KSH Energy Fund IV

Meine Investition. Meine Ölquelle.

KSH
CAPITAL PARTNERS AG

01 Editorial ... 4
Prospektverantwortung ... 5
Vorwort ... 6

02 Beteiligungsangebot ... 8
Beteiligungsangebot im Überblick ... 9
Darstellung der Beteiligung ... 11

03 Risiken der Beteiligung ... 16
KSH Energy Fund IV ... 17

04 Das Anlagekonzept ... 28
Der Erdöl- und Erdgasmarkt ... 29
Die Förderregion Texas ... 41
Prozess der Erdölförderung ... 43
Der Investitionsprozess ... 47
KSH-Referenzprojekte ... 51
Das geplante Beteiligungsobjekt – Fort Terrett Ranch ... 55

05 Wirtschaftliche Angaben der Beteiligung ... 66
Angaben über durchgeführte Vermögensanlagen ... 67
Investitions- und Finanzierungsplan ... 69
Einnahmen- und Überschussrechnung ... 72
Kapitalrückflussrechnung ... 75
Beispielberechnung US$ 100.000,00 ... 77
Sensitivitätsanalyse ... 78
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ... 80

06 Angaben gemäß Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung ... 84
Angaben über die Vermögensanlage ... 85
Angaben über die Emittentin ... 91

07 Wesentliche Grundlagen der Vermögensanlage ... 96
Rechtliche Grundlagen ... 97
Steuerliche Grundlagen ... 106

08 Wesentliche Vertragspartner ... 122
Adressen und Kennzahlen ... 123

09 Verträge ... 126
Gesellschaftsvertrag ... 127
Treuhandvertrag ... 144
Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle ... 153

10 Abwicklungshinweise ... 158
Wissenswertes ... 159

11 Verbraucherinformationen für den Fernabsatz ... 162
Rechtliche Informationen ... 163

12 Glossar ... 168
Erklärungen des Vokabulars ... 169

13 Anlagen ... 176

Hinweis: Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Ihr Investment basiert auf fundierten Prognosen. Und gesundem Menschenverstand.

Prospektverantwortung und Aufstellungsdatum

Die Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die KSH Capital Partners AG mit Sitz in Lübeck, Geschäftsadresse: Königstraße 28, 23552 Lübeck, vertreten durch ihren Vorstandsvorsitzenden Frank Schneider. Sie übernimmt für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes insgesamt die Verantwortung und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt die wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse und Auswirkungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie die möglichen Entwicklungen der Investition dar und informiert die Anleger über alle Umstände, die für die Anleger im Hinblick auf ihre Entscheidung für eine Beteiligung als Kommanditist bzw. Treugeber von Bedeutung sind oder sein können. Der Verkaufsprospektinhalt beruht auf dem derzeitigen Stand der Planungen, den abgeschlossenen Verträgen, der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie auf den Erlassen und der Praxis der deutschen und US-amerikanischen Finanzverwaltung bis zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung.

Es wird gleichzeitig versichert, dass außer den im Verkaufsprospekt abgedruckten und/oder beschriebenen Verträgen zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung keine weiteren, für den Anleger bedeutsamen, insbesondere belastenden Verträge oder Absprachen, die im Zusammenhang mit diesem Anlageangebot stehen, begründet worden sind. Kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen (auch über Angehörige i. S. v. § 15 AO) zwischen der Prospektverantwortlichen, der Fondsgesellschaft, ihren Organmitgliedern und deren Gesellschaftern sowie mit oder zwischen sonstigen für die Durchführung und Abwicklung der Beteiligung beauftragten Gesellschaften und Personen bestehen über den aus diesem Verkaufsprospekt ersichtlichen Umfang hinaus nicht.

Eine Verantwortung für den Eintritt der den Prognosen zugrunde gelegten wirtschaftlichen und steuerlichen Annahmen und ihrer wirtschaftlichen Folgen wird ebenso wenig übernommen wie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche Entwicklungen, neue gesetzliche Bestimmungen, Änderungen der Rechtsprechung und/oder Verwaltungsansichten.

Abweichende Angaben von diesem Verkaufsprospekt sind unbeachtlich, es sei denn, sie wurden von der KSH Capital Partners AG schriftlich bestätigt. Ebenso haben mündliche Absprachen keine Gültigkeit. Eine Haftung für Angaben Dritter und für von diesem Verkaufsprospekt abweichende Aussagen wird von KSH Capital Partners AG nicht übernommen.

Die Prospektverantwortliche sichert zu, dass zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung Vereinbarungen über Provisionen, Rabatte oder sonstige Rückgewährsverpflichtungen über den aus dem Verkaufsprospekt ersichtlichen Umfang hinaus nicht bestehen. Honorare, Entgelte, sonstige Vergütungen oder mittel- und unmittelbare Vorteilsgewährungen sind im Verkaufsprospekt ausnahmslos und vollständig genannt.

Datum der Verkaufsprospektaufstellung:
17.4.2012

KSH Capital Partners AG

Frank Schneider, Vorstandsvorsitzender

KSH Energy Fund IV
Investition in Erdöl – Rohstoff mit Zukunft

Das Jahr 2011 stellte für die Finanzmärkte eines der schwierigsten Jahre seit der Weltwirtschaftskrise im Jahre 1929 dar. Und obwohl die Aktien- und Rohstoffmärkte den Folgen von Naturkatastrophen, Schuldenkrise und Politik ausgeliefert waren, trotzte die KSH Capital Partners AG (nachfolgend als „KSH AG", „Anbieterin" oder „Prospektverantwortliche" bezeichnet) den widrigen Umständen und legte im August 2011 den Vorgängerfonds KSH Energy Fund III auf, ihren bisher am erfolgreichsten platzierten Erdöl- und Erdgasfonds seit der Unternehmensgründung.

Der Ihnen hier vorgestellte KSH Energy Fund IV knüpft an das erfolgreiche Anlagekonzept des Vorgängerfonds an. Der Erfolg des Vorgängerfonds beruht zum einen auf dem erfolgreichen Projektmanagement und -einkauf, was im Hinblick auf die Projektauswahl Sicherheit schafft, sowie zum anderen auf dem professionellen und starken Vertriebspartnernetz, das für eine hohe Platzierungsgeschwindigkeit und damit Verlässlichkeit in der Bereitstellung der Investitionsmittel steht. Darüber hinaus bildet die klar auf Sachwerte ausgerichtete Investitionsstrategie den Schlüssel zum Erfolg.

Wie beim KSH Energy Fund III sind auch bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot weitere Bohrungen auf dem Fort-Terrett-Ranch-Areal in Texas vorgesehen, die bereits durch entsprechende Vorverträge abgesichert wurden. Bei den geplanten Quellen handelt es sich um Erweiterungsbohrungen auf einem Erdölfeld, das bereits in der Vergangenheit unter Beweis gestellt hat, dass es erfolgreich produzieren kann. Darüber hinaus wurden mehrere erdöl- und erdgastragende Förderschichten auf dem Fort-Terrett-Ranch-Areal nachgewiesen, obgleich die Fondsprognose nur auf der Ausbeute einer Schicht basiert. Die zusätzlichen Schichten bilden zusätzliches Potenzial, das alternativ zur Zielschicht oder darüber hinaus erschlossen werden kann. Insbesondere im Hinblick auf den Verkauf der Förderrechte am Ende der Fondslaufzeit stellen sie einen zusätzlichen Wert dar. Auch für ein Engagement über das Fort-Terrett-Ranch-Areal hinaus, beispielsweise bei Überzeichnung des KSH Energy Fund IV, sind verschiedene Investitionsoptionen vorhanden. Die KSH AG greift über die KSH Resources LLC auf ein reiches Netzwerk an Projektanbietern zurück. Zu einigen dieser Anbieter pflegt die KSH AG ein intensives wirtschaftliches Verhältnis durch in der Vergangenheit bereits gemeinsam erfolgreich umgesetzte Erdöl- und Erdgasprojekte.

Mit dem Konzept, Förderrechte für Erdöl und Erdgas im rohstoffreichsten US-Bundesstaat Texas zu erwerben, hat die KSH Capital Partners AG buchstäblich „ins Schwarze" getroffen: gute Infrastruktur, verlässliche Partner vor Ort, konkrete Zielinvestments, positive Indikatoren hinsichtlich Fördermengen und Reserven sowie ein stabil hoher Erdölpreis.

Die Studie „2012 The Outlook for Energy: A View to 2040" der ExxonMobil vom Dezember 2011 enthält eine langfristige Energieprognose für die nächsten 3 Jahrzehnte. Sie prognostiziert ein hohes Wirtschaftswachstum in den Entwicklungsländern und eine steigende Nachfrage nach Erdöl bis zum

Jahr 2040. Die Nachfrage nach Kohle wird ab 2025 stetig abnehmen, Erdgas wird Kohle langfristig ersetzen. Der technische Fortschritt und alle Bestrebungen, die Entwicklung der regenerativen Energieträger weiter voranzutreiben, können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine Substitution der Rohstoffe Erdöl und Erdgas in vielen Bereichen nicht umsetzbar sein wird. Die Folge werden – trotz der Einbindung regenerativer Energieträger – aller Voraussicht nach langfristige Preissteigerungen für Erdöl und Erdgas sein.

Ein weiteres Indiz dafür, dass sich der Ölpreis mittelfristig auf einem hohen Niveau einpendeln wird, liefern die Aussagen des saudischen Ölministers, der in einem Bericht der Financial Times Deutschland vom 13.5.2011 zitiert wird. Er bestätigt aus Sicht der OPEC, dass mittelfristig mit einem Ölpreis um die US$ 100,00 pro Barrel zu rechnen ist. Andere OPEC-Mitglieder wie Venezuela und Algerien fordern weit höhere Preise. Mit einer Beteiligung an der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG und damit am Erdöl- und Erdgasmarkt können Sie in den nächsten Jahren vom Preisanstieg der geförderten Rohstoffe direkt profitieren. Gemeinsam mit amerikanischen Investoren und Betreibern der Förderquellen erwirbt die Fondsgesellschaft Förderrechte zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas in Texas und ggf. anderen Bundesstaaten der USA. Die Gewinne werden durch Förderung und Verkauf der Energieträger erzielt. Am Ende der Laufzeit werden die Förderrechte inklusive der im Boden noch vorhandenen Rohstoffreserven gewinnbringend verkauft.

Mit einem Expertenteam aus renommierten Ingenieuren und Geologen aus der Ölindustrie mit Sitz in Houston (Texas) stehen der KSH Capital Partners AG erfahrene und kompetente Partner zur Seite, die unter anderem auch für die US-Börsenaufsichtsbehörde, Banken und Treuhandgesellschaften tätig sind und diese mit Know-how bei ihren Investitionsentscheidungen maßgeblich beraten. Eine renommierte Rechtsanwaltskanzlei, ebenfalls ansässig in Houston (Texas), hat sich auf Öl- und Gasrechte spezialisiert und ist für die KSH Capital Partners AG für die Prüfung von Rechtsansprüchen, die Erstellung von Kauf-, Betriebs- sowie Pachtverträgen verantwortlich. Außerdem betreut die Kanzlei die Akquisition und den Kaufprozess der Öl- und Gasprojekte. Die Ölquellen werden durch Partnerunternehmen erschlossen und betrieben, die an der Förderung und dem Erlös und damit am Erfolg beteiligt sind. Der Verkauf der geförderten Rohstoffe ist durch ortsansässige Raffinerien abgesichert.

Als Anbieterin sind wir sicher, Ihnen mit dem KSH Energy Fund IV ein chancenreiches und lukratives Investment in den US-amerikanischen Erdöl- und Erdgasmarkt bieten zu können.

Wir freuen uns, Sie als Anlegerin oder Anleger begrüßen zu dürfen.

Ihre KSH Capital Partners AG

KSH
CAPITAL PARTNERS AG

Einer der Vorteile Ihrer Beteiligung:
Sie erschließt sich schnell.

Beteiligungsangebot im Überblick

Art der Beteiligung/ Geschäftsmodell	Beteiligung als Kommanditist oder Treugeber an der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG („Fondsgesellschaft") mit Sitz in Hamburg, Valentinskamp 24. Die Fondsgesellschaft investiert in Erdöl- und Erdgaslagerstätten in den USA, vorrangig im US-Bundesstaat Texas.
Anlegerzielgruppe	Das Beteiligungsangebot richtet sich an in Deutschland ansässige, unternehmerisch denkende Anleger, die ein mittelfristiges Investment des eingesetzten Kapitals im nordamerikanischen Erdgas- und Erdölmarkt eingehen wollen. Das Beteiligungsangebot richtet sich an erfahrene Anleger, die als Ergänzung zu ihrem sonstigen Anlageportfolio eine Investition in der Anlageklasse Erdöl/Erdgas suchen. Die Vermögensanlage ist nicht für Anleger geeignet, die auf kurzfristig verfügbare Liquidität angewiesen sind. Anleger sollten darauf achten, nur einen Teil ihres frei verfügbaren Vermögens zu investieren. Eine direkte oder indirekte Beteiligung von Staatsangehörigen der USA oder Kanadas, Inhabern einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung der USA oder Kanadas („Green Card") bzw. von Personen, die über einen ähnlichen Status verfügen, Gebietsansässigen mit Wohnsitz in den USA oder Kanada oder Personen, die die Beteiligung für eine Vermögensmasse mit Sitz in den USA oder Kanada eingehen wollen, ist ausgeschlossen.
Fondsvolumen	US$ 19.850.000,00. Die Komplementärin der Fondsgesellschaft ist berechtigt, das Fondsvolumen auf US$ 40.000.000,00 zu erhöhen.
Erwerbspreis	100,0 % des Nennbetrages zzgl. 3,0 % Agio.
Frühzeichnerbonus	Einmaliger Betrag auf das gezeichnete und eingezahlte Nominalkapital (ohne Agio), der den Treugebern oder Direktkommanditisten, die der Gesellschaft bis zum 30.9.2012 beitreten, im Rahmen der Ergebnisverteilung vorab einmalig zugewiesen wird: • 3,0 % der Zeichnungssumme für Unterzeichnung der Beitrittserklärung bis zum 30.6.2012 und Zahlung der vollständigen Pflichteinlage (inkl. Agio) bis zum 31.7.2012 • 2,0 % der Zeichnungssumme für Unterzeichnung der Beitrittserklärung im Zeitraum vom 1.7.2012 bis zum 15.8.2012 und Zahlung der vollständigen Pflichteinlage (inkl. Agio) bis zum 17.9.2012 • 1,0 % der Zeichnungssumme für Unterzeichnung der Beitrittserklärung im Zeitraum vom 16.8.2012 bis zum 30.9.2012 und Zahlung der vollständigen Pflichteinlage (inkl. Agio) bis zum 31.10.2012 Die steuerliche Zuweisung des Frühzeichnerbonus erfolgt, sobald und solange ein positives Ergebnis der Fondsgesellschaft vorliegt.

Mittelherkunft/ Mittelverwendung	Der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG fließen Anlegergelder in einer geplanten Höhe von US$ 19.848.000,00 sowie das Agio in Höhe von US$ 595.440,00 zu. Nach Abzug der mit der Fondsemission zusammenhängenden Kosten und der Liquiditätsreserve in Höhe von insgesamt US$ 3.770.000,00 (ohne Agio) verbleibt der Fondsgesellschaft ein Kapital in Höhe von US$ 16.080.000,00, das in den Erwerb von anteiligen Förderrechten zur Gewinnung von Erdgas und Erdöl in den USA investiert wird. Der Erwerb der Förderrechte schließt die zur Produktion erforderlichen Förderanlagen mit ein.
Laufzeit	Rund 4,5 Jahre bis zum 31.12.2016. Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft hat jedoch die Möglichkeit, diese Frist höchstens dreimal um jeweils 1 Jahr zu verlängern. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass die Dauer der Gesellschaft sich verlängert, bis der letzte Vermögensgegenstand der Gesellschaft veräußert ist.
Mindestbeteiligung	Einmaleinlage: ab US$ 15.000,00; empfohlene Einlage: US$ 30.000,00.
Auszahlungen	Prognostizierte liquiditätsabhängige Auszahlungen in Euro oder US-Dollar ab Mitte 2013. Die Auszahlungen aus Produktionserträgen sollen grundsätzlich vierteljährlich an die Anleger erfolgen. Die prognostizierten Gesamtauszahlungen der Fondsgesellschaft belaufen sich vor Steuern auf 150,1 % des eingezahlten Kommanditkapitals.
Steuern	Eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft vermittelt dem Anleger aus deutscher steuerlicher Betrachtungsweise Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Nach den Bestimmungen des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den USA und Deutschland werden die durch Investition in Förderrechte in den USA erzielten Einkünfte (vorrangig laufende Einkünfte aus der Erdöl- und Erdgasförderung sowie Veräußerungsgewinne) unabhängig von der geschilderten Betrachtung dieser Einkünfte in Deutschland nur in den USA besteuert und unterliegen in Deutschland lediglich dem Progressionsvorbehalt. Eine Ausnahme wird sich nur für Zinserträge ergeben, die jedoch in geringfügigem Umfang prognostiziert sind. Von dieser günstigen Abkommenssituation profitieren die Anleger bei dem Beteiligungsmodell ebenso wie von dem in den USA auch Nichtansässigen gewährten, vergleichsweise hohen persönlichen Freibetrags von aktuell US$ 3.800,00 p. a. für 2012. Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind auf den Seiten 105 bis 120 dargestellt.

Darstellung der Beteiligung

Beteiligung als Kommanditist oder Treugeber
Der Anleger beteiligt sich entweder unmittelbar als beschränkt haftender Gesellschafter („Direktkommanditist") oder mittelbar als „Treugeber" über die Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend **„Treuhandkommanditistin"** oder **„Treuhänderin"**), Hamburg, an der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG (nachfolgend auch **„Fondsgesellschaft", „Emittentin"** oder **„Gesellschaft"**), Hamburg. Die Fondsgesellschaft wird Rechte zur Förderung von fossilen Brennstoffen, insbesondere Erdgas und Erdöl (nachfolgend **„Förderrechte"**), insbesondere in Texas und/oder anderen Bundesstaaten der USA erwerben. Das vorliegende Angebot richtet sich ausschließlich an Anleger mit Wohnsitz in Deutschland. Die Vermögensanlage wird ausschließlich in Deutschland angeboten.

Das Fondskonzept
Die Fondsgesellschaft erwirbt mit den Nettoeinnahmen (Einlagen der Anleger ohne Agio abzüglich Kosten für Konzeption und Vertrieb der Vermögensanlage sowie Liquiditätsreserve) anteilige Förderrechte. Das Konzept wird auf den Seiten 28 ff. ausführlich dargestellt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Anlageobjekte noch nicht erworben.

Kompetente Partner
Bei der Auswahl der Investitionsprojekte wird die Fondsgesellschaft beraten und unterstützt von einem kompetenten Expertenteam, bestehend aus Ingenieuren, Geologen und spezialisierten Rechtsanwälten. Ein wesentlicher Aspekt bei der Auswahl der Förderrechte sind die Qualität und Erfahrung des Operators (Technischer Verwalter). Er ist für die Erschließung und den Betrieb der Lagerstätten verantwortlich und trägt maßgeblich zum Erfolg der Investition bei.

Risiken
Der Anleger muss sich vor Eingehen der Beteiligung der damit verbundenen Risiken bewusst sein und sollte seine Anlageentscheidung erst nach sorgfältiger Prüfung des Angebotes und der damit verbundenen Risiken treffen. Es wird ausdrücklich angeraten, dass sich Anleger, soweit erforderlich, zur Überprüfung eigener fachkundiger Beratung bedienen. Die mit der Kapitalanlage verbundenen wesentlichen Risiken sind auf den Seiten 16 bis 27 ausführlich dargestellt.

Kapitalausstattung der Fondsgesellschaft
Das Zielkapital der Fondsgesellschaft (ohne Agio) beträgt US$ 19.850.000,00 bzw. (bei Erhöhung durch die Komplementärin) US$ 40.000.000,00 (jeweils inklusive der Einlagen der Gründungskommanditisten) und wird vollständig aus Eigenkapital (Kommanditkapital) finanziert. Der Fondsgesellschaft fließen demnach Anlegergelder in Höhe von US$ 19.848.000,00 sowie das Agio in Höhe von 3,0 % (US$ 595.440,00) zu. Nach Abzug der mit der Fondsemission zusammenhängenden Kosten (nachfolgend **„Platzierungskosten"**) und der Liquiditätsreserve in Höhe von insgesamt bis zu US$ 3.770.000,00 (ohne Agio) verbleiben der Fondsgesellschaft bei Erreichen des Zielkapitals in Höhe von US$ 19.850.000,00 Investitionsmittel in Höhe von bis zu US$ 16.080.000,00. Diese Mittel werden in den Erwerb von Förderrechten investiert.

Mindestbeteiligungssumme
Die Mindestzeichnungssumme pro Anleger soll US$ 15.000,00 betragen. Höhere Zeichnungsbeträge sollen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Es wird eine Zeichnungssumme von US$ 30.000,00 empfohlen. Auf die Zeichnungssumme wird ein Agio in Höhe von 3,0 % erhoben.

Beitritt/Einzahlung/Steuerberatungskosten/ keine Nachschussverpflichtung

Der Beitritt des Anlegers erfolgt zum 1. des Kalendermonats, der auf die Annahme seiner Beitrittserklärung und die vollständige Zahlung der Kapitaleinlage zzgl. Agio folgt. Im Außenverhältnis tritt ein Direktkommanditist der Gesellschaft erst mit seiner Eintragung im Handelsregister bei. Der Zeichnungsbetrag zzgl. 3,0 % Agio wird 14 Tage nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin zur Zahlung auf das auf der Beitrittserklärung angegebene Mittelverwendungskonto fällig. Die Kosten für die jährlich anfallende Steuererklärung in den USA trägt der Anleger. Wählt er hierfür den vorgeschlagenen Steuerberater, betragen die jährlichen Steuerberatungskosten anfänglich US$ 90,00 zzgl. jeweils gültiger deutscher gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 19,0 %), sofern in den USA ausschließlich Einkünfte aus diesem Beteiligungsangebot erzielt werden. Beauftragt er einen Dritten, können über die dann anfallenden Kosten keine Angaben gemacht werden. Der vertragliche Ausschluss einer Nachschusspflicht in § 6 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages lässt die gesetzliche Haftung des Anlegers, die im Außenverhältnis auf die Haftsumme beschränkt ist, unberührt. So können Auszahlungen der Gesellschaft, die keinen Gewinn der Gesellschaft darstellen, zu einem Wiederaufleben der beschränkten Kommanditistenhaftung bis zur Höhe der Haftsumme führen. Die mit der Vermögensanlage verbundenen weiteren Kosten und weiteren Leistungen sind auf Seite 84 ff. dargestellt.

Für Einzahlungen in US-Dollar wird der Überweisungsträger „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr" benötigt, den der Anleger z. B. bei seiner Hausbank erhalten kann. Ein Muster des Überweisungsträgers ist in diesem Verkaufsprospekt auf Seite 178 abgebildet.

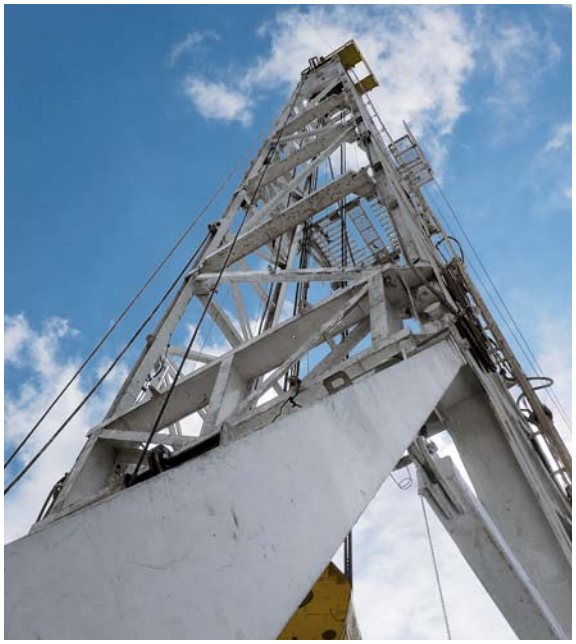

Laufzeit der Fondsgesellschaft

Der Prognosezeitraum und die damit verbundene voraussichtliche Laufzeit der Fondsgesellschaft dauern bis zum 31.12.2016. Die Geschäftsführung der Komplementärin hat jedoch die Möglichkeit, diese Laufzeit höchstens dreimal um jeweils 1 Jahr zu verlängern. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass die Dauer der Fondsgesellschaft sich verlängert, bis der letzte Vermögensgegenstand der Gesellschaft veräußert ist. Bis zum Ende der so bestimmten Laufzeit ist das Recht der Anleger zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Ungeachtet der Laufzeit der Fondsgesellschaft ist die Geschäftsführung berechtigt, einzelne Förderrechte wieder zu veräußern, wenn dies aus kaufmännischen Gesichtspunkten geboten sein sollte.

Platzierungsphase

Das öffentliche Angebot dieser Vermögensanlage beginnt nach § 9 Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz frühestens einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung. Voraussichtlich wird das Angebot am 30.6.2013 geschlossen, wobei die Zeichnungsfrist einmal um 6 Monate verlängert werden kann. Sollte bis zum 30.6.2013 ein Mindestbeteiligungsbetrag in Höhe von US$ 8.000.000,00 nicht erreicht werden, ist die Komplementärin berechtigt, das Beteiligungsmodell rückabzuwickeln.

Gewinnausschüttungen/Entnahmen/Kapitalrückfluss
Die Anleger nehmen an einem Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft im Verhältnis ihrer Kapitalanteile von dem auf die vollständige Zahlung ihrer Pflichteinlage zzgl. Agio folgenden Monat an teil. Freie Liquidität wird nach Bildung einer von der Geschäftsführung festzulegenden Liquiditätsreserve grundsätzlich in voller Höhe ausgezahlt. Auszahlungen an die Anleger erfolgen wahlweise in US-Dollar oder Euro. Die Auszahlungen aus Produktionserträgen sollen ab Mitte 2013 grundsätzlich vierteljährlich an die Anleger erfolgen. Konkrete Prognosen über Zeitpunkt und Höhe von Auszahlungen lassen sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung allerdings noch nicht treffen, da diese von den noch nicht feststehenden Kapitalrückflüssen aus den Förderrechten abhängen.

Bei einer Fondslaufzeit von 4,5 Jahren wird mit einer Rendite auf IRR-Basis von ca. 13,4 % vor Steuern auf das eingesetzte Kapital ohne Agio gerechnet. Es ist geplant, die Förderrechte am Ende der Laufzeit der Fondsgesellschaft zu verkaufen und damit Gesamtauszahlungen der Fondsgesellschaft vor Steuern in Höhe von ca. 150,1 % zu realisieren. Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist eine unternehmerische Beteiligung.

Rechte der Anleger
Den Anlegern stehen als Kommanditisten die gesellschaftsvertraglich festgelegten Rechte zu. Im Einzelnen sind dies das Recht auf Beteiligung an Gewinn und Verlust, das Recht auf Entnahmen, das Stimmrecht sowie das Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös der Fondsgesellschaft. Treugeber werden wirtschaftlich wie Kommanditisten behandelt. Sie üben die Rechte über entsprechende Weisungen an die Treuhänderin aus und haben diese von allen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der treuhänderisch übernommenen Gesellschafterbeteiligung freizustellen. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte sind auf den Seiten 84 ff. ausführlich dargestellt.

Haftung
Die Haftung der Kommanditisten – und die entsprechende Haftungsfreistellungsverpflichtung der Treugeber gegenüber der Treuhänderin – ist gegenüber Dritten grundsätzlich auf die Höhe der im Handelsregister für die jeweilige Kapitaleinlage des Anlegers eingetragene Haftsumme beschränkt; eine Nachschusspflicht ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt 1,0 % der Pflichteinlage (ohne Agio). Zum Zwecke der Bestimmung der in Euro einzutragenden Haftsumme wird die in US-Dollar zu leistende Pflichteinlage mit einem festen Wechselkurs von US$ 1,00 = € 0,75 in Euro umgerechnet. Die mit der Vermögensanlage verbundenen Leistungsverpflichtungen sind auf Seite 87 dargestellt.

Übertragungsmöglichkeiten/Einschränkungen der freien Handelbarkeit
Die Übertragung der Beteiligung erfolgt durch Abtretungsvereinbarung mit dem Erwerber. Jeder Kommanditist kann dabei seinen Gesellschaftsanteil nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres als Ganzes übertragen und nur, soweit der Rechtsnachfolger sämtliche Rechte und Pflichten des Gesellschafters übernimmt. Verstirbt ein Anleger, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben und Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer können ihre Mitgliedschaftsrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Jede Veräußerung oder Teilveräußerung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin und – im Fall eines mittelbar beteiligten Treugebers – der Treuhänderin, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf.

Im Übrigen ist ein Verkauf der Beteiligungen im Rahmen des Zweitmarktes nur eingeschränkt möglich. Insbesondere gibt es keinen Markt für den Handel mit derartigen Beteiligungen. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist daher eingeschränkt. Vor der Übertragung sollte die Veräußerung, vor allem deren steuerliche Konsequenzen, mit dem Steuerberater des Anlegers erörtert werden.

Zahlstelle
Zahlungen an die Anleger erfolgen durch die Fondsgesellschaft.

Einkunftsart/Steuerliche Auswirkungen
Die Fondsgesellschaft ist gewerblich tätig und erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb i. S. v. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Soweit die Einkünfte in einer nordamerikanischen Betriebsstätte aus „income effectively connected with trade or business" erzielt werden, liegt das Besteuerungsrecht der Einkünfte gemäß Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den USA in den USA. Dort unterliegen sie der Einkommenbesteuerung auf Bundes-, Staaten- und kommunaler Ebene. Diese Einkünfte sind in Deutschland grundsätzlich steuerfrei. Sie sind allerdings bei der Ermittlung des Einkommensteuersatzes (sogenannter Progressionsvorbehalt) zu berücksichtigen. Steuerpflichtiger in den USA, wie auch in Deutschland, ist der Anleger persönlich. Deshalb ist der Anleger verpflichtet, eine Steuererklärung in den USA abzugeben. Die Fondsgesellschaft unterstützt den Anleger durch Vermittlung einer geeigneten Steuerberatungsgesellschaft. Die Kosten für die Steuerberatung trägt der Anleger selbst. Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind auf den Seiten 106 bis 121 dargestellt.

Kapitalherkunft
Die Fondsgesellschaft ist planmäßig zu 100,0 % durch Eigenkapital in Form von Kommanditeinlagen finanziert.

Anlegerzielgruppe
Das Beteiligungsangebot richtet sich an in Deutschland ansässige unternehmerisch denkende Anleger, die ein mittelfristiges Investment des eingesetzten Kapitals im nordamerikanischen Erdgas- und Erdölmarkt eingehen wollen. Da mit der Anlage ein unternehmerisches Risiko verbunden ist (vgl. die Darstellung der wesentlichen Risiken auf den Seiten 16 bis 26), sollten Anleger darauf achten, nur einen Teil ihres frei verfügbaren Vermögens zu investieren und ggf. auch den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können. Es wird grundsätzlich davon abgeraten, die Beteiligung auf Fremdfinanzierungsbasis zu erwerben.

Es dürfen sich keine Staatsangehörigen der USA, Kanadas, Großbritanniens, Australiens oder Japans, Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung für die USA, Kanada, Großbritannien, Australien oder Japan (z. B. „Green Card") bzw. Personen, die über einen ähnlichen Status verfügen, Gebietsansässigen mit Wohnsitz in den USA, Kanada, Großbritannien, Australien oder Japan oder Personen, die die Beteiligung für eine Vermögensmasse mit Sitz in den USA, Kanada, Großbritannien, Australien oder Japan eingehen wollen, an der Fondsgesellschaft beteiligen.

Anbieterin/Fondsgesellschaft/Komplementärin/Treuhandkommandistin
Die KSH Capital Partners AG, mit Sitz in Lübeck, ist Anbieterin der Beteiligung und verantwortlich für den Verkaufsprospekt. Fondsgesellschaft ist die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft („Komplementärin") ist die KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH, ebenfalls mit Sitz in Hamburg. Treuhandkommanditistin ist die Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg.

Die Adressen im Einzelnen

KSH Capital Partners AG (Anbieterin)
Königstraße 28, 23552 Lübeck
Telefon 0451 70790910
Telefax 0451 70790919
E-Mail service@ksh-ag.com
www.ksh-ag.com

KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG
(Fondsgesellschaft), vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin), KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer,
Herrn Frank Schneider
Valentinskamp 24, 20354 Hamburg
Telefon 040 3111-2508
Telefax 040 3111-2200
E-Mail energyfundIV@ksh-ag.com

Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft
(Treuhandkommanditistin/Treuhänderin)
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg
Telefon 040 37669192
Telefax 040 3766988
E-Mail info@nortrust.de

Gründungsgesellschafter
Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft sind die Anbieterin, die KSH Capital Partners AG mit Sitz in Lübeck, die Treuhandkommanditistin Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg sowie die KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH als Komplementärin. Die Gründungsgesellschafter haben sich mit insgesamt US$ 2.000,00 an der Fondsgesellschaft beteiligt.

Mittelverwendungskontrolle
Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

HRG Hansische Revisions-Gesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Ferdinandstraße 25, 20095 Hamburg
Telefon 040 689999-0
Telefax 040 689999-10
E-Mail hrg@dsp-kanzlei.de

Der Mittelverwendungskontrollvertrag ist in diesem Verkaufsprospekt im vollen Wortlaut auf den Seiten 153 bis 157 abgedruckt.

Lernen Sie Ihre Anlage persönlich kennen. Eventualitäten inklusive.

Überblick

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine langfristige, mitunternehmerische Beteiligung an der Fondsgesellschaft, die ihrerseits Förderrechte sowie andere Rechte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, insbesondere Erdgas und Erdöl erwirbt. Derartige Beteiligungen sind naturgemäß mit Risiken verbunden, die von der Entwicklung der wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig sind. Die Investition ist nicht für Anleger geeignet, die eine sichere, festverzinsliche Kapitalanlage mit festem Rückzahlungszeitpunkt oder der Möglichkeit des jederzeitigen Verkaufs der Kapitalanlage suchen.

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage im Einzelnen erläutert. Dabei wird hinsichtlich der Auswirkungen zwischen folgenden Risiken unterschieden:

- **Prognose gefährdende Risiken:**
  Prognose gefährdende Risiken sind solche, die zu einer schwächeren Prognose führen können.

- **Anlage gefährdende Risiken:**
  Anlage gefährdende Risiken sind solche, die entweder die Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage einschließlich Agio führen können.

- **Anleger gefährdende Risiken:**
  Anleger gefährdende Risiken sind solche, die nicht nur zu einem Verlust der gesamten Kapitaleinlage führen können, sondern z. B. über Nachschusspflichten, Steuerzahlungen o. ä. auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden.

Mehrere mit dem Beteiligungsangebot verbundene Risiken können sich gleichzeitig realisieren. Dies kann dazu führen, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Risiken auf den Anleger verstärken. Insbesondere kann das Hinzutreten negativer wirtschaftlicher Umstände allgemeiner Art, wie sie etwa durch eine Weltwirtschafts- und Finanzkrise begründet sein können, zu einer Kumulation sowie zu einer Verstärkung einzelner Risiken führen. Auch das Vorliegen persönlicher Umstände seitens des Anlegers, von denen die Prospektverantwortliche keine Kenntnis besitzt, kann dazu führen, dass ein Risiko ein höheres Gefährdungspotenzial als dargestellt entwickelt.

Die Vermögensanlage hat eine Laufzeit bis mindestens zum 31.12.2016. Die erstmalige ordentliche Kündigungsmöglichkeit des Anlegers ist frühestens zu diesem Zeitpunkt möglich. Die Vermögensanlage ist daher nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

Darstellung der einzelnen Risiken

Maximales Risiko

Die Beteiligung kann für den Anleger zum Totalverlust der geleisteten Kapitaleinlage und des Agios führen. Ferner ist es möglich, dass darüber hinaus Zahlungsverpflichtungen des Anlegers, zum Beispiel für Steuern oder aus der Haftung gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft, bestehen, welche er aus seinem sonstigen Vermögen zu erfüllen hat und die zur Zahlungsunfähigkeit des Anlegers führen können. In diesem Zusammenhang kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger zur Rückzahlung bereits an ihn geleisteter Zahlungen verpflichtet ist. Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger entgegen der Annahme der Anbieterin seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft fremdfinanziert und er im Falle von verminderten, verspäteten oder ganz ausbleibenden Auszahlungen zum Erbringen des Kapitaldienstes aus dem Darlehen verpflichtet bleibt. Dies kann zu Zahlungsverpflichtungen aus dem übrigen Vermögen des Anlegers sowie zu dessen Zahlungsunfähigkeit und Privatinsolvenz, als maximales Risiko, führen. (Prognose gefährdendes, Anlage gefährdendes und Anleger gefährdendes Risiko)

Allgemeine Risiken

Allgemeines unternehmerisches Risiko

Das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligung hängt maßgeblich von äußeren Faktoren wie der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ab. Sollten sich die äußeren wirtschaftlichen Bedingungen nachteilig verändern, kann dies das wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlage beeinträchtigen und in der Folge zu einer Verminderung und/oder verspäteten Auszahlung der Kapitaleinlage oder deren gänzlichem Verlust nebst Agio führen. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Prognoserisiko

Dieser Verkaufsprospekt enthält Prognosen, Schätzungen und Annahmen hinsichtlich der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Fondsgesellschaft. Die Informationen wurden von der Anbieterin basierend auf deren langjähriger Erfahrung und aufgrund von Annahmen für zukünftige Entwicklungen erstellt. Es besteht das Risiko, dass die von der Anbieterin erwarteten Entwicklungen und erstellten Prognosen fehlerhaft oder nicht vollständig sind bzw. dass die Erwartungen und Annahmen in Zukunft nicht bzw. nicht wie angenommen eintreten. Insbesondere werden den Prognoserechnungen kalkulatorisch feste Abnahmepreise für Erdöl in Höhe von US$ 70,00 je Barrel Rohöl zugrunde gelegt. Preisschwankungen während der Gesamtlaufzeit des Fonds führen zu entsprechenden Ergebnisschwankungen und damit zu Abweichungen von den Prognoserechnungen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass der Grad der Genauigkeit der Prognosen mit zunehmender Laufzeit der Beteiligung abnimmt. Eine andere als die prognostizierte Entwicklung kann das wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlage negativ beeinflussen und zu späteren, geringeren oder ganz ausbleibenden Auszahlungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Kapitaleinlage nebst Agio führen. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Vertragserfüllungsrisiko

Bestandteile des Beteiligungsangebots sind verschiedene Vertragsbeziehungen der Fondsgesellschaft zu ihren Gesellschaftern sowie zu Dritten. Es besteht das Risiko, dass einzelne Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen oder wegen der Verschlechterung ihrer Bonität zur Vertragserfüllung oder zur Leistung eines Schadensersatzes nicht imstande sind. Es besteht ebenfalls das Risiko, dass die vertraglich geschuldeten, aber nicht erbrachten Leistungen der Vertragspartner nicht anderweitig am Markt oder nicht zu vergleichbaren Konditionen beschafft werden können. Dies kann dazu führen, dass der Fondsgesellschaft zusätzliche Kosten entstehen, die das wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlage negativ beeinflussen. In diesem Fall können sich nicht nur die Auszahlungen an den Anleger vermindern, verzögern oder ganz ausbleiben, vielmehr kann der Anleger seine gesamte Kapitaleinlage nebst Agio verlieren. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Risiko aus Störungen der internationalen Kapitalmärkte

Es besteht das Risiko, dass Störungen an den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten – beispielsweise durch Staatsbankrotte, Schuldenmoratorien oder Schuldenschnitte auf Staatsebene bzw. auf Ebene von Finanzinstituten – eintreten, welche die mit der Investition verbundenen Risiken verstärken. Insbesondere besteht das Risiko, dass Versicherungen, Banken oder Kreditinstitute aufgrund einer solchen Krise ihre Verpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft nicht oder nicht vollständig erfüllen. Auch besteht das Risiko, dass sich in Deutschland und/oder den USA die Inflationsrate unverhältnismäßig schnell erhöht oder das Währungssystem umgestellt wird. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlage beeinträchtigen, mit der Folge, dass der Anleger geringere oder überhaupt keine Auszahlungen erhält und/oder einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Kapitaleinlage nebst Agio erleidet. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Objektspezifische Risiken

Risiko aus der Entwicklung des Erdöl- und Erdgasmarktes

Die Prognosen für die Entwicklung des Erdöl- und Erdgasmarktes basieren auf den Erfahrungen der Vergangenheit. Die Höhe der erzielbaren Erträge hängt maßgeblich von den auf dem nationalen Markt und dem Weltmarkt erzielbaren Preisen für Rohstoffe, insbesondere Erdöl und Erdgas ab. Aufgrund einer Vielzahl von Faktoren unterliegt der erzielbare Preis unvorhersehbaren Schwankungen. Solche Schwankungen können während der Gesamtlaufzeit durch die Fondsgesellschaft weder verhindert noch vorhergesehen werden, sodass die tatsächlich zu erzielenden Abnahmepreise der geförderten fossilen Brennstoffe unterhalb der kalkulierten Preise liegen können. Dies kann sich auf das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft negativ auswirken und dazu führen, dass der Anleger verringerte, spätere oder überhaupt keine Auszahlungen erhält oder einen Verlust seiner gesamten Kapitaleinlage nebst Agio erleidet. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Risiko aus der Werthaltigkeit der Rohstoffquelle

Die prognostizierte und gutachterlich eingeschätzte Ergiebigkeit der jeweiligen Erdgas- und Erdölquellen kann tatsächlich niedriger sein oder sich aufgrund von unvorhersehbaren Beeinträchtigungen verschlechtern und sich damit negativ auf die prognostizierten Erlöse auswirken. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund geologischer oder technischer Bedingungen oder Komplikationen (wie beispielsweise aufgrund sogenannter „Dry Holes") keine oder nur erheblich geringere als die prognostizierten Fördermengen erzielt werden können. Insbesondere besteht das Risiko, dass bereits genutzte (d. h. bestehende bzw. stillgelegte) Öl- oder Gasfelder aufgrund ihrer vorherigen Nutzung und Ausschöpfung über keine nennenswerten Öl- bzw. Gasvorkommen mehr verfügen, sodass dort – entgegen der Auffassung der Gutachter – Öl bzw. Gas überhaupt nicht oder nicht weiter in größerem Umfang gefördert werden kann. Dies kann sich negativ auf das wirtschaftliche Gesamtergebnis der Vermögensanlage auswirken, mit der Folge, dass der Anleger verringerte, spätere oder überhaupt keine Auszahlungen erhält und/oder seine Kapitaleinlage nebst Agio vollständig verliert. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Risiko aus Veräußerbarkeit

Die Förderrechte sollen ca. 3,5 Jahre nach Beendigung der Investitionsphase veräußert werden. Es besteht das Risiko, dass die zu erzielenden Verkaufserlöse der Rechte geringer sind als prognostiziert und/oder unter dem Ankaufspreis liegen (beispielsweise aufgrund geringerer Ergiebigkeit der Rohstoffquellen als prognostiziert). Zudem besteht das Risiko, dass Ölquellen während der Investition versiegen und diese dann nicht mehr veräußert werden können, zumal die Fondsgesellschaft die Veräußerbarkeit der Förderrechte nicht durch vertragliche Vereinbarungen gesichert hat. Dies kann sich negativ auf das wirtschaftliche Gesamtergebnis der Vermögensanlage und damit auch auf die Auszahlungen an den Anleger auswirken und bis zum Totalverlust der Kapitaleinlage nebst Agio führen. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Risiko erhöhter Förder- und Investitionskosten

Die Förderung des Erdgas- bzw. Erdölvorkommens ist auf bestimmte Transportmittel, wie geeignete Pipelines o. ä., angewiesen. Ist diese Infrastruktur nicht vorhanden oder infolge von Zerstörung oder Abnutzung sanierungsbedürftig, ist sie aufzubauen, wodurch der Fondsgesellschaft zusätzliche Kosten entstehen können. Unter Umständen können keine erforderlichen Transportmittel geschaffen werden, sodass eine Förderung zwar möglich, aber aufgrund der fehlenden Veräußerbarkeit des Öls bzw. des Gases sinnlos ist. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Förderungs- bzw. Erschließungskosten gegenüber den prognostizierten Kosten höher ausfallen und darüber hinaus Förderungen aufgrund hoher (Neben-)Kosten für die Fondsgesellschaft nicht (mehr) rentabel sind.

Dadurch kann das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft negativ beeinträchtigt werden. Infolgedessen kann der Anleger verringerte, spätere oder keine Auszahlungen erhalten und einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Kapitaleinlage nebst Agio erleiden. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Risiken aus erforderlichen Genehmigungen

Es besteht das Risiko, dass für die beabsichtigte Erdöl- und Erdgasförderung Genehmigungen oder Konzessionen erforderlich sind, diese jedoch nicht erteilt, zurückgenommen oder an kostenträchtige bzw. unerfüllbare Auflagen geknüpft werden. Ferner besteht das Risiko, dass sich erforderliche Genehmigungsverfahren verzögern. Dies kann dazu führen, dass die Fondsgesellschaft mit Förderungen erst später beginnen kann als geplant oder Förderungen überhaupt nicht mehr vorgenommen werden können, mit der Folge, dass das wirtschaftliche Gesamtergebnis der Vermögensanlage negativ beeinträchtigt wird und der Anleger verringerte, spätere oder keine Auszahlungen erhält oder seine Kapitaleinlage nebst Agio vollständig verliert. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Risiken aus Umweltschutzbestimmungen/ Umweltschäden

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Umweltschutzbestimmungen, wie z. B. bezüglich Boden- oder Wasserschutz, können in den USA und/oder in den einzelnen US-Bundesstaaten der jeweiligen Fördergebiete während der Fondslaufzeit geändert werden, wodurch sich die Erschließungs- und Fördertätigkeiten der Fondsgesellschaft erschweren oder verzögern können oder vollständig verhindert bzw. untersagt werden. Dementsprechend können sich auch die Erträge der Fondsgesellschaft verzögern, verringern oder vollständig ausfallen.

Ferner kann die Förderung Umweltschäden bzw. Umweltverschmutzungen hervorrufen, die die Fondsgesellschaft zu beheben oder wofür die Fondsgesellschaft Schadensersatz zu leisten hat. Dadurch kann das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft negativ beeinträchtigt werden. Dies kann wiederum zu verminderten, späteren oder ganz ausbleibenden Auszahlungen an den Anleger sowie zum Verlust seiner gesamten Kapitaleinlage nebst Agio führen. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Risiko durch Zerstörung

Werden Investitionsobjekte (Erdgas- und Erdölfelder) durch Umweltkatastrophen, terroristische Angriffe, durch Krieg oder anderweitig zerstört oder beschädigt, besteht das Risiko, dass dadurch die Erschließungs- und Fördertätigkeit der Fondsgesellschaft negativ beeinträchtigt oder vollständig unmöglich wird, mit der Folge, dass die prognostizierte Förderausbeute sinken oder ganz ausfallen kann und/oder die geplanten Veräußerungen der Förderrechte nur zu einem geringeren Wert als zuvor möglich bzw. vollständig unmöglich sind. Zudem sind bestimmte Schäden, die auftreten können, nicht versicherbar. Hierzu zählen beispielsweise das Risiko des zufälligen Untergangs (durch Kriege, terroristische Anschläge o. ä.) oder das Risiko der vollständigen Zerstörung der Investitionsobjekte. Dies kann z. B. das wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlage beeinträchtigen. Der Anleger kann geringere, spätere oder überhaupt keine Auszahlungen als prognostiziert erhalten und sogar einen Totalverlust seiner Kapitaleinlage einschließlich Agio erleiden. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Schadensrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch die Förderanlagen Rechtsgüter Dritter wie deren Eigentum und/oder Gesundheit verletzt werden, solche Schäden nicht versichert sind und die Fondsgesellschaft als (Mit-)Eigentümerin der Anlagen verpflichtet ist, Schadensersatz zu leisten. Ist der Schaden von einer Versicherung abgedeckt, besteht das Risiko, dass abgeschlossene Versicherungen im Versicherungsfall nicht oder nicht vollständig oder nur mit Verzögerung zahlen, sodass die Fondsgesellschaft selbst den Schaden begleichen muss. Ferner können die von der Fondsgesellschaft zu tragenden Versicherungskosten durch Inanspruchnahme der Versicherungen steigen und damit höher ausfallen als in der Prognose, was sich ebenfalls auf das wirtschaftliche Ergebnis negativ auswirken kann. Dadurch besteht das Risiko, dass der Anleger geringere, spätere oder überhaupt keine Auszahlungen erhält. Es kann überdies nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger aufgrund von Schadensersatzansprüchen Dritter seine gesamte Kapitaleinlage nebst Agio verliert. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Risiken aus Auslandsinvestitionen

Wechselkursrisiko

Die Beteiligung der Anleger an dem Fonds erfolgt in US-Dollar. Der Fonds wird ferner vollständig in US-Dollar angelegt, sodass der Zahlungsverkehr der Fondsgesellschaft weitgehend in US-Dollar erfolgt. Ihre Auszahlungen erhalten die Anleger wahlweise in US-Dollar oder in Euro. Es besteht das Risiko, dass sich der Wechselkurs des US-Dollar zum Euro – verglichen mit dem Zeitpunkt der Leistung der Kapitaleinlage – für den Anleger ungünstig entwickelt. Dies kann dazu führen, dass der Anleger einen geringeren Euro-Gegenwert seiner Auszahlungen erhält. Wechselkursschwankungen können ferner nach deutschen steuerlichen Vorschriften zu negativen Besteuerungen führen. Daraus können sich für den Anleger negative Abweichungen von dem prognostizierten steuerlichen Ergebnis ergeben. (Prognose gefährdendes Risiko)

Kapitalverkehrsrisiken

Beschränkungen des internationalen Kapitalverkehrs können zu einem bürokratischen Mehraufwand im Zusammenhang mit der Transaktion von Auszahlungen, Steuern, Abgaben und Kosten führen. Dies kann wiederum zu einer verzögerten Realisierung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Fondsgesellschaft und damit zu einer Verschlechterung der gesamten prognostizierten Auszahlungen führen. (Prognose gefährdendes Risiko)

Risiken aus fremdem Rechtskreis

Die Investitionsobjekte der Fondsgesellschaft (Erdöl- und Erdgasvorkommen) befinden sich in den USA. Aus diesem Grund unterliegen viele Leistungsbeziehungen und Verträge, die für die Tätigkeit der Fondsgesellschaft von entscheidender Bedeutung sind, US-amerikanischem Recht bzw. dem Recht der jeweiligen US-Bundesstaaten, in denen die Fondsgesellschaft investiert. Es besteht das Risiko, dass Verfahren vor amerikanischen Gerichten unter Zuhilfenahme eines amerikanischen Rechtsbeistandes geführt werden müssen. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen kann zudem das am Gerichtsstand geltende Recht Anwendung finden, was die Durchsetzung, die Dauer und/oder die Abwehr von Ansprüchen beeinträchtigen und/oder zusätzliche Kosten verursachen kann. Darüber hinaus können ein ausländischer Gerichtsstand, im Vergleich zu Deutschland, abweichende Handelsbräuche sowie Sprachbarrieren der Fondsgesellschaft zusätzliche Kosten verursachen und die Einschätzung, Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen erschweren bzw. die Dauer solcher Verfahren – im Vergleich zu Deutschland – erheblich verlängern. Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen, mit der Folge, dass der Anleger spätere, geringere oder überhaupt keine Auszahlungen erhält. (Prognose gefährdendes Risiko)

Politische Risiken

Am Investitionsstandort USA kann sich während der Laufzeit des Fonds die politische und/oder rechtliche Lage negativ entwickeln. Es besteht beispielsweise das Risiko terroristischer Anschläge und/oder politisch motivierter Aufstände oder Unruhen. Solche Umstände können sich mittelbar oder unmittelbar auf den Bestand, die Fortführung oder Beendigung der Investition bzw. auf das wirtschaftliche Ergebnis auswirken mit der Folge, dass der Anleger geringere und/oder spätere oder ganz ausbleibende Auszahlungen erhält und/oder einen teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage nebst Agio erleidet. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Risiken aus der Beteiligungsstruktur

Blind-Pool-Risiko

Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, die Kapitaleinlagen der Anleger vorrangig für den Erwerb von bis zu 30 Förderrechten in Form von Erweiterungsbohrungen auf der Fort Terrett Ranch Unit, Sutton County, Texas (USA), zu verwenden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes steht allerdings noch nicht endgültig fest, in welche Förderrechte die Fondsgesellschaft investieren wird. Ob sämtliche oder nur einzelne dieser Förderrechte erworben werden, hängt davon ab, ob es der Fondsgesellschaft gelingt, innerhalb des Platzierungszeitraumes das Fondsvolumen von US$ 19.848.000,00 von den Kapitalanlegern einzuwerben. Alternativ oder in Ergänzung zu den vorgenannten Anlageobjekten kann die Fondsgesellschaft gemäß den „Investitionskriterien" (Anlage I zum Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft) andere Förderrechte oder sonstige Rechte im Zusammenhang mit der Erdöl- und Erdgasförderung in den USA erwerben. Es besteht daher das Risiko, dass die jeweils von der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ausgewählten Investitionsobjekte von geringerer Werthaltigkeit sind, die Investitionsobjekte zusätzliche Kosten verursachen oder diese beispielsweise geringere Erträge erwirtschaften als prognostiziert. Dies kann zu geringeren, verspäteten oder zu ganz ausbleibenden Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage nebst Agio führen. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Risiken aus der eingeschränkten Fungibilität der Beteiligung

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert kein geregelter Zweitmarkt für den Handel mit Anteilen an geschlossenen Fonds wie der angebotenen Vermögensanlage. Die Ermittlung des Marktwertes der Beteiligung des Anlegers ist daher nicht möglich, sodass die Veräußerbarkeit der Anteile an der Fondsgesellschaft während der Dauer seiner Beteiligung wirtschaftlich eingeschränkt ist. Beschränkungen der Übertragungsmöglichkeit ergeben sich weiterhin aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages, wonach die Komplementärin – bzw. bei einer Beteiligung als Treugeber auch die Treuhänderin – einer Veräußerung zustimmen muss. Ein Anspruch auf die Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Diese Beschränkungen der Handelbarkeit können dazu führen, dass es dem Anleger nur zu einem geringen Veräußerungserlös oder gar nicht möglich ist, seine Vermögensanlage vor dem Ende ihrer planmäßigen Laufzeit zu liquidieren. Dies mindert unter Umständen das wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlage und kann zu einem teilweisen Verlust der Kapitaleinlage führen, wenn der Anleger dringend Liquidität bedarf und daher seine Beteiligung unter dem Erwerbspreis veräußert. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Platzierungsrisiko

Es kann nicht garantiert werden, dass das vorgesehene Mindestkapital der Fondsgesellschaft in Höhe von US$ 8.000.000,00 bis zum 30.6.2013 bzw. in der gegebenfalls verlängerten Platzierungsphase von Anlegern vollständig übernommen und eingezahlt wird. Die Komplementärin der Fondsgesellschaft kann bei Nichterreichen des Mindestkapitals das öffentliche Angebot beenden und die Fondsgesellschaft rückabwickeln. Trotz Rückabwicklung und ausbleibender Investition sind alle bis dahin angefallenen Kosten (insbesondere für die Konzeption und den Vertrieb der Vermögensanlage) von der Fondsgesellschaft und damit von den Anlegern zu tragen. Je geringer der Platzierungserfolg ist, desto höher ist außerdem für den einzelnen Anleger der Anteil seiner Kapitaleinlage an den sogenannten „Weichkosten" (die Kosten, die nicht für die Anschaffung der Anlageobjekte verwendet werden), und es sinkt dementsprechend der Anteil an getätigten Investitionen der Fondsgesellschaft. Es besteht daher das Risiko, dass sich infolgedessen das wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlage mindert, was zu geringeren oder ganz ausbleibenden Auszahlungen sowie zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingezahlten Kapitals nebst Agio führen kann. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Risiko aus fehlender Anlagestreuung

Die Fondsgesellschaft wird ausschließlich in Förder- oder sonstige Rechte im Zusammenhang mit der Erdöl- und Erdgasförderung in den USA investieren. Geplant ist die Investition an nur einem Investitionsstandort, der Fort Terrett Ranch in Texas. Dadurch, dass es in diesem Fall an weiteren Anlageobjekten fehlt, die anderen Assetklassen als Rechte im Zusammenhang mit der Erdöl- und Erdgasförderung in den USA zuzuordnen sind und/oder die sich an anderen Investitionsstandorten befinden, weist die Vermögensanlage keine Anlagestreuung auf. Negative Entwicklungen der Erdöl- und Erdgasbranche im Allgemeinen und speziell am Investitionsstandort können deshalb nicht durch Investitionen in einem anderen Markt oder in eine andere Assetklasse ausgeglichen werden. Dadurch besteht das Risiko, dass diese Entwicklungen unmittelbar zu einer negativen Abweichung vom prognostizierten Ergebnis führen und Anleger geringere, spätere oder keine Auszahlungen erhalten und einen teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage nebst Agio erleiden. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Risiken aus Interessenkonflikten

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft gestattet der Geschäftsführung, sich an anderen, mit der Fondsgesellschaft konkurrierenden Unternehmen zu beteiligen und für diese tätig zu werden. Es besteht das Risiko, dass diese aufgrund eigener oder fremder Interessen Handlungen vornimmt bzw. notwendige Handlungen unterlässt, beispielsweise indem sie ihre Arbeitskraft vornehmlich auf andere Projekte verwendet, die sich Erfolg versprechender entwickeln als die Anlageobjekte der Fondsgesellschaft. Dies kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft auswirken und dadurch zu verminderten oder ganz ausbleibenden Auszahlungen an den Anleger führen. (Prognose gefährdendes Risiko)

Risiko aus Ausschluss von der Geschäftsführung

Der Anleger hat nur begrenzte Möglichkeiten, auf die Entscheidungen der Fondsgesellschaft Einfluss zu nehmen. Direktkommanditisten sowie die im Innenverhältnis mit diesen gleichgestellten Treugeber sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen und können lediglich durch ihre Stimmrechte im Rahmen der Beschlussfassung auf Entscheidungen der Fondsgesellschaft Einfluss nehmen. Daher besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft Entscheidungen trifft, die nicht dem Willen des einzelnen Anlegers entsprechen und für diesen insofern zu wirtschaftlich nachteiligen Folgen führen, z. B. indem Auszahlungen an den Anleger geringer als prognostiziert ausfallen bzw. ganz ausbleiben und/oder der Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Kapitaleinlage nebst Agio erleidet. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Risiko aus Mehrheitsbeschluss

Die Ausübung der Gesellschafterrechte innerhalb der Fondsgesellschaft erfolgt durch Beschlussfassungen im schriftlichen Abstimmungsverfahren oder in als Präsenzveranstaltungen abzuhaltenden Gesellschafterversammlungen. Die Gesellschafter beschließen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Willensbildung kann u. a. dadurch erschwert werden, dass sich die Anleger untereinander nicht kennen oder kein Interesse an der Ausübung ihrer Gesellschafterrechte haben. Die Beschlussfassung kann durch die Zeichnung eines großen Gesellschaftsanteils durch einen einzelnen Anleger oder koordiniert abstimmende Anlegergruppen wesentlich beeinflusst werden. Die Gesellschafter verfolgen unter Umständen unterschiedliche Interessen, die mit den Interessen eines einzelnen Anlegers nicht übereinstimmen. Ein Mehrheitsbeschluss kann der persönlichen Meinung eines Anlegers sowie dessen individueller Vermögensdisposition widersprechen. Es besteht das Risiko, dass durch solche Beschlüsse für den einzelnen Anleger nachteilige wirtschaftliche Folgen hervorgerufen werden. Dadurch können sich Auszahlungen an den Anleger verringern oder ganz ausbleiben und/oder ein teilweiser oder vollständiger Verlust der Kapitaleinlage nebst Agio eintreten. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Majorisierungsrisiko

Für den Fall, dass an den Entscheidungen der Fondsgesellschaft nur eine Minderheit der Gesellschafter teilnimmt, kann dies zu Beschlüssen führen, die von der Mehrheit der Gesellschafter, die nicht vertreten waren oder die nicht abgestimmt bzw. von ihrem Weisungsrecht gegenüber der Treuhänderin keinen Gebrauch gemacht haben, nicht erwünscht sind, diese aber gegen sich gelten lassen müssen. Das Risiko besteht insbesondere bei der mittelbaren Beteiligung als Treugeber (echte Treuhand), weil dort die Treuhänderin berechtigt ist, ihr Stimmrecht nach eigenem Ermessen auszuüben, wenn sie nicht durch Weisungen ihrer Treugeber gebunden ist. Solche Entscheidungen erlangen auch für die nicht bei der Beschlussfassung vertretenden oder die gegen die Entscheidung stimmenden Anleger Wirksamkeit. Dies kann zu einem negativen wirtschaftlichen Ergebnis der Beteiligung und damit zu geringeren, späteren oder gar keinen Auszahlungen und/oder zu dem Verlust des eingelegten Kapitals samt Agio führen. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Schlüsselpersonenrisiko

Das wirtschaftliche Ergebnis der Fondsgesellschaft ist vorrangig von den Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen der KSH-Unternehmensgruppe sowie den eingebundenen Vertragspartnern aus der Ölindustrie in den USA abhängig. Das Ausscheiden einer und/oder mehrerer unternehmenstragender Personen der Geschäftsführung oder anderer Vertragspartner mit Schlüsselfunktion kann sich auf die wirtschaftliche Entwicklung der Fondsgesellschaft negativ auswirken. Unter Umständen können die Leistungen dieser Person(en) am Markt nicht anderweitig oder nicht zu vergleichbaren Konditionen beschafft werden. Dies kann dazu führen, dass der Anleger infolge des negativen wirtschaftlichen Ergebnisses der Beteiligung geringere, verspätete oder keine Ausschüttungen erhält und/oder den Verlust des eingelegten Kapitals samt Agio erleidet. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Risiko aus der Anlage freier Liquidität

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, freie Liquidität am Geldmarkt oder als Bankguthaben anzulegen. Dabei besteht das Risiko, dass Banken oder Finanzdienstleistungsunternehmen, bei denen Liquidität angelegt wird, insolvent werden und infolgedessen die Fondsgesellschaft das angelegte Kapital teilweise oder vollständig verliert. Außerdem besteht das Risiko, dass sich eine mögliche schlechte Verzinsung negativ auf das prognostizierte Ergebnis der Vermögensanlage auswirkt. Hierdurch können sich die Auszahlungen an den Anleger verringern, verzögern oder vollständig ausbleiben und/oder der Anleger kann sein eingesetztes Kapital samt Agio teilweise oder vollständig verlieren. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Rechtliche Risiken

Künftige Rechtsänderungen

Das gegenständliche Beteiligungsangebot wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage konzipiert. Künftige Rechtsänderungen können eine Verschlechterung des wirtschaftlichen Ergebnisses der Vermögensanlage bewirken und zu einer verminderten, späteren oder einer ausfallenden Auszahlung an den Anleger führen. Insbesondere unterliegt das vorliegende Beteiligungsmodell zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts weder einer nationalen (etwa durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) noch einer europäischen Finanzmarktaufsicht. Derzeit sind jedoch insbesondere mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie für Alternative-Investmentfonds-Manager (AIFM) Bestrebungen zur Regulierung des Marktes der geschlossenen Fonds erkennbar, die sich auch auf das gegenständliche Beteiligungsangebot auswirken können. Im Augenblick kann die Ausgestaltung dieser Gesetzesvorhaben in Bezug auf die vorliegende Vermögensanlage nicht genau vorhergesagt werden. Es besteht daher das Risiko, dass die wirtschaftliche Betätigung der Fondsgesellschaft, der Treuhänderin bzw. deren Geschäftsführung und/oder sonstiger an der Vermögensanlage beteiligter Personen eingeschränkt wird oder für diese die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Vorgaben notwendig wird. Dies kann kostenintensive Maßnahmen (wie beispielsweise für die regelmäßige Bewertung der Fondsanteile, Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen/Geschäftsberichten oder die Erfüllung von Meldepflichten) erfordern, die das wirtschaftliche Ergebnis der Vermögensanlage negativ beeinflussen und damit auch zu verminderten, späteren oder ganz ausbleibenden Auszahlungen an den Anleger führen können. (Prognose gefährdendes Risiko)

Unwirksamkeit abgeschlossener Verträge

Zur Durchführung des Beteiligungsangebots hat die Fondsgesellschaft eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen und wird weitere Verträge abschließen. Es ist denkbar, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft und/oder für die Fondsgesellschaft unvorteilhaft sind. Es ist auch möglich, dass ein Gericht die Wirksamkeit, den Inhalt oder die Durchsetzbarkeit von Verträgen anders beurteilt als die Fondsgesellschaft oder Dritte. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass der Erwerb des Kommanditanteils an der Fondsgesellschaft oder die Gründung der Fondsgesellschaft rückabgewickelt werden müssen. Die Unwirksamkeit abgeschlossener Verträge kann zu verminderten, späteren oder ganz ausbleibenden Auszahlungen an den Anleger oder zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage nebst Agio führen. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Haftung

Der Anleger haftet für Gesellschaftsschulden gegenüber Dritten als Kommanditist direkt oder als zur Freistellung der Treuhänderin verpflichteter Treugeber mittelbar. Gemäß § 160 HGB haftet der ausscheidende Kommanditist noch für einen Zeitraum von 5 Jahren ab seinem Ausscheiden für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, soweit diese spätestens bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entstanden sind. Daher kann der Anleger auch noch nach seinem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft von deren Gläubigern bzw. von der zur Freistellung berechtigten Treuhänderin persönlich in Anspruch genommen werden. Die Haftung/Freistellung des Anlegers ist auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe von 1 % seiner Kapitaleinlage beschränkt. Da der Anleger der Fondsgesellschaft erst mit vollständiger Leistung der Pflichteinlage (einschließlich Agio) beitritt, ist seine Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bzw. seine Verpflichtung zur Haftungs-

freistellung der Treuhänderin grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anleger kann jedoch verpflichtet sein, an ihn geleistete Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten, wenn diese Zahlungen nicht durch positive Bilanzergebnisse der Fondsgesellschaft gedeckt sind. Dies kann für den Anleger dazu führen, dass er über den Totalverlust seiner Pflichteinlage hinaus zu weiteren Zahlungen aus seinem Privatvermögen verpflichtet ist. (Anleger gefährdendes Risiko)

Rückzahlung von Vorabausschüttungen

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, an den Anleger Vorabausschüttungen zu leisten. In diesem Fall besteht jedoch das Risiko, dass eine in Erwartung eines entsprechenden Gewinns vorgenommene Auszahlung zurückgefordert werden muss, wenn der prognostizierte Gewinn nicht erreicht wurde. Der Anleger muss dann erhaltene Auszahlungen – ggf. aus seinem sonstigen Vermögen – an die Fondsgesellschaft zurückzahlen. (Anleger gefährdendes Risiko)

Finanzierungsrisiken

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung ist konzeptionell nicht vorgesehen. Die Anbieterin des vorliegenden Beteiligungsangebotes rät ausdrücklich davon ab, eine Beteiligung durch die Aufnahme eines Darlehens zu finanzieren. Hat der Anleger gleichwohl seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft ganz oder teilweise über ein Kreditinstitut oder auf andere Art fremd finanziert, besteht das Risiko, dass er bei ausbleibenden Auszahlungen der Fondsgesellschaft und/oder einem Verlust des eingesetzten Kapitals die Darlehenstilgungen, Darlehenszinsen und sonstige Darlehenskosten aus seinem sonstigen Vermögen zahlen muss. Soweit der Anleger im Zusammenhang mit der hier angebotenen Beteiligungsmöglichkeit dennoch Fremdkapital aufnimmt, kann er die Kosten für seine persönliche Anteilsfinanzierung grundsätzlich nur im Rahmen des Progressionsvorbehalts steuerlich geltend machen. (Anleger gefährdendes Risiko)

Rückabwicklungsrisiko

Grundsätzlich steht jedem Anleger das Recht zu, seinen Beitritt zur Fondsgesellschaft unter den in der Beitrittserklärung genannten Bedingungen zu widerrufen. Es besteht das Risiko, dass zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass der Anleger nicht über sein Widerrufsrecht ordnungsgemäß belehrt worden ist und dadurch das Widerrufsrecht des betreffenden Anlegers – ggf. auch nach sehr langer Zeit – noch nicht erloschen ist. Deshalb ist es möglich, dass einzelne oder mehrere Anleger zu einem späteren Zeitpunkt wirksam den Widerruf ihrer Beteiligung erklären. Es besteht ferner das Risiko, dass einzelne oder viele Anleger unter bestimmten Voraussetzungen ihre Beteiligungen vor dem Ende der prognostizierten Fondslaufzeit anfechten oder außerordentlich kündigen. In diesen Fällen ist die Fondsgesellschaft bei positiver Auseinandersetzungsbilanz verpflichtet, an den ausscheidenden Anleger Zahlungen aus ihrem Gesellschaftsvermögen in Höhe des zum Zeitpunkt des Widerrufes bestehenden Anteilwertes zu leisten. Durch solche (unerwarteten) Zahlungsverpflichtungen kann das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinträchtigt werden, mit der Folge, dass die verbleibenden Anleger geringere, spätere oder überhaupt keine Auszahlungen erhalten und/oder einen teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals einschließlich Agio erleiden. (Prognose gefährdendes und Anlage gefährdendes Risiko)

Steuerliche Risiken

Allgemeines steuerliches Risiko

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebotes basiert auf der Annahme, dass der Anleger im Inland (Deutschland) unbeschränkt steuerpflichtig ist und seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Privatvermögen hält. Sollte der Anleger die Beteiligung beispielsweise in seinem Betriebsvermögen halten oder wird die Fondsbeteiligung zum Beispiel von einer deutschen Kapitalgesellschaft gezeichnet, würde dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung und damit ggf. zu einer höheren oder zusätzlichen Steuerbelastung der Einkünfte aus der angebotenen Beteiligung führen. (Prognose gefährdendes Risiko)

Steuerliches Blind-Pool-Risiko

Die endgültigen Investitionen der Fondsgesellschaft erfolgen erst nach der Auflage des vorliegenden Beteiligungsangebotes. Die Ausführungen im Kapitel „Steuerliche Grundlagen“ können lediglich die Erwartungen der Anbieterin an die voraussichtlichen Steuerfolgen für den Anleger aus der Fondsbeteiligung

darstellen. Investiert die Fondsgesellschaft auch in anderen US-Bundesstaaten, können dadurch Steuerbelastungen ausgelöst werden, die in der Prognoserechnung noch nicht berücksichtigt wurden. Es besteht daher das Risiko, dass die spätere, tatsächliche Steuerbelastung der Anleger in den USA und/oder Deutschland von den prognostizierten Ergebnissen abweicht. Dadurch kann es bei dem Anleger zu einer verringerten Auszahlung und/oder zu zusätzlichen Kosten – etwa aufgrund einer Pflicht zur Abgabe einer weiteren Steuererklärung in den USA – kommen. (Prognose gefährdendes Risiko)

Ertragsteuerliche Risiken

Es besteht das Risiko, dass die US-amerikanische und/oder deutsche Finanzverwaltung unter Berücksichtigung des Gesamtbildes der Tätigkeit der Fondsgesellschaft zu dem Ergebnis gelangt, dass die anteilig erzielten Ergebnisse aus der Tätigkeit in den USA keiner oder nur zu einem anderen als in dem Emissionsprodukt prognostizierten Umfang einer in den USA gelegenen Betriebsstätte zugeordnet werden können. Die deutsche Finanzverwaltung kann die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzungen von § 20 Abs. 2 Außensteuergesetz erfüllt sind und die in den USA erhobenen Steuern auf die zu zahlende deutsche Steuer angerechnet werden. Die Freistellung der Einkünfte von der Besteuerung in Deutschland wird dann versagt und die anteiligen US-Ergebnisse der Fondsgesellschaft aus der laufenden Nutzungsphase sowie aus dem Exit würden z. B. ebenfalls der regulären Besteuerung beim Anleger in Deutschland mit der Einkommensteuer (Spitzensteuersatz 45 %) zzgl. Solidaritätszuschlag von derzeit 5,5 % und ggf. Kirchensteuer unterliegen. In diesen Fällen würden für den Anleger in den USA und/oder Deutschland abweichende Steuerfolgen ausgelöst werden, die zu einer steuerlichen Mehrbelastung des Anlegers (durch mehrfache Besteuerung) führen. (Prognose gefährdendes Risiko)

Finanziert ein Anleger entgegen den Annahmen der Anbieterin in diesem Verkaufsprospekt den Erwerb seiner Beteiligung fremd, besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung eine Einkunftserzielungsabsicht verneint, sofern dadurch die (Sonder-)Betriebsausgaben des Anlegers für diese Vermögensanlage höher als die Einnahmen hieraus sind und innerhalb der angenommenen Dauer der Beteiligung kein Gewinn erzielt wird. In diesem Fall können weder die Zinsaufwendungen für die Fremdfinanzierung noch sonstige Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden; seitens des Anlegers wird mit der Vermögensanlage lediglich eine nicht steuerbare „Liebhaberei" begründet. (Prognose gefährdendes Risiko)

Die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte der Fondsgesellschaft können der Gewerbesteuer unterliegen. Die Gewerbesteuer kann nach § 35 EStG nur pauschal auf die Einkommensteuer der Anleger angerechnet werden. Es besteht das Risiko, dass trotz der Anrechnung der Gewerbesteuer keine vollständige Kompensation der Steuerbelastung erreicht wird. Weiterhin besteht das Risiko, dass eine gleichzeitige US-Steuer nach Maßgabe des § 34c EStG nicht steuermindernd berücksichtigt werden kann. Dadurch kann es für den Anleger zu einer höheren Steuerbelastung und zu einer Verschlechterung des Ergebnisses nach Steuern kommen. Dies kann sich negativ auf die Auszahlungen an den Anleger auswirken. (Prognose gefährdendes Risiko)

Sollte die deutsche Finanzverwaltung die Ansicht vertreten, dass die Tätigkeiten der US-Betriebsstätten nicht als aktive Tätigkeiten i. S. d. § 2a Abs. 2 EStG zu qualifizieren sind, können negative Einkünfte nicht bereits im Jahr der Verlustentstehung im Rahmen des negativen Progressionsvorbehalts steuermindernd berücksichtigt werden. In diesem Fall sind die US-Verluste für Progressionszwecke erst mit späteren positiven US-Betriebsstättenergebnissen zu verrechnen. Dieselben Steuerfolgen treten auch ein, wenn die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15b EStG aufgrund der zukünftigen Zusammensetzung des tatsächlichen Gesamtportfolios der Fondsgesellschaft („Blind Pool") einschlägig sein sollte. Diese Regelungen können zusätzliche Steuerbelastungen für den Anleger auslösen, die die Rentabilität nach Steuern negativ beeinträchtigen können. (Prognose gefährdendes Risiko)

Steuerliche Risiken aus Auslandsinvestition
Die steuerlichen Ausführungen entsprechen der geltenden Rechtslage und Ansichten der Finanzverwaltung in den USA und Deutschland zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Eine Gewähr für den Eintritt der angestrebten Steuerauswirkungen, wie sie in den steuerlichen Grundlagen dargestellt und der Kalkulation zugrunde gelegt sind, kann von der Anbieterin nicht übernommen werden. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen bzw. abweichenden steuerlichen Beurteilung des Beteiligungsangebotes durch deutsche und/oder US-amerikanische Finanzbehörden und Gerichte. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung in Deutschland bzw. in den USA im Veranlagungsverfahren bzw. im Zuge einer späteren steuerlichen Außenprüfung eine andere als die von der Anbieterin vertretene Rechtsauffassung zur steuerlichen Behandlung der Erträge der Fondsgesellschaft einnimmt. Über die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird ggf. erst im Rahmen einer Betriebsprüfung bzw. einem etwaigen sich anschließenden Rechtsbehelfs- oder Finanzgerichtsverfahren entschieden. Es besteht daher für den Anleger das Risiko, dass sich Auszahlungen an den Anleger durch veränderte Steuerbelastungen verringern oder ganz ausbleiben oder der Anleger weitere Steuerzahlungen aus seinem Privatvermögen zu leisten hat. (Prognose gefährdendes und Anleger gefährdendes Risiko)

Umsatzsteuerliche Risiken
Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebots weist die Fondsgesellschaft als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes aus. Danach ist die Fondsgesellschaft berechtigt, bei eingehenden Aufwendungen die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Einordung der Fondsgesellschaft als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und damit ihre Berechtigung zum Vorsteuerabzug vonseiten der Finanzverwaltung unter Bezugnahme auf finanzgerichtliche Entscheidungen in einem anderen Sachverhalt verneint wird. Es besteht daher das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einem späteren Zeitpunkt zu der Einschätzung gelangt, dass die Fondsgesellschaft nicht mehr berechtigt ist, einen Abzug der Vorsteuer geltend zu machen. Eine solche Entwicklung würde sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft auswirken und die Gewinnanteile des Anlegers würden dann niedriger ausfallen als dies prognostiziert wurde. (Prognose gefährdendes Risiko)

Risiko der Steueränderung
Das steuerliche Konzept basiert auf der geltenden Rechtslage. Diese ergibt sich aus dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA sowie den Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen und der aktuellen Rechtsprechung in Deutschland und den USA. Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung in den USA oder in der Bundesrepublik Deutschland zu einzelnen Fragen eine andere Auffassung vertritt oder in Zukunft vertreten wird, als diese in den steuerlichen Grundlagen dargestellt ist. Diese Änderungen können sich auf die hier angebotene Beteiligungsmöglichkeit auswirken und zu erhöhten sowie zusätzlichen steuerlichen Belastungen für den Anleger führen. (Prognose gefährdendes und Anleger gefährdendes Risiko)

Risiko der Steuerzahllast
Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Fondskonzeption wird dem Anleger das Ergebnis der Fondsgesellschaft steuerlich zugerechnet und damit bei ihm nach seinen persönlichen Besteuerungsmerkmalen versteuert. Es besteht das Risiko, dass Einkommensteuerzahlungen zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu leisten sind, denen keine oder nur deutlich geringere Liquiditätszuflüsse aus der Fondsbeteiligung gegenüberstehen. Die Ergebnisse einer Betriebsprüfung bei der Fondsgesellschaft können ferner zu verzinslichen Steuernachforderungen bei den Anlegern führen. Die Zinspflicht auf Steuernachforderungen beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, und beträgt danach 0,5 % pro vollem Monat (§ 233a AO). (Prognose gefährdendes und Anleger gefährdendes Risiko)

Sonstige Risikoanmerkungen
Weitere wesentliche tatsächliche oder rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind der Anbieterin nicht bekannt.

Das gute Gefühl, zu wissen,
in was man investiert.

Der Erdöl- und Erdgasmarkt

Die Anlagephilosophie

Eine ausgewogene Portfolio-Struktur gehört zu den wichtigsten Aspekten einer zukunftsorientierten Anlagestrategie. Dabei sollten Sachwerte eine wesentliche Komponente des Portfolios darstellen. Insbesondere in Zeiten hoher Inflation gelten sie als tragende Säule der Vermögensabsicherung. Rohstoffe wie Erdöl und Erdgas gelten als Sachwerte. Durch ihren physischen Wert sichern sie Investments gegen Inflationsverluste ab und gewährleisten damit Stabilität.

Der KSH Energy Fund IV investiert ausschließlich in Erdöl- und Erdgasprojekte in den USA. Dort stellt die Erdölindustrie eine über mehr als hundert Jahre gewachsene und verlässliche Industrie dar. Dabei werden Förderrechte erworben, die ein Recht auf Förderung von vorhandenem Erdöl und Erdgas verbriefen – Erdölquellen.

Ziel der Fondsgesellschaft ist es, von der permanent steigenden weltweiten Nachfrage und der Knappheit des Gutes zu profitieren. Dabei soll die Kapitalanlage ein ausgewogenes Verhältnis von Rentabilität, Sicherheit und Liquidität auszeichnen. Eine gute Rendite, bei kontinuierlichem Kapitalrückfluss und eine durch Sachwerte begründete Sicherheit sind hierbei das erklärte Ziel.

Die Entstehung von Erdöl und Erdgas

Erdöl und Erdgas entstehen aus organischen Rückständen von Lebewesen, Pflanzen, Bakterien, Algen und anderen Mikroorganismen, die in marinen Sedimenten (Meeresablagerungen) eingebettet und umgewandelt wurden. Dieser langwierige Prozess setzt jedoch ganz bestimmte Bedingungen voraus.

Damit sich Erdöl und Erdgas bilden können, ist ein sehr hohes Vorkommen an Algen und Plankton in einem relativ niedrigen Gewässer notwendig. Solche Bedingungen herrschen in Ablagerungsräumen, in denen die Produktion von biogenem Material (Lebewesen, Pflanzen etc.) hoch ist, wie etwa in küstennahen Bereichen (Schelfe) des Meeres, wo große Mengen von Organismen gedeihen.

Zunächst werden abgestorbene pflanzliche und tierische Kleinstlebewesen (Plankton) in einem sauerstoffarmen Milieu zersetzt. Die Zugabe von Sauerstoff würde zum Verwesen und gleichzeitig zur Bildung gasförmiger Zersetzungsprodukte führen. Der Nachweis von Porphyrinen im Erdöl bestätigt, dass sowohl niedere Tiere als auch Pflanzen an der Entstehung des Erdöls beteiligt sind. Spuren von Chlorophyll und Hämoglobin im Erdöl sind ebenfalls ein Beweis für eine organische Herkunft.

Anaerobe, d. h. vom Luftsauerstoff unabhängig lebende Bakterien, bauen die organischen Verbindungen bei verhältnismäßig niedriger Temperatur ab. Die dabei entstehenden Zwischenprodukte wandeln sich über geochemisch ausgelöste Reaktionen in Kohlenwasserstoffe (Paraffine, Naphthene) um. Am Meeresgrund lagert sich dann ein mit feinem Sand, Schluff und Ton vermischter Faulschlamm ab. Dieser Faulschlamm, der aus Proteinen, Kohlenhydraten und Fetten besteht und sich dann zu Gesteinen verfestigt, stellt das Erdölmuttergestein dar. Bakterien wandeln die organischen Bestandteile des Faulschlammes sukzessive um. Dabei wirken Metalle wie Kupfer, Nickel und Vanadium sowie Tonminerale als Katalysatoren. Durch die fortschreitende Sedimentation gerät das Erdölmuttergestein allmählich in tiefere Schichtniveaus, dadurch steigen sowohl Druck als auch Temperatur. Als Zwischenprodukt entsteht das sogenannte Kerogen, das sich aus organischen Verbindungen, z. B. Alkanen, zusammensetzt und das Vorläuferprodukt des Erdöls darstellt. Das entstandene Kohlenwasserstoffgemisch setzt sich, nachdem es durch Gesteinsporen bis zu undurchlässigen Schichten wie Ton oder Salz nach unten abgesunken ist, in porösen Gesteinsschichten ab, die sich in Kalk- oder ähnlichen Schichten befinden und das das Kohlenwasserstoffgemisch wie einen Schwamm aufnehmen. Durch das Absinken dringt das erdölähnliche Gemisch in tiefere Schichten ein, wo die Temperatur langsam ansteigt. Für die Bildung von Erdöl liegt die optimale Temperatur zwischen 50 und 120 °C, wie sie in einer Tiefe von 2.000 bis 4.000 m herrscht. Bei etwa 50 °C beginnt die Abspaltung von

Erdöl, dessen Bildung bei höheren Temperaturen zunehmend von Erdgas abgelöst wird. Bei etwa 200 °C stoppt dieser Prozess, im Sediment bleiben grafitartige Substanzen zurück, die dem Öl die schwärzliche Färbung verleihen. In einer Tiefe von ca. 4.000 bis 5.000 m kann kein Öl mehr entstehen, da unter den hohen Temperaturen die Ölmoleküle auseinanderbrechen.

Durch den zunehmenden Gesteinsdruck werden die Poren des Muttergesteins zusammengedrückt. Dabei werden Porenwasser, Erdöl und Erdgas herausgedrückt, die dann als leichtere Bestandteile und durch Kapillarkräfte nach oben gedrückt werden. Da Öl leichter als Wasser ist, wandert es in den Porenräumen des Speichergesteins (z. B. Sandsteine) aus der Tiefe so lange nach oben, bis es in einer „Falle" gefangen wird. Diese natürlichen Fallen entstehen dort, wo Speichergestein nach oben hin durch undurchlässige Schichten aus Ton oder Salz abgedichtet ist. Im Speichergestein lagern schichtweise Erdwachs, salzhaltige Ölwässer, Schweröl, Leichtöl und zuoberst Erdgas. Es entstehen keine riesigen, unterirdischen Ölseen, sondern vielmehr poröse Gesteinsschichten, die das Öl wie ein Schwamm aufsaugen. Als solche „Sammelstellen" kommen nur tektonische Strukturen in Frage wie z. B. Sättel, Verwerfungen und Transgressionen (langsam überflutete Festlandsteile) bzw. Salzstöcke. Die Erdölbildung dauert bis zu 10.000 Jahre.

Durch unterschiedliche Einflüsse während der Bildung in den einzelnen Entstehungsphasen und -orten kann sich Rohöl unterschiedlichster Zusammensetzung bilden:

- Flüssig bis fest
- Bernsteinfarben bis schwarz
- Mit oder ohne Schwefel
- Reich bzw. arm an Bitumen

Die Veredelung von Erdöl und Erdgas

Die Verarbeitungsverfahren von Rohöl richten sich nach den Eigenschaften der Endprodukte. In erster Linie ist die fraktionierte Destillation zu nennen, bei der man das Rohöl zunächst nach Siedebereichen in Raffineriegase (Methan, Ethan), Flüssiggase (Propan, Butan), Benzine (Leicht-, Mittel-, Schwerbenzin), Petroleum (Leuchtöl, Kerosin), Gasöle, Schweröle und Bitumen zerlegt. Aus diesen Primärprodukten werden dann – u. a. durch weitere Verfahren wie Destillation, zusätzliche Reinigungsoperationen und chemische Veränderungen – Endprodukte wie Benzin, Flugbenzin, Turbinenkraftstoff, Heizöle und vieles mehr hergestellt.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, Erdöl zu veredeln. Die häufigsten sind zum einen die Vakuumdestillation, bei der man Schmieröl, festen Kohlenwasserstoff und Bitumen entfernt, zum anderen das Cracken, Reformieren und das Raffinieren. Das älteste und einfachste Verfahren ist das thermische Cracken. Während bei der Destillation nur die von Natur aus im Rohöl vorkommenden Kohlenwasserstoffe voneinander getrennt und in Gruppen aufgeteilt werden können, verwandelt das Crack-Verfahren größere Kohlenwasserstoffketten in kleinere. Beim Reformieren werden minderwertige Benzine veredelt. Dabei werden unverzweigte kettenförmige Kohlenwasserstoffe in verzweigte oder ringförmige Kohlenwasserstoffe umgewandelt. Beim Raffinieren reinigt man die Kohlenwasserstoffe von Schwefel.

Dem gewonnenen Erdgas muss u. a. Wasser entzogen werden – ansonsten entstehen Methanhydrate, die als feste und sehr harte Verunreinigungen die Rohre beschädigen können. Den Vorgang, bei dem Erdgas das Wasser entzogen wird, nennt man Trocknung. Zur Trocknung wird das Erdgas entweder über Glykol (einen sogenannten. Absorber) oder über ein Molekularsieb (ein Adsorber) geleitet. Bei der Absorption wird das Wassermolekül aufgenommen und bei der Adsorption an der Oberfläche gebunden. Dabei muss ständig stark gekühlt werden – wird Glykol zu heiß, trennt es sich wieder von den Wasserstoffen. Sowohl Glykol als auch Molekularsiebe können so wieder vom Wasser befreit und dann wiederverwendet werden.

Die Primärenergieträger Erdöl und Erdgas

In der Geschichte des Menschen spielte die Energieversorgung schon immer eine elementare Rolle. Im Zuge der industriellen Revolution bis in unsere moderne Zeit ist der Anspruch und Verbrauch an Energieträgern enorm angestiegen. Eine gut funktionierende Energieversorgung stellt die Basis dar, auf welcher sich ein Staat, eine Industrie und ein Zusammenleben entwickeln bzw. sich Wohlstand bilden kann.

Unter den Energieträgern ist Erdöl noch immer die Nummer 1. Mit einem Anteil von 34 %, (Quelle: IEA – International Energy Agency – World Energy Outlook 2011) am derzeitigen Weltprimärenergieverbrauch wird es auch weiterhin die Geschehnisse auf unserer Erde maßgeblich beeinflussen. Gemeint ist das Erdöl, welches zum größten Teil im energetischen Bereich verwertet wird, wie z. B. zur Wärme- und Kraftstofferzeugung. Weltweit werden 95 % der Motorenbenzine aus Erdöl gewonnen, Dieselöl für Autos und Schiffe, Kerosin für den Flugverkehr, Heizöl für Fabriken und Haushalte. In der Industrie wird es auch für nichtenergetische Zwecke eingesetzt, wie z. B. zur Herstellung von Schmier- und Maschinenölen, Lösungsmitteln, Kunst- und Farbstoffen, Waschmitteln, pharmazeutischen Produkten und vielen anderen chemischen Verbindungen. (Quelle: Exxon Outlook for Energy 2012)

Erdgas war in 2010 gemäß „IEA – Energy Outlook 2011" mit einem Anteil von etwa 24 % am globalen Primärenergieverbrauch hinter Erdöl und Kohle der drittwichtigste Energieträger. Nach einem Rückgang

Entwicklung des globalen Primärenergieverbrauchs nach Energieträgern (1980–2035) (ab 2010 Prognose)

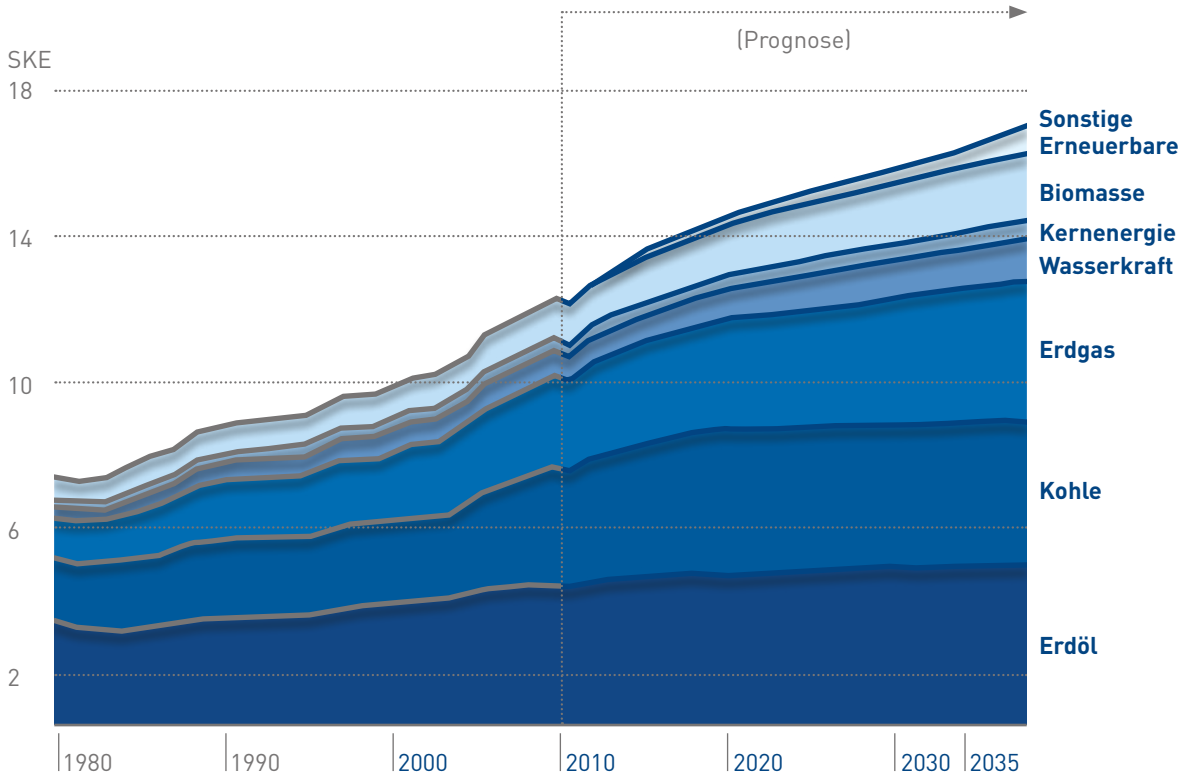

Primärenergieverbrauch = PEV
Als Primärenergie bezeichnet man die in den natürlichen Energieträgern (z. B. Mineralöl) vorhandene Energie, die noch keiner Umwandlung oder Aufbereitung (z. B. in Benzin oder Diesel) unterworfen wurde. Dieser Verbrauch wird in SKE angegeben. 1 kg SKE = Energiemenge, die beim Verbrennen von 1 kg Steinkohle frei wird.

Quelle: IEA – International Energy Agency – World Energy Outlook 2011

2009 stieg die Nachfrage aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung sowie wetterbedingten Faktoren enorm an.

Die Weltbevölkerung wächst rapide. Heute leben 7 Milliarden Menschen auf der Erde und bis zum Jahr 2025 werden es laut einer Studie der UNO (United Nations Organization) prognosegemäß etwa 8 Milliarden sein. Dazu steigt permanent der Lebensstandard. Vor diesem Hintergrund ist ein zunehmender Energiebedarf nachvollziehbar. Erdöl ist bis heute und auch in naher Zukunft in vielen Bereichen nicht substituierbar und setzt seinen Wachstumstrend fort. Dies ist vor allem auf den Anstieg der Privatfahrzeuge in China und Indien zurückzuführen. Fraglich ist, ob diese Mengen auch im Jahr 2035 noch zur Verfügung stehen werden.

Erdöl und Erdgas – knappe Güter

Von einer Erschöpfung dieser Energierohstoffe ist bis 2030 nicht auszugehen. Sie werden auch in den kommenden 25 Jahren die Hauptlast der Energieversorgung tragen. Die Forscher der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) unterscheiden zwischen Reserven und Ressourcen. Reserven sind die zu einem bestimmten Zeitpunkt verbleibenden Erdöl- und Erdgasmengen, die in einer Lagerstätte nachgewiesen sind und die mit der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Technologie und den zu diesem Zeitpunkt erzielbaren Preisen wirtschaftlich gefördert werden können. Ressourcen sind die Mengen, die geologisch nachgewiesen sind, aber deren Erschließung sich wirtschaftlich bisher nicht lohnt.

Verteilung der nachgewiesenen Erdölreserven auf die Kontinente

2010 Gesamt: 1.383,2 Tsd. Mio. Barrels

Quelle: BP statistical review of world energy full report 2011

Verteilung der nachgewiesenen Erdgasreserven auf die Kontinente

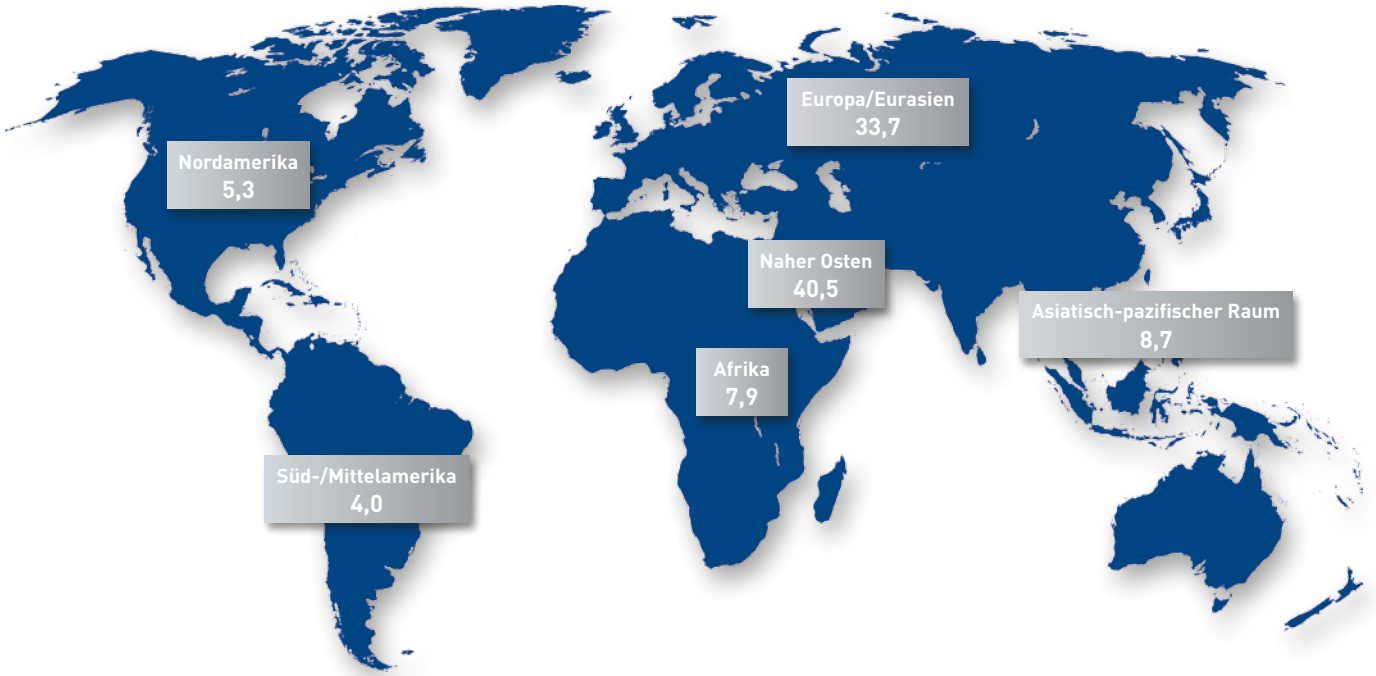

2010 gesamt: 187,1 Billionen Kubikmeter

Quelle: BP statistical review of world energy full report 2011

So würde man mit den heutigen Reserven an Erdgas und Erdöl bei gegenwärtiger Förderleistung noch ca. 60 Jahre (Erdgas) bzw. 40 Jahre (Erdöl) auskommen. Zählt man zu den Reserven noch die gegenwärtig nicht wirtschaftlich förderbaren Ressourcen hinzu, so reichen die Ölvorkommen ca. 60 Jahre, die Gasvorkommen ca. 140 Jahre. (Quelle: Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) 2011)

Wenngleich diese Energierohstoffe somit in den nächsten Jahrzehnten prinzipiell in ausreichendem Maße verfügbar sind, ist damit zu rechnen, dass deren Förderung aus vielerlei Gründen zunehmend teurer wird, etwa weil die Rohstoffe in entlegenen Gebieten gewonnen werden müssen. Dies wird Auswirkungen auf die Weltmarktpreise haben. Bedenklich ist nicht zuletzt, dass gerade die Vorkommen an Rohöl sich in starkem Maße auf bestimmte Regionen der Welt konzentrieren, nicht selten auf Krisenherde.

Demgegenüber wirken sich bestimmte Faktoren wie eine Verbesserung der Ausbeutung konventioneller Ölfelder, eine verstärkte Nutzung unkonventioneller Vorkommen und alternativer Kraftstoffe sowie eine zunehmende Substitution von Mineralölprodukten durch alternative Energieträger, u. a. in der Industrie oder auch im Verkehrssektor, negativ auf die Preisentwicklung von Erdöl und Erdgas aus.

Die Nachfrage nach Erdöl und Erdgas

Die Nachfrage nach Erdöl hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Während Industrieländer nur einen leichten Anstieg verzeichnen, kommt die Nachfrage vor allem aus den Emerging Markets, welche derzeit im Vergleich zu den etablierten Industrieländern aber noch weit weniger Öl verbrauchen. Im Vergleich zu 2010 wird der weltweite Energiebedarf bis zum Jahr 2040 um 30 % steigen, was vor allem auf die steigende Nachfrage der Schwellenländer China und Indien sowie Afrikas zurückzuführen ist. Ohne die zu erwartenden Effizienzsteigerungen wäre der Zuwachs etwa viermal höher. (Quelle: Exxonmobil, 2012 The Outlook for Energy – a View to 2040, Seite 2)

Der Transportsektor ist nach der Stromerzeugung der zweitgrößte Wachstumsfaktor. Eine Studie der ExxonMobil (The Outlook for Energy – a View to 2040) geht davon aus, dass im Jahr 2040 50 % aller Fahrzeuge mit Hybridantrieb ausgestattet sein werden, heute sind es etwa 1 %. Die Anzahl der Privatfahrzeuge wird sich verdoppeln, der Energiebedarf aufgrund des geringeren Kraftstoffverbrauchs herkömmlicher Fahrzeuge aber weitgehend unverändert bleiben. Der Energiebedarf für den gewerblichen Verkehr (Lastkraftwagen, Flugzeuge, Schiffe und Züge) wird sich dagegen infolge des Wirtschaftswachstums um etwa 70 % erhöhen. (Quelle: Exxonmobil, 2012 The Outlook for Energy – a View to 2040)

Treibstoffnachfrage im Transportwesen (ab 2011 Prognose)

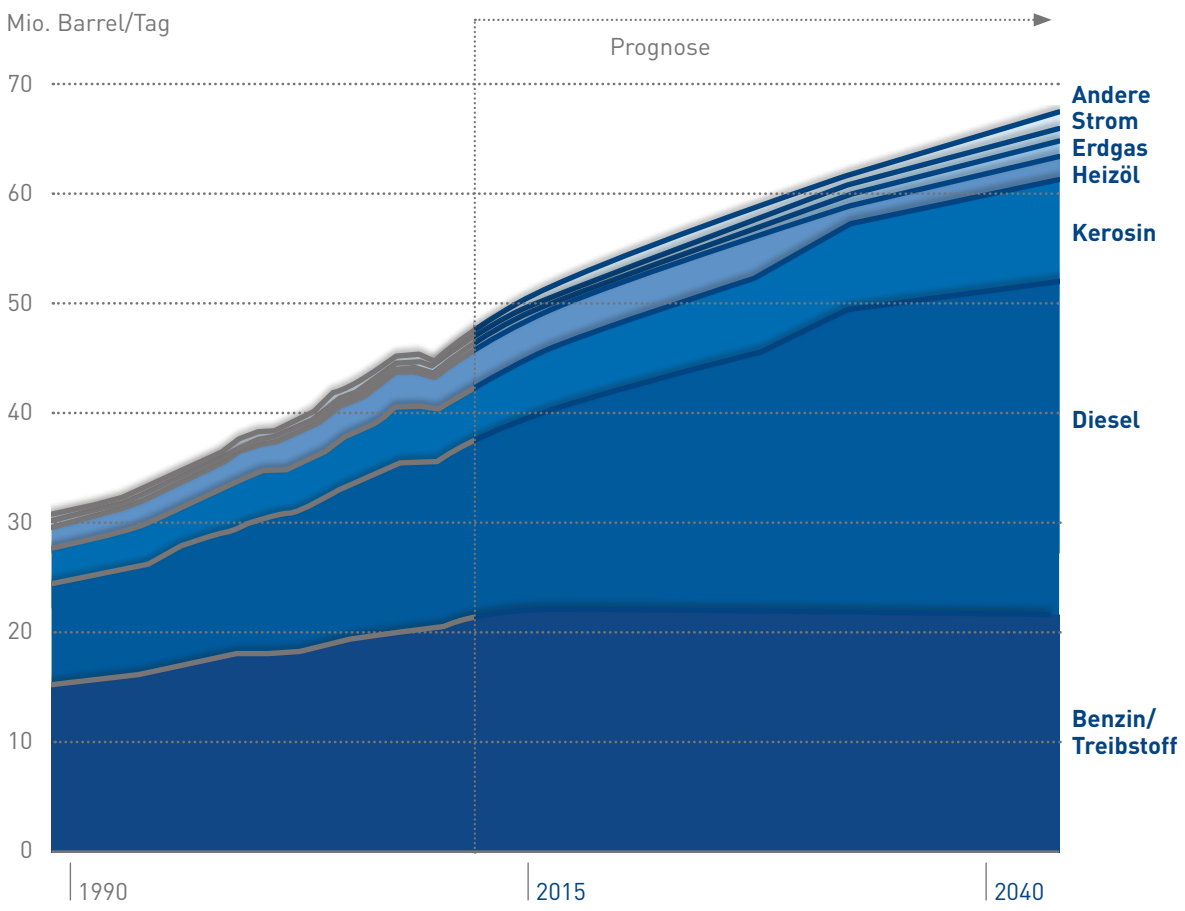

Quelle: Exxonmobil, 2012 The Outlook for Energy – a View to 2040 (S. 19)

Weltweite Nachfrage nach Energieträgern (Prognose für das Jahr 2040)

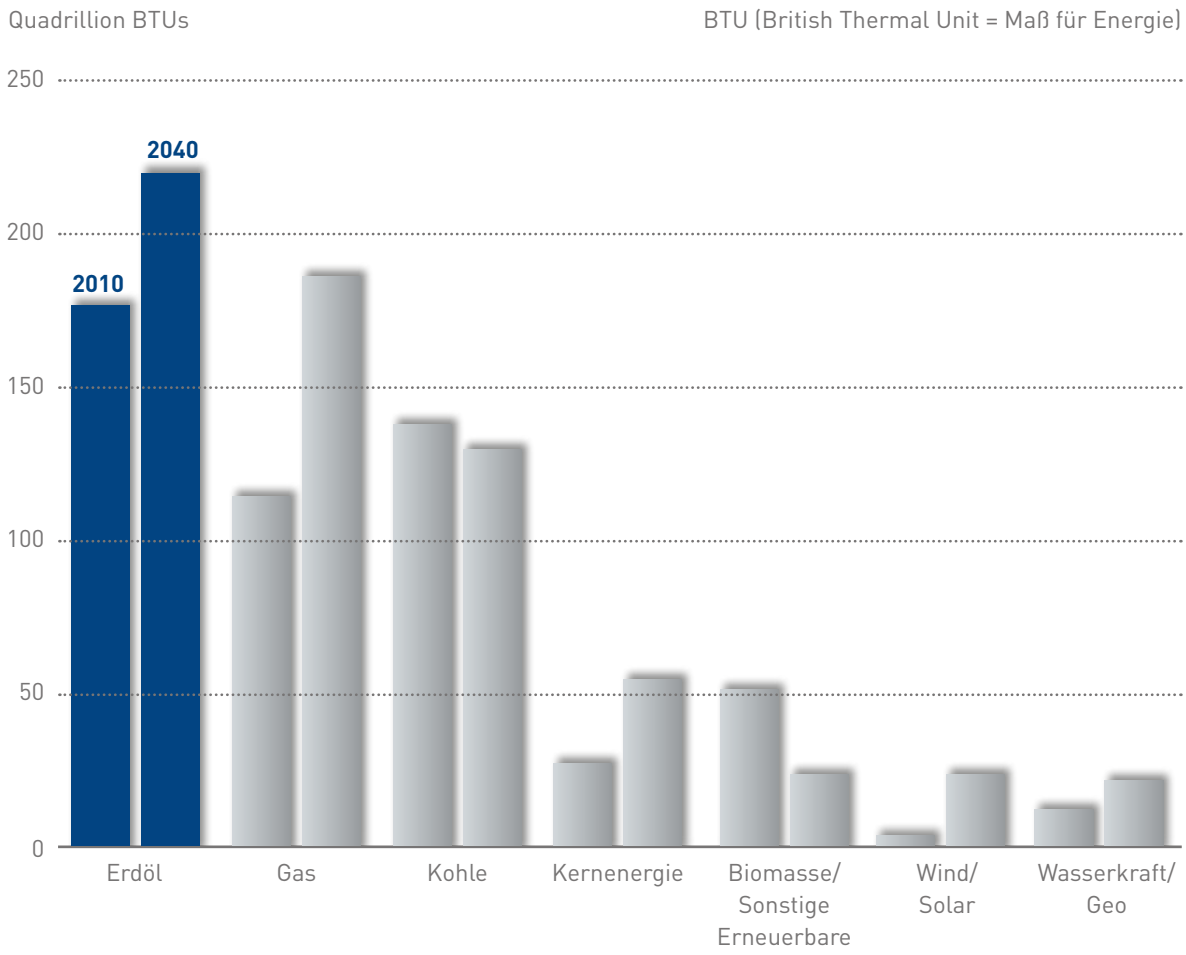

Quelle: Exxonmobil, 2012 The Outlook for Energy – a View to 2040 (S. 8)

Erdöl wird dabei der meistgenutzte Energieträger bleiben, während sich insgesamt die Energienachfrage überwiegend in Richtung kohlenstoffintensiver Alternativen, also Erdgas bewegen wird. Erneuerbare Energien werden ebenfalls ein starkes Wachstum erfahren.

Die weltweite Nachfrage nach Gas steigt beständig. Die Gasnachfrage wird bis 2040 um etwa 60 % zunehmen. (Quelle: WEO = World Energy Outlook 2011)

Faktoren, sowohl aufseiten des Angebots als auch der Nachfrage, deuten auf eine glänzende Zukunft hin. Man spricht gar vom „goldenen Zeitalter" für Erdgas. Szenarien sprechen von einer Verdoppelung des Welthandels, wobei mehr als ein Drittel der Zunahme auf China entfällt. Die USA gehören ebenfalls zu den Hauptverbrauchern von Erdgas, denn es wird nicht nur in Privathaushalten und der Industrie verwendet, sondern dient vor allem auch der Stromerzeugung. (Quelle: World Energy Outlook (WEO) 2011)

Die Preisentwicklung von Erdöl und Erdgas

Entwicklung des Erdölpreises von 1990 bis 2011

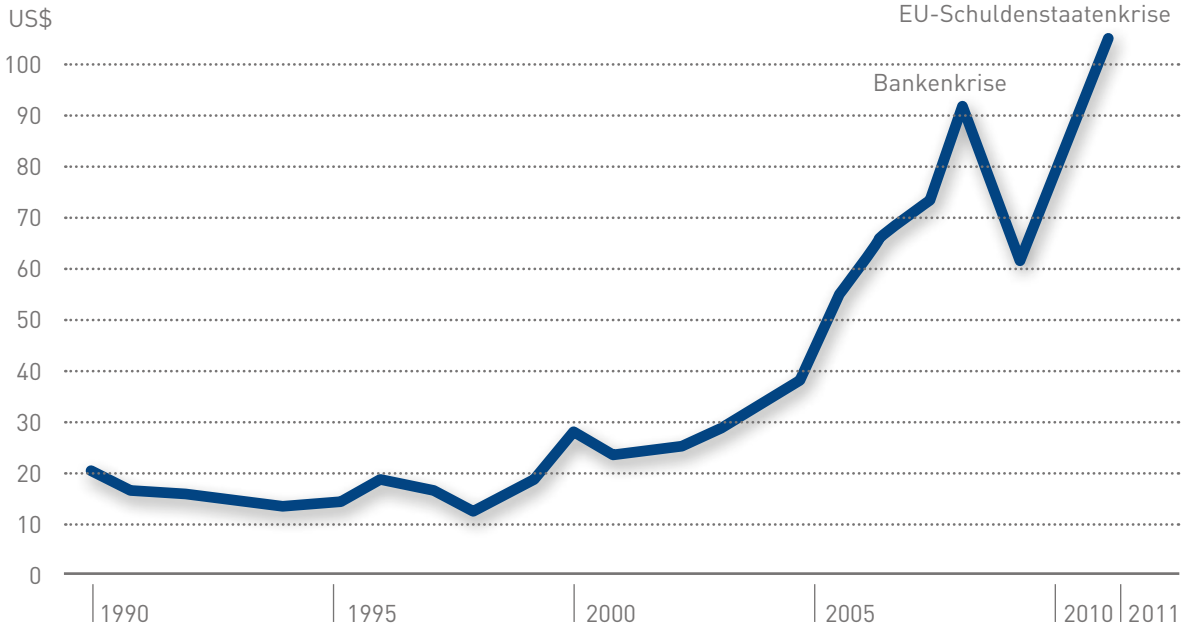

Quelle: International Energy Agency (IEA) und Energy Information Administration (EIA)

Bis Juni 2008 erreichte der Erdölpreis permanente Rekordhöhen. Der Preis stieg dabei bis zu US$ 147,00 pro Barrel Erdöl. Die daraufhin folgende Wirtschafts- und Finanzkrise dämpfte die Marktnachfrage und bereits im Dezember 2008 sank der Erdölpreis auf ein Tief von US$ 40,00 pro Barrel. 2009 lag das Jahresmittel noch bei US$ 62,00, 2010 pendelte sich der Preis dann wieder auf durchschnittlich US$ 80,00 ein. (Quelle: www.finanzen.net)

Die Investment-Bank Goldman Sachs legte in ihren „Goldman Sachs Crude Oil Prognosen 2011" einen Durchschnittspreis für 2011 von nur US$ 100,00 pro Barrel Erdöl zugrunde, tatsächlich erreichte er sogar einen mittleren Wert von US$ 107,00 je Barrel. Das Szenario des World Energy Outlook (WEO) 2010 der International Energy Agency (IEA), Paris, prognostizierte für das Jahr 2035 noch einen Durchschnittspreis von US$ 140,00. Im aktuellen Szenario des WEO 2011 wurde der Preis nach unten korrigiert, da die Nachfrage aufgrund der angepassten Wirtschaftspolitik voraussichtlich weniger schnell steigen wird, als ursprünglich angenommen. So wird für das Jahr 2020 ein Durchschnittspreis von US$ 109,00, im Jahr 2035 von US$ 120,00 prognostiziert. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung lag der Preis bei ca. US$ 105,00 pro Barrel der Sorte WTI (West Texas Intermediate). Im Vergleich dazu liegt der Prognoserechnung und der daraus resultierenden Rendite für den KSH Energy Fund IV ein Abnahmepreis von US$ 70,00 pro Barrel für die gesamte Fondslaufzeit zugrunde.

Welcher Abnahmepreis für das Barrel Erdöl letztendlich gegenüber der Fondsgesellschaft abgerechnet wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Erdöl weist je nach Fördergebiet unterschiedliche Qualitäten auf, für die unterschiedliche Abnahmepreise gezahlt werden. Neben den geografischen Gegebenheiten beeinflussen auch direkte Kosten, wie Transport, Marketing und Marge den Preis. In der Regel beträgt das Delta zwischen dem öffentlich gehandelten Börsenpreis (WTI Cushing Spot) und dem Abnahmepreis, welcher dem Erdölproduzenten

zufließt, zwischen US$ 10,00 und 15,00 pro Barrel. Beispiel: Bei einem Marktpreis (WTI Cushing Spot am jeweiligen Abtransporttag) von ca. US$ 100,00 pro Barrel beträgt der Abnahmepreis nach Abzug von ca. US$ 10,00 für die direkten Kosten somit US$ 90,00. Ein wichtiger Indikator zur Preisentwicklung bei Erdgas ist der Henry-Hub-Index. Er ist vergleichbar mit dem Referenzwert WTI (West Texas Intermediate) für Erdöl. Betrachtet man die Entwicklung seit der Wirtschaftskrise 2008, so startete der Preis im Februar 2009 mit rund US$ 6,00 pro 1.000 Kubikfuß (Mcf), fiel dann Mitte des Jahres auf US$ 2,00 bis 3,00, um dann bis Anfang 2011 wieder auf rund US$ 4,50 zu steigen. Bis Anfang September 2011 fiel er auf US$ 4,18 und startete im Januar 2012 mit US$ 2,98. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung lag der Natural-Gas-Preis je MMBTU bei ca. US$ 2,10. (Quelle: www.finanzen.net)

Entwicklung des Erdgaspreises von 1990 bis 2011

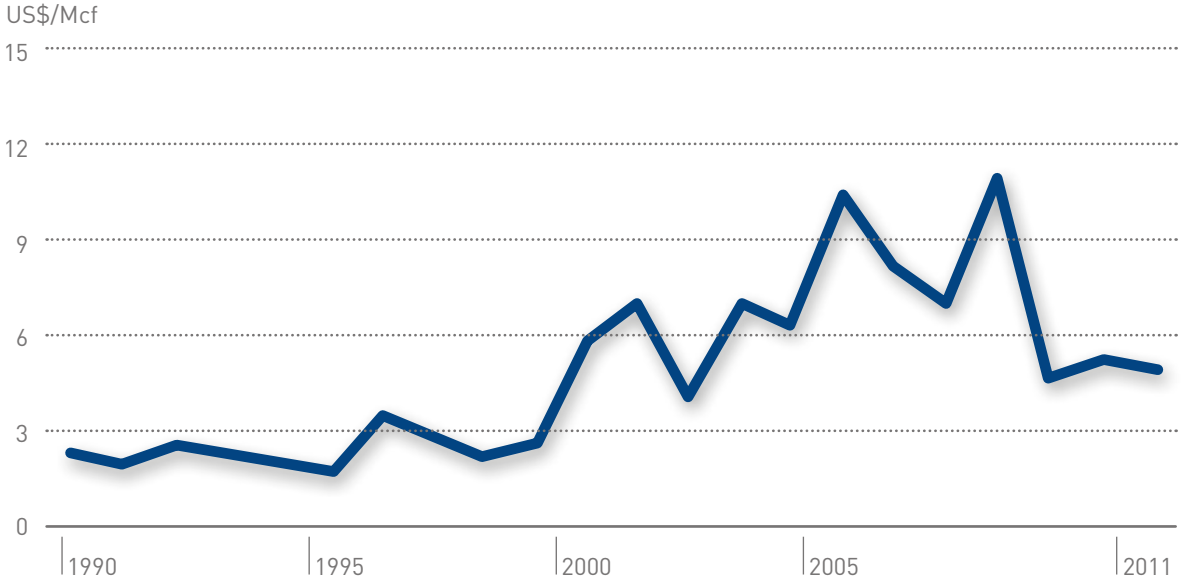

Quelle: U.S. Energy Information Administration (EIA)

Die Doppelrolle des US-Dollar im Hinblick auf die Rohstoffpreise

Ein in den Medien eher nur am Rande diskutierter Grund für den Anstieg des Ölpreises stellt die Entwicklung des US-Dollar dar. Der US-Dollar übt als Weltwährung, in der wichtige Rohstoffe notieren und zahlreiche Schulden gehalten werden, eine Doppelrolle aus: Er ist einerseits nationale Währung der USA, andererseits Leitwährung der Weltwirtschaft. Diese Doppelrolle impliziert einen signifikanten Einfluss auf die Entwicklung wichtiger Rohstoffpreise.

Aufgrund dieser Doppelrolle kann es zu einer Art Zielkonflikt kommen. Verfolgt die nationale Politik der USA eine bestimmte Geldpolitik (bspw. zur Reduktion des Budgetdefizits), hätte das unter Umständen eine nicht erwünschte Wirkung auf die Weltwirtschaft.

Um diesen Zusammenhang zu verdeutlichen, ist es vorerst notwendig, die Funktionen des US-Dollars als Weltwährung aufzuzeigen:

(1) Der US-Dollar ist die Referenzwährung für internationale Flows. Alle weltweit gehandelten Rohstoffe notieren in US-Dollar.

(2) Der US-Dollar ist auch ein sogenannter ,,Asset Price", da zahlreiche internationale Vermögen und Schulden in US-Dollar gehalten werden. Dies hängt u. a. mit dem hohen Leistungsbilanzdefizit der USA zusammen, das durch den US-Dollarüberschuss von Ländern wie China, aber auch den arabischen Ländern finanziert wird.

Die USA finanzieren ihr Leistungsbilanzdefizit durch US-Dollar-Kredite. Eine Neuverschuldung dieser Art, die höher ist als der Zinseszins dieser Schulden, kann langfristig nicht funktionieren und führt sukzessive zu einem wachsenden und problematischen Ungleichgewicht zwischen Schuldner (USA) und Gläubiger (u. a. China). Demgegenüber stehen zahlreiche Entwicklungs- und Schwellenländer in Afrika und Lateinamerika, die ihre Schulden nicht tilgen können.

All diese ,,Assets und Liabilities" sind von Änderungen des US-Dollar-Zinses und des US-Dollar-Wechselkurses signifikant betroffen. Eine Erhöhung des US-Dollar-Zinses und die damit einhergehende Wechselkursaufwertung des US-Dollars bringen einen massiven Anstieg der Realschuld von Entwicklungsländern mit sich. So führte beispielsweise der starke US-Dollar-Anstieg Anfang der 80er Jahre die Länder Brasilien, Argentinien und Mexiko in kürzester Zeit in eine fatale Schuldenkrise mit den Folgen massiver Kapitalflucht aus diesen Ländern. Während die gut wachsenden lateinamerikanischen Länder durch die gestiegenen Rohstoffpreise in den 70er Jahren (Stichwort: Ölkrisen) immer höhere Liquiditätsengpässe verzeichneten, um ihr hohes Wachstum aufrechtzuerhalten, wurden die Erdöl exportierenden Länder hingegen mit Finanzmitteln geradezu überschwemmt.

OPEC-Länder investierten ihr Geld bei internationalen Banken, welche diese Gelder wiederum in Form von Krediten in Lateinamerika anlegten. Dieser Vorgang wird auch als Petro-Dollar-Recycling bezeichnet. Währenddessen stieg der Realzinssatz der verschuldeten Länder stetig an, wobei er Anfang der 80er Jahre innerhalb eines Jahres von einem negativen Niveau (die Rückzahlungen sind billiger als die Neuverschuldungssummen) zu einem stark positiven anstieg; die Differenz betrug in etwa 20 %. Der Grund für die plötzliche US-Dollar-Aufwertung hatte mit der hohen Inflation innerhalb der Vereinigten Staaten zu tun; das innenpolitische Interesse war in kürzester Zeit von einer Niedrigzinspolitik zu einer Hochzinspolitik umgeschlagen. Die betroffenen Länder gingen 1982 bankrott. Dies war die erste große internationale Finanzkrise nach dem Zusammenbruch der festen Wechselkursordnung von Bretton Woods.

(3) Darüber hinaus kommt dem US-Dollar in der Weltwirtschaft die Rolle einer „Vehicle Currency" zu. Viele Devisengeschäfte werden über den US-Dollar abgewickelt. Die Volatilität des US-Dollars und entsprechende Folgen entstanden nach der Auflösung des Bretton-Woods-Systems fester Wechselkurse am Anfang der 70er Jahre (Leitwährung war der goldhinterlegte US-Dollar gewesen). Aus nationalen Interessen, wie beispielsweise die Erhöhung von Exporten, die Steuerung der US-Inflation, die Beeinflussung von Kapitalkosten und Investitionsdynamik über die US-Geldpolitik, unterliegt der US-Dollar seither einer gewissen Entwicklungsdynamik. Diese ist wegen einer schwankenden US-Wirtschaftspolitik durch Instabilität von US-Dollar-Zins und US-Dollar-Kurs gekennzeichnet und hat entsprechende Auswirkungen auf die Weltwirtschaft. Zudem impliziert eine Änderung des US-Dollar-Wechselkurses aufgrund der Doppelrolle des US-Dollars ceteris paribus 2 Effekte auf die Terms of Trade eines Landes:

- Einerseits verändern sich die Terms of Trade zwischen den USA und dem Rest der Welt.
- Andererseits verändern sich die Terms of Trade auch zwischen Länderpaaren, welche in ihrer Außenhandelsstruktur auch mit US-Dollar-Gütern handeln.

Das Overshooting beim US-Dollar über ein Gleichgewichtsniveau um die Kaufkraftparität sowie die kurzfristige Volatilität (= Maß für die Schwankung von Finanzmarktparametern) ist im Vergleich zu anderen Währungen am stärksten ausgeprägt. (Quelle: Schulmeister 2000. „Globalization without global money: the double role of the dollar as national currency and world currency")

Erdöl- und Erdgasmarkt in den USA

Unternehmen der Erdölwirtschaft fördern und verarbeiten Rohöl. Zur Erdölwirtschaft zählt neben der Erdölgewinnung und der Aufbereitung von Rohöl in Raffinerien auch der Erdölhandel. Nach dem Nahen Osten und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) verfügt Nordamerika über das weltweit größte Gesamtpotenzial an konventionellem Erdöl – bestehend aus kumulierter Förderung, Reserven und Ressourcen. Auch bei Erdgas rangiert Nordamerika nach der GUS und dem Nahen Osten auf Rang 3.

Laut strategischer Ausrichtung des US-amerikanischen Präsidenten Barack Obama sollte die Abhängigkeit der USA vom Öl langfristig reduziert werden. Sein Ziel ist, die Ölimporte innerhalb von 10 Jahren um ein Drittel zu kürzen. (Quelle: www.ftd.de, Stand: 30.3.2011) Die Regierung freut sich. Erstmals nach 62 Jahren exportieren die USA mehr Ölprodukte, als sie einführen und sind damit weitgehend unabhängig von den krisengeplagten Öllieferanten aus dem Osten. Der Ölbedarf der USA war ein zentraler Faktor der Weltpolitik in den letzten 50 Jahren. Sie beanspruchten ein knappes Viertel aller Ölimporte für sich.

Den aktuellen Zahlen der Energy Information Administration (EIA) des WEO 2011 zufolge haben US-Firmen bis Ende September 2011 insgesamt 733 Millionen Fässer Öl zu je 159 l ausgeführt und nur 689,4 Millionen eingeführt. Noch im September 2010 importierten die USA jeden Tag 311.000 Fässer Ölprodukte mehr, als sie exportierten.

2 Faktoren verursachen diesen Wandel: die Rezession und die Globalisierung. Zum einen müssen die Amerikaner aufgrund der Rezession mehr Energie sparen, zum anderen boomen die aufstrebenden Nationen wie China und Indien, was mit einem stark ansteigenden Energiebedarf einhergeht. Ebenfalls (an-)steigende Nachfrage nach amerikanischem Öl kommt aus Lateinamerika, aber auch aus Europa.

Die Verhältnisse zwischen Export und Import werden sich also langfristig verschieben. Nach einer Prognose der EIA wird sich der Importbedarf der USA bis zum Jahr 2035 weiter verringern. Gründe dafür sind der noch stärkere Einsatz von Biosprit, höhere Standards bei den Automotoren, steigende Preise und ein höheres Erdgas- und Erdölangebot. Eine paradoxe Konsequenz ist, dass die USA, obwohl ihre weltweite Dominanz sinkt, als Energienation immer wichtiger werden. (Quelle: www.sueddeutsche.de vom 1.12.2011)

Die Förderregion Texas

Die Investitionen des KSH Energy Fund IV werden planmäßig vorrangig in Texas, insbesondere in Sutton County, getätigt. Dieser Landkreis liegt etwa 280 km westlich von Austin. Hier befindet sich das Fort-Terrett-Ranch-Gebiet, auf das sich bereits die Aktivitäten der KSH Energy Fund III GmbH & Co. KG konzentriert haben. Das Gebiet ist verkehrstechnisch durch die Anbindung an den Interstate Highway I-10 erreichbar und durch Pipelineanschlüsse an das texanische Pipelinenetz angebunden.

In Texas profitiert die Industrie von einer ausgezeichneten Infrastruktur und einem ausgedehnten Netzwerk von Pipelines und Raffinerien. Außerdem existiert ein etablierter Markt mit erstklassig qualifizierten Arbeitskräften.

Texas ist auch heute noch der Bundesstaat mit der höchsten Erdölproduktion in den USA. Auch bei Erdgas gehört Texas mit mehr als einem Viertel der gesamten US-Erdgas-Produktion zu den führenden Erdgas produzierenden Staaten. Die 25 texanischen Erdölraffinerien können täglich mehr als 4,6 Millionen Barrel Rohöl verarbeiten und verfügen damit über mehr als ein Viertel der gesamten US-amerikanischen Raffineriekapazität. (Quelle: EIA, WEO 2011)

Die Rohölreserven in Texas machen fast ein Viertel der gesamten US-Ölreserven aus. Beim Erdgas verfügt Texas über fast 30,0 % der US-Reserven. Die Ölreserven verteilen sich über den ganzen Bundesstaat in mehreren geologischen Becken. Die größten verbleibenden Reserven konzentrieren sich auf das

Permian Basin in West-Texas, das mehr als 20 der 100 Top-US-Erdölfelder aufweist. An der östlichen Platte des Permian Basin liegt auch das Fort-Terret-Ranch-Gebiet.

Ähnlich verhält es sich mit den Vorkommen an Erdgas, die sich auf eine Vielzahl von Becken verteilen und deren größte Felder sich im nordöstlichen Teil des Staates im East Texas Basin befinden. (Quelle: Financial Times, 13.5.2011)

Der regionale Erdöl- und Erdgasmarkt ist geprägt von einer hohen Aktivität und einer Vielzahl von Teilnehmern. Aufgrund des hohen Erdöl- und Erdgasreichtums der Region wird das Geschäft mit der Förderung und Vermarktung von Erdöl- und Erdgasvorkommen sowohl von Privatleuten als auch von Firmen oder institutionellen Investoren jeder Größe betrieben.

In den USA sind die Eigentümer von Grund und Boden (sogenannte „Surface Rights") grundsätzlich auch Eigentümer von den im Boden befindlichen Rohstoffen wie Erdöl und Erdgas („Mineral Rights"). Nach amerikanischem Recht ist es jedoch möglich, die „Surface Rights" von den „Mineral Rights" zu trennen, ebenso wie die Pachtrechte, die zur Nutzung des Grundstücks für Förderzwecke berechtigen (sogenannte Lease Rights). Viele Grundstückseigentümer sind aus unterschiedlichen Gründen nicht daran interessiert oder nicht in der Lage, die Erdöl- und Erdgasvorkommen selbst zu fördern und zu vermarkten. Vor diesem Hintergrund hat sich in den USA, insbesondere in den Bundesstaaten Texas, Oklahoma, Arkansas und Louisiana ein vitaler Markt für den Handel mit Rechten an Erdöl- und Erdgasquellen entwickelt.

Eine Betreiberfirma, die die Öl- und Gasförderung beabsichtigt, hat so den Vorteil, das Grundstück nicht selbst erwerben zu müssen, um die Bodenschätze auszubeuten. Die Erträge stehen zum größten Teil dem Inhaber der Förderrechte zu. Das Lease Right berechtigt zum Betreten des Grundstücks und zum Ausbeuten des Bodens. Dabei kann sich das Lease Right auch nur auf bestimmte geologische Schichten beziehen. Die Erlöse, die ein Inhaber eines Lease Rights erzielt, verringern sich in der Regel um die zu zahlenden Beträge an die Inhaber eines Royality Rights. So ist üblicherweise auch der Landeigentümer Inhaber eines Royality Rights. Royality Rights sind Lizenzrechte, die sich auf die Teilhabe an den Erlösen aus der Rohstoffförderung und auf die in einem Grundstück befindlichen Bodenschätze beziehen. Allerdings implizieren die Royality Rights nicht gleichzeitig das Recht zur Förderung, weil hier wiederum die Erlaubnis zum Betreten des Grundstücks nicht gegeben ist.

So finden beispielsweise regelmäßig Versteigerungen der unterschiedlichsten Rechte an Quellen (z. B. „Working Interests", „Overriding Royalty Interests", „Mineral Leases", „Non-Participating Royalties") statt. Aber auch außerhalb von Versteigerungen gehört der An- und Verkauf von Rechten dieser Art zum amerikanischen Alltagsgeschäft.

Als Käufer und Verkäufer treten neben den großen Ölgesellschaften auch amerikanische Finanz- und Privatinvestoren auf.

Fazit für eine Beteiligung

Die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG investiert in die Sachwerte Erdöl und Erdgas in den USA, die auch in Zukunft noch die wichtigsten Energieträger bleiben werden. Da die Reserven endlich sind und damit eine Verknappung einhergeht, sollten die Preise langfristig steigen. Das hat zur Folge, dass Investitionen in Erdöl- und Erdgasreserven verbunden mit der Förderung und der Vermarktung dieser Rohstoffe als überdurchschnittlich rentabel prognostiziert werden.

Prozess der Erdölförderung

Prozess der Erdölförderung

Der allgemeine Prozess der Erdöl- und Erdgasförderung bei Explorationsprojekten (Erkundungsprojekten) beginnt damit, dass in der Regel Geologen prüfen, ob Erdöl- und Erdgasvorkommen in einer spezifischen Region im Boden vorhanden sind und diese darüber hinaus genügend Potenzial besitzen, um daraus gewinnbringende Öl- und Erdgasprojekte zu entwickeln.

Dazu werden aufwendige geologische, geophysikalische und geochemische Gutachten von Experten erstellt. Seismologische Untersuchungen liefern die präzisesten Ergebnisse zum Aufbau des Untergrundes in Form von Tiefenangaben. Die dreidimensionalen seismologischen Daten werden analysiert und aufbereitet und geben Aufschluss darüber, wie die einzelnen Erdschichten unter der Oberfläche beschaffen sind. Die Struktur des Bodens verrät wiederum, ob und in welcher Tiefe Erdöl- und Erdgasvorkommen vorhanden sein können. Wenn sich laut Gutachten ein Zielgebiet für die Förderung von Erdöl und Erdgas als Erfolg versprechend darstellt, werden die Liegenschaften geklärt und die Pachtverträge geschlossen. Die Vorfinanzierung des Erwerbs wird in der Regel von den Projektentwicklern getragen.

Dann gilt es aus Sicht der Projektentwickler, Finanzierungsmöglichkeiten für die Durchführung des Bohrvorhabens zu eruieren. Sollte es sich bei dem Projektentwickler nicht gleichzeitig um die Betreibergesellschaft des geplanten Öl- und Gasprojektes handeln, so gilt es an dieser Stelle auch eine kompetente und mit der jeweiligen Region vertraute Betreibergesellschaft (Operator) zu finden.

Aufbau der Gesteinsschichten

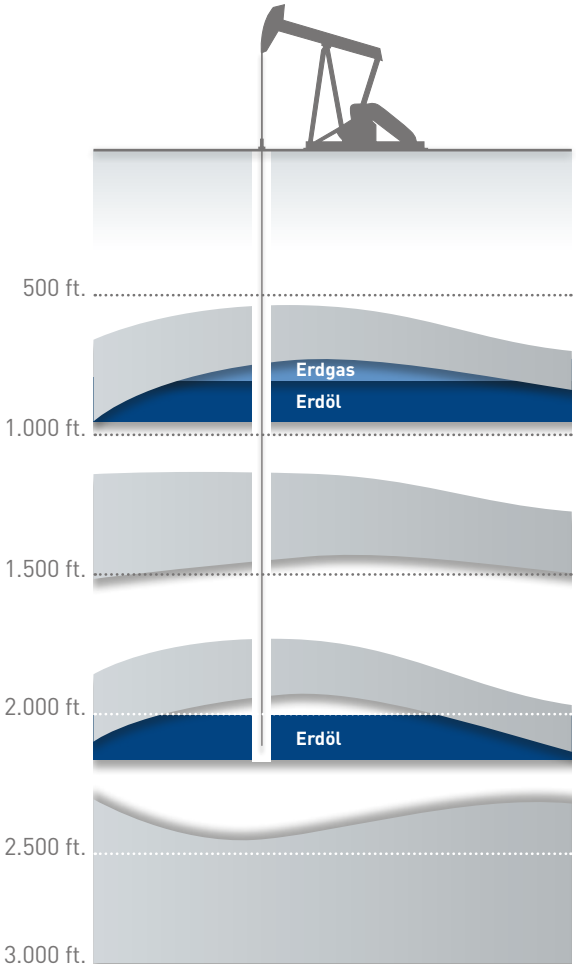

Förderungsprozess

Das Anlagekonzept

Prozess der Erdölförderung

Alternativ zu Explorationsprojekten, bei denen es um die Erkundung von neuen Vorkommen geht, gibt es eine Reihe von anderen Möglichkeiten, sich an der Förderung von Öl und Gas zu beteiligen. So z. B. die Beteiligung an Erweiterungsbohrungen oder Reworking-Programmen auf bereits bestehenden Erdölfeldern. Dort ist der Nachweis der Vorkommen und deren Förderbarkeit durch die Historie der vorhandenen Quellen gegeben.

Nachdem die beteiligten Investoren dem Projekt zugestimmt haben, beginnen die Bohrvorbereitungen. Der Operator, der für die Betreibung und Erschließung der Lagerstätten verantwortlich ist und an der Investition im besten Fall beteiligt sein sollte, übernimmt die Leitung vor Ort und ist mit seinem Team permanent im Einsatz. Je nach Beschaffenheit der Gesteinsschichten können die Bohrarbeiten bis zu 4 Wochen dauern, bis die gewünschte Zielschicht in der Tiefe erreicht ist.

Das gängige Verfahren in den Anfängen der Bohrgeschichte war das Schlagbohrverfahren. Seit Beginn des 20. Jahrhunderts wurde das Verfahren durch das Rotary- oder Drehbohrverfahren abgelöst. Bei diesem Verfahren erfolgt die Gesteinszerstörung durch einen sich drehenden Bohrmeißel.

Grafische Darstellung eines Bohrvorgangs

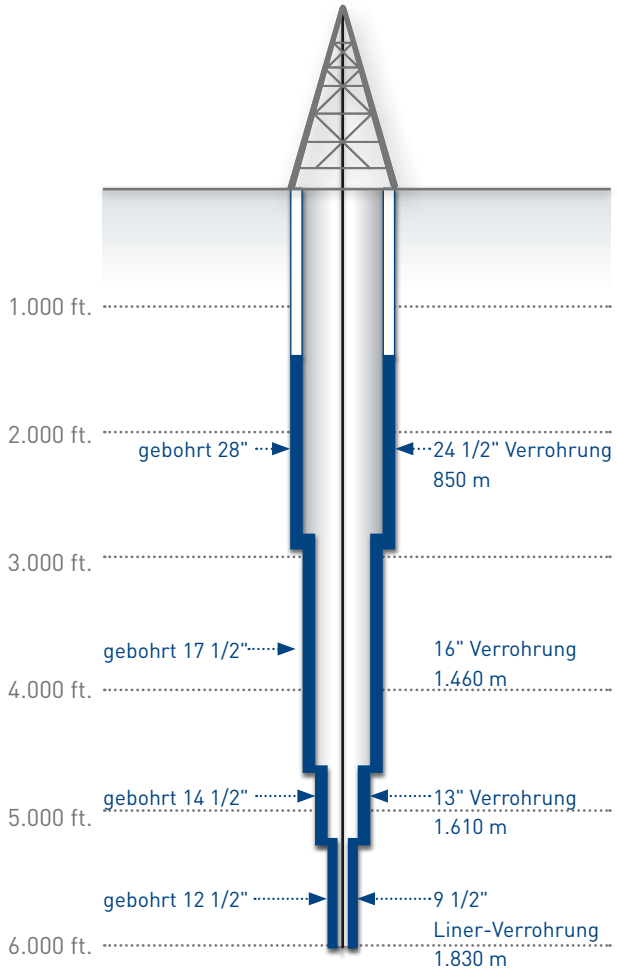

Gasdruckförderung/ Pumpenförderung

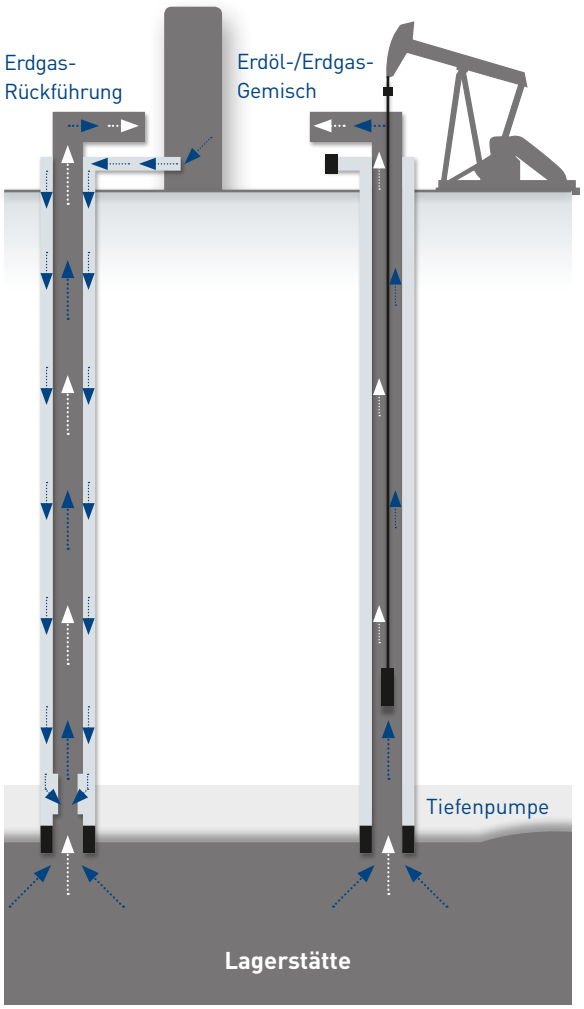

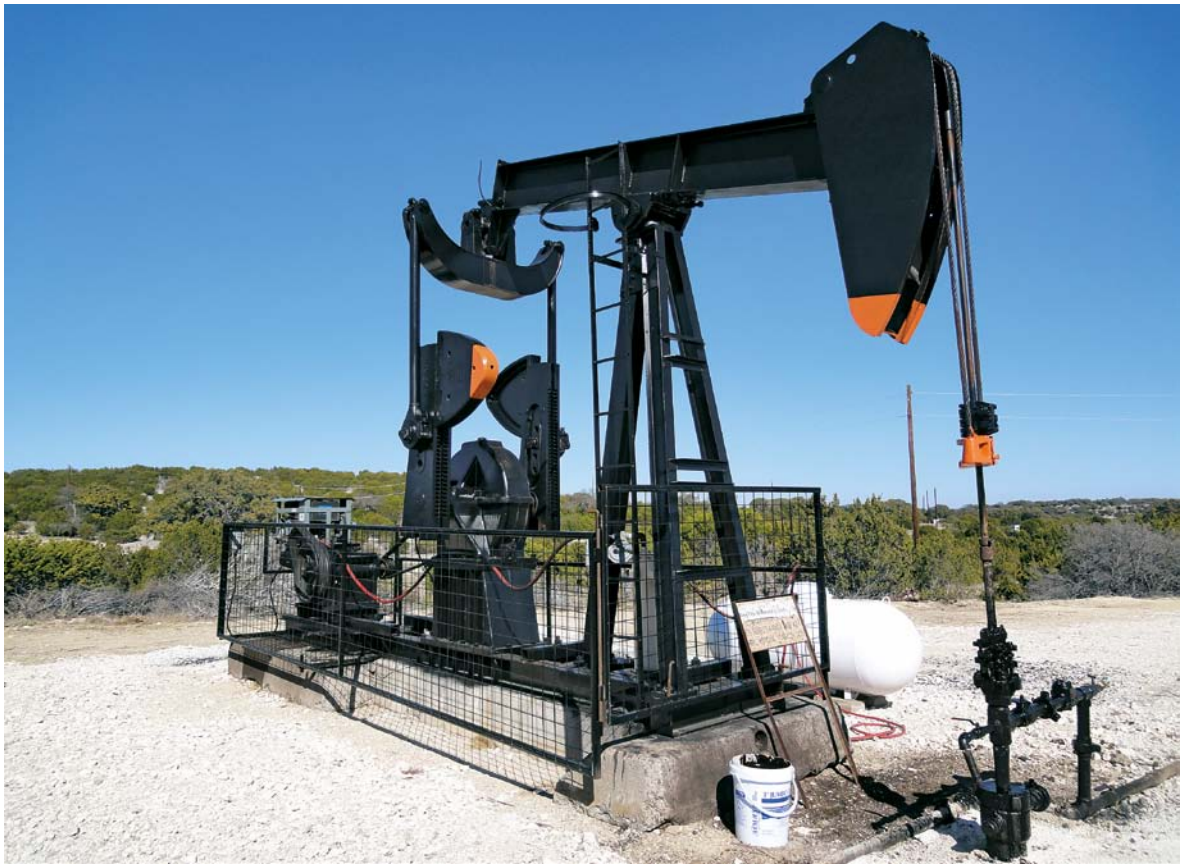

Die aus mehreren Probebohrungen gewonnenen Erkenntnisse sind die zuverlässigsten Informationen, um die Qualität einer Lagerstätte zu beschreiben und festzustellen, in welcher Tiefe Reserven zu fördern sind. Für das Projekt ist es von großem Vorteil, wenn man bereits auf eine Produktionshistorie zurückblicken kann, wie es bei Erweiterungsbohrungen oder Reworking-Programmen der Fall ist.

Anhand der Gesteinsproben und einem sogenannten Bohrungsprotokoll, das bei der Bohrung angefertigt wird und die Eigenschaften der vorliegenden Gesteinsschichten beschreibt, kann der Geophysiker feststellen, ob und in welcher Tiefe sich potenzielle Rohstoffe befinden.

Für eine Bohrung auf dem Festland mit einer gut angeschlossenen Infrastruktur reicht die Fundbohrung in der Regel aus, um die Frage zu klären, ob eine Entwicklung durchzuführen ist oder nicht. Führt die Lagerstätte ausreichend Erdöl und/oder Erdgas, wird sie angeschlossen und in Produktion genommen. Die frühzeitige Inbetriebnahme der Quelle hat den Vorteil, dass die Lagerstätte unter dynamischen Bedingungen getestet werden kann. Die Testbohrungen und die daraus resultierenden Daten liefern Informationen zur Ausdehnung des Fundortes, Mächtigkeit, aber auch zur Durchlässigkeit und Porosität. Daraus lässt sich wiederum ermitteln, wie sich die Produktion von Öl, Gas und Wasser entwickelt und ob ggf. sogenannte Stimulationsverfahren (Förderung steigernde Maßnahmen) eingeleitet werden müssen, um die Produktion zu optimieren. Das kann z. B. durch die Injektion von Wasser oder Gas erfolgen, aber auch durch eine chemische Stimulation. Dabei wird eine Mischung von Chemikalien und Sand in die Gesteinsschichten gepumpt, um das Erdöl und Erdgas zum Bohrloch zu spülen. Die Chemikalien öffnen die Poren im Gestein und verbinden sie. Der Sand dient dazu, den Kanal offen zu halten, um bessere Fließbedingungen für Erdöl und Erdgas zu schaffen. Durch diese Verfahren kann die Fördermenge einer Quelle enorm gesteigert werden.

Die zu erwartenden Fördermengen bestimmen die Kapazitäten der technischen Anlagen und damit die Entwicklung und Erweiterung der Produktionsanlagen und des Transportsystems für die Rohstoffe.

Die Erdölförderung

Nachdem eine Quelle erfolgreich erschlossen wurde, beginnt die eigentliche Förderung. Rund 30 Tage nach Bohrbeginn ist die vertikale Bohrung abgeschlossen und ermittelt, in welcher Bohrtiefe gefördert werden soll. Der Bohrturm wird abgebaut und ein Rohr in das Bohrloch eingeführt und fest zementiert. Danach wird ein Steigrohr eingebaut, durch das später das Erdöl und das Erdgas nach oben steigen. Das Erdöl fließt aufgrund des Drucks zu den Produktionssonden und gelangt im Steigrohr eruptiv an die Oberfläche. Damit Erdöl und Erdgas nicht unkontrolliert entweichen können, wird unter der Erdoberfläche ein Sicherheitsventil eingebaut. Über der Erde wird das Rohr mittels Eruptionskreuz mit mehreren Absperrvorrichtungen verschlossen. Sinkt der Druck ab, werden spezielle Techniken notwendig, das Erdöl zu fördern. Sogenannte Plungerpumpen, die sich am unteren Ende des Steigrohrs befinden, und ein Pumpgestänge im Steigrohrstrang pumpen das Öl nach oben. Die für das Pumpen notwendige Auf- und Abwärtsbewegung wird durch den Pumpenbock (den nickenden Pferdekopf, engl. Pumpjack) erzeugt.

Jede Erdölproduktion wird von Erdgas und auch Wasser begleitet. Bei dem Wasser handelt es sich um natürlich vorhandenes Wasser oder um Wasser, das im Rahmen von Stimulationsverfahren zugeführt wurde. Früher war das erzeugte Erdgas ein Nebenprodukt und wurde abgefackelt. Heute wird das Erdgas vom Erdöl getrennt und in die Pipelines eingespeist.

Das geförderte Erdöl wird in nahe gelegenen Tanks gelagert und dann per LKW zu den Raffinerien abtransportiert. In den Raffinerien werden Erdöl und Erdgas von Wasser und anderen Begleitstoffen befreit und anschließend zu den Endverbrauchern befördert. Die Quellen werden regelmäßig von der Betreibergesellschaft kontrolliert und gewartet. Sobald die Quelle erfolgreich produziert und das Erdöl- und Erdgas verkauft wird, werden die Erträge und Ausgaben erfasst und zusammengestellt. Zeitnah erfolgt dann die Auszahlung der jeweiligen Gewinne an die Investoren.

Der Investitionsprozess

Auswahlprozess Investitionsobjekte – Im Einkauf liegt der Gewinn

Bei der Auswahl der richtigen Öl- und Gasinvestments greift die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG über die in Houston, Texas, ansässige KSH Resources LLC auf ein gewachsenes Netzwerk innerhalb der US-amerikanischen Öl- und Gasindustrie zurück. Aus diesem Netzwerk resultieren kontinuierlich Investitionsmöglichkeiten, die einen klar definierten und strukturierten fünfstufigen Prüfprozess durchlaufen müssen.

Ausschließlich Projekte, die alle 5 Stufen dieses Investitionsprozesses mit positiven Prüfungsergebnissen durchlaufen haben, kommen überhaupt in die Kaufauswahl. Hierbei verlässt sich die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG nicht auf die Aussagen und Informationen der Projektanbieter. Jede Investitionsmöglichkeit wird genau auf ihre geologisch-technischen, wirtschaftlichen und juristischen Gegebenheiten hin geprüft und durch offizielle Informationsquellen verifiziert. Diese umfassenden Prüfungen und Analysen erfolgen direkt vor Ort in den USA durch unabhängige Experten, die in der Ölindustrie eine hohe Reputation genießen.

Kompetenz steuert den Investitionsprozess

Bei der Auswahl der Investitionsprojekte wird die Fondsgesellschaft von einem kompetenten Expertenteam, bestehend aus Ingenieuren, Geologen und spezialisierten Rechtsanwälten beraten und unterstützt. Im Interesse der Fondsgesellschaft bilden bei der Auswahl der Förderrechte neben Sicherheit und Rendite auch die Qualität und Erfahrung des Operators die wesentlichen Kriterien.

Die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG greift über die KSH Resources LLC auf ein hoch qualifiziertes und kompetentes Expertenteam zu, das sich zur Aufgabe gemacht hat, dem Anleger durch die Auswahl geeigneter Investitionsprojekte im optimalen Sinne ein ausgewogenes Verhältnis aus Sicherheit, Rentabilität und Nachhaltigkeit zu bieten. Im Folgenden wird das KSH-Team, bestehend aus internen und externen Experten, entsprechend dem Ablauf des Auswahl- bzw. Investitionsprozesses vorgestellt:

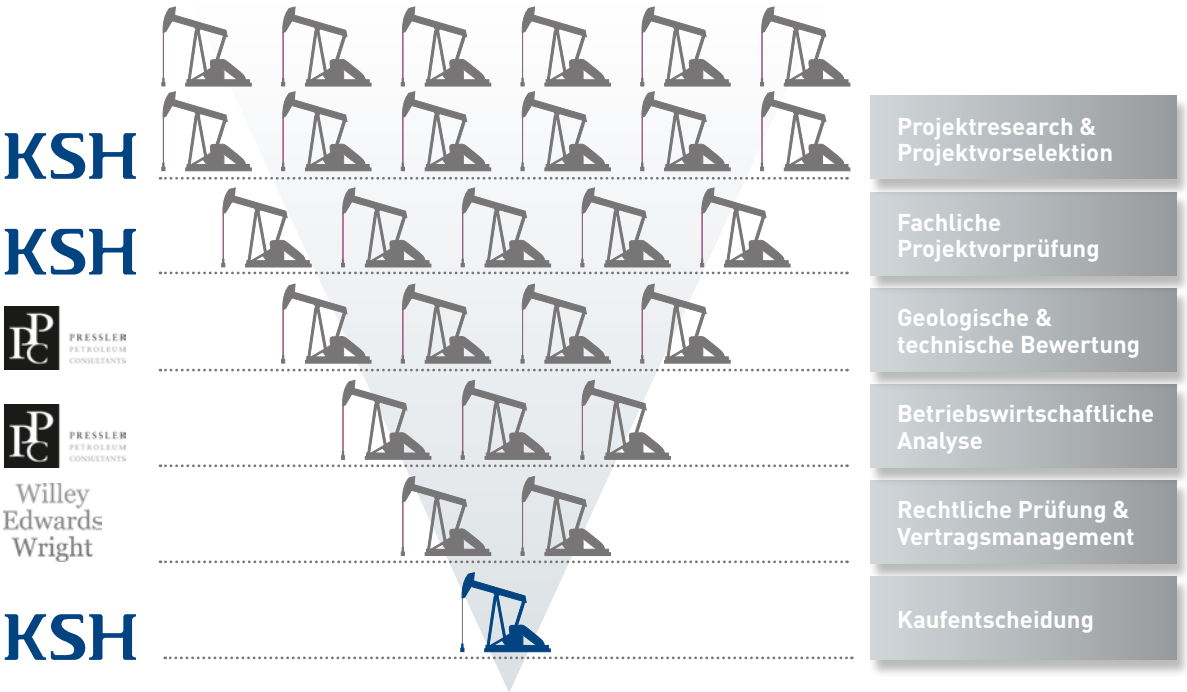

KSH-interne Experten

1. Research, Vorselektion Projekte

Christoph Heyke, Dipl.-Ingenieur, Vorstand KSH Capital Partners AG; verantwortlich für die Bereiche Portfoliomanagement und Business Development, u. a. Projektkoordination und Asseteinkauf.

- Aktive Kontaktpflege zu Projektanbietern
- Ausbau Anbieternetzwerk
- Abgleich Angebotsdaten mit Investitionskriterien
- Datenresearch auf Grundlage öffentlich zugänglicher Daten wie:
  a) Leistungsbilanz Operator
  b) Involvierte andere Investoren
  c) Produktionsdaten
- Steuerung des Auswahl- bzw. Investitionsprozesses

2. Fachliche Projektvorprüfung

James V. Riner, Petroleumingenieur, verantwortlich für fachliche Projektvorprüfung, begann 1959 seine Karriere bei Shell Oil Company. Seitdem durchlief er in leitenden Positionen zahlreiche Stationen im Bankensektor und bei internationalen Ölgesellschaften.

- Technische, geologische und betriebswirtschaftliche Einschätzung der Projekte
- Zusammenfassende Projekterstbewertung
- Entscheidungsfindung für weiteren Prüfprozess

KSH-unabhängige Experten

3. Geologische, technische und wirtschaftliche Bewertung

PPC PRESSLER PETROLEUM CONSULTANTS

Townes G. Pressler, Petroleumingenieur, President und Gründer Pressler Petroleum Consultants, Inc., ist seit 1985 aktiv im Unternehmen tätig. Zuvor zeichnete er als Präsident von Philip Hill Energy, Präsident von Republic Oil and Gas Corp. verantwortlich. Nach dem Studium an der University of Texas mit B.S.-Diplom als Petroleumingenieur verbrachte er seine ersten Berufsjahre bei Exxon, bevor er Chefpetroleumingenieur bei Barnhart Co. wurde.

- Reservebewertung
- Produktionsraten und -verlauf
- Technische Maßnahmen
  a) Einmalig
  b) Laufend
- Ertragskalkulation
- Kosten und Entwicklung
  a) Laufender Geschäftsbetrieb
  b) Einmalige technische Maßnahmen
- Ertragsbesteuerung auf Projektebene

Ergebnis: EBITA über den Projektverlauf

4. Rechtliche Prüfung & Vertragsmanagement

Willey Edwards Wright

J. Hugh Willey, jr., Rechtsanwalt, Partner und Gründer von Willey, Edwards & Wright, über 45 Jahre Berufserfahrung im Öl- und Gasbereich. 1974 war er bereits Mitbegründer und Partner seiner ersten Kanzlei. Davor war er am Berufungsgericht und bei Sun Oil Company tätig.

- Prüfung & Sicherstellung der Eigentumsrechte (Title Work)
- Prüfung & Ausgestaltung der Verträge
- Rechtliche Begleitung des Akquisitionsprozesses bis zum Eigentumsübergang an die KSH-Fonds

Pressler Petroleum Consultants, Inc., wurde 1985 von Townes G. Pressler gegründet. Das Unternehmen bietet eine Vielzahl von Ingenieurleistungen und betriebswirtschaftlichen Beratungen für die Ölindustrie an. Das Leistungsspektrum erstreckt sich von Machbarkeitsstudien, **Bewertung von Erdöl- und Erdgasreserven,** u. a. für die US-Börsenaufsichtsbehörde, sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen bis hin zu aktivem Management von Öl- und Gasbeteiligungen. Das Team von Pressler Petroleum Consultants besteht aus Ingenieuren, einem Geologen, einem „Landman" sowie weiteren technischen und nichttechnischen Mitarbeitern.

Die Rechtsanwaltskanzlei Willey, Edwards & Wright besteht in der heutigen Zusammensetzung seit 2006 und steht damit in der Nachfolge der bereits 1974 von J. Hugh Willey, jr. mitbegründeten Kanzlei Jones, Stephens, Bill and Willey. Die Kanzlei ist in erster Linie im Bereich des **Öl- und Gasrechts** tätig und befasst sich darüber hinaus aber auch mit allgemeinen zivilrechtlichen Fragen in Bezug auf Unternehmen, Banken, Immobilien und Erbschaften. Im Öl- und Gasrecht umfassen die Tätigkeiten u. a. die Prüfung von Rechtsansprüchen, die Erstellung von Kauf- und Beteiligungsverträgen, Betriebsvereinbarungen sowie Pachtverträgen. Außerdem betreut die Kanzlei die Akquisition und den Kauf von Öl- und Gasprojekten.

Die Kanzlei besteht aus den Anwälten **J. Hugh Willey, jr., und O. Brandt Edwards sowie der Anwältin Susan G. Wright.** Darüber hinaus arbeiten 7 weitere Anwälte für die Kanzlei. Die Klientel von Willey, Edwards & Wright setzt sich sowohl aus Unternehmen, wie internationale Ölkonzerne, Betreiber- und Servicegesellschaften, als auch aus Investoren der Öl- und Gasindustrie zusammen.

Die oben genannten Experten haben für die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG bereits ein mögliches Investitionsprojekt ausgewählt. Dabei handelt es sich wie beim Vorgängerfonds um das Fort Terrett Ranch Projekt (Beschreibung siehe Seite 55 bis 64). Betreibergesellschaft und Partner in diesem Projekt ist das Unternehmen MexTex Operating Company mit Sitz in Austin, Texas. Ihr President und CEO ist Mark Wiggins.

Das Projekt wurde von dem KSH-Expertenteam bereits im Hinblick auf die Vorgängerfonds KSH Energy Fund II GmbH & Co. KG und KSH Energy Fund III GmbH & Co. KG untersucht und als geeignet befunden. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren durch die Vorgängerfonds 20 Erweiterungsbohrungen durchgeführt worden. 13 davon befanden sich bereits in Produktion und die übrigen befinden sich in der Fertigstellungsphase bis zur Produktionsreife. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung lagen noch nicht ausreichend aussagefähige Informationen und Daten vor, die eine Analyse der bis dato gebohrten Quellen und deren Förderergebnisse im Hinblick auf eine Fortsetzung des Projektes durch die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG ermöglicht hätten. Ob die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG ab Herbst 2012 in das Projekt investieren wird, hängt von den bis dahin erzielten Produktionsergebnissen des Projektes und der Auswertung der Ergebnisse durch unabhängige Gutachter ab.

Die Fondsgesellschaft hat die Möglichkeit, auch bei alternativen Projekten anteilge Eigentumsrechte an Förderrechten zu erwerben. Dies ist dann möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Sollte beispielsweise der Operator in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten oder den Zeitplan für die Bearbeitung der Quellen nicht einhalten können, sollten Kosten für die Bohrung und Fertigstellung der Quellen auf der Fort Terrett Ranch Unit um mehr als 20,0 % steigen oder umweltbeeinflussende Faktoren den Kauf der Quellen unwirtschaftlich machen oder sollten die durchschnittlichen Produktionsraten der bereits gebohrten Quellen hinter den Prognoseerwartungen für die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG zurückbleiben, dann kann sich die Fondsgesellschaft grundsätzlich an anderen Projekten beteiligen.

Gleiches gilt, wenn das Zielkapital von US$ 19.850.000,00 bereits übertroffen ist oder der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft Angebote vergleichbarer Investitionsprojekte vorliegen, die unter dem Aspekt der Diversifikation eine sinnvolle Ergänzung des Quellen-Portfolios darstellen.

Im Vorwege dieser zusätzlichen oder alternativen Investments muss aber geklärt werden, ob nachfolgende Investitionskriterien erfüllt sind. Nur dann ist die Mittelverwendungskontrolleurin berechtigt, die Mittel zum Erwerb der Förderrechte freizugeben.

Investitionskriterien:

1. Die Bohrfelder, auf die sich die Förderrechte beziehen, müssen in den USA liegen.
2. Positive Beurteilung (Comfort Letter) der geologischen, technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit des Projektes durch eine geeignete Ingenieurgesellschaft der Ölindustrie.
3. Rechtliche Stellungnahme eines US-amerikanischen Rechtsanwaltes, dass
   - keine rechtlichen Gründe gegen den Erwerb des Förderrechts sprechen und dass
   - zwischen der Gesellschaft und dem Verkäufer ein Kauf- bzw. Beteiligungsvertrag („Purchase and Sales Agreement“ oder „Participation Agreement“ etc.) besteht.

Durch das große Netzwerk, über das die Anbieterin über die KSH Resources LLC in den USA verfügt, hat sie fortlaufend Zugang zu lukrativen Projekten. Unter den Anbietern von Projekten sind auch eine Reihe von sehr erfolgreichen und verlässlichen Betreibergesellschaften, zu denen die KSH Resources LLC gelebte wirtschaftliche Beziehungen durch konkrete Erdölprojekte unterhält. Neben MexTex Operating Company ist Petrodome Energy eine dieser Gesellschaften. Sie hat der Anbieterin über die KSH Resources LLC bereits ein Projekt vorgestellt, das von den Rahmenbedingungen her grundsätzlich als Investitionsobjekt für den KSH Energy Fund IV in Frage kommen würde. Die genaue Analyse des Projektes steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch aus. Petrodome Energy wird am Ende dieses Kapitels unter „Weiterer Projektpartner“ auf Seite 64 näher vorgestellt.

KSH-Referenzprojekte

Die KSH Capital Partners AG ist bereits seit 2006 im US-amerikanischen Erdöl- und Erdgasmarkt tätig. Seitdem hat sie eine Vielzahl von Projekten kennengelernt, analysiert, abgelehnt oder für gut befunden und ausgewählt. Der KSH Energy Fund IV ist mittlerweile der vierte Erdöl- und Erdgasfonds, den die KSH Capital Partners AG ihren Anlegern anbietet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beläuft sich das gezeichnete Kapital für die von ihr herausgegebenen Fonds KSH Energy Fund GmbH & Co. KG, KSH Energy Fund II GmbH & Co. KG und KSH Energy Fund III GmbH & Co. KG auf insgesamt etwa US$ 39,0 Millionen.

Damit wurden eine Vielzahl von Erdöl- und Erdgasprojekten mit unterschiedlichen Projektgrößen und Projektcharakteristiken umgesetzt. Neben einzelnen Erdöl- und Erdgasquellen oder ganzen Quellengruppen umfassten die Projekte sogar Quellenpakete von mehreren hundert Quellen.

Die bisher erworbenen Projekte decken ein breites Portfolio ab und weisen eine entsprechend hohe Streuung auf. Die Kombination der Investitionsobjekte beinhaltete zum einen Neubohrungen, aber auch die Reaktivierung bereits in der Vergangenheit produzierender Quellen (Reworking) sowie den Erwerb von aktuell produzierenden Quellen. Nachfolgend werden einige Referenzprojekte exemplarisch vorgestellt.

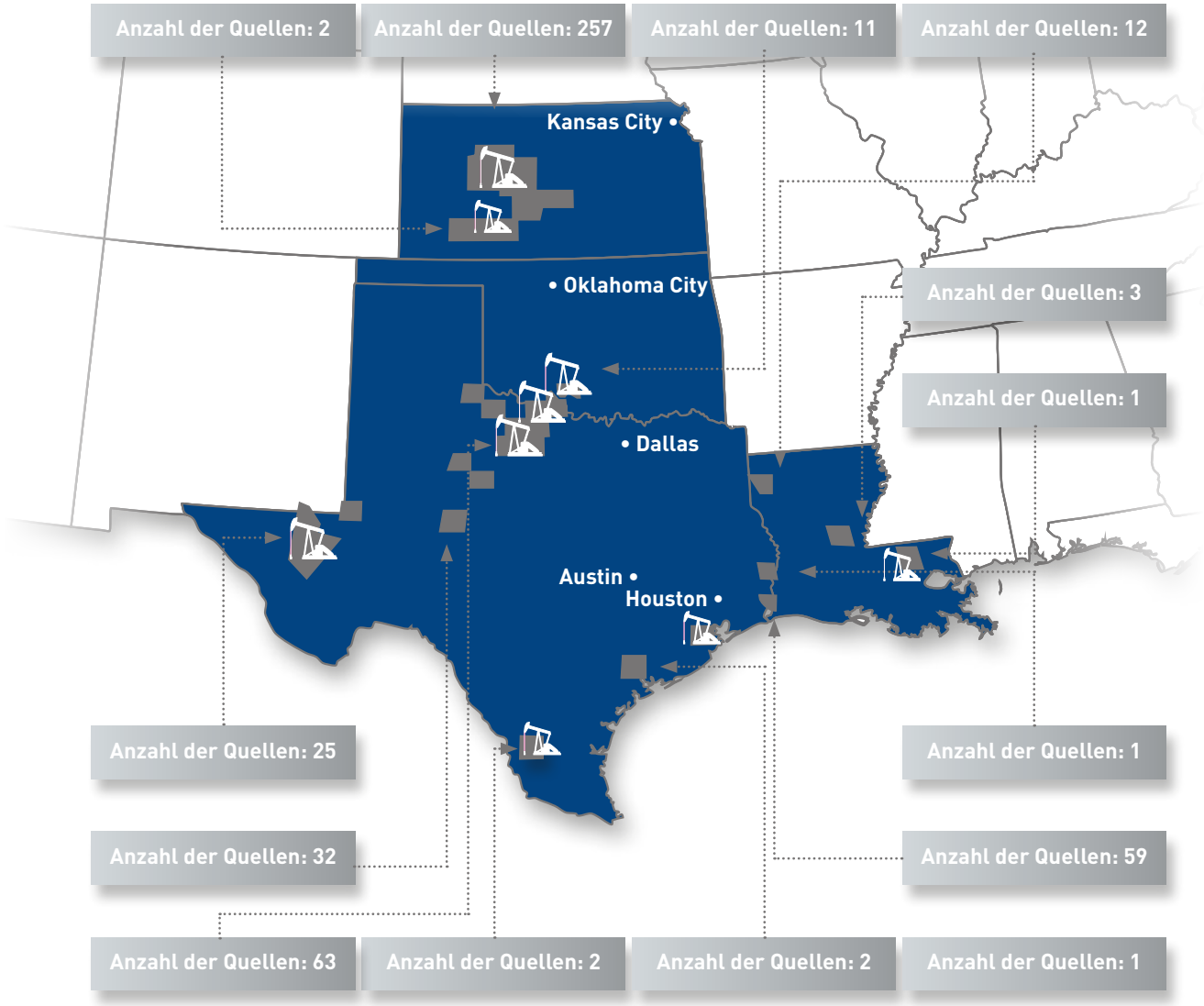

Projektname: Amadeus

Das Investitionsobjekt
In zwei Schritten erwarb zunächst die KSH Energy Fund II GmbH & Co. KG im Dezember 2009 und dann im März 2010 sowohl die KSH Energy Fund II GmbH & Co. KG als auch die KSH Energy Fund GmbH & Co. KG Miteigentumsanteile an einem Portfolio aus 388 Erdöl- und 29 Erdgasquellen. Die Erdöl- und Erdgasquellen verteilen sich auf insgesamt 29 Counties (Landkreise), die in den drei US-amerikanischen Bundesstaaten Texas, Kansas und Oklahoma angesiedelt sind.

Für ein Volumen von insgesamt ca. US$ 4,0 Millionen wurde ein durchschnittlicher Miteigentumsanteil von 3,36 % Working Interest an den einzelnen Quellen erworben. Das Investitionsobjekt verfügte bereits zum Erwerbszeitpunkt über eine gesicherte, laufende Produktion. Es besitzt darüber hinaus aufgrund hoher zusätzlicher Reserven ein enormes Entwicklungspotenzial und bietet damit zukünftig weitere lukrative Optionen. Durch die Diversifikation auf insgesamt 417 Erdöl- und Erdgasquellen in verschiedenen Regionen mit unterschiedlichen geologischen Gegebenheiten wurde Investitionssicherheit durch Anlagestreuung geschaffen.

Die Quellen werden von den zwei großen Operator-Gesellschaften, Amadeus Petroleum, Inc., und Empire Energy USA, LLC, mit Unterstützung von regionalen Betreibergesellschaften betreut und verwaltet. Beide US-amerikanischen Gesellschaften sind Teil australischer Mutterkonzerne.

Amadeus Energy Limited ist ein in Perth, Australien, angesiedeltes Unternehmen, das sich auf die Produktion und Exploration von Erdöl und Erdgas fokussiert. Empire Energy Group Limited hat sich ebenfalls auf Erdöl- und Erdgasförderung spezialisiert, mit Fokus auf langlebige Öl- und Gasfelder im On-Shore-Bereich (an Land).

Die beiden Partnerunternehmen der KSH, Amadeus und Empire, sind sowohl Operator als auch Anteilseigner der Förderrechte. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl Amadeus als auch Empire maßgeblich Eigentum an den Quellen erworben haben, ist ihr wirtschaftliches Eigeninteresse sehr hoch, die Quellen und damit die Produktion optimal zu managen. Davon profitieren auch die KSH Energy Funds in erheblichem Maße.

Eckdaten	
Projektname	Amadeus
Art der Bohrung:	Investition in bereits produzierende Quellen mit Zusatzpotenzial (Erweiterungsbohrungen und Reworking)
Anzahl der Quellen	388 Erdöl- und 29 Erdgasquellen
Förderbeginn	Quellen produzierten bei Erwerb unterschiedlich lang
Fläche	Über 50 km²
Anteil Working Interest	Durchschnittlich ca. 3,36 %
ROI auf Projektebene seit Erstinvestition	ca. 38,0 % (28 Monate)

Projektname: Coates #1

Das Investitionsobjekt
Bei Coates #1 handelt es sich um eine Erdgasquelle. Die Quelle liegt in Südtexas und befindet sich in einem Gebiet, das bereits 1969 fördertechnisch erschlossen und entwickelt wurde. 3-D-Untersuchungen, die 1986 abgeschlossen wurden, führten dazu, dass 24 Quellen gebohrt wurden und seitdem erfolgreich produzieren. Bei der Quelle Coates #1 handelt es sich um eine Erweiterungsbohrung dieser oben genannten Quellen auf Basis neuester Untersuchungen und Erkenntnisse. Die Quelle hat eine Bohrtiefe von 6.000 Fuß, was in etwa 1.800 m entspricht.

Die Quelle produziert seit September 2010 sehr erfolgreich aus einer Tiefe von etwa 4.100 Fuß (ca. 1.250 m) und liegt mit monatlich durchschnittlich 10.503 Mcf Erdgas und 51 Barrel Kondensat deutlich über den Erwartungen. Kondensat ist aufgrund seiner stofflichen Eigenschaften sehr wertvoll. Die KSH Energy Fund GmbH & Co. KG partizipiert mit 9,35 % an den Produktionserträgen.

Die Quellen werden betreut von dem erfolgreichen mittelständischen Unternehmen, Mortimer Production Company, mit Sitz in San Antonio, Texas. Dieser Operator ist aufgrund seiner langjährigen Erfahrung mit den geologischen Gegebenheiten – insbesondere in Südtexas – sehr vertraut und entsprechend erfolgreich am Markt aktiv. Mortimer Production arbeitet bereits seit mehreren Generationen mit Privatinvestoren zusammen, die aufgrund der Zuverlässigkeit, Kompetenz und dem Erfolg von Mortimer dem Unternehmen über Jahrzehnte verbunden sind.

Eckdaten	
Projektname	Coates #1
Art der Bohrung:	Erweiterungsbohrung
Anzahl der Quellen	1 Erdgasquelle
Förderbeginn	September 2010
Fläche	160 acres (0,65 km²)
Anteil Working Interest	Durchschnittlich 9,35 %
ROI auf Projektebene seit Erstinvestition	ca. 80,0 % (18 Monate)

Projektname: Apache Reworking Programm

Das Investitionsobjekt
Das Projekt besteht aus einem „Reworking-" oder Reaktivierungsprogramm, das 12 Erdöl- und Erdgasquellen umfasst. Bei den Quellen handelt es sich um Quellen, die in der Vergangenheit bereits produziert haben, dann verschlossen und im Jahr 2010 „saniert" und wieder reaktiviert wurden. Die Quellen befinden sich auf dem 3.100 acres (= 12,5 km²) großen Fort Terrett Field in Sutton County, Texas, und haben eine Tiefe von etwa 2.800 Fuß (ca. 850 m). Das Feld wurde bereits 1951 entdeckt und bearbeitet.

Auf Wunsch der KSH Capital Partners AG wurde das Programm in zwei Phasen unterteilt. Phase I und Phase II umfassen jeweils 6 Quellen. Diese Unterteilung wurde vorgenommen, um dem KSH Energy Fund II die Möglichkeit einzuräumen, nach Abschluss der Phase I, die Ergebnisse der Arbeiten zu analysieren und Verbesserungsvorschläge im Hinblick auf Phase II auszuarbeiten. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung befinden sich die 12 Quellen in ihrer natürlichen Verlaufsphase, mit der eine langsame Abnahme der Produktionsleistung über die Jahre einhergeht, und produzierten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung durchschnittlich 35 Barrel Erdöl pro Tag.

Bezogen auf die Projektkosten konnte das Projekt über die Dauer von 16 Monaten einen Rückfluss vor Einkommensteuer von ca. 32,0 % erzielen. Der verantwortliche Operator, MexTex Operating Company, mit Sitz in Austin, Texas, ist seit mehreren Jahren in der Förderregion tätig und verfügt nicht nur über hervorragende Fachkompetenz, sondern auch über sehr gute regionale Kenntnisse. Auf dem Fort Terrett Field hatte er bereits vor Beginn des „Apache Reworking Programs" mehrere Quellen erfolgreich überarbeitet.

Eckdaten	
Projektname	Apache
Art der Bohrung:	Reworking-Programm
Anzahl der Quellen	12 Erdöl- und Erdgasquellen
Förderbeginn	November 2010
Fläche	3.100 acres (12,5 km²)
Anteil Working Interest	71,25 %
ROI auf Projektebene seit Förderbeginn	ca. 32,0 % (16 Monate)

Das geplante Beteiligungsobjekt – Fort Terrett Ranch

Das Kommanditkapital, das in die Fondsgesellschaft fließt, wird nach Abzug der mit der Fondsemission zusammenhängenden Kosten und der Liquiditätsreserve in Förder- und Produktionsrechte an Bohrquellen (= wells) zur Gewinnung von fossilen Brennträgern (Erdöl und Erdgas) investiert. Die Fondsgesellschaft kauft, hält und verkauft Förderrechte an Erdgas- und Erdölquellen. Der Erwerb der Förderrechte schließt die zur Produktion erforderlichen Förderanlagen mit ein. Mit den Förderrechten sollen Einnahmen aus der Förderung von Erdöl und Erdgas generiert werden. Die Fondsgesellschaft partizipiert dabei an dem Erlös des aus den betreffenden Quellen geförderten Erdöls und/oder Erdgases entsprechend ihres Miteigentumsanteils. Die Erträge aus der Veräußerung der geförderten Rohstoffe fließen abzüglich aller produktionsbedingten Kosten bzw. Aufwendungen, wie Pacht, Abgabensteuer auf Förderergebnisse, Pipelinegebühr, Kosten des Operators sowie Betriebs- und Verwaltungskosten der Fondsgesellschaft den Anlegern zu. Fester Bestandteil des Konzeptes ist es, die Förderrechte am Ende der Laufzeit der Gesellschaft wieder zu veräußern. Auch hier partizipieren die Anleger maßgeblich an den Verkaufserlösen.

Die Fondsgesellschaft investiert in der Regel in Regionen, die sich als überdurchschnittlich erfolgreiche Fördergebiete für Erdöl und Erdgas erwiesen haben. Im rohstoffreichen Südwesten der USA, insbesondere in Texas, wird seit Jahrzehnten mit Erfolg gefördert. Texas ist der Bundesstaat mit der höchsten Erdölproduktion in den USA. Auch bei Erdgas rangiert Texas unter den führenden Bundesstaaten. (Quelle: IEA, WEO 2011)

Die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG beabsichtigt Förderrechte auf dem Fort Terrett Ranch Field in Sutton County, Texas zu erwerben. Die endgültige Investitionsentscheidung wird jedoch von den Projektverläufen bei den Vorgängerfonds abhängen. KSH Energy Fund II GmbH & Co. KG und KSH Energy Fund III GmbH & Co. KG haben nach positiver Bewertung durch 2 Gutachter bereits in das Projekt investiert. Mit den Bohrungen der 6 Quellen für KSH Energy Fund II GmbH & Co. KG wurde im Juli 2011 begonnen. Beginn der zunächst noch diskontinuierlichen Produktion der Quellen war im September 2011 zu verzeichnen. Im Oktober 2011 startete dann bereits KSH Energy Fund III GmbH & Co. KG mit den ersten 6 von insgesamt 24 geplanten Erweiterungsbohrungen. Nach ersten Testproduktionen setzte die laufende Produktion für die KSH Energy Fund III GmbH & Co. KG etwa Mitte November 2011 ein. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren bereits 14 von 24 Quellen gebohrt. Von den insgesamt 20 niedergelassenen Erweiterungsbohrungen der beiden Vorgängerfonds befanden sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 13 im regelmäßigen Produktionsstatus. Die übrigen Quellen befinden sich im Status der Fertigstellung bis zur Produktionsreife.

Die Geschäftsführung der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG geht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung davon aus, dass das Fort-Terrett-Ranch-Projekt das vorrangige Investitionsobjekt des Fonds sein wird. Bevor die definitive Entscheidung hinsichtlich der Investition durch die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG in das Fort-Terrett-Ranch-Projekt getroffen wird, verfolgt das Fondsmanagement in den nächsten Monaten der Platzierungsphase den Projektfortschritt, analysiert die bis zum möglichen Zeitpunkt der Investition erzielten Produktionsraten und wartet die Auswertung der Ergebnisse durch unabhängige Gutachter ab.

Der KSH Energy Fund IV plant damit, konkrete und spezifizierte Förderrechte zu erwerben, deren Verfügbarkeit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zum größten Teil gegeben ist. Inhaltlich handelt es sich bei den Investitionsobjekten um sogenannte Erweiterungsbohrungen von Erdöl- und Erdgasquellen oder auch PUDs (Proved Undeveloped Reserves) genannt. Erweiterungsbohrungen sind Bohrungen auf einem Gelände, das sich bereits durch erfolgreiche Bohrungen qualifiziert hat. Das hat den großen Vorteil, dass durch nachprüf- und messbare Daten aus der Vergangenheit bereits eine Bestätigung über die Existenz der Reserven und deren Förderbarkeit vorliegt.

Das Fort Terrett Ranch Field umfasst eine Fläche von ca. 3.100 acres, was etwa 12,5 km^2 entspricht, und liegt an der östlichen Platte des Permischen Beckens (Permian Basin). Das Permian Basin ist das geologische Becken, das die größten verbleibenden Reserven im Bundesstaat Texas aufweist. Das Fördergebiet des Fort-Terrett-Ranch-Projektes wurde schon 1951 entdeckt und in den 1960er Jahren erschlossen. Insgesamt befanden sich vor Beginn der Bohrarbeiten mit Beteiligung der KSH 27 Quellen in dem Gebiet. Bis zum Jahre 2010 wurden aus diesen 27 Quellen, die sich in etwa auf einer Fläche von 1.000 acres (= ca. 4 km^2) ausbreiten, bereits ca. 4 Millionen Barrel Erdöl und 4,7 Bcf (4,7 Billiarden Kubikfuß) Erdgas gefördert.

Die Entscheidung, speziell in dieser Region und in das Fort Terrett Field zu investieren, wurde vor dem Hintergrund getroffen, dass hier bereits erfolgreich produziert wird und die für Investitionen wesentlichen und entscheidenden Kriterien erfüllt sind: hohe Erdöl- und Erdgasreserven, Fördersicherheit, Qualität des Operators und eine daraus resultierende nachhaltige Renditestärke. Des Weiteren sind eine gute Infrastruktur, eine hohe Zahl von Servicedienstleistern und Raffinerien als Abnehmer des Erdöls vorhanden. Der Abtransport des Erdöls durch Tanklaster ist über eine gute verkehrstechnische Anbindung über den Interstate Highway I-10 gegeben. Das geförderte Erdgas wird direkt durch Pipelineanschlüsse in das texanische Pipelinenetz gespeist.

Die erste Zusammenarbeit zwischen KSH und dem Operator MexTex fand bereits 2010 auf dem Fort Terrett Ranch Field statt. Die KSH Energy Fund II GmbH & Co. KG, ein Vorgängerfonds des KSH Energy Fund IV, hat damals ein insgesamt 12 Quellen umfassendes „Reworking Program" realisiert. Seit Förderbeginn im November 2010 hat das Projekt ca. 16.600 Barrel Öl produziert und damit auf Projektebene bereits eine Kapitalrückführung (ROI = Return on

Investment) von ca. 32,0 % erzielt (siehe hierzu KSH-Referenzobjekte, Seite 50 bis 53). Im Anschluss an das „Reworking Program" erwarb die KSH Energy Fund II GmbH & Co. KG anteilige Förderrechte an den ersten 6 Erweiterungsbohrungen des Fort-Terrett-Ranch-Projektes.

Die Erweiterungsbohrungen wurden auf eine Zieltiefe von ca. 3.100 Fuß (ca. 945 m) niedergelassen. Die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG plant Erweiterungsbohrungen und damit die Erschließung neuer Quellen mit gleicher Zieltiefe. Das Fördergebiet verfügt über hohe Erdöl- und Erdgasreserven. Diese verteilen sich im Wesentlichen auf 2 große und 3 kleinere Erdöl und Erdgas tragende Schichten. Nachfolgende Abbildung zeigt den Längsschnitt durch insgesamt 10 Quellen, die bereits mit Beteiligung der KSH Energy Fund III GmbH & Co. KG gebohrt wurden. Darunter sind die Quellen in der Draufsicht auf das Gebiet zu erkennen. Die Verbindungslinie zwischen den Quellen zeigt den Längsschnitt, der dann „ausgewickelt" darunter liegend die Quellen nebeneinander zeigt. Auf diese Weise wird der Querschnitt durch die Schichten sichtbar („Stratigraphic Cross Section"). Die Erfassung und Darstellung der Gegebenheiten unterhalb der Erdoberfläche erfolgt durch soge-

Lage des Beteiligungsobjektes und geologische Darstellung der Bohrstellen

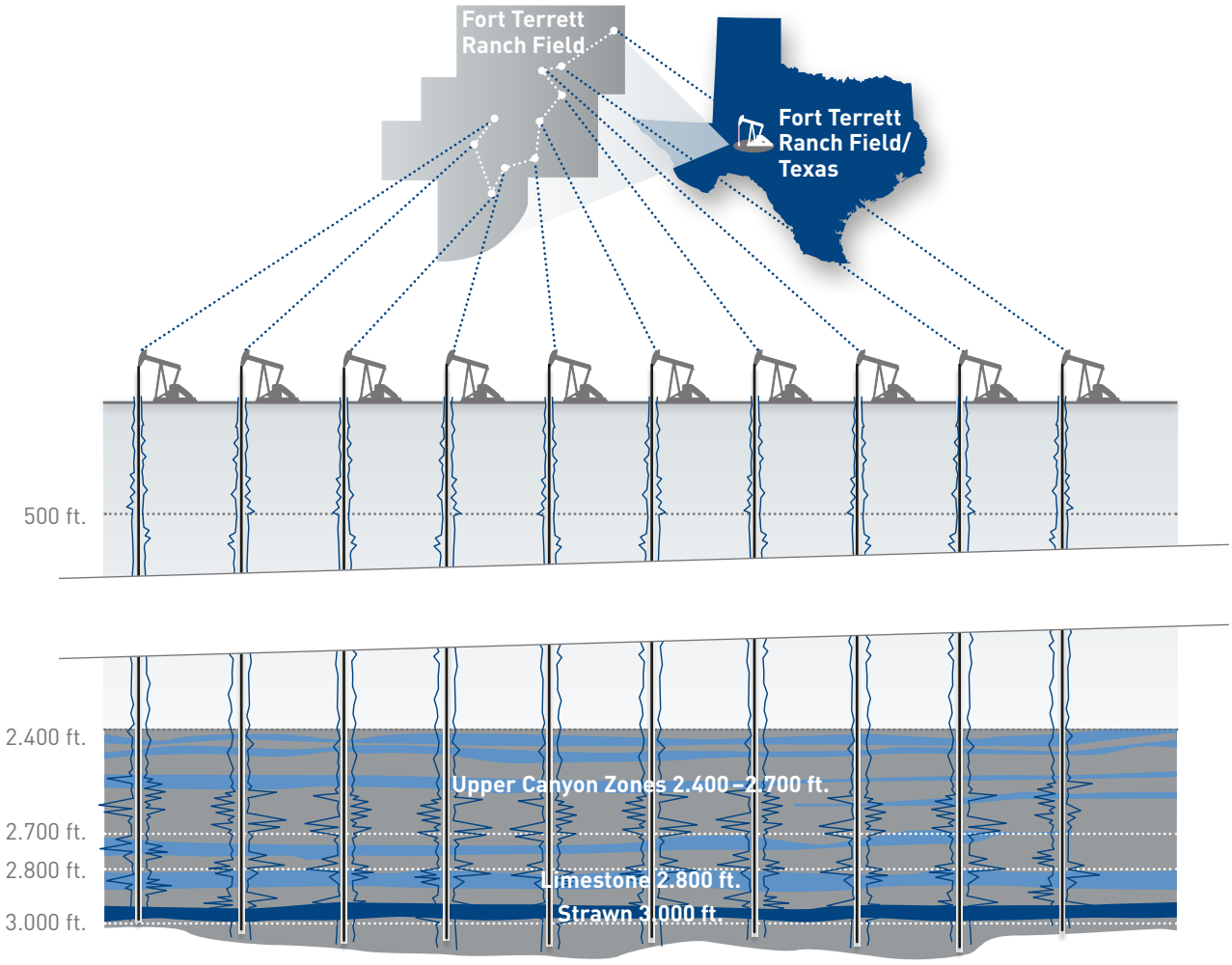

nannte „Logs". Bei den „Logs", aus denen die vereinfachte grafische geologische Darstellung der Bohrstellen abgeleitet wurde, handelt es sich um „Gamma Ray Logs". Diese bilden durch Messung der natürlich vorhandenen Gammastrahlung des Untergrunds die unterschiedlichen geologischen Schichten ab.

Die Zielschicht, aus der zuerst gefördert werden soll befindet sich in einer Tiefe von 2.800 Fuß, ist etwa 60 Fuß dick und trägt den Namen „Canyon 2800 Limestone". Aus dieser Schicht wurden über die vorhandenen Quellen in der Vergangenheit, insbesondere in den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts, bereits mehr als 3 Millionen Barrel Erdöl und 2 Bcf (Billionen Kubikfuß) Erdgas gefördert. Oberhalb und unterhalb dieser Schicht befinden sich weitere Erdöl und Erdgas tragende Schichten. So liegt in einer Tiefe von ca. 3.000 Fuß die Schicht „Strawn 3000", die ebenfalls über hohe Reserven verfügt. In einer Tiefe von etwa 2.300 bis 2.400 Fuß liegen die sogenannten „Upper Canyons", darunter etwa 2.400 bis 2.500 Fuß tief die sogenannten „Middle Canyons". Zwischen „Middle Canyons" und „Canyon 2.800 Limestone" liegt in einer Tiefe von etwa 2.600 bis 2.800 Fuß die Schicht „Lower Canyon".

Bei der Prognoserechnung für die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG wurden nur die angenommene Reserve und der Förderverlauf der „Canyon 2800 Limestone"-Schicht berücksichtigt. Die zusätzlichen Schichten sorgen für weitere, aber auch für alternative Potenziale, falls die Zielschicht unter Umständen nicht die angenommenen Reserven aufweist, und darüber hinaus sichern sie insbesondere den Verkaufswert der Förderrechte am Ende der Fondslaufzeit ab. Da es sich bei diesen Erweiterungsbohrungen insgesamt um relativ „flache" Bohrungen mit geringen Zieltiefen handelt, sind die Bohrvorgänge in der Regel technisch leichter zu realisieren und bieten damit mehr Sicherheit als Tiefbohrungen.

Die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG plant, 5 Teilprojekte des Fort-Terrett-Ranch-Projektes zu erwerben. Dabei besteht ein Teilprojekt aus 6 Quellen. In Abhängigkeit des verfügbaren Investitionskapitals ist vorgesehen, dass sich die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. insgesamt an bis zu 30 Bohrungen beteiligen wird, die sukzessive durchgeführt werden sollen. Sollten die 5 Teilprojekte aufgrund von Kostenanstieg oder bei Nichterreichen des Zielkapitals nicht mit jeweils 6 Quellen umzusetzen sein, können auch weniger Quellen als Teilprojekt gebohrt werden.

Die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG beabsichtigt, zunächst 77,6 % Working Interest (WI) an den Förderrechten zu erwerben, was bei 75,0 % Net Revenue Interest (NRI) einer realen Beteiligung von 58,2 % an den Nettoproduktionsergebnissen entspricht. Sobald die Investitionen durch erhaltene Produktionserträge zu etwa 130,0 % an die Fondsgesellschaft zurückgeführt wurden, reduziert sich der Miteigentumsanteil auf 63,05 % WI, was einer Beteiligung an den Nettoergebnissen der Quellen von 47,28 % entspricht. Mit dem Erwerb und der Kostenbeteiligung an jeder neuen Quelle erhält die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG eine Fläche von 40 acres (161.874 m^2) überschrieben. Bei den geplanten 30 Bohrungen ergibt sich damit eine Gesamtfläche von 1.200 acres bzw. 4,85 km^2.

Der Kaufpreis des Miteigentumsanteils an den Bohr- und Fertigstellungskosten wurde auf Basis von Ist-Zahlen für die verbleibenden Quellen auf der Fort Terrett Ranch Unit und Schätzungen für die zusätzlichen Quellen auf den benachbarten Grundstücken wie folgt kalkuliert: Für den Erwerb bzw. Sicherung der Förderrechte wurden pro Quelle durchschnittlich US$ 69.000,00 angesetzt. Darüber hinaus trägt die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG die anfallenden Kosten entsprechend ihres Miteigentumsanteils für die Bohrung und die Fertigstellung der Quellen. Diese Kosten beliefen sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf US$ 465.000,00 pro Quelle. Bei diesen Kosten handelt es sich um bedingte bzw. relative „Turnkey"-Kosten. Das bedeutet, dass Preissteigerungen von bis zu 3,0 % über diese Kosten abgedeckt sind. Sollten sich beispielsweise in der Investitionsphase durch erhöhte Bohrkosten die anteiligen Fertigstellungskosten der Fondsgesellschaft von US$ 465.000,00 auf bis zu US$ 479.000,00 erhöhen, so ist diese Preissteigerung durch die Turnkey-Kosten gedeckt. Die Bohr- und Fertigstellungskosten enthalten also alle Kosten, die mit der Einrichtung der Produktionsstätte bis zum Förderungsbeginn der Quelle verbunden sind, einschließlich einer eventuellen Preissteigerung um bis zu 3,0 %.

Bei der Umsetzung von 30 Quellen ergeben sich auf Projektebene Gesamtkosten in Höhe von US$ 16.020.000,00. Für die Evaluierung der Erweiterung des Fort-Terrett-Ranch-Areals oder eines alternativen Investitionsprojektes werden seitens der KSH zusätzlich US$ 60.000,00 veranschlagt. Addiert man diese mit den kalkulierten Gestehungskosten der 30 Fort-Terrett-Quellen, erhält man die prognostizierten Anschaffungskosten in Höhe von US$ 16.080.000,00 (siehe hierzu Kapitel 5 – Investitions- und Finanzierungsplan auf Seite 69).

Auf dem Fort Terrett Ranch Field befinden sich bereits 27 Quellen aus der Zeit vor dem Engagement der Vorgängerfonds. Die KSH Energy Fund II GmbH & Co. KG hat auf der 3.100 acres umfassenden Fläche zusätzlich 6 Quellen niedergelassen. Die KSH Energy Fund III GmbH & Co. KG besitzt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weitere 18 Quellen und plant darüber hinaus noch 6 Bohrungen auf dem Feld. Damit verbleibt eine Fläche von 820 acres, die der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG für zusätzliche Erweiterungsbohrungen zur Verfügung steht. Bei Grundstücksgrößen von 40 acres pro Quelle ergibt sich ein noch zu erschließendes Potenzial von 20 Bohrstellen. Nach Aussage des Operators besteht die Möglichkeit, durch Zukäufe benachbarter Grundstücke die Fläche um bis zu ca. 10.000 acres zu erweitern. Durch den Zukauf wären genügend Bohrstellen für 30 Quellen und mehr vorhanden.

Die KSH Capital Partners AG hat zum Zweck der Projektsicherung für die KSH-Fonds bereits im Vorwege der Konzeption des KSH Energy Fund III, des Vorgängerfonds der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG, die US-amerikanische Gesellschaft KSH Resources LLC mit Sitz in Houston, Texas, gegründet. Die KSH Resources LLC hat die Verfügbarkeit und Verwertung der Förderrechte der noch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf der Fort Terrett Ranch Unit verfügbaren Quellen gemäß oben genannter Bedingungen gesichert. Hinsichtlich des Erwerbs zusätzlicher Förderrechte auf Erweiterungsflächen des Fort Terrett Ranch Fields besteht eine Absichtserklärung zwischen KSH Resources, LLC und dem Operator.

Darüber hinaus sorgt die KSH Resources LLC vor Ort für eine reibungslose Übernahme der Quellen durch die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG und kümmert sich um die laufende Projektbetreuung während der Fondslaufzeit. Im Vorwege der Konzeption des Vorgängerfonds, der KSH Energy Fund III GmbH & Co. KG, hat die KSH Resources LLC das Investitionsobjekt unter technischen, geologischen und ökonomischen Gesichtspunkten von 2 Gutachtern prüfen lassen und es einer rechtlichen Prüfung unterzogen.

Die Gutachter – Ölkompetenz jahrzehntelang bewährt

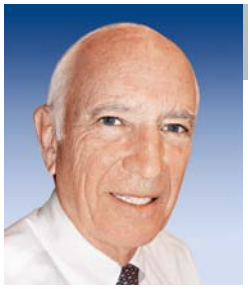

Pressler Petroleum Consultants

Townes G. Pressler, Petroleumingenieur, President und Gründer von Pressler Petroleum Consultants, Inc., ist seit 1985 aktiv im Unternehmen tätig. Zuvor war er als Präsident von Philip Hill Energy und von Republic Oil and Gas Corp. verantwortlich. Nach dem Studium an der University of Texas mit B.S.-Diplom als Petroleumingenieur verbrachte er seine ersten Berufsjahre bei Exxon, bevor er Chefpetroleumingenieur bei Barnhart Co. wurde.

Pressler Petroleum Consultants, Inc., bietet eine Vielzahl von Ingenieurleistungen und betriebswirtschaftlichen Beratungen für die Ölindustrie an. Die Expertise erstreckt sich über folgendes Leistungsspektrum:

- Bewertung von Öl- und Gasprojekten
- Ermittlung von angemessenen Marktpreisen für Öl- und Gasprojekte
- Bestimmung von Bankbeleihungswerten
- Unternehmensbewertungen
- Berichterstellung für die US-Börsenaufsichtsbehörde
- Bewertung von Erdöl- und Erdgasreserven
- Machbarkeitsstudien
- Technische Überprüfung von Bohr- und Überarbeitungsmaßnahmen
- Wirtschaftlichkeitsanalysen
- Projektertragskalkulationen
- Aktives Management und Controlling von Öl- und Gasbeteiligungen

Das Team von Pressler Petroleum Consultants besteht aus Ingenieuren, einem Geologen, einem „Landman" sowie weiteren technischen und nichttechnischen Mitarbeitern und arbeitet unter Verwendung modernster Engineering-Techniken und Softwarelösungen der Erdölindustrie.

Weitere detaillierte Informationen finden sich auf der Internetseite von Pressler Petroleum Consultants unter www.presslerconsultants.com.

Rothrock Enterprises Inc.

Renn Rothrock, Petroleumingenieur, ist seit 1965 in leitenden Positionen in der US-amerikanischen Öl- und Gasindustrie tätig. Nach dem Studium an der University of Oklahoma mit B.S.-Diplom als Petroleumingenieur und anschließendem M.S.-Diplom nahm er unterschiedliche Aufgaben in der Ölbranche wahr, bevor er nach Leitung der Energieabteilung einer US-amerikanischen Bank und Tätigkeit als Vizepräsident für Energy Assets International in den 80er Jahren maßgeblich an dem Unternehmenszusammenschluss von H. J. Gruy Associates und Energy Assets International beteiligt war. Als Präsident von Gruy Petroleum Management belieferte er seine Kunden aus der Ölindustrie mit Ingenieurdienstleistungen und war als Sachverständiger für Anwaltskanzleien tätig. Anschließend verantwortete er als President von Hunter Gas Gathering über einen Zeitraum von 10 Jahren mehr als 3.000 Öl- und Gasbeteiligungen verteilt auf 10 Bundesstaaten. Als Berater für Fairway Links Energy war er 7 Jahre lang mit der technischen und betriebswirtschaftlichen Bewertung, dem Betreiben von Ölprojekten sowie dem

Bohren von rund 350 Öl- und Gasquellen in Texas betraut. Hierbei lag der geografische Schwerpunkt seiner Arbeiten im nördlichen Texas sowie im östlichen Permian Basin. Renn Rothrock kennt sich somit hervorragend in dem Gebiet aus, in dem sich das Investitionsobjekt Fort Terrett Ranch befindet. In seinem Gutachten für die KSH Energy Fund III GmbH & Co. KG bewertet er das Projekt Fort Terrett Ranch aus Sicht eines jahrelang praktizierenden Petroleumingenieurs mit entsprechender regionaler Expertise.

Mit seiner Beratungsgesellschaft bietet er eine Vielzahl von Ingenieurleistungen und betriebswirtschaftlichen Beratungen für die Ölindustrie an. Die Expertise erstreckt sich über folgendes Leistungsspektrum:

- Bewertung von Öl- und Gasprojekten
- Ermittlung von angemessenen Marktpreisen für Öl- und Gasprojekte
- Bewertung von Erdöl- und Erdgasreserven
- Machbarkeitsstudien
- Technische Überprüfung von Bohr- und Überarbeitungsmaßnahmen
- Wirtschaftlichkeitsanalysen
- Projektertragskalkulationen

Bewertungsgutachten Fort Terrett Ranch

Das Fort-Terrett-Ranch-Projekt wurde im Juni und Juli 2011 im Zuge der Evaluierung des Zielinvestments des KSH Energy Fund III von den 2 oben genannten Gutachtern untersucht und für wirtschaftlich sinnvoll befunden.

Aus den Gutachten zu KSH Energy Fund III folgende Zitate:

„The Strawn Lime and Upper Canyon formations were not included in the economic evaluation but are additional zones that provide potential reserves along with risk diversification within the prospect. [...] In summary, after the review of the Fort Terrett Ranch drilling program we believe that the MexTex Drilling Program is a reasonable prospect that fit into KSH´s Energy Fund III profile."

„Die „Strawn Lime"- und „Upper Canyon"-Schichten sind in der wirtschaftlichen Bewertung nicht berücksichtigt; sie stellen aber 2 zusätzliche Schichten dar, die bei dem Projekt für potenzielle Reserven und Risikodiversifikation sorgen. Nach Prüfung des Fort-Terrett-Ranch-Bohrprogramms kann man zusammenfassend sagen, dass wir der Überzeugung sind, dass das MexTex-Bohrprogramm ein sinnvolles Projekt ist, das gut zum Profil des KSH Energy Fund III passt."
Keith Ries, Petroleumingenieur
Pressler Petroleum Consultants, Inc.

„MexTex has a good history with the Texas Railroad Commission with no landowner complaints. [...] All in all, MexTex presented very good operations. [...] Detailed study of the field cross-sections and spacing led me to believe that the average production of about 146.000 bbl per producing well has not adequately drained the field. [...] In developing economics for the proved undeveloped locations, I utilized an estimate of 140.000 bbl oil reserves per well beginning at 75 bbl/day production. [...] There are two (maybe three) distinct Canyon gas sands above the 2800 Limestone. They have had enormous potential tests [...] There are two Strawn Lime zones within 300 feet below the 2800 Canyon Lime zone in the Terrett Ranch field."

„MexTex blickt auf eine gute und problemlose Zusammenarbeit mit der Texas Railroad Commission zurück – frei von jeglichen Beschwerden von Grundstücksbesitzern. [...] Insgesamt präsentierte MexTex sehr gut geführte Betriebsstätten. [...] Nach detaillierten Studien der Querprofile des Bohrfeldes und den Quellenabständen bin ich zu der Überzeugung gelangt, dass die durchschnittliche Produktion von etwa 146.000 Barrel pro produzierender Quelle nicht dazu geführt hat, dass die Reserven des Feldes adäquat ausgebeutet wurden. [...] Bei der Erstellung der wirtschaftlichen Prognosen für die geprüften, aber noch nicht gebohrten Quellen, verwendete ich eine geschätzte Reserve von 140.000 Barrel Öl pro Quelle und eine Anfangsproduktion von 75 Barrel Öl pro Tag. [...]

Es existieren darüber hinaus 2 (vielleicht 3) verschiedene Erdgas tragende „Canyon"-Schichten oberhalb der 2.800 Fuß tiefen „Canyon 2800 Limestone"-Schicht. Diese qualifizieren sich durch entsprechende „Potenzialtests". [...] Darüber hinaus befinden sich in einem Bereich von 300 Fuß unterhalb der 2.800 Fuß tief gelegenen „Canyon Lime"-Schicht des Fort-Terrett-Ranch-Feldes zwei „Strawn Lime"-Schichten.
Renn Rothrock, Petroleumingenieur

Verkaufserlös der Förderrechte

Das wirtschaftliche Konzept der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG basiert auf den Produktionserträgen des geförderten Erdöls und auf dem Verkaufserlös der Förderrechte am Ende der Fondslaufzeit. Von dem prognostizierten Gesamtrückfluss in Höhe von 150,1 % vom Zeichnungsvolumen gehen ca. 60,0 % auf den Verkaufserlös am Ende der Fondslaufzeit zurück. Der in der Prognose von der Anbieterin prognostizierte Verkaufserlös lässt sich über 2 unterschiedliche Berechnungsmethoden herleiten:

1. Kaufpreisermittlung auf Grundlage eines Verkaufsfaktors
   Kaufpreis = Jahresnettoerlös
   x
   Kaufpreisfaktor

2. Kaufpreisermittlung auf Grundlage der täglichen Erdölförderung
   Kaufpreis = Erdölförderung in Barrel/Tag
   x
   Marktpreis in US$ für 1 Barrel/Tag

In der nachfolgenden Tabelle wurden 15 Projektverkäufe im Permian Basin aus dem Jahr 2011 zusammengefasst. Hierbei handelt es sich um tatsächlich stattgefundene Transaktionen, die den Markt im Jahre 2011 widerspiegeln und zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch als Referenzverkäufe für die Prognose des KSH Energy Fund IV geeignet erschienen. Die Tabelle soll dazu dienen, einen Vergleich zu den für den KSH Energy Fund IV gewählten Parametern zu ziehen.

Zu 1. Kaufpreisermittlung auf Grundlage eines Verkaufsfaktors
Der angenommene Verkaufserlös der Investitionsobjekte des KSH Energy Fund IV im Jahr 2016 in Höhe von US$ 18.663.300,00 wurde von der Anbieterin aus dem Jahresnettoerlös des Jahres 2016 multipliziert mit dem Verkaufsfaktor von ca. 3,5 ermittelt. Der angesetzte Verkaufsfaktor von ca. 3,5 ist ein in der mittelständischen Ölindustrie üblicher Faktor zur Kaufpreisfindung für Projekte mit einem hohen Anteil produzierender Quellen.

Die Spanne der ermittelten Verkaufsfaktoren in der dargestellten Transaktionstabelle reicht von Faktor 3,36 bis 12,54. Der durchschnittliche Verkaufsfaktor lag bei 6,01 und damit deutlich höher als der prognostizierte Verkaufsfaktor der Fondsgesellschaft 2016. Zur Ermittlung des jeweiligen Jahresnettoerlöses aus 2011 wurde auf Basis der täglichen Produktion von Öl und Gas zum Zeitpunkt des Verkaufes der Abnahmepreis für Erdöl berücksichtigt. Es wurden zur Ermittlung der Jahresnettoerlöse aufgrund fehlender Daten der tatsächlich angefallenen operativen Kosten sowie dem zugrunde liegenden Pachtanteil ein pauschaler Abschlag in Höhe von 35,0 % (25 % Pachtanteil und 10 % operative Kosten) auf die Jahresbruttoerlöse in Ansatz gebracht.

Neben den dargestellten Vergleichswerten zeigte sich auch in der von der Anbieterin gelebten Praxis, dass ein Faktor von ca. 3,5 realistisch, aber eher an der unteren Grenze anzusiedeln ist. Die Anbieterin hat sich beispielsweise Ende 2011 für ein dem Fort Terrett Ranch Field ähnlichen Ölprojekt in Texas interessiert, welches zu einem Verkaufspreis veräußert wurde, der dem 4,1-fachen des Jahresnettoerlöses entsprach.

Verkaufstransaktionen im Permian Basin 2011

Nr.	Kauf-datum	Kurzbeschreibung	Verkaufs-preis US$	Preis in US$/ Förderung BOE täglich	Jahres-nettoerlös	Verkaufs-faktor
1	25.1.11	SM Energy sells certain non-core assets in Permian Basin	56.000.000,00	76.712,00	10.791.425,00	5,19
2	1.3.11	Approach Resources acquires remaining 38% interest in Cinco Terry field	76.000.000,00	54.285,00	22.592.705,00	3,36
3	5.4.11	Legacy Reserves acquires additional Permian basin assets	67.000.000,00	40.167,00	16.392.014,00	4,09
4	5.4.11	Legacy Reserves acquires additional Permian basin assets	14.100.000,00	90.384,00	3.505.217,00	4,02
5	26.4.11	W&T acquires certain Permian basin assets	366.000.000,00	130.714,00	68.141.521,00	5,37
6	28.4.11	Berry Petroleum acquires additional Wolfberry assets from Piedra	123.000.000,00	123.000,00	24.259.716,00	5,07
7	22.6.11	Vanguard and Encore Energy jointly acquire Permian basin assets	85.000.000,00	85.000,00	17.036.838,00	4,99
8	30.6.11	Resolute Energy acquires additional Permian basin assets	50.000.000,00	111.111,00	8.254.055,00	6,06
9	5.8.11	Resaca Exploitation acquires Permian basin assets	5.700.000,00	98.275,00	1.071.224,00	5,32
10	23.8.11	Encore Energy acquires additional Permian basin assets	14.800.000,00	128.695,00	2.069.028,00	7,15
11	8.9.11	Linn Energy acquires additional Wolfberry/Permian basin properties	105.000.000,00	131.250,00	13.867.589,00	7,57
12	12.9.11	QR Energy acquires additional properties in US from Quantum Resources	577.000.000,00	72.125,00	90.881.669,00	6,35
13	1.11.11	Legacy acquires Permian basin assets	27.500.000,00	85.937,00	3.404.911,00	8,08
14	11.11.11	Torch and Strike Energy acquire Permian assets	14.000.000,00	116.666,00	2.779.639,00	5,04
15	5.12.11	Comstock Resources acquires Delaware basin assets	332.700.000,00	237.642,00	26.533.143,00	12,54
		Durchschnitt pro Transaktion		**105.464,20**		**6,01**

Quelle: PLS - Petroleum Listing Service, Houston, www.plsx.com

Zu 2. Kaufpreisermittlung auf Grundlage der täglichen Erdölförderung

Der Verkaufspreis eines Erdölprojektes kann auch aus dem Preis, der für ein täglich gefördertes Barrel Erdöl zum Zeitpunkt des Verkaufs bezahlt wird, errechnet werden. Gemäß der dargestellten Transaktionstabelle (Verkaufstransaktionen im Permian Basin 2011) von 15 abgewickelten Verkäufen von Öl- und Gasprojekten im Permian Basin lag der Preis, der für ein täglich gefördertes Barrel Öl-Äquivalent (BOE = Barrel Oil Equivalent; beim BOE wird auch das geförderte Gas entsprechend seines Brennwertes berücksichtigt) bezahlt wurde, zwischen ca. US$ 40.200,00 und ca. US$ 237.000,00. Der durchschnittliche Preis pro gefördertem Barrel Erdöl pro Tag lag bei etwa US$ 105.000,00. Der Preis in Höhe von US$ 40.200,00 wurde bei einem Projekt bezahlt, dessen Produktion zu etwa 76,0 % aus Erdgas bestand. Erdgas wird

aufgrund seines vergleichsweise geringen Preises zu Erdöl als weniger attraktiv bewertet. Beim Fort Terrett Ranch Field spielt die Erdgasproduktion eine untergeordnete Rolle. Sie wurde auch bei der Erstellung der Prognose zur KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG völlig außer Acht gelassen.

Der Verkaufspreis für ein Ölprojekt leitet sich in der Regel nicht nur vom täglich produzierten Öl ab, sondern u. a. auch von den noch vorhandenen Reserven, der „Decline Rate" (Produktionsabnahme), der Grundstücksfläche etc. Doch spielt die Produktion insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit eines Investments eine sehr wichtige Rolle. So gilt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der Branche ein Kaufpreis von US$ 100.000,00 für ein täglich gefördertes Barrel Erdöl als durchaus angemessen und realisierbar. Der prognostizierte Verkaufspreis des Fort-Terrett-Ranch-Projektes am Ende des Jahres 2016 geht auf einen Preis von US$ 66.000,00 pro Barrel Oil Equivalent bzw. Barrel Öl (da kein Erdgas berücksichtigt wird) pro Tag zurück (siehe Kapitel 5 „Prognostizierte Einnahmen- und Überschussrechnung", Seite 72). Auch dieser Ansatz bestätigt somit, dass sich der prognostizierte Verkaufspreis 2016 nach heutigen Marktbedingungen eher konservativ bemisst.

Der Operator

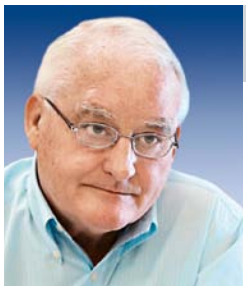

MexTex Operating Company

Mark Wiggins, President und CEO von MexTex Operating Company war zunächst als Wirtschaftsprüfer bei Arthur Andersen & Co. in der Beratung von Ölgesellschaften tätig. Dann wechselte er vor etwa 40 Jahren direkt in die Ölindustrie und war seither in mehreren leitenden Funktionen in der Energie- bzw. Ölindustrie tätig. Während dieser Zeit war er an der Finanzierung oder der direkten Entwicklung und Verwaltung von mehr als 1.000 Erdöl- und Erdgasquellen beteiligt. Seine daraus resultierende Erfahrung fasst er wie folgt zusammen:

„The best place to find oil, is where it's at."

MexTex Operating Company betreibt das Fort-Terrett-Ranch-Projekt. Das heißt, das Unternehmen ist verantwortlich für das Management und die Entwicklung des Projektes. Dabei spielen das Bohren und Fertigstellen sowie die Wartung und Instandhaltung der Quellen eine wichtige Rolle. Das Unternehmen betreibt noch weitere Quellen in der Region und ist bestens vertraut mit den regionalen Gegebenheiten wie Geologie und Infrastruktur. MexTex partizipiert als Miteigentümer der Quellen und Betreibergesellschaft an den Erträgen einer erfolgreich erschlossenen Quelle und ist somit sehr daran interessiert, den bestmöglichen Bohr- und Fördererfolg zu erzielen.

MexTex beschäftigt für das Field-Operating auf den Ölfeldern neben 5 sogenannter Pumper (technisches Personal auf dem Feld) 2 Techniker, welche die direkte Betreuung und technische Verwaltung der im Bestand befindlichen Quellen gewährleisten. Darüber hinaus sind 3 Personen im Bereich Finanzen und Administration tätig.

Zu den wesentlichen Aufgaben von MexTex gehören:

- Erschließung der Erdöl- und Erdgasquellen
- Technischer Betrieb der Erdöl- und Erdgasquellen
- Management und Sicherstellung der langfristigen Erdöl- und Erdgasförderung
- Veräußerung der Rohstoffe
- Reporting und Abrechnung an die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG

Weiterer Projektpartner

Petrodome Energy, LLC

Alternativprojekte zu dem als Investitionsobjekt vorgestellten Fort-Terrett-Ranch-Projekt können im Bedarfsfall beispielsweise von dem Unternehmen Petrodome Energy, LLC, erworben werden. Mit Petrodome Energy arbeitet die Anbieterin seit Mitte 2011 zusammen. Petrodome verantwortet als Operator ein Förderrecht, an dem der KSH Energy Fund II 28,0 % Working Interest zustehen. Selbst ist Petrodome mit 36,25 % Working Interest an dieser Quelle beteiligt. Mit der Bohrung der etwa 11.000 Fuß (3.350 m) tiefen Quelle wurde im November 2011 begonnen. Ende Januar 2012 produzierte die Quelle bei einem Testlauf 461 Barrel Öl und 1.886 Mcf Gas an einem Tag, was ein sehr gutes Ergebnis ist und auf eine erfolgreiche zukünftige Produktion hindeutet. Petrodome hat bei den vorbereitenden Tätigkeiten sowie der Bohrung und Bearbeitung der Quelle sehr gute Arbeit geleistet und darüber hinaus vorbildlich informiert.

Petrodome Energy, LLC, befindet sich im Privatbesitz einer Unternehmerfamilie. Seit Gründung vor etwa 3 Jahren hat Petrodome ungefähr US$ 150.000.000,00 in Bohrprojekte investiert. Nach Fertigstellung der gemeinsamen Quelle wird Petrodome über eine tägliche Nettoproduktion von insgesamt etwa 4.000 BOE („Barrel Oil Equivalent“) verfügen.

Das Petrodome-Team besteht aus 1 Ingenieur, der als „President“ das Unternehmen leitet, 3 Geologen, 1 Geophysiker, 1 „Landman“, 1 Kaufmann und einer Reihe von technischem und nicht technischem Personal.

Die Mitglieder des siebenköpfigen Führungsteams verfügen je über 30 bis 47 Jahre Berufserfahrung. Petrodome verwendet die neueste Technologie der seismischen Migration. Hierbei werden vorhandene seismische Daten aufbereitet, um sicherzustellen, dass diese korrekt im 3-dimensionalen Raum angeordnet sind und der Bohrvorgang dadurch optimal gesteuert und kontrolliert werden kann. Ziel dieser aufwendigen seismischen Analysen ist es, den maximalen Erfolg bei der Projektentwicklung und -auswahl zu erreichen.

Konkret arbeitet Petrodome an der Reaktivierung und Erweiterung einiger großer Ölfelder. Dabei handelt es sich um bestehende Quellen bzw. Erweiterungsbohrungen mit einer Tiefe von voraussichtlich maximal 6.000 Fuß (ca. 1.800 m). Die Charakteristika dieser geplanten Projekte sind vergleichbar mit denen des Fort-Terrett-Ranch-Projektes. Sie kämen grundsätzlich als Alternativ- oder Ergänzungsprojekte für das Fort-Terrett-Ranch-Projekt in Frage. Eine Evaluierung dieser Projekte durch unabhängige Gutachter hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jedoch noch nicht stattgefunden.

Ihre Investition konzentriert sich auf das Wesentliche: Wirtschaftliche Fakten.

Angaben über durchgeführte Vermögensanlagen

Die Anbieterin hat in den Jahren 2006 bis 2011 3 geschlossene Publikumsfonds aufgelegt. Eine Leistungsbilanz wurde mangels repräsentativer Phasen bei diesen 3 Beteiligungsangeboten nicht aufgestellt. Dennoch sollen die nachstehenden Angaben einen Überblick über die bisher durchgeführten Vermögensanlagen vermitteln.

Überblick: Bisher aufgelegte Publikumsfonds und Auszahlungen

Fonds	Platzierungsvolumen (in US$)		Platzierungszeitraum	Kumulierte Auszahlungen bis 17.4.2012 (in % bezogen auf die gesamte Pflichteinlage ohne Agio)
	Prospektiert	Tatsächlich		
KSH Energy Fund GmbH & Co. KG	5.250.000,00*	7.270.000,00	März 2006 bis September 2008	12,95 %
KSH Energy Fund II GmbH & Co. KG	10.875.000,00	14.323.000,00	Januar 2009 bis Juni 2011	Beitritte bis 2010: 18,89 % Beitritte in 2011: 2,8 %
KSH Energy Fund III GmbH & Co. KG	15.820.000,00	17.450.000,00	August 2011 bis Februar 2012	**

* Das ursprüngliche Beteiligungsangebot mit einem vorgesehenen Eigenkapital von US$ 25.000.000,00 erfolgte im März 2006. Während der Platzierungsphase erfolgte eine Neukonzeption des Fonds, die mit dem Neustart im September 2007 erfolgreich abgeschlossen wurde. Im Zuge dessen wurde das angestrebte Platzierungsvolumen auf US$ 5.250.000,00 herabgesetzt.
** Prognostizierter Auszahlungsbeginn: 15.10.2012.

KSH Energy Fund GmbH & Co. KG

Die Anbieterin betrat 2006 mit ihrem ersten Fonds, der KSH Energy Fund GmbH & Co. KG, Neuland in puncto Erdölinvestments in geschlossenen Fonds in Deutschland. Die Investitionen in den US-amerikanischen Öl- und Erdgasmarkt erfolgen ausschließlich mit Eigenkapital. Die vorhandene Skepsis der Anleger sowie die geringe Akzeptanz des Marktes gegenüber dieser neuen Assetklasse „Erdöl- und Erdgasquellen" ist ein wesentlicher Grund, weshalb das ursprünglich angestrebte Eigenkapital des Fonds nicht in der vorhergesehenen Zeitspanne eingeworben werden konnte. Durch das unbeirrte Festhalten des Anbieters an der neuen Assetklasse sowie der Neukonzeption der bestehenden Vermögensanlage stieß der Fonds in der Platzierungsphase nach dem Neustart im September 2007 auf ein größeres Interesse bei den Anlegern. Der Fonds ist nun seit September 2008 voll platziert und weist im Vergleich zum prospektierten Eigenkapital beim Neustart mit einem gezeichneten Kapital von US$ 7.270.000,00 ein um ca. 38,5 % höheres Eigenkapital aus.

Der Fonds hat an verschiedenen Standorten in den USA investiert. Seit 2009 bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden insgesamt 12,95 % der Pflichteinlage (ohne Agio) an die Anleger ausgezahlt.

KSH Energy Fund II GmbH & Co. KG

Im Januar 2009 kam die Anbieterin mit ihrem zweiten Fonds auf den Markt, der ebenfalls ausschließlich mit Eigenmitteln in den US-amerikanischen Öl- und Erdgasmarkt investiert. Wegen der im September 2008 entfachten Bankenkrise, die sich dann 2009 zu einer globalen Wirtschaftskrise entwickelt hat, konnte der Fonds zwar erst im Juni 2011 mit einem gezeichneten Eigenkapital von US$ 14.323.000, aber mit ca. 31,7 % mehr als prospektiert, erfolgreich geschlossen werden.

Der Fonds hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Investitionen in insgesamt 6 Erdöl- und Erdgasprojekte mit insgesamt mehr als 400 Quellen getätigt und ist nahezu vollständig investiert. Das erste Projekt konnte bereits in der Platzierungsphase im Dezember 2009 umgesetzt werden. Das letzte Projekt des KSH Energy Fund II wird mit der Rohstoffförderung Ende April 2012 beginnen. Seit Mitte 2010 bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Anlegern, die dem Fonds bis einschließlich 31.10.2010 beigetreten sind, insgesamt 18,89 % der Pflichteinlage (ohne Agio) und den Anlegern, welche vom 1.1. bis 30.6.2011 dem Fonds beigetreten sind, 2,8 % der Pflichteinlage (ohne Agio) zugeflossen.

KSH Energy Fund III GmbH & Co. KG

Auf Basis der Erfahrungen mit den Vorgängerfonds KSH Energy Fund und KSH Energy Fund II wurde das Konzept für den dritten Fonds der Anbieterin im Jahr 2011 im Hinblick auf die Platzierungs- und Investitionsphase signifikant verbessert. Der Fonds konnte bereits seit Februar 2012 nach nur etwa 6 Monaten Platzierungsdauer und einem erreichten Zeichnungsvolumen von US$ 17.450.000,00 vorzeitig geschlossen werden. Das vorhergesehene Eigenkapitalvolumen wurde dabei um 11,2 % übertroffen.

Der Fonds hat bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Investitionen in insgesamt 18 von 24 geplanten Erdölquellen getätigt. Wie beim KSH Energy Fund II konnten bereits in der Platzierungsphase (ab Mitte Oktober 2011) erste Förderquellen erschlossen werden. Bisher sind ca. US$ 10.000.000,00 von den ursprünglich prognostizierten US$ 12.816.000,00 in Erdölquellen investiert. Es ist zu erwarten, dass der Fonds Mitte 2012 planmäßig seine Investitionsphase abschließt. Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Anlegern prognosegemäß noch keine Auszahlungen zugeflossen. Die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erwirtschafteten Erträge stehen den Anlegern für eine Auszahlung im Juli 2012 und damit ein Quartal eher als prognostiziert zur Verfügung.

Investitions- und Finanzierungsplan

Die Investitionsphase beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit dem Ende des Jahres, in dem das einzuwerbende Eigenkapital plangemäß eingezahlt ist oder die Anlageobjekte nutzungsbereit erworben und die im Investitionsplan enthaltenen Leistungen abgeschlossen sind.

Die Fondsgesellschaft wird das ihr zur Verfügung stehende Eigenkapital gemäß Investitions- und Finanzierungsplan für den anteiligen Erwerb von Miteigentumsanteilen an Förderrechten einsetzen. Diese Rechte sollen sukzessive mit der Einwerbung des Kommanditkapitals erworben werden. Die im folgenden Investitions- und Finanzierungsplan kalkulierten Nettoeinnahmen werden für die Zahlung der Kaufpreise für den anteiligen Erwerb von Förderrechten, die Kosten für die Erschließung der Quellen bis zur Erdgas- und Erdölförderung, weitere mit dem Unternehmensgegenstand in Zusammenhang stehende Kosten sowie für die Bildung von Liquiditätsreserven verwendet.

Das ausgewiesene Agio auf das einzuwerbende Kommanditkapital in Höhe von US$ 595.440,00 ist in dem Gesamtbetrag von US$ 19.850.000,00 nicht enthalten.

Geplante Mittelverwendung

In den Wertangaben ist zugrunde gelegt, dass durch die Beteiligung weiterer Kommanditisten Eigenkapital in Höhe von US$ 19.848.000,00 (ohne Agio) eingeworben werden kann. Durch die Gründungsgesellschafter ist eine Einlage von US$ 2.000,00 (ohne Agio) bereits erfolgt.

Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG

Mittelverwendung		US$	%
1.	**Anschaffungskosten**		
	Anteiliger Erwerb von Förder- und Produktionsrechten	**16.080.000,00**	**81,01**
2.	**Eigenkapitaleinwerbung und Konzeption**		
	Konzeption/Prospektaufbereitung	270.000,00	1,36
	Eigenkapitalbeschaffung	1.985.000,00	10,00
	Prospektprüfung	65.000,00	0,33
	Werbeagentur/Prospektdruck	130.000,00	0,65
	Marketing	397.000,00	2,00
	Vertriebskoordination	496.250,00	2,50
		3.343.250,00	**16,84**
3.	**Gründungskosten**		
	Notar-, Gerichts-, Registerkosten, öffentliche Gebühren	**5.000,00**	**0,03**
4.	**Mittelverwendungskontrolle**	**40.000,00**	**0,20**
5.	**Treuhandabwicklung**	**70.000,00**	**0,35**
6.	**Geschäftsführung, Haftung und steuerliche Beratung in der Investitionsphase**		
	Haftungsvergütung Komplementär/Geschäftsführung	230.000,00	1,16
	Steuerberater Deutschland/USA	34.000,00	0,17
	Sonstiges	25.000,00	0,13
		289.000,00	**1,46**
7.	**Liquiditätsreserve**	**22.750,00**	**0,11**
Gesamtmittelverwendung		**19.850.000,00**	**100,00**
8.	**Agio**	**595.440,00**	**3,00**
Mittelherkunft		**US$**	**%**
1.	**Kommanditkapital**		
	Beteiligung Gründungskommanditisten	2.000,00	0,01
	Beteiligung weitere Kommanditisten	19.848.000,00	99,99
Gesamtmittelherkunft		**19.850.000,00**	**100,00**
2.	**Agio**	**595.440,00**	**3,00**

Anteiliger Erwerb von Förder- und Produktionsrechten

Die Gesamtausgaben der Fondsgesellschaft in Höhe von US$ 19.850.000,00 werden zu 100,0 % aus Eigenkapital finanziert und in Höhe von voraussichtlich US$ 16.080.000,00 für den anteiligen Erwerb von Förder- und Produktionsrechten an Erdgas- und Erdölquellen verwendet. Für den ausgewiesenen Gesamtpreis von US$ 16.080.000,00 können voraussichtlich 30 anteilige Miteigentumsanteile an Förderrechten erworben werden (siehe Kapitel 4 „Das geplante Beteiligungsobjekt", Seite 55 bis 64).

Eigenkapitaleinwerbung und Konzeption

Für die Konzeption des Beteiligungsangebotes und Aufbereitung des Verkaufsprospektes erhält die KSH Capital Partners AG als Geschäftsbesorger der Fondsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von US$ 270.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vergütung beinhaltet die rechtliche und steuerliche Konzeptionsberatung, die nicht durch die KSH Capital Partners AG selbst, sondern durch einen externen Dienstleister ausgeführt wird.

Für die Eigenkapitalvermittlung sollen die jeweiligen Vermittler bzw. die Vertriebskoordinatorin (KSH Capital Partners AG) von der Fondsgesellschaft 10,0 % des Kommanditkapitals, insgesamt bis zu US$ 1.985.000,00, erhalten. Darüber hinaus steht diesen das Agio in Höhe von 3,0 % zu.

Die Fondsgesellschaft wird den Verkaufsprospekt nach Fertigstellung durch einen Wirtschaftsprüfer gemäß IDW S4 prüfen lassen. Hierfür sind vorsorglich Kosten von US$ 65.000,00 in der Investitionsplanung berücksichtigt worden.

Die Kosten für die grafische Gestaltung und den Druck des Verkaufsprospekts sowie weiterer Werbematerialien sind mit einem Betrag von US$ 130.000,00 berechnet worden. Für Marketing und Vertriebskoordination sind Kosten von US$ 397.000,00 und US$ 496.250,00 einkalkuliert worden.

Gründungskosten

In dieser Position wurden insbesondere Kosten für Rechtsberatung, Notar und Registergericht, Gutachten sowie Eintragung der Gründungskommanditisten ins Handelsregister zusammengefasst. Die Höhe der Kosten basiert auf vorliegenden Rechnungen sowie aus Kostenschätzungen für den noch zu erwartenden Aufwand und ist mit US$ 5.000,00 veranschlagt.

Mittelverwendungskontrolle

Gemäß Mittelverwendungskontrollvertrag erhält die Mittelverwendungskontrolleurin ein Honorar in Höhe von US$ 40.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Honorar erhöht sich um US$ 5.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für jede Verlängerung der Platzierungsphase. Die Kosten für eine eventuelle Verlängerung der Platzierungsphase in Höhe von US$ 5.000 werden aus der Liquiditätsreserve beglichen.

Treuhandabwicklung

Gemäß den Regelungen des Treuhandvertrages erhält die Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft für die treuhänderische Übernahme und Verwaltung von Anlegerbeteiligungen und die Betreuung der Direktkommanditisten für jeden Anleger für die Aufnahme in die Fondsgesellschaft US$ 70,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Für alle Leistungen bis einschließlich 30.6.2013 (Platzierungsphase) bzw. bis zum Ende der ggf. verlängerten Platzierungsphase ist die Vergütung insgesamt auf US$ 70.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer begrenzt, soweit das ursprüngliche Zielkapital von US$ 19.850.000,00 nicht überschritten wird.

Geschäftsführung und steuerliche Beratung in der Investitionsphase

Die Komplementärin erhält ab 2012 eine pauschale Vergütung von US$ 230.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung setzt sich zum einen aus einer Haftungsvergütung in Höhe von US$ 30.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und zum anderen aus einer Vergütung für die Geschäftsführungstätigkeit in Höhe von US$ 200.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zusammen. Diese ergebnisunabhängige Geschäftsführungsvergütung erhöht sich ab dem Jahr 2013 um weitere US$ 10.000,00 p. a. pro US$ 1.000.000,00, um die das ursprüngliche Zielkapital in Höhe von US$ 19.850.000,00 übertroffen wird. Beide Vergütungen, die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung, werden ab 2013 zum Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen pauschal um jährlich 1,5 % erhöht. Für die steuerliche Beratung in der Investitionsphase in Deutschland und in den USA wurde ein Honorarvolumen in Höhe von US$ 34.000,00 zzgl. etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer veranschlagt.

Geplante Mittelherkunft

Es ist vorgesehen, ein Kommanditkapital von US$ 19.848.000,00 einzuwerben. Das tatsächliche Kapitalvolumen kann von dieser Plangröße jedoch nach unten oder oben abweichen. Auf das Kommanditkapital ist von den Anlegern ein Agio in Höhe von 3,0 % zu erbringen. Auf der Ebene der Fondsgesellschaft ist es nicht geplant, Fremdmittel zur Zwischen- und Endfinanzierung aufzunehmen.

Gesamtkostenübersicht nach IDW S4 (Prognose)

		Absolut in US$	in % der Summe	in % des Eigenkapitals inkl. Agio
1.	**Aufwand** für den Erwerb der Erdöl- und Erdgasförderrechte einschl. Erwerbsnebenkosten	16.080.000	78,65	78,65
2.	**Fondsabhängige Kosten**			
2.1.	**Vergütungen**	4.278.690	20,93	20,93
2.2.	**Nebenkosten der Vermögensanlage**	39.000	0,19	0,19
3.	**Sonstiges**	25.000	0,12	0,12
4.	**Liquiditätsreserve**	22.750	0,11	0,11
Summe		**20.445.440**	**100,00**	**100,00**

Gesamtkosten der Investitionsphase nach IDW S4

Die oben stehende Übersicht stellt komprimiert die Mittelverwendung für die Investitionsphase entsprechend den Anforderungen des IDW S4 dar.

Die Fondsgesellschaft erwirbt in der Regel einen anteiligen Miteigentumsanteil am jeweiligen Förderrecht des jeweiligen Erdölfeldes. Für den ausgewiesenen Gesamtaufwand von US$ 16.080.000,00 können voraussichtlich bis zu 30 anteilige Miteigentumsrechte an Förderrechten erworben werden. Die Position „Vergütungen" setzt sich zusammen aus den Vergütungen an die Anbieterin sowie Eigenkapitalvermittlungsprovisionen. In dieser Position sind weiter Konzeptions-, Treuhand- und andere Gebühren enthalten. Zu den Nebenkosten der Vermögensanlage gehören Kosten für Steuerberatung in den USA und Deutschland, Notar-, Gerichts- und Registerkosten, öffentliche Gebühren und ähnliche Aufwendungen der Fondsgesellschaft. Unter „Sonstiges" sind die übrigen Kosten der Vermögensanlage zusammengefasst.

Für den der Prognoserechnung vorangehenden Zeitabschnitt bis 30.6.2013 („Investitionsphase") wird davon ausgegangen, dass bis dahin das einzuwerbende Kommanditkapital von US$ 19.848.000,00 (ohne Agio) platziert ist. Sofern nicht wie geplant bis zu 30 anteilige Förderrechte in das Vermögen der Fondsgesellschaft gelangen, reduzieren sich in den Prognosejahren (2013 ff.) die Erlöse, Pachten, Operator-, Bewirtschaftungs- und erlösabhängigen Dienstleistungskosten etc. in etwa gleichem Verhältnis. Es ist vorgesehen, die von den Anlegern in die Fondsgesellschaft einzuzahlenden Beträge sukzessive dazu zu verwenden, die bei dem Kauf von Förderrechten fälligen Kaufpreise sowie die anteiligen Kosten im Zusammenhang mit der Emission dieses Fonds zu begleichen.

Prognoserechnung und Sensitivitätsanalyse (Prognose)

Da es sich bei der Prognoserechnung um mittel- bis langfristige und auf die Liquidität bezogene Planzahlen handelt, ist anzumerken, dass in den Folgejahren positive oder negative Abweichungen bei einzelnen Positionen eintreten können, die Auswirkungen auf die Gesamtjahresergebnisse haben.

Insbesondere sind die finalen Verträge über den Erwerb der Förderrechte noch nicht abgeschlossen, sodass die hier prognostizierten Einnahmen aus der Erdölförderung von den tatsächlichen Einnahmen abweichen können. Darüber hinaus sind auch noch keine Verträge mit möglichen späteren Erwerbern der Förderrechte geschlossen worden, sodass auch hier die tatsächlichen Einnahmen aus dem Verkauf der Förderrechte von den prognostizierten abweichen können. Die dargestellte Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Jahre 2012 bis 2016 dient der Darstellung der von der Geschäftsführung angenom-

Prognostizierte Einnahmen- und Überschussrechnung (Prognose)

	I. Einnahmen-/Überschussentwicklung						
	Einnahmen	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**	**Gesamt**
1.	Erlöse aus der Erdölförderung	0	5.745.238	9.302.363	6.488.325	5.624.550	27.160.475
2.	Verkaufserlös Förder- und Produktionsrechte	0	0	0	0	18.663.300	18.663.300
	Summe der Einnahmen	**0**	**5.745.238**	**9.302.363**	**6.488.325**	**24.287.850**	**45.823.775**
	Ausgaben						
3.	US-Abgabesteuern auf Fördereinnahmen Erdöl (Severance Tax)	0	264.281	427.909	298.463	258.729	1.249.382
4.	Konzessionssteuer in Texas („Franchise Margin Tax")	0	40.217	65.117	45.418	39.372	190.123
5.	Vergütung Operator	0	252.000	504.000	504.000	504.000	1.764.000
6.	Projektbetreuung KSH Resources	0	101.500	103.000	104.500	106.100	415.100
7.	Steuerberater USA	0	30.500	31.000	31.500	32.000	125.000
	Summe der Ausgaben USA	**0**	**688.498**	**1.131.025**	**983.881**	**940.201**	**3.743.605**
8.	Haftungsvergütung Komplementär	0	30.500	31.000	31.500	32.000	125.000
9.	Geschäftsführung (inkl. Fondsverwaltung)	0	203.000	206.000	209.100	212.200	830.300
10.	Beteiligungstreuhänder	0	36.300	49.100	49.800	60.500	195.700
11.	Steuerberater Deutschland	0	30.500	31.000	31.500	32.000	125.000
12.	Sonstiges	0	30.500	31.000	31.500	32.000	125.000
13.	Mehrerlösvergütung	0	820.379	1.904.433	969.165	7.208.932	10.902.909
	Summe der Ausgaben Deutschland	**0**	**1.151.179**	**2.252.533**	**1.322.565**	**7.577.632**	**12.303.909**
	Summe der Ausgaben gesamt	**0**	**1.839.677**	**3.383.558**	**2.306.447**	**8.517.833**	**16.047.515**
	Einnahmen-Überschuss (vor Ausschüttungen)	**0**	**3.905.561**	**5.918.804**	**4.181.878**	**15.770.017**	**29.776.260**
	Kumuliert	0	3.905.561	9.824.365	14.006.244	29.776.260	
	II. Ausschüttungen						
14.	Gesamtausschüttungen vor US-Einkommensteuern	0	3.905.561	5.918.804	4.181.878	15.792.767	29.799.010
	entspricht in % vom Nominalkapital (ohne Agio)	0,0	19,7	29,8	21,1	79,6	150,1
15.	davon Barausschüttungen an Gesellschafter	0	3.623.755	4.930.613	3.801.611	14.169.282	26.525.261
	entspricht in % vom Nominalkapital (ohne Agio)	0,0	18,3	24,8	19,2	71,4	133,6
16.	davon US-Einkommensteuer-vorauszahlungen	0	281.806	988.191	380.267	1.623.484	3.273.750
	entspricht in % vom Nominalkapital (ohne Agio)	0,0	1,4	5,0	1,9	8,2	16,5
17.	Gesamtausschüttungen vor US-Einkommensteuern (kumuliert)	0	3.905.561	9.824.365	14.006.244	29.799.010	29.799.010
	kumuliert in %	0,0	19,7	49,5	70,6	150,1	150,1

menen Entwicklung der Einnahmenüberschüsse bei einem Erwerb von 30 Förderrechten, wie sie sich aus Kapitel 4 „Das geplante Beteiligungsobjekt" auf Seite 54 bis 64 beispielhaft ergeben.

Auch die in diesem Kapitel dargestellte Sensitivitätsanalyse lässt keine Schlüsse zu, wie wahrscheinlich die von der Geschäftsführung aufgestellte Prognose der Einnahmenüberschüsse ist. Die Sensitivitätsanalyse soll lediglich aufzeigen, wie sich eine Veränderung der Einnahmen bei größtenteils gleichbleibenden Ausgaben auf die möglichen Ausschüttungen auswirkt.

Zu 1.)

Erlöse aus der Erdölförderung

Nach dem Erwerb der Förderrechte werden ca. 2 Monate benötigt, um die Felder für die Erdgas- bzw. Erdölförderung vorzubereiten. Nach ca. 4 weiteren Monaten und erfolgter Bohrung kann, sofern keine technischen Probleme auftauchen, durchschnittlich von einer stabilen Förderung ausgegangen werden. In der Planung für den Zeitraum ab Prospektaufstellung bis 30.6.2013 werden daher in der Prognoserechnung keine Erlöse aus der Erdgas- bzw. Erdölförderung angesetzt. Für den Zeitraum ab 1.7.2013 bis 31.12.2016 wird erwartet, dass aus den geplanten 30 Erdöl- und Erdgasquellen gefördert werden kann.

Zu 2.)

Erlös aus dem Verkauf der Förderrechte

In den Planungsrechnungen wurde ein Verkauf der Förderrechte nach ca. 3,5 Jahren nach planmäßiger Beendigung der Investitionsphase unterstellt. Naturgemäß ist eine Prognose für den im Verkaufsprospekt unterstellten vergleichsweise langen Zeitraum nur schwer und unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Unwägbarkeiten möglich. Insoweit wird auch auf die in diesem Kapitel beschriebene Sensitivitätsanalyse verwiesen. Unterstellt wird ferner, dass 2016 aufgrund der zusätzlichen Erdgas- bzw. Erdölreserven mindestens ein Verkaufspreis des ca. 3,5-Fachen des Jahresnettoertrages (anteiliger Ertrag aus der Erdöl- und Erdgasförderung abzüglich Förder- und Konzessionssteuer) erzielt werden kann. Die Prognoserechnung geht deshalb von einer Veräußerung der Förderrechte Ende Dezember 2016 zu einem Preis von US$ 18.663.300,00 aus. Die Preise für die Veräußerung der Förderrechte basieren auf Marktpreisen für entsprechende Förderrechte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die erworbenen Förderrechte beziehen sich auf Erdölvorkommen, die durch neutrale Gutachter der Erdölindustrie bewertet sind.

Zu 3.) und 4.)

US-Abgabesteuern auf Fördereinnahmen

Auf die Fördereinnahmen wird in dem Bundesstaat Texas eine sogenannte Severance Tax (US-Abgabesteuer auf die Fördereinnahmen) erhoben. Auf die kalkulierten Einnahmen aus der Förderung wurden die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Texas gültige Severance Tax für Erdöl von derzeit 4,6 % kalkuliert. 2008 wurde in Texas eine zusätzliche Konzessionssteuer („Franchise Margin Tax") von derzeit 1,0 % auf eine angepasste Bemessungsgrundlage („Net Margin") eingeführt.

Zu 5.)

Vergütung Operator

Die operativen Kosten beinhalten Aufwendungen für Operatorvergütung, Wartung und Instandhaltung, Chemikalien, Strom, Salzwasserbeseitigung, Versicherungen, Buchhaltung und andere administrative Leistungen. Die operativen Aufwendungen wurden anteilig fix mit US$ 1.400,00 monatlich pro Quelle berechnet.

Zu 6.)

Projektbetreuung KSH Resources

Für die Projektbetreung erhält die KSH Resources eine Vergütung in Höhe von US$ 100.000,00 p. a. zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Die Vergütung für die Projektbetreuung erhöht sich ab dem Jahr 2013 in der Kalkulation um 1,5 % p. a.

Zu 8.)

Haftungsvergütung Komplementärin

Die Haftungsvergütung für die Komplementärin KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH beträgt gemäß Gesellschaftsvertrag US$ 30.000,00 p. a. zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Inflationsbedingt erhöht sich die Haftungsvergütung in der Kalkulation ab dem Jahr 2013 um 1,5 % p. a.

Zu 9.)

Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung erhält die KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH US$ 200.000,00 p. a. zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Die Vergütung für die Geschäftsführung erhöht sich ab dem Jahr 2013 in der Kalkulation um 1,5 % p. a.

Zu 10.)

Beteiligungstreuhänder

Treuhänderin ist die Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Für den treuhänderischen Erwerb und die treuhänderische Verwaltung von Beteiligungen an der Gesellschaft für den Treugeber bzw. den Kommanditisten erhält die Treuhänderin eine monatliche Vergütung von 0,02 % der Summe des verwalteten Kommanditkapitals zzgl. etwaiger Umsatzsteuer. Die Vergütungen für die Treuhänderin erhöhen sich in der Prognoserechnung inflationsbedingt ab dem Jahr 2013 mit 1,5 % p. a.

Zu 7.) und 11.)

Kosten für Steuerberater

Das Honorar für den Steuerberater in Deutschland beträgt US$ 30.000,00 p. a. zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für die Finanzbuchhaltung, die Erstellung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen für die Fondsgesellschaft. Für die Kosten betreffend die Übernahme der steuerlichen Angelegenheiten in den USA wurden Aufwendungen von US$ 30.000,00 kalkuliert. Ab dem Jahr 2013 steigen die Kosten für die Steuerberatung inflationsbedingt um 1,5 % p. a.

Zu 12.)

Sonstiges

Unter dieser Position werden sonstige Kosten, z. B. für die Ausrichtung von Gesellschafterversammlungen, rechtliche Beratung, Reisekosten, Beiträge etc. erfasst. In der Prognoserechnung wurden diese mit US$ 30.000,00 pro Jahr kalkuliert. Auch hier erfolgt eine inflationsbedingte Anpassung der Vergütung ab dem Jahr 2013 um 1,5 % p. a.

Zu 13.)

Mehrerlösvergütung

Die KSH Capital Partners AG erhält im Rahmen des Vertriebsvertrages eine Mehrerlösvergütung in Höhe von 35 % des maßgeblichen jährlichen Liquiditätsüberschusses II im Sinne des § 4 Abs. 1 des Vertriebsvertrages, sobald der Anleger 12 % bezogen auf sein Festkapitalkonto I gemäß § 6 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft erhalten hat.

Zu 14.) bis 17.)

Ausschüttungen

Die Ausschüttungen basieren auf der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft, den abgeschlossenen Verträgen sowie den Kalkulationsannahmen und können sowohl Gewinnauszahlungen als auch ggf. Eigenkapitalrückzahlungen umfassen. Die endgültigen Auszahlungen in US-Dollar werden durch die Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft festgelegt. Der ausgewiesene Liquiditätsüberschuss wird gemäß vorliegender Planung weitestgehend zur Ausschüttung an die Anleger verwandt (14.). Davon wird der größte Teil des Liquiditätsüberschusses als Barausschüttung direkt an die Anleger (15.) ausgeschüttet. 2012 erfolgen keine Ausschüttungen, da Einnahmen aus der Erdgas- und Erdölförderung erst ab Mitte des Jahres 2013 erwartet werden. Die Ausschüttung innerhalb der Betriebsphase beginnt Ende 2013. Bei einem planmäßigen Verkauf der Förder- und Produktionsrechte zum Ende des Jahres 2016 bzw. Beginn des Jahres 2017 würde den Kommanditisten ein Veräußerungserlös von geplant US$ 18.663.300,00 (zzgl. US$ 22.750,00 Liquiditätsreserve) zufließen.

Die Fondsgesellschaft ist verpflichtet, einen Teil der jährlichen Gesamtausschüttungen als US-Einkommensteuervorauszahlungen (16.) in Höhe von 35,0 % (höchster Einkommensteuersatz in den USA) des voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisses (17.) einzubehalten und an die US-Finanzbehörden abzuführen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Reduzierung der einzubehaltenden Quellensteuer beantragt werden. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens des Anlegers in den USA wird die Quellensteuer auf die Einkommensteuer angerechnet bzw. erstattet. Dabei ist zu beachten, dass die tatsächliche Steuerbelastung von der Höhe der

Beteiligung und den weiteren persönlichen Verhältnissen des einzelnen Anlegers abhängig ist. Bei einer Beteiligung von bis zu US$ 25.000,00 und keinen weiteren Einkünften aus den USA wird mit einer nahezu vollständigen Erstattung der US-Steuervorauszahlungen gerechnet. Veränderungen in der Einnahmen- und Ausgabenstruktur können die Höhe der Ausschüttungen der Gesellschaft positiv und negativ beeinflussen.

Kapitalrückflussrechnung für eine Beteiligung in Höhe von US$ 100.000,00 einschließlich Agio (Prognose)

Jahr		in US$	in US$	in US$	in US$	in US$
		2012	2013	2014	2015	2016
1.	Gebundenes Kapital	–103.000	–103.000	–83.350	–54.654	–33.744
2.1.	Gewinnausschüttung	0	0	9.614	12.067	25.441
2.2.	Steuererstattungen (+) Steuerzahlungen (-)	0	–26	–1.121	–157	–2.478
2.3.	Einkapitaleinzahlung (-)	–103.000	0	0	0	0
2.4.	Eigenkapitalrückzahlung (+)	0	19.675	20.204	9.001	54.120
2.5.	Summe der Rückflüsse	–103.000	19.650	28.697	20.910	77.083
3.	Haftungsvolumen	0	0	0	0	10.000
4.	Anteiliges Fremdkapital	0	0	0	0	0

Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

Die nachfolgende Kapitalrückflussrechnung ist eine komprimierte Darstellung der Prognoserechnung. Damit gelten zu den angegebenen Werten die gleichen Annahmen, Erläuterungen und Einschränkungen, wie sie im Rahmen der Prognoserechnung angeführt werden. Die Kapitalrückflussrechnung dient dem Aufzeigen der Zahlungsströme aus Sicht eines exemplarischen Anlegers mit einer Beteiligungssumme von US$ 100.000,00. Hierbei handelt es sich um eine Prognose des Kapitalflusses, d. h. die tatsächlichen Werte können deutlich von den hier dargestellten abweichen.

Gebundenes Kapital
Das gebundene Kapital ergibt sich aus dem einbezahlten Eigenkapital in Höhe von US$ 100.000,00 zzgl. Agio in Höhe von US$ 3.000,00 abzüglich oder zzgl. der Summe des Kapitalrückflusses (2.5.) des Vorjahres. Entsprechend wird das gebundene Kapital in den Folgejahren fortgeschrieben.

Gewinnausschüttungen
Bei den Gewinnausschüttungen handelt es sich um die anteilige Auskehrung des erzielten handelsrechtlichen Gewinns an den Anleger entsprechend seiner Beteiligungsquote, soweit dieser durch Liquiditätsüberschüsse gedeckt ist.

Steuererstattungen/Steuerzahlungen
Die Position Steuererstattungen/Steuerzahlungen beinhaltet die US-amerikanische Einkommensteuerbelastung auf Bundes- und Bundesstaatenebene, die sich auf Ebene des exemplarischen Anlegers aus der Vermögensanlage ergeben. Auf die Einbeziehung der Mehrbelastung in Deutschland aufgrund des Progressionsvorbehalts wurde verzichtet, da diese von den persönlichen steuerlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig ist. Die von der Fondsgesellschaft in dem Bundesstaat Texas zu zahlenden Produktionssteuern wurden bereits bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen und sind in dieser Position nicht enthalten.

Eigenkapitaleinzahlung
Exemplarisch wird in der Kapitalrückflussrechnung unterstellt, dass der Anleger das gezeichnete Kapital zzgl. Agio vollständig im Jahr 2012 eingezahlt hat.

Eigenkapitalrückzahlung
Eigenkapitalrückzahlungen erfolgen, soweit die Fondsgesellschaft Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, die über die handelsrechtlichen Jahresüberschüsse hinausgehen.

Summe der Rückflüsse
Diese Position bildet die Summe der Positionen 2.1. bis 2.4.

Haftungsvolumen
Das Haftungsvolumen des Anlegers ergibt sich grundsätzlich aus § 172 Abs. 4 HGB. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger mit Zeichnung der Vermögensanlage zu den entsprechenden Fälligkeiten das gezeichnete Kapital inklusive Agio einzahlen. Die Haftung des Anlegers lebt demnach nur soweit auf, als das Kapital des Anlegers durch Entnahmen (Ausschüttungen und Auszahlungen) unter die im Handelsregister eingetragene Haftsumme sinkt. Ebenso könnte bei Liquidation der Fondsgesellschaft und vollständiger Rückführung der Einlagen eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der zu diesem Zeitpunkt im Handelsregister eingetragenen Haftsumme entstehen. Zu den Haftungsrisiken vgl. Seite 24.

Anteiliges Fremdkapital
Konzeptionell ist keine Fremdfinanzierung vorgesehen. Das Fondsvolumen wird zu 100,0 % durch Eigenkapital finanziert.

Prognoserechnung für eine Beteilung in Höhe von US$ 100.000 (Prognose)

	2012	2013	2014	2015	2016	Gesamt
Anteilige Ausschüttungen vor US-Einkommensteuer	**0**	**19.675**	**29.818**	**21.067**	**79.561**	**150.121**
US-Steuerbelastung des Anlegers auf Bundesebene	0	–26	–1.121	–157	–2.478	–3.782
Anteilige Ausschüttungen nach US-Einkommensteuer	**0**	**19.650**	**28.697**	**20.910**	**77.083**	**146.339**
in % der Beteiligung	0,00	19,65	28,70	20,91	77,08	146,34
in % der Beteiligung kumuliert	0,00	19,65	48,35	69,26	146,34	
IRR vor Steuern und vor Progressionsvorbehalt (Beitritt 2012)	**13,4 %**					
IRR nach Steuern (Beitritt 2012)	**12,5 %**					

Bei der Berechnung handelt es sich um eine Prognose der Erträge für einen beispielhaften Anleger mit einer Beteiligung von US$ 100.000,00, der keine weiteren Einkünfte aus den USA erzielt, in den USA nicht ansässig ist und nicht die US-Staatsangehörigkeit besitzt. Der tatsächliche Verlauf für den Anleger ist abhängig von dem tatsächlichen Verlauf des Fonds, Steuerrechtsänderungen im In- und Ausland oder von der persönlichen steuerlichen Situation des Anlegers.

Beispielberechnung über die Ausschüttungen nach US-Steuern bei einer Beteiligung von US$ 100.000,00 (Prognose)

(ohne Progressionsvorbehalt für deutsche Einkommensteuer)

Die oben stehende Beispielrechnung stellt die prognostizierten Ausschüttungen (Gewinne sowie Eigenkapitalrückzahlung) nach US-Einkommensteuer dar. Die Wirkungsweise des steuerlichen Progressionsvorbehalts bei der Besteuerung in Deutschland wird dabei nicht berücksichtigt und in Kapitel 7 „Steuerliche Grundlagen“ ausführlich erläutert. Weitere Prämissen sind, dass der Anleger zum Ende des Jahres 2012 beitritt und seine Einlage fristgerecht geleistet sowie seine Beteiligung nicht fremdfinanziert hat.

Das steuerliche Bruttoeinkommen in den USA ist als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben definiert. Das steuerliche Bruttoeinkommen abzüglich der steuerlichen Abschreibungen auf die aktivierten Investitionskosten bzw. im Falle der Veräußerung der Förderrechte abzüglich des steuerlichen Restbuchwerts, der nicht abschreibungsfähigen Syndizierungskosten sowie einem Freibetrag von derzeit US$ 3.800,00 ergibt das zu versteuernde Einkommen. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung in den USA mit dem jeweils gültigen individuellen Einkommensteuersatz auf das zu versteuernde Einkommen.

Der derzeit gültige progressive Einkommensteuersatz beträgt bis zu einem zu versteuernden Einkommen von US$ 8.700,00 10,0 % und über einem zu versteuernden Einkommen von US$ 8.700,00 bis US$ 35.350,00 15,0 %. Der Spitzensteuersatz auf Bundesebene beträgt derzeit 35,0 %. Einkommensteuervorauszahlungen von 35,0 %, die auf das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen von der Gesellschaft für den Anleger abzuführen sind, sind hier nicht berücksichtigt worden. Diese werden auf die tatsächliche Einkommensteuerschuld angerechnet oder bei einem Überhang erstattet.

Sensitivitätsanalyse (Abweichungen zur Prognoserechnung)

Die Prognoserechnung basiert auf konstanten Abnahmepreisen für Erdöl in Höhe von US$ 70,00 pro Barrel sowie einer Annahme hinsichtlich des Veräußerungserlöses beim geplanten Verkauf der Förderrechte. Nachfolgend wird in verschiedenen Szenarien die Sensitivität dieser Größen auf die Gesamtrückflüsse in Prozent des gezeichneten Kapitals sowie die prognostizierte Rendite auf IRR-Basis untersucht. Um dem Anleger den Einfluss von Abweichungen aufzuzeigen, wurden nachfolgend exemplarisch für einige wesentliche Annahmen Sensitivitäten dargestellt. Um den Einfluss der jeweiligen Prämisse zu verdeutlichen, wurde in Szenario I und Szenario II jeweils nur ein Parameter variiert. Sofern es gleichzeitig zu mehreren Abweichungen kommt, können sich die entsprechenden Auswirkungen kumulieren oder saldieren. Aus heutiger Sicht lässt sich nicht vorhersagen, mit welcher Wahrscheinlichkeit und in welcher Höhe die beispielhaft aufgeführten Parameterveränderungen sowie eventuell weitere ergebnisbeeinflussende Konstellationen die prognostizierten Rückflüsse verändern werden.

Szenario I
In Szenario I wird die Auswirkung der Veränderung der Einnahmen aufgrund von Senkung oder Erhöhung der Abnahmepreise für Erdöl auf die Gesamtrückflüsse vor Ertragsteuern und die Rendite nach IRR gezeigt. Dem Szenario wird unterstellt, dass sämtliche übrigen kalkulierten Eckdaten, mit Ausnahme der einnahmeabhängigen Ausgaben, wie Pachtzinsen oder Produktionssteuer, prognosegemäß verlaufen.

Szenario II
In den Planungsrechnungen wurde ein Verkauf der Förderrechte Ende 2016 nach Beendigung der Investitionsphase zu einem Preis von US$ 18.663.300,00 unterstellt. Die zugrunde gelegten Preise für die Veräußerung der Felder basieren auf Marktpreisen für entsprechende Felder zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Naturgemäß ist eine Prognose für den im Verkaufsprospekt unterstellten Zeitraum nur schwer und unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Unwägbarkeiten möglich. Die Sensitivität des Verkaufspreises auf die Gesamtrückflüsse und die Rendite nach IRR wird im Szenario II dargestellt. Dieses Szenario berücksichtigt auch die laufenden Rückflüsse aus dem Fonds.

Szenario III
In Szenario III wird die Auswirkung der Veränderung der Einnahmen aufgrund von Senkung oder Erhöhung der Fördermenge auf die Gesamtrückflüsse vor Ertragsteuern und die Rendite nach IRR gezeigt. Dem Szenario wird unterstellt, dass sämtliche übrigen kalkulierten Eckdaten, mit Ausnahme der einnahmeabhängigen Ausgaben, wie Pachtzinsen oder Produktionssteuer, prognosegemäß verlaufen.

Szenario I: Veränderung des Erdölabnahmepreises

	US$ pro Barrel	Gesamtrückflüsse in % des gezeichneten Kapitals	Rendite auf IRR-Basis p. a.
Abnahmepreis +30 %	91	175,3	20,5 %
Abnahmepreis +15 %	81	162,6	17,0%
Abnahmepreis laut Prognose	**70**	**150,1**	**13,4 %**
Abnahmepreis –15 %	60	137,4	9,9%
Abnahmepreis –30 %	49	124,7	6,3%

Szenario II: Veränderung des Veräußerungserlöses der Förderrechte 2016

	Veräußerungserlös in US$	Gesamtrückflüsse in % des gezeichneten Kapitals	Rendite auf IRR-Basis p. a.
Veräußerungserlös +30 %	24.262.290	168,3	17,4 %
Veräußerungserlös +15 %	21.462.795	159,2	15,5%
Veräußerungserlös laut Prognose	**18.663.300**	**150,1**	**13,4 %**
Veräußerungserlös –15 %	15.863.805	140,8	11,3%
Veräußerungserlös –30 %	13.064.310	131,7	8,9 %

Szenario III: Veränderung der Fördermenge

	Veränderung der Fördermenge	Gesamtrückflüsse in % des gezeichneten Kapitals	Rendite auf IRR-Basis p. a.
Fördermenge	+30 %	175,3	20,5 %
Fördermenge	+15 %	162,6	17,0 %
Fördermenge laut Prognose	**+/– 0 %**	**150,1**	**13,4 %**
Fördermenge	-15 %	137,4	9,9 %
Fördermenge	-30 %	124,7	6,3 %

Verringerte Prospektanforderungen nach § 15 VermVerkProspV

Eröffnungsbilanz der Fondsgesellschaft

KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG	17.1.2012	
Aktiva	**€**	**US$**
A. Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0
B. Umlaufvermögen		
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.489	2.000
Summe	**1.489**	**2.000**
Passiva		
A. Eigenkapital		
Kapitalanteil der Kommanditisten	1.489	2.000
Summe	**1.489**	**2.000**

Zwischenbilanz der Fondsgesellschaft

KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG	29.2.2012	
Aktiva	**€**	**US$**
A. Anlagevermögen		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0
B. Umlaufvermögen		
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.489	2.000
Summe	**1.489**	**2.000**
Passiva		
A. Eigenkapital		
Kapitalanteil der Kommanditisten	1.489	2.000
Summe	**1.489**	**2.000**

Die Fondsgesellschaft wurde vor weniger als 18 Monaten gegründet und unterliegt demnach im Hinblick auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den verringerten Prospektanforderungen gemäß § 15 VermVerkProspV. Für die Darstellung der ausgewiesenen (Prognose-)Werte in Euro wird vereinfacht ein Wechselkurs zum jeweiligen Stichtag von €/US$ 0,7446 (Stichtag der Zwischenbilanz: 29.2.2012) angenommen.

Eröffnungsbilanz

Nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung hat der Prospekt bei neu gegründeten Unternehmen, die als Emittentin am Markt auftreten, die Eröffnungsbilanz zu enthalten. Die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG wurde am 17.1.2012 gegründet und am 24.1.2012 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der HRA 114275 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zum Zeitpunkt der Gründung und Eintragung gilt die vorstehende Eröffnungsbilanz.

Die Eröffnungsbilanz vom 17.1.2012 weist lediglich das Eigenkapital der Gründungskommanditisten, der KSH Capital Partners AG und der Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft (die „Treuhandkommanditistin" oder „Treuhänderin"), von jeweils US$ 1.000,00 aus (Passiva). Das Eigenkapital wurde von den Gründungskommanditisten bereits erbracht (Aktiva). Darüber hinaus haben keine bilanz- oder ergebniswirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle stattgefunden.

Zwischenübersicht

Ferner ist eine Zwischenübersicht darzustellen, deren Stichtag nicht länger als zwei Monate zurückliegt. Für die Erstellung der Zwischenübersicht ist auf den Zeitpunkt der Einreichung des Verkaufsprospekts bei der BaFin abzustellen. Da seit der Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine relevanten bilanz- oder ergebniswirksamen Veränderungen und/oder Geschäftsvorfälle bei der Fondsgesellschaft stattgefunden haben, wird auf die Darstellung der Zwischengewinn- und Verlustrechung verzichtet.

Zusätzlich sind die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das laufende und das folgende Geschäftsjahr und die Planzahlen für die folgenden 3 Geschäftsjahre darzustellen.

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Fondsgesellschaft (Prognose)

Die Darstellung der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft in den ersten beiden Geschäftsjahren erfolgt nach den in Deutschland geltenden handelsrechtlichen Grund-

Voraussichtliche Vermögenslage der Fondsgesellschaft (Prognose)

Planbilanzen der Fondsgesellschaft (Prognose, Angaben in US$)

KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG	31.12.2012		31.12.2013	
Aktiva	**€**	**US$**	**€**	**US$**
A. Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände	8.740.413	11.738.400	10.642.816	14.293.333
B. Umlaufvermögen				
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	110.880	148.913	16.940	22.750
Summe	**8.851.293**	**11.887.313**	**10.659.756**	**14.316.083**
Passiva				
A. Eigenkapital				
Kommanditkapital				
I. Festkapitalkonto	11.085.233	14.887.500	14.780.310	19.850.000
II. Kapitalsonderkonto	332.523	446.580	443.365	595.440
III. Verlustvortragskonto	-2.566.463	-3.446.768	-1.655.838	-2.223.796
IV. Verrechnungskonto	0	0	-2.908.081	-3.905.561
Summe	**8.851.293**	**11.887.313**	**10.659.756**	**14.316.083**

sätzen auf der Basis der im Investitions- und Finanzierungsplan (siehe Seite 69) sowie der Prognoserechnung (siehe Seite 72) enthaltenen Angaben und Prognosewerte. Diese Prognosen basieren auf Annahmen, die den Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wiedergeben. Änderungen in den Rahmenbedingungen führen dazu, dass die tatsächlichen Ergebnisse von den hier dargestellten Prognoserechnungen erheblich abweichen können.

Aktiva

Anlagevermögen

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um Förderrechte an Erdgas- und/oder Erdölfeldern. Die Förderrechte werden voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2012 erworben. Die lineare Abschreibung beginnt ab dem Jahr 2013 und wird für eine Laufzeit von 9 Jahren berücksichtigt.

Umlaufvermögen

Zur Entwicklung des Kassenbestandes und Guthaben bei Kreditinstituten siehe Ausführungen zur Liquiditätsrechnung der Fondsgesellschaft Seite 81.

Passiva

Eigenkapital

Das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft setzt sich aus dem Festkapitalkonto (auf dem das gezeichnete Kapital gebucht wird), dem Kapitalsonderkonto (das das Agio ausweist), dem Verlustvortragskonto (das die Jahresfehlbeträge erfasst) sowie dem Verrechnungskonto (das die Jahresüberschüsse und Entnahmen erfasst) zusammen.

Annahmegemäß erfolgt eine Einwerbung von Eigenkapital im Jahr 2012 in Höhe von 75,0 % inkl. Agio. Entsprechend entwickeln sich das Festkapitalkonto sowie das Kapitalsonderkonto. Das Verlustvortragskonto erfasst den in dem Jahr 2012 handelsrechtlich erzielten Jahresfehlbetrag. Der Jahresfehlbetrag ermittelt sich aus den ertragswirksamen Einnahmen und Aufwendungen. Sie sind nicht mit dem erzielten Liquiditätsüberschuss identisch. Der Jahresfehlbetrag stammt insbesondere aus den Investitionsnebenkosten, die, im Gegensatz zu deren steuerlicher Behandlung, nicht als Anschaffungskosten zu erfassen sind, sondern Aufwendungen darstellen. Das Verrechnungskonto nimmt die Ausschüttungen an die Anleger durch die Fondsgesellschaft auf. Die Komplementärin ist an der Fondsgesellschaft vermögensmäßig nicht beteiligt.

Voraussichtliche Ertragslage der Fondsgesellschaft (Prognose)

Plan-Gewinn-und-Verlust-Rechnung der Fondsgesellschaft (Prognose, Angaben in US$)				
KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG	**17.1.2012 bis 31.12.2012**		**1.1.2013 bis 31.12.2013**	
Erlöse	**€**	**US$**	**€**	**US$**
1. Erlöse aus der Erdöl- und Erdgasförderung	0	0	4.277.904	5.745.238
Aufwendungen				
1. Operative Aufwendungen	0	0	–2.700.175	–3.626.343
2. Aufwendungen der Investitionsphase	–2.566.463	–3.446.768	–667.104	–895.923
3. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	**–2.566.463**	**–3.446.768**	**910.625**	**1.222.972**

Erträge aus der Erdöl- und Erdgasförderung
Im Jahr 2012 werden keine Erträge aus der Erdöl- und Erdgasförderung erzielt. Die Fondsgesellschaft wird voraussichtlich ab Mitte 2013 Erträge aus der Erdöl- und Erdgasförderung erzielen.

Operative Aufwendungen
Unter dieser Position sind die laufenden Kosten der Erdöl- und Erdgasförderung erfasst, die überwiegend in Deutschland anfallen. Zu der Zusammensetzung dieser Position wird auf die Einzelpositionen der Ausgaben in der Prognoserechnung verwiesen sowie die Erläuterungen dazu auf Seite 72 bis 74. Zusätzlich sind unter den operativen Aufwendungen die Abschreibungen der Erdöl- und Erdgasförderungsrechte erfasst.

Aufwendungen der Investitionsphase
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen die Kosten der Investitionsphase auf Ebene der Fondsgesellschaft. Die Kosten der Investitionsphase sind ausführlich unter „Investitions- und Finanzierungsplan" dargestellt. Es wird auf die Ausführungen der Seiten 67 bis 69 verwiesen. Im Gegensatz zu deren steuerlicher Qualifikation liegen handelsrechtlich sofort abzugsfähige Aufwendungen vor. Die Aufwendungen der Investitionsphase werden teilweise bereits 2012 anfallen. In der Investitionsphase werden bereits 73,0 % der Aufwendungen für immaterielle Wirtschaftsgüter anfallen, weil damit gerechnet wird, dass bereits in diesem Jahr 75,0 % des Eigenkapitals inkl. Agio vertrieben wird.

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
Der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ergibt sich aus einer Saldierung der Aufwendungen und Erträge. In dem Jahr 2012 wird voraussichtlich kein Überschuss erzielt. Dennoch wird die Gesellschaft Liquiditätsüberschüsse erwirtschaften und im Jahr 2013 an die Anleger ausschütten.

Voraussichtliche Finanzlage der Gesellschaft (Prognose)
Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beinhaltet die Erträge nach Abzug der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit der Erdöl- und Erdgasförderung der Fondsgesellschaft. Die Cashflow-Rechnungen unterstellen eine Einzahlung des Eigenkapitals im Jahr 2012 in Höhe von 75,0 % inkl. Agio, die zur Deckung der Aufwendungen in der Investitionsphase verwendet werden. Die Investitionen in Erdöl- und Erdgasförderrechte werden annahmegemäß im Jahr 2012 zu 73 % getätigt. Die Aufwendungen der Investitionsphase sind ausführlich unter „Investitions- und Finanzierungsplan" dargestellt. Es wird auf die Ausführungen der Seiten 66 bis 70 verwiesen.

Voraussichtliche Finanzlage der Fondsgesellschaft (Prognose)

Plan-Cashflow-Rechnung der Fondsgesellschaft (Prognose, Angaben in US$)

KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG	17.1.2012 bis 31.12.2012		1.1.2013 bis 31.12.2013	
	€	US$	€	US$
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	0	0	2.908.081	3.905.561
Cashflow aus der Erdöl- und Erdgasföderung	0	0	4.277.904	5.745.238
Operative Aufwendungen	0	0	–1.369.823	–1.839.677
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	11.417.756	15.334.080	3.805.919	5.111.360
Kapitaleinlage der Anleger inkl. Agio	11.417.756	15.334.080	3.805.919	5.111.360
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	–11.306.876	–15.185.168	–3.899.859	–5.237.523
Investition in immaterielle Wirtschaftsgüter	–8.740.413	–11.738.400	–3.232.755	–4.341.600
Aufwendungen der Investitionsphase	–2.566.463	–3.446.768	–667.104	–895.923
Liquiditätsüberschuss vor Ausschüttungen	110.880	148.913	2.814.140	3.779.398
Ausschüttungen	**0**	**0**	**–2.908.081**	**–3.905.561**
Liquiditätsvortrag aus dem Vorjahr			**110.880**	**148.913**
Liquiditätsstand nach Ausschüttungen	**110.880**	**148.913**	**16.940**	**22.750**

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den Planzahlen (Prognose)

Die Investitionen werden in Abhängigkeit von der Platzierung des Fonds erfolgen. Annahmegemäß erfolgt eine Einwerbung von Eigenkapital im Jahr 2012 in Höhe von 75,0 %. Aussagen zur Produktion sind aufgrund der Besonderheit der Geschäftstätigkeit nicht möglich. Bei den Umsatzerlösen handelt es sich um Erträge aus der Erdöl- und Erdgasförderung. Das handelsrechtliche Ergebnis ergibt sich auf der Grundlage der prognostizierten handelsrechtlichen Erträge und Aufwendungen. Die tatsächlichen Werte können von den prognostizierten Werten erheblich abweichen.

Planzahlen der Fondsgesellschaft (Prognose, Angaben in US$)

KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG

	2012	2013	2014	2015
	US$	US$	US$	US$
Investition	–11.738.400	–4.341.600	0	0
Produktion*	0	0	0	0
Umsatzerlöse**	0	5.745.238	9.302.363	6.488.325
Handelsrechtliches Ergebnis	–3.446.768	1.222.972	4.132.138	2.395.212

* Die Emittentin wird den Anlageobjekten im Wege der Produktion keine Zahlungsflüsse zuführen.
** Hierbei handelt es sich um Erträge aus der Erdgas- und Erdölförderung.

Informationen sind Ihr gutes Recht.
Für uns eine Selbstverständlichkeit.

Angaben über die Vermögensanlage

Art der angebotenen Vermögensanlage
(§ 4 Satz 1 Ziff. 1 VermVerkProspV)
Die Anleger können sich mittelbar an der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG („Fondsgesellschaft") beteiligen, indem sie über die Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft („Treuhandkommanditistin" oder „Treuhänderin"), Hamburg, Kommanditanteile als Treugeber erwerben. Die Treuhänderin erwirbt und hält einen Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft in ihrem eigenen Namen, jedoch im wirtschaftlichen Interesse und für Rechnung der jeweiligen Treugeber. Die Treuhänderin vermittelt den Treugebern, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist, die Stellung von unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligten, beschränkt haftenden Gesellschaftern („Kommanditisten").

Darüber hinaus können sich die Anleger auch unmittelbar an der Fondsgesellschaft als Kommanditisten („Direktkommanditisten") beteiligen. Hierfür müssen die Anleger der Treuhänderin auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Vollmacht erteilen, die zu allen die Fondsgesellschaft und die Anleger betreffenden Anmeldungen zum Handelsregister berechtigt. Ferner muss sich jeder Direktkommanditist mit einer Haftsumme von 1,0 % seiner jeweiligen Pflichteinlage im Handelsregister eintragen lassen.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage
(§ 4 Satz 1 Ziff. 1 VermVerkProspV)
Der geplante Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage ist US$ 19.848.000,00. Unter Berücksichtigung der Mindesteinlage von US$ 15.000,00 werden 1.323 Kommanditanteile angeboten. Die Komplementärin der Fondsgesellschaft ist berechtigt, den geplanten Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage auf US$ 39.998.000,00 zu erhöhen. Sollte sie von dieser Befugnis Gebrauch machen, werden 2.666 Kommanditanteile angeboten.

Sofern bis zum Ablauf der ggf. verlängerten Platzierungsphase nicht mindestens US$ 8.000.000,00 („Mindestkapital") gezeichnet sind, kann die Komplementärin der Fondsgesellschaft die Fondsgesellschaft rückabwickeln. In diesem Fall erstattet sie den Anlegern deren Kapitaleinlagen nach Abzug der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen der Fondsgesellschaft zurück.

Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte
(§ 4 Satz 1 Ziff. 1 VermVerkProspV)
Die Anleger (Treugeber und Direktkommanditisten) sind am Vermögen und am Ergebnis sowie am Liquidationserlös der Fondsgesellschaft im Verhältnis ihrer jeweiligen Kapitaleinlage zum gesamten Kommanditkapital der Fondsgesellschaft beteiligt.

Unmittelbar beteiligte Direktkommanditisten können von der Komplementärin der Fondsgesellschaft Auskünfte über alle wesentlichen geschäftlichen und außerordentlichen Angelegenheiten der Fondsgesellschaft verlangen. Sie sind berechtigt, auf eigene Kosten die Bücher und Schriften der Fondsgesellschaft einzusehen oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person einsehen zu lassen. Die Rechte der Direktkommanditisten nach § 166 HGB bleiben unberührt. Das Widerspruchsrecht der Direktkommanditisten nach § 164 HGB ist nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages ausgeschlossen. Auskünfte an den Direktkommanditisten dürfen nur dann verweigert werden, wenn zu befürchten ist, dass der Direktkommanditist seine Auskunftsrechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausnutzt oder dadurch der Gesellschaft ein nicht unerheblicher Nachteil droht. Mittelbar beteiligten Treugebern stehen die Informations- und Kontrollrechte dergestalt zu, dass sie diese Rechte nur per Weisung über die Treuhänderin ausüben können, die ihrerseits die Rechte entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages wahrnimmt.

Die Anleger sind ferner berechtigt, bestimmte Angelegenheiten der Fondsgesellschaft durch Gesellschafterbeschluss zu entscheiden. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen insbesondere die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Komplementärin, die Bestellung des Abschlussprüfers, die Zustimmung zu außergewöhnlichen Entscheidungen

und Geschäftsführungsmaßnahmen, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Ausschluss von Gesellschaftern, die Auflösung der Fondsgesellschaft, die Erhöhung des Kommanditkapitals über das Zielkapital der Fondsgesellschaft hinaus sowie außerplanmäßige Entnahmen bzw. Ausschüttungen. Das Stimmengewicht der Anleger richtet sich nach der Höhe der eingezahlten Kapitaleinlagen. Je US$ 1.000,00 gewähren eine Stimme.

Die Anleger haben das Recht, selbst an den Gesellschafterversammlungen der Fondsgesellschaft teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Außerdem können Treugeber der Treuhänderin für die Stimmrechtsausübung Weisungen erteilen.

Die Anleger können ihre Beteiligungen an der Fondsgesellschaft erstmalig unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum 31.12.2016 kündigen, es sei denn, die Komplementärin hat von ihrem Recht Gebrauch gemacht, die Dauer der Fondsgesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft (insgesamt dreimal um jeweils 1 Jahr) zu verlängern. In dem Fall verschiebt sich auch das Recht zur erstmaligen ordentlichen Kündigung. Die Anleger haben jedoch jederzeit das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption
(§ 4 Satz 1 Ziff. 2 VermVerkProspV)
Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind ausführlich auf den Seiten 105 bis 120 dargestellt.

Übertragungsmöglichkeiten und Handelbarkeit
(§ 4 Satz 1 Ziff. 3 VermVerkProspV)
Die Vermögensanlage ist übertragbar. Als Treugeber können die Anleger ihre Beteiligungen im Wege einer Übernahme des Treuhandvertrags übertragen (§§ 414, 415 BGB analog). Als Direktkommanditisten können die Anleger Mitgliedschaftsrechte an der Fondsgesellschaft im Wege der Abtretung übertragen (§§ 398, 413 BGB).

Verstirbt ein Anleger, so geht seine Beteiligung ohne weitere Rechtshandlungen auf den oder die Erben/Vermächtnisnehmer über.

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist folgendermaßen eingeschränkt:

- Verfügungen über die Vermögensanlage sind nur mit Zustimmung der Komplementärin der Fondsgesellschaft und – im Fall eines mittelbar beteiligten Treugebers – der Treuhänderin möglich. Die Zustimmungen dürfen nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- Jede Übertragung soll nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres und kann nur im Ganzen erfolgen.
- Im Übrigen ist ein Verkauf der Beteiligungen im Rahmen des Zweitmarktes nur eingeschränkt möglich, weil es keinen Markt für den Handel mit derartigen Beteiligungen gibt.

Zahlstellen
(§ 4 Satz 1 Ziff. 4 VermVerkProspV)
Zahlungen an die Anleger sowie die kostenlose Ausgabe dieses Verkaufsprospektes erfolgen durch folgende Zahlstelle:

KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG
Valentinskamp 24
20354 Hamburg

Zahlung der Einlagen
(§ 4 Satz 1 Ziff. 5 VermVerkProspV)
Die Anleger haben den vollen Nennbetrag ihrer jeweiligen Kapitaleinlage zzgl. 3,0 % Agio zu leisten. Sie haben die Kapitaleinlage samt Agio fristgerecht auf folgendes Sonderkonto der Fondsgesellschaft zu zahlen:

Kontoinhaber: KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG
Bank: Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
BLZ: 20070024
Kontonummer: 6428692
Verwendungszweck: Vorname, Nachname
IBAN: DE40200700240642869200
BIC: DEUTDEDBHAM

Kapitaleinlage und Agio sind innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin zur Zahlung fällig.

Stellen zur Entgegennahme von Willenserklärungen
(§ 4 Satz 1 Ziff. 6 VermVerkProspV)
Die Beitrittserklärungen sind ordnungsgemäß auszufüllen und an folgende Adresse zu übersenden:

KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG
Valentinskamp 24
20354 Hamburg

Die Beitrittserklärungen werden von der Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft und von der Fondsgesellschaft, vertreten durch die Komplementärin der Fondsgesellschaft, angenommen.

Zeichnungsfrist und Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen
(§ 4 Satz 1 Ziff. 7 VermVerkProspV)
Das öffentliche Angebot beginnt gemäß § 9 Abs. 1 VerkProspG frühestens einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Das Angebot endet mit der vollständigen Platzierung des angebotenen Kommanditkapitals, jedoch spätestens am 30.06.2013 bzw. – bei Ausübung einer Verlängerungsoption durch die Komplementärin der Fondsgesellschaft – am 31.12.2013. Die Komplementärin der Fondsgesellschaft ist außerdem berechtigt, die Gesellschaft vorzeitig zu schließen, also die Angebotsperiode vorzeitig zu beenden.

Kommt ein Anleger der Pflicht zur Zahlung seiner Kapitaleinlage nicht vollständig nach, ist die Treuhänderin nach erfolgloser Nachfristsetzung in Absprache mit der Komplementärin der Fondsgesellschaft berechtigt, die Kapitaleinlage auf den bereits geleisteten Betrag (abzgl. 3,0 % Agio) herabzusetzen. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Teilbeträge
(§ 4 Satz 1 Ziff. 8 VermVerkProspV)
Das Angebot erfolgt nicht in verschiedenen Staaten.

Erwerbspreis
(§ 4 Satz 1 Ziff. 9 VermVerkProspV)
Die Anleger haben als Erwerbspreis ihrer Anteile an der Fondsgesellschaft jeweils den Nominalbetrag der in der Beitrittserklärung übernommenen Kapitaleinlage an die Fondsgesellschaft zu zahlen. Die Mindesteinlage soll US$ 15.000,00 betragen. Übernommene Kapitaleinlagen sollen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein; zzgl. zum Erwerbspreis haben die Anleger ein Agio in Höhe von 3,0 % der Einlage an die Fondsgesellschaft zu zahlen.

Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene weitere Kosten
Die Anleger haben ein Aufgeld (Agio) in Höhe von 3,0 % ihrer jeweiligen Kapitaleinlage zu erbringen.

Außerdem können den Anlegern zusätzliche Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) entstehen.

Bei verspäteter Leistung der Kapitaleinlage und des Agios haben die Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5,0 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu zahlen.

Sofern sich die Anleger als Direktkommanditisten unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligen wollen, haben sie die Kosten für ihre Eintragung im Handelsregister sowie für die Beglaubigung einer zu übergebenden Handelsregistervollmacht zu tragen.

Den Anlegern können Verwaltungskosten (Porto, Telefonkosten, Reisekosten, Kosten für einen Bevollmächtigten oder Sachverständigen) für die Ausübung von Mitteilungspflichten oder Informations- und Kontrollrechten, für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen der Fondsgesellschaft oder für die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Abstimmung sowie für die Erteilung von Weisungen an die Treuhänderin entstehen.

Im Fall der rechtsgeschäftlichen Übertragung der Beteiligung hat der jeweilige Erwerber der Treuhänderin eine Aufwendungspauschale in Höhe von € 85,00 zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen. Erfolgt die Übertragung vor Abschluss des Geschäftsjahres,

haben der verfügende Anleger und der durch die Verfügung Begünstigte den hierdurch entstehenden Mehraufwand als Gesamtschuldner zu tragen. Im Übrigen tragen ausscheidende Anleger alle durch die Übertragung ihrer Beteiligung entstehende Kosten, insbesondere die Kosten für etwaige Anmeldungen zum Handelsregister.

Im Erbfall haben die Erben, der Erbe oder Vermächtnisnehmer sämtliche durch den Erbfall entstehende Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge oder des Vermächtnisses sowie mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundene Kosten, zu tragen. Außerdem müssen sie der Treuhänderin eine Aufwendungspauschale in Höhe von € 85,00 zzgl. Umsatzsteuer zahlen.

Wird den Anlegern wegen Zahlungsverzugs der Rücktritt vom Beitrittsvertrag erklärt, haben diese sämtliche im Zusammenhang mit dem Rücktritt entstandene Kosten zu erstatten.

Scheiden die Anleger nicht zum Schluss eines Geschäftsjahres aus, haben sie die Kosten der Auseinandersetzungsbilanz zu tragen. Sollten sich die Anleger beim Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft nicht mit der Fondsgesellschaft über die Höhe ihres Abfindungsguthabens einigen, sind sie verpflichtet, die Kosten für einen von der Wirtschaftsprüferkammer Hamburg zu bestellenden Wirtschaftsprüfer zu tragen.

Schließlich haben die Anleger eventuell anfallende steuerliche Belastungen der Fondsgesellschaft, die nicht durch den regulären Geschäftsgang der Fondsgesellschaft, sondern durch den Beitritt oder das Ausscheiden der Anleger oder auf andere Art und Weise durch die Anleger verursacht werden, zu ersetzen.

Einzelne Kostenpositionen können nicht quantifiziert werden. Darüber hinaus entstehen den Anlegern für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten.

Weitere Leistungen
(§ 4 Satz 1 Ziff. 11 VermVerkProspV)
Die Anleger haften für Gesellschaftsschulden gegenüber Dritten als Direktkommanditisten unmittelbar oder als zur Freistellung der Treuhänderin verpflichtete Treugeber mittelbar. Die Höhe der Haftung gegenüber Dritten ist auf die für ihren jeweiligen Anteil im Handelsregister eingetragene Haftsumme (1,0 % der Kapitaleinlage) beschränkt. Der vertragliche Ausschluss einer Nachschusspflicht lässt die gesetzliche Haftung des Anlegers, die im Außenverhältnis auf die Haftsumme beschränkt ist, unberührt. Die Haftungsansprüche verjähren gem. § 159 Abs. 1 HGB spätestens 5 Jahre nach der Auflösung der Fondsgesellschaft. Darüber hinaus können die Anleger zur Rückerstattung von Zahlungen verpflichtet sein, soweit sie Leistungen von der Fondsgesellschaft erhalten haben, die unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder sonst unrechtmäßig ausgezahlt wurden oder die nicht durch entsprechende Gewinnanteile gedeckt sind (vgl. „Risiken der Beteiligung“, Seite 16 bis 27).

Darüber hinaus sind die Anleger nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

Provisionen
(§ 4 Satz 1 Ziff. 12 VermVerkProspV)
Bei einer unterstellten Vollplatzierung des Fondsvolumens in Höhe von US$ 19.848.000,00 werden für die Eigenkapitalvermittlung Provisionen in einer Gesamthöhe von US$ 3.473.400,00 gezahlt. Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Anlageziele/Anlagepolitik
(§ 9 Abs. 1 VermVerkProspV)
Anlageziel und Anlagepolitik ist der Erwerb von Förderrechten sowie anderen Rechten im Zusammenhang mit der Erdöl- und Erdgasförderung in den USA, um durch deren Ausübung und spätere Weiterveräußerung eine attraktive Rendite für die Anleger zu erzielen.

Die Fondsgesellschaft verwendet die Nettoeinnahmen aus dem Beteiligungsangebot unmittelbar für den Erwerb der vorgenannten Rechte und für den Aufbau einer Liquiditätsreserve. Für Einzelheiten wird auf die Darstellung des prognostizierten Investitions- und Finanzierungsplans nebst Erläuterungen auf den Seiten 67 bis 69 verwiesen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Fondsgesellschaft noch keine Förderrechte oder andere Rechte im Zusammenhang mit der Erdöl- und Erdgasförderung in den USA erworben (Realisierungsgrad). Die Nettoeinnahmen aus dem Beteiligungsangebot reichen prognosegemäß für die Realisierung der Anlageziele allein aus.

Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Beschreibung der Anlageobjekte
(§ 9 Abs. 2 Ziff. 1 VermVerkProspV)
Anlageobjekte sind Förderrechte oder andere Rechte im Zusammenhang mit der Erdöl- und Erdgasförderung in den USA. Die Anleger erwerben unternehmerische Beteiligungen an der Fondsgesellschaft. Die Fondsgesellschaft wird das von den Anlegern eingezahlte Eigenkapital nach Begleichung der fondsabhängigen Kosten der Vermögensanlage vorrangig für den Erwerb von bis zu 30 Förderrechten in Form von Erweiterungsbohrungen auf der Fort Terrett Ranch Unit, Sutton County, Texas (USA), verwenden. Alternativ oder in Ergänzung zu den vorgenannten Rechten kann die Fondsgesellschaft gemäß den „Investitionskriterien" (Anlage I zum Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft) andere Förderrechte oder sonstige Rechte im Zusammenhang mit der Erdöl- und Erdgasförderung in den USA erwerben.

Eigentum oder dingliche Berechtigung der Prospektverantwortlichen, der Gründungsgesellschafter, des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin, der Treuhänderin oder der Mittelverwendungskontrolleurin an den Anlageobjekten
(§ 9 Abs. 2 Ziff. 2 VermVerkProspV)
Der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern der Emittentin, dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Treuhänderin oder der Mittelverwendungskontrolleurin stand oder steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zu. Ihnen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte
(§ 9 Abs. 2 Ziff. 3 VermVerkProspV)
Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Anlageobjekte nicht dinglich belastet.

Verwendungsbeschränkungen
(§ 9 Abs. 2 Ziff. 4 VermVerkProspV)
Es bestehen hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen.

Behördliche Genehmigungen
(§ 9 Abs. 2 Ziff. 5 VermVerkProspV)
Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die erforderlichen behördlichen Bohrgenehmigungen aus. Im Übrigen sind keine behördlichen Genehmigungen zur Realisierung des Anlageziels der Emittentin erforderlich und liegen auch nicht vor.

Verträge über die Anschaffung der Anlageobjekte
(§ 9 Abs. 2 Ziff. 6 VermVerkProspV)
Die Fondsgesellschaft hat keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Bewertungsgutachten
(§ 9 Abs. 2 Ziff. 7 VermVerkProspV)
Im Zuge der Projektevaluierung der KSH Energy Fund III GmbH & Co. KG wurde durch Pressler Petroleum Consultants, Houston, Texas, mit Datum vom 9.6.2011 und Rothrock Enterprises Inc., Garland, Texas, mit Datum vom 1.7.2011 jeweils ein Bewertungsgutachten für die geplanten Anlageobjekte der Fort Terrett Ranch erstellt. Beide Gutachten kommen neben der technischen Umsetzbarkeit zu einem positiven wirtschaftlichen Ergebnis. Pressler Petroleum Consultants prognostiziert in den ersten 4 Produktionsjahren Produktionserträge von 232,4% auf Projektebene und Rothrock Enterprices Inc. einen Rückfluss durch Produktionserträge von 271,8%. Die Ertragsrückflüsse bezogen sich jeweils auf die Anschaffungskosten der Anlageobjekte und einen unterstellten, permanent gleichbleibenden Abnahmepreis

für ein Barrel Erdöl in Höhe von US$ 70,00. Weitere Gutachten zu aktuellen Anlageobjekten sowie zu eventuellen Alternativprojekten existieren nach Kenntnis der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung nicht.

Lieferungen und Leistungen bestimmter Personen
(§ 9 Abs. 2 Ziff. 8 VermVerkProspV)
Das Beteiligungsangebot wurde von der KSH Capital Partners AG (Prospektverantwortliche und Gründungsgesellschafterin) auf der Grundlage des mit der Fondsgesellschaft abgeschlossenen Konzeptionsvertrages entwickelt (siehe „Konzeptionsvertrag", Seite 103 f.).

Darüber hinaus wurde die KSH Capital Partners AG auf der Grundlage des mit der Fondsgesellschaft abgeschlossenen Vertriebsvertrages mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt (siehe „Vertriebsvertrag", Seite 103).

Ferner wurde die KSH Capital Partners AG auf der Grundlage des mit der Fondsgesellschaft abgeschlossenen Vertrages über die Prospektgestaltung mit der Prospektgestaltung beauftragt (siehe „Vertrag über die Prospektgestaltung", Seite 104).

Das Mitglied der Geschäftsführung, Frank Schneider, ist zugleich Gesellschafter der KSH Resources LLC, die von der KSH Capital Partners AG und der MexTex Operating Company mit den Vorbereitungen für den Erwerb von Förderrechten durch die Fondsgesellschaft und die Realisierung und spätere Betreuung des Investments beauftragt worden ist.

Weitere nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen werden von der Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern der Emittentin, dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, der Treuhänderin oder der Mittelverwendungskontrolleurin nicht erbracht.

Voraussichtliche Gesamtkosten
(§ 9 Abs. 2 Ziff. 9 VermVerkProspV)
Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte sind in dem prognostizierten Investitions- und Finanzierungsplan dargestellt (vgl. „Investitions- und Finanzierungsplan", Seite 68).

Gewährleistungen
(§ 14 VermVerkProspV)
Für das Angebot der Vermögensanlage, deren Verzinsung oder Rückzahlung hat weder eine juristische Person noch eine Gesellschaft eine Gewährleistung übernommen. Daher sind diese Angaben gemäß § 14 VermVerkProspV nicht erforderlich.

Angaben über die Emittentin

Firma, Sitz, Geschäftsanschrift
(§ 5 Ziff. 1 VermVerkProspV)
Emittentin ist die Fondsgesellschaft in Firma KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsanschrift lautet:
Valentinskamp 24, 20354 Hamburg

Gründung, Dauer
(§ 5 Ziff. 2 VermVerkProspV)
Die Fondsgesellschaft wurde am 17.1.2012 gegründet und hat eine Gesamtdauer bis zum 31.12.2016. Die Komplementärin der Fondsgesellschaft ist jedoch ermächtigt, insgesamt dreimal die Dauer der Gesellschaft um jeweils 1 Jahr zu verlängern. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass die Dauer der Gesellschaft sich verlängert, bis der letzte Vermögensgegenstand der Gesellschaft veräußert ist.

Rechtsordnung, Rechtsform
(§ 5 Ziff. 3 VermVerkProspV)
Die Fondsgesellschaft ist eine nach deutschem Recht gegründete Kommanditgesellschaft und unterliegt deutschem Recht.

Struktur des persönlichen haftenden Gesellschafters
(§ 5 Ziff. 3 VermVerkProspV)
Die Komplementärin („persönlich haftende Gesellschafterin") der Fondsgesellschaft ist die KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt € 25.000,00 und ist voll eingezahlt. Geschäftsführer der Komplementärin ist Frank Schneider. Die Komplementärin hat ihren Sitz in Hamburg. Die Geschäftsanschrift lautet: Valentinskamp 24, 20354 Hamburg

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Da es sich vorliegend jedoch um eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer GmbH handelt, ist die Haftung der Komplementärin auf deren Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmung
(§ 5 Ziff. 3 VermVerkProspV)
Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Komplementärin wird die Komplementärin durch 2 Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Gemäß § 7 Abs. 2 kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder in Einzelfällen oder generell Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden; Entsprechendes gilt für Liquidatoren. Gemäß § 6 Abs. 1 können Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren (schriftlich, per Telefax oder E-Mail) gefasst werden, sofern kein Gesellschafter widerspricht. Gemäß § 8 Abs. 1 gewähren bei Gesellschafterbeschlüssen je € 100,00 eine Stimme. Diese Regelungen sind von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmungen. Darüber hinaus enthält die Satzung der Komplementärin keine weiteren von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen.

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft enthält in Bezug auf die Komplementärin die folgenden, von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen:

Die Komplementärin ist zu einer Kapitaleinlage in die Fondsgesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet (§ 5 Abs. 1). Sie unterliegt keinem Wettbewerbsverbot (§ 5 Abs. 10) und hat mangels Kapitaleinlage kein Stimmrecht (§ 13 Abs. 4). Die Komplementärin nimmt mangels Kapitaleinlage am Gewinn oder Verlust der Fondsgesellschaft nicht teil (§ 15 Abs. 1). Scheidet die Komplementärin aus, so wird die Gesellschaft aufgelöst, sofern nicht die Gesellschafter vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens einen neuen Gesellschafter als persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufnehmen oder aus ihrer Mitte einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestimmen (§ 20 Abs. 5).

Darüber hinaus enthält der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft keine von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen.

Gegenstand des Unternehmens
(§ 5 Ziff. 4 VermVerkProspV)
Gegenstand des Unternehmens der Fondsgesellschaft ist der Erwerb von Förderrechten sowie jeglichen anderen Rechten im Zusammenhang mit der Erdgas- und Erdölförderung in den USA, insbesondere in Texas. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der (anteilige) Erwerb von Rechten zur Förderung von Bodenschätzen resultierend aus Grundstückspachtverträgen (Leases) mit vorhandenen bzw. zu errichtenden Förderanlagen sowie die Begründung und die Verwaltung und Veräußerung der zuvor genannten Rechte und die Veräußerung der Erdgas- und Erdölvorkommen. Zum Unternehmensgegenstand gehört auch das Bohren nach, Fördern, Verarbeiten und der Vertrieb von Erdöl und Erdgas. Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten. Der Erwerb richtet sich nach den als Anlage I dem Gesellschaftsvertrag beigefügten Investitionskriterien. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte abzuschließen und zu betreiben, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern sowie unternehmensgegenstandsnahe Geschäfte zu betreiben. Sie darf sich an anderen Gesellschaften beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, freie Liquidität verzinslich anzulegen.

Registergericht, Handelsregisternummer
(§ 5 Ziff. 5 VermVerkProspV)
Die Fondsgesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRA 114275 eingetragen.

Einordnung in den Konzern
(§ 5 Ziff. 6 VermVerkProspV)
Zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung bestehen folgende Beteiligungsverhältnisse an der Fondsgesellschaft: KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementärin) ohne Einlage und Stimmrecht, KSH Capital Partners AG (Anbieterin) mit einer Kommanditeinlage in Höhe von US$ 1.000,00 und Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Treuhandkommanditistin/Treuhänderin) ebenfalls mit einer Kommanditeinlage in Höhe von US$ 1.000,00. Bei der Treuhandkommanditistin handelt es sich um ein nicht mit der Komplementärin oder der Anbieterin verbundenes Unternehmen. Die Fondsgesellschaft ist deshalb kein Konzernunternehmen.

Kapital
(§ 6 VermVerkProspV)
Die Fondsgesellschaft verfügt zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung und vor der Kapitalerhöhung, die Gegenstand dieses Beteiligungsangebotes ist, über ein Kommanditkapital von US$ 2.000,00 (gezeichnetes Kapital). Von dem Kommanditkapital haben die KSH Capital Partners AG (Anbieterin) und die Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Treuhandkommanditistin/Treuhänderin) jeweils einen Kapitalanteil in Höhe von US$ 1.000,00 übernommen. Es stehen keine Einlagen auf das Kapital der Fondsgesellschaft aus.

Die Hauptmerkmale der Anteile der derzeitigen Gesellschafter weichen folgendermaßen von den Rechten der zukünftig beitretenden Anleger ab:

Die KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementärin) hat keinen Kapitalanteil übernommen und ist zur Leistung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet.

Die KSH Capital Partners AG (Anbieterin) und die Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Treuhandkommanditistin/Treuhänderin) haben bei Gründung der Fondsgesellschaft jeweils eine Kommanditeinlage in Höhe von US$ 1.000,00 übernommen und sind mit einer Haftsumme von jeweils € 75,00 im Handelsregister der Fondsgesellschaft eingetragen. Die Treuhänderin ist berechtigt, bei Gesellschafterbeschlüssen ihre Stimmen entsprechend den Einlagen und Weisungen ihrer Treugeber uneinheitlich abzugeben. Außerdem ist sie berechtigt, ihre Kommanditeinlage teilweise zu kündigen, sofern der Treuhandvertrag mit einem Treugeber gekündigt worden ist. Schließlich ist die Treuhänderin auch ohne Zustimmung der Komplementärin berechtigt, ihre Kommanditeinlage ganz oder teilweise bei der Auflösung von Treuhandverhältnissen zu übertragen. Im Übrigen stimmen die Hauptmerkmale der Anteile der derzeitigen Gesellschafter mit den Rechten der zukünftig beitretenden Anleger überein. Zu den mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte vgl. Seite 85 f.

Bis zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 VerkProspG ausgegeben.

Gründungsgesellschafter
(§ 7 VermVerkProspV)
Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft sind:

- Komplementärin: KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg
- Kommanditistin: KSH Capital Partners AG (Anbieterin) mit Sitz in Lübeck
- Kommanditistin: Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Treuhandkommanditistin/Treuhänderin) mit Sitz in Hamburg

Von den Gründungsgesellschaftern haben die Treuhandkommanditistin und die Anbieterin eine Kommanditeinlage in Höhe von jeweils US$ 1.000,00 übernommen und voll eingezahlt. Hieraus ergibt sich ein Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern insgesamt gezeichneten und eingezahlten Kommanditeinlagen von US$ 2.000,00 zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung.

Den Gründungsgesellschaftern stehen innerhalb des Gesellschaftsvertrages die folgenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge zu:

Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung eine jährliche Vergütung in Höhe von US$ 200.000.00 zzgl. Umsatzsteuer. Diese Geschäftsführungsvergütung erhöht sich ab dem Jahr 2013 um weitere US$ 10.000,00 p. a. pro US$ 1.000.000,00, um die das ursprüngliche Zielkapital in Höhe von US$ 19.850.000,00 übertroffen wird. Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung in Höhe von US$ 30.000,00 zzgl. Umsatzsteuer. Ferner erhält sie ihre Aufwendungen ersetzt. Ab 2013 erhöht sich die Vergütung für die Haftungs- und Geschäftsführungstätigkeit zum Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen pauschal um jährlich 1,5 % gegenüber dem Vorjahresbetrag.

Die Treuhänderin erhält für die Übernahme der laufenden echten Treuhand/Verwaltungstreuhand ab dem jeweiligen Monat der Aufnahme des Treugebers/Direktkommanditisten eine monatliche Vergütung von 0,02 % der Summe des im jeweiligen Monat verwalteten Kommanditkapitals (in US$) zzgl. Umsatzsteuer. Hierin sind enthalten Porto in Höhe von bis zu US$ 9,00 pro Anleger und Kalenderjahr, wobei von ca. 4 Rundschreiben an die Anleger ausgegangen wird; darüber hinausgehende Portokosten erhält die Treuhänderin zusätzlich ersetzt. Für alle Leistungen bis einschließlich 30.6.2013 (Platzierungsphase) bzw. bis zum Ende der ggf. verlängerten Platzierungsphase ist die Vergütung auf US$ 70.000,00 zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer begrenzt, soweit das Zielkapital von US$ 19.850.000,00 nicht überschritten wird.

Außerdem erhält die Treuhänderin bei Zeichnung eines jeden Anlegers/Anteils eine einmalige Vergütung in Höhe von US$ 70,00 zzgl. Umsatzsteuer.

Ab 2013 erhöht sich die Vergütung der Treuhänderin um jährlich 1,5 % gegenüber dem Vorjahresbetrag.

Im Fall der Liquidation der Fondsgesellschaft erhält die Treuhänderin für ihre Leistungen eine zusätzliche Vergütung von US$ 10.000,00 zzgl. Umsatzsteuer.

Des Weiteren erhält die Treuhänderin ihre Aufwendungen ersetzt.

Innerhalb des Gesellschaftsvertrages sind die Anbieterin und die Treuhandkommanditistin darüber hinaus am Gewinn der Fondsgesellschaft im Verhältnis ihrer jeweiligen Kommanditeinlage zum Gesamtkapital der Fondsgesellschaft beteiligt.

Außerhalb des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft stehen der Anbieterin die folgenden Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge zu:

Für die Konzeption des Beteiligungsangebotes erhält die Anbieterin eine Vergütung in Höhe von insgesamt US$ 270.000,00 zzgl. Umsatzsteuer.

Für die Erstellung der Emissions- und Vertriebsunterlagen erhält die Anbieterin eine Vergütung in Höhe von insgesamt US$ 130.000,00 zzgl. Umsatzsteuer.

Für jeden vermittelten Anleger erhält die Anbieterin eine Vertriebsprovision in Höhe von 10,0 % der Kapitaleinlage (ohne Agio) des Anlegers sowie für Marketing- und Vertriebskoordinationsaktivitäten eine Vergütung in Höhe von weiteren 4,5 % der Kapitaleinlage (ohne Agio). Außerdem erhält die Anbieterin das Agio in Höhe von 3,0 % der vermittelten Kapitaleinlage. Schließlich erhält die Anbieterin eine variable Vergütung in Höhe von 35,0 % des jährlichen Liquiditätsüberschusses, der verbleibt, nachdem die Anleger 12,0 % auf ihr gezeichnetes Kapital erhalten haben.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern der Fondsgesellschaft innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Die KSH Capital Partners AG (Anbieterin) ist mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut. Sie ist ferner mit der Konzeption, Entwicklung und Implementierung des öffentlichen Beteiligungsangebotes sowie mit der Verkaufsprospektgestaltung beauftragt.

Die Gesellschafter der KSH Capital Partners AG sind zugleich Gesellschafter der KSH Resources LLC, die von der KSH Capital Partners AG und der MexTex Operating Company mit den Vorbereitungen für den Erwerb von Förderrechten durch die Fondsgesellschaft und die Realisierung und spätere Betreuung des Investments beauftragt worden ist.

Darüber hinaus halten die Gründungsgesellschafter weder unmittelbar noch mittelbar Beteiligungen an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Geschäftstätigkeit
(§ 8 VermVerkProspV)
Der Tätigkeitsbereich der Fondsgesellschaft besteht aus sämtlichen mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von Förderrechten sowie jeglichen anderen Rechten im Zusammenhang mit der Erdgas- und Erdölförderung in den USA zusammenhängenden Aktivitäten.

Bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit oder ihrer Ertragslage ist die Fondsgesellschaft von keinen Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig.

Es sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Fondsgesellschaft haben können.

Laufende Investitionen der Fondsgesellschaft bestehen nicht.

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Mitglied der Geschäftsführung
(§ 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV)
Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft obliegt der KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementärin). Einziger Geschäftsführer der Komplementärin ist Frank Schneider, Geschäftsanschrift: Valentinskamp 24, 20354 Hamburg (Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin). Dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Frank Schneider, ist kein bestimmter Verantwortungs- und Aufgabenbereich (Funktion) zugeordnet.

Dem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Bezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, Frank Schneider, ist zugleich Vorstand der KSH Capital Partners AG (Anbieterin und Prospektverantwortliche) und damit für ein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage, der Konzeption, Entwicklung und Implementierung des öffentlichen Beteiligungsangebotes sowie mit der Verkaufsprospektgestaltung beauftragt ist. Außerdem ist Frank Schneider Gesellschafter der KSH Resources LLC, die von der KSH Capital Partners AG und der MexTex Operating Company mit den Vorbereitungen für den Erwerb von Förderrechten durch die Fondsgesellschaft und die Realisierung und spätere Betreuung des Investments beauftragt wurde. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin für kein Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist oder das der Fondsgesellschaft Fremdkapital gibt oder das im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringt.

Die Fondsgesellschaft verfügt über keine Aufsichtsgremien oder Beiräte.

Treuhänderin, sonstige Personen
(§ 12 Abs. 3 und 4 VermVerkProspV)
Treuhänderin ist die Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhänderin ist der Treuhandvertrag (vgl. „Treuhandvertrag“, Seite 144 bis 152) sowie der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft (vgl. „Gesellschaftsvertrag“, Seite 126 bis 143).

Es ist es Aufgabe der Treuhänderin, ihren Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch für Rechnung der mittelbar als Treu-

geber beteiligten Anleger, zu halten. Für diejenigen Anleger, die sich als unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligte Kommanditisten im Handelsregister eintragen lassen, verwaltet die Treuhänderin die Beteiligungen in offener Stellvertretung.

Die Treuhänderin hat folgende wesentliche Rechte und Pflichten: Sie übt die Verwaltung der Beteiligungen im wirtschaftlichen Interesse und nach den Weisungen der Anleger aus. Sie ist berechtigt, das auf ihren Kommanditanteil entfallende Stimmrecht nach den Weisungen ihrer Treugeber uneinheitlich auszuüben. Sofern die Anleger die mit ihren Beteiligungen verbundenen Gesellschafterrechte und -pflichten, insbesondere die Stimmrechte, nicht selbst oder durch einen beauftragten Dritten ausüben und der Treuhänderin auch keine Weisungen erteilen, übt die Treuhänderin diese Rechte und Pflichten nach eigenem Ermessen aus.

Die Treuhänderin erhält für die Übernahme der laufenden echten Treuhand/Verwaltungstreuhand ab dem jeweiligen Monat der Aufnahme des Treugebers/Direktkommanditisten eine monatliche Vergütung von 0,02 % der Summe des im jeweiligen Monat verwalteten Kommanditkapitals (in US$) zzgl. Umsatzsteuer. Hierin sind enthalten Porto in Höhe von bis zu US$ 9,00 pro Anleger und Kalenderjahr, wobei von ca. 4 Rundschreiben an die Anleger ausgegangen wird; darüber hinausgehende Portokosten werden zusätzlich berechnet. Für alle Leistungen bis einschließlich 30.6.2013 (Platzierungsphase) bzw. bis zum Ende der ggf. verlängerten Platzierungsphase ist die Vergütung auf US$ 70.000,00 zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer begrenzt, soweit das Zielkapital nicht überschritten wird.

Außerdem erhält die Treuhänderin bei Zeichnung eines jeden Anlegers/Anteils eine einmalige Vergütung in Höhe von US$ 70,00 zzgl. Umsatzsteuer.

Ab 2013 erhöht sich die Vergütung der Treuhänderin um jährlich 1,5 % gegenüber dem Vorjahresbetrag.

Im Fall der Liquidation der Fondsgesellschaft erhält die Treuhänderin für ihre Leistungen eine zusätzliche Vergütung von US$ 10.000,00 zzgl. Umsatzsteuer.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben der Treuhänderin vereinbarten Vergütung ist US$ 265.700,00 bei einer unterstellten Vollplatzierung des Fondsvolumens von US$ 19.848.000,00 und einer unterstellten Fondslaufzeit bis zum 31.12.2016.

Des Weiteren erhält die Treuhänderin ihre Aufwendungen ersetzt.

Mittelverwendungskontrolleurin ist die HRG Hansische Revisions-Gesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Mittelverwendungskontrolleurin ist der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle („Mittelverwendungskontrollvertrag", siehe Seite 153 bis 157). Aufgabe der Mittelverwendungskontrolleurin ist es, die Verwendung der Kapitaleinlagen der Anleger zu kontrollieren. Die Mittelverwendungskontrolleurin hat folgende wesentliche Rechte und Pflichten: Sie nimmt Auszahlungen der Mittel nur unter den im Mittelverwendungskontrollvertrag im Einzelnen genannten Bedingungen vor.

Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine vereinbarte Vergütung in Höhe des Gesamtbetrages von US$ 40.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei jeder Verlängerung der Platzierungsphase erhöht sich die Vergütung um US$ 5.000,00 zzgl. Umsatzsteuer.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Treuhänderin oder der Mittelverwendungskontrolleurin begründen können, bestehen nicht.

Außer den nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen haben keine sonstigen Personen die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst.

Richtige Entscheidungen treffen: Mit Bauch und Verstand.

Rechtliche Grundlagen

Die Beteiligungsstruktur

Eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft erfolgt auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes nebst Verbraucherinformationen für den Fernabsatz, der in dem Verkaufsprospekt abgedruckten Verträge (Gesellschaftsvertrag, Treuhandvertrag und Mittelverwendungskontrollvertrag) und der diesem Verkaufsprospekt beigefügten Beitrittserklärung. Mit seiner Unterschrift auf der Beitrittserklärung erkennt der Anleger die vorgenannten Verträge als für ihn verbindlich an. Im Übrigen erfolgt der Beitritt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Fondsgesellschaft wird Rechte oder Teile von Rechten zur Förderung von fossilen Brennstoffen im US-Bundesstaat Texas und/oder in anderen Bundesstaaten der USA erwerben. Die erworbenen Förderrechte sollen verwertet und das geförderte Erdöl oder Erdgas veräußert werden. Die Verwertung und Veräußerung wird jeweils ein sogenannter „Operator" übernehmen (vgl. hierzu nachfolgend die Darstellung „Operating Agreement"). Die hierzu erforderlichen Verträge wird die Fondsgesellschaft noch abschließen. Nach Ablauf von ca. 4,5 Jahren wird eine Veräußerung der Förderrechte angestrebt.

Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft

Bei der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG (Fondsgesellschaft) handelt es sich um eine nach deutschem Recht errichtete und deutschem Recht unterliegende Kommanditgesellschaft mit Sitz in Hamburg, die im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 114275 eingetragen ist. Im Folgenden werden wichtige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beschrieben. Der gesamte Gesellschaftsvertrag ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 126 bis 143 vollständig abgedruckt. Einzelheiten können dort nachgelesen werden.

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 15.2.2012 abgeschlossen. Danach ist Gegenstand der Fondsgesellschaft der Erwerb von Förderrechten sowie jeglichen anderen Rechten im Zusammenhang mit der Erdgas- und Erdölförderung in den USA, insbesondere in Texas. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der (anteilige) Erwerb von Rechten zur Förderung von Bodenschätzen resultierend aus Grundstückspachtverträgen (Leases) mit vorhandenen bzw. zu errichtenden Förderanlagen sowie die Begründung und die Verwaltung und Veräußerung der zuvor genannten Rechte und die Veräußerung der Erdgas- und Erdölvorkommen. Zum Unternehmensgegenstand gehört auch das Bohren nach, Fördern, Verarbeiten und der Vertrieb von Erdöl und Erdgas. Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten. Der Erwerb richtet sich nach den als Anlage I dem Gesellschaftsvertrag beigefügten Investitionskriterien. Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte abzuschließen und zu betreiben, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern sowie unternehmensgegenstandsnahe Geschäfte zu betreiben. Sie darf sich an anderen Gesellschaften beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, freie Liquidität verzinslich anzulegen.

Gründungsgesellschafter der Fondsgesellschaft sind die KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) sowie als beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditisten) die KSH Capital Partners AG und die Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Treuhandkommanditistin/Treuhänderin). Bei der Gründung der Fondsgesellschaft haben die Kommanditisten jeweils eine Kommanditeinlage in Höhe von US$ 1.000,00 erbracht. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihren Kommanditanteil zu erhöhen und für eine Vielzahl von Anlegern treuhänderisch zu halten. Im Verhältnis zur Fondsgesellschaft und gegenüber Dritten hält sie jedoch nur einen einheitlichen Anteil an der Fondsgesellschaft. Die Komplementärin hat keine Einlage übernommen.

Anleger können bis zum 30.6.2013 Beteiligungen zeichnen (Platzierungsphase). Diese Frist kann von der Komplementärin nach freiem Ermessen um weitere 6 Monate verlängert werden. Wurde innerhalb der ggf. verlängerten Platzierungsphase nicht das Mindestkapital von US$ 8.000.000,00 durch Anleger gezeichnet, kann die Komplementärin das öffentliche Angebot beenden und die Fondsgesellschaft rückabwickeln. Die Fondsgesellschaft wird ihr Kommanditkapital auf maximal US$ 19.850.000,00 (Zielkapital) erhöhen. Die Komplementärin ist jedoch berechtigt, ohne Zustimmung der Gesellschafter das Zielkapital der Fondsgesellschaft auf US$ 40.000.000,00 zu erhöhen.

Anleger können der Fondsgesellschaft entweder mittelbar über die Treuhänderin als „Treugeber" (echte Treuhand) oder unmittelbar als „Direktkommanditisten" beitreten.

Jeder Anleger übernimmt eine Pflichteinlage, deren Höhe im Zeichnungsschein festgelegt wird. Die Pflichteinlage soll mindestens US$ 15.000,00 (Mindesteinlage) betragen. Die Mindesteinlage übersteigenden Beträge sollen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Neben ihrer Pflichteinlage müssen Anleger ein Aufgeld (Agio) in Höhe von 3,0 % ihrer Pflichteinlage zahlen.

Erfolgt der Beitritt eines Anlegers mittelbar, hält die Treuhänderin den Kommanditanteil der Anleger zwar in eigenem Namen, aber treuhänderisch im Auftrag und auf Rechnung der Anleger. Soweit dies rechtlich zulässig ist, werden Treugeber im Verhältnis zur Fondsgesellschaft wie direkt beteiligte, beschränkt haftende Gesellschafter behandelt. Treten Treugeber der Fondsgesellschaft direkt bei, werden sie als unmittelbar beteiligte Gesellschafter im Handelsregister eingetragen. Zur Vermeidung einer unbegrenzten Haftung gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft wird die direkte Beteiligung erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Die Komplementärin ist zur Geschäftsführung und Vertretung der Fondsgesellschaft berechtigt und verpflichtet. Außergewöhnliche, über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs der Fondsgesellschaft hinausgehende Entscheidungen und Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung durch die Gesellschafter.

Verfügungen über Kommanditbeteiligungen auf einen Dritten sind nur im Ganzen und mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Ferner bedarf die Verfügung der Zustimmung der Komplementärin, welche nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Die Treuhänderin ist auch ohne Zustimmung der Komplementärin berechtigt, ihre Kommanditeinlage ganz oder teilweise bei der Auflösung von Treuhandverhältnissen im Rahmen der echten Treuhand – ggf. unter entsprechender Aufteilung – auf einen oder mehrere ihrer Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge zu übertragen.

Die Komplementärin ist weder am Vermögen noch am Gewinn oder Verlust der Fondsgesellschaft beteiligt. Die Gesellschafter nehmen am Gewinn oder Verlust erstmalig von dem auf ihren Beitritt folgenden Monat im Verhältnis ihrer jeweils eingezahlten Kommanditeinlage (ohne Agio) zeitanteilig teil. Der Beitritt zur Fondsgesellschaft erfolgt jeweils zum 1. des Kalendermonats, der auf die Annahme der Beitrittserklärung und die vollständige Zahlung der in der Beitrittserklärung übernommenen Pflichteinlage zzgl. Agio auf das in der Beitrittserklärung benannte Einzahlungskonto folgt. Verluste werden den Gesellschaftern auch insoweit zugewiesen, als sie die jeweilige Pflichteinlage übersteigen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt. Gesellschafter, die der Fondsgesellschaft bis zum 30.9.2012 beitreten und ihre Pflichteinlage inklusive Agio vollständig geleistet haben, erhalten überdies innerhalb der nachfolgend benannten Fristen einen Frühzeichnerbonus. Dieser beträgt einmalig 3,0 % der gezeichneten und eingezahlten Pflichteinlage (ohne Agio) für die Gesellschafter, die ihre Beitrittserklärung bis zum 30.6.2012 unterzeichnet und ihre Pflichteinlage inkl. Agio nach Annahme des Angebotes durch die Treuhänderin vollständig bis zum 31.7.2012 geleistet haben, einmalig 2,0 % der gezeichneten und

eingezahlten Pflichteinlage (ohne Agio) für die Gesellschafter, die ihre Beitrittserklärung bis zum 15.8.2012 unterzeichnet und ihre Pflichteinlage inkl. Agio nach Annahme des Angebotes durch die Treuhänderin vollständig bis zum 17.9.2012 geleistet haben sowie einmalig 1,0 % der gezeichneten und eingezahlten Pflichteinlage (ohne Agio) für die Gesellschafter, die ihre Beitrittserklärung bis zum 30.9.2012 unterzeichnet und ihre Pflichteinlage inkl. Agio nach Annahme des Angebotes durch die Treuhänderin bis zum 31.10.2012 geleistet haben. Der Frühzeichnerbonus wird den Gesellschaftern im Rahmen der Ergebnisverteilung vorab zugewiesen.

Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sieht in § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 2, 3 einen Katalog von Geschäften vor, die der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen. Dabei handelt es sich um über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende und für das Gesellschaftsverhältnis wesentliche Maßnahmen. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Ausschluss von Gesellschaftern, die Auflösung der Gesellschaft, die Erhöhung des Kommanditkapitals über US$ 40.000.000,00 hinaus sowie außerplanmäßige Entnahmen bzw. Ausschüttungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Je volle US$ 1.000,00 eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Die Treuhänderin kann ihre Stimmen entsprechend den Einlagen ihrer Treugeber uneinheitlich abgeben. Die Treuhänderin ist ferner berechtigt, ihr Stimmrecht anteilig durch die Treugeber ausüben zu lassen. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden im Umlaufverfahren gefasst. Abweichend hiervon werden Beschlüsse der Gesellschafter in als Präsenzveranstaltungen abzuhaltenden Gesellschafterversammlungen gefasst, wenn nach dem Gesetz die Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung zwingend erforderlich ist, die Komplementärin oder Gesellschafter, deren Kapitalanteile mindestens 10,0 % des Gesellschaftskapitals betragen, eine Gesellschafterversammlung einberufen oder es sich um die jährlich stattfindende ordentliche Gesellschafterversammlung handelt, die erstmalig in dem Jahr, das auf die Platzierungsphase folgt, abzuhalten ist.

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin eine Haftungsvergütung in Höhe von US$ 30.000,00 p. a. zzgl. etwaiger deutscher Umsatzsteuer. Die Komplementärin erhält für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine Vergütung in Höhe von US$ 200.000,00 p. a. ebenfalls zzgl. etwaiger deutscher Umsatzsteuer. Diese ergebnisunabhängige Geschäftsführungsvergütung erhöht sich ab dem Jahr 2013 um weitere US$ 10.000,00 p. a. pro US$ 1.000.000,00, um die das ursprüngliche Zielkapital in Höhe von US$ 19.850.000,00 übertroffen wird. Ab 2013 erhöht sich die Vergütung für die Haftungs- und Geschäftsführungstätigkeit zum Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen pauschal um jeweils jährlich 1,5 % gegenüber dem Vorjahr. Darüber hinaus erhält sie die im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstandenen Aufwendungen ersetzt. Beide Vergütungen sind am Ende eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Wird die Fondsgesellschaft liquidiert, erhält die Geschäftsführung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Liquidation ihre Auslagen ersetzt und bezieht darüber hinaus eine Vergütung in Höhe von 1,0 % des Erlöses für die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens.

Die Haftung der Gesellschafter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Kommanditisten haften gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft beschränkt auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme, die 1,0 % ihrer übernommenen Pflichteinlage beträgt.

Gesellschafter können ihre Beteiligung frühestens zum 31.12.2016 mit einer Frist von 6 Monaten ordentlich kündigen. Die Komplementärin ist jedoch ermächtigt, insgesamt dreimal den Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts um jeweils 1 Jahr zu verlängern. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass sich die Dauer der Gesellschaft und damit der Ausschluss der ordentlichen Kündigung verlängert, bis der letzte Vermögensgegenstand der Fondsgesellschaft veräußert ist. Die Verlängerung ist von der Komplementärin spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablaufzeitpunkt gegenüber den übrigen Gesellschaftern zu erklären. Die Treuhänderin kann ihre Kommanditeinlage auch teilweise kündigen, soweit Treugeber ihr gegenüber das Treu-

handverhältnis gekündigt haben. Unabhängig davon hat jeder Gesellschafter das Recht, die Fondsgesellschaft außerordentlich zu kündigen.

Scheiden Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Fondsgesellschaft grundsätzlich nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Gründe für das Ausscheiden sind:

- Kündigung
- Ausschluss aus wichtigem Grund durch Gesellschafterbeschluss
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters bzw. Ablehnung der Eröffnung mangels Masse
- Pfändung und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen des Gesellschaftsanteils, des Auseinandersetzungsguthabens oder von sonstigen Gesellschafteransprüchen, sofern diese nicht innerhalb von 4 Wochen aufgehoben werden

Treffen Ausscheidungsgründe auf einen Treugeber zu, scheidet die Treuhänderin mit dem auf den betreffenden Treugeber anfallenden Kapitalanteil aus der Fondsgesellschaft aus.

Jeder ausscheidende Kommanditist hat einen Anspruch auf eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung richtet sich grundsätzlich nach dem Verkehrswert seiner Gesellschaftsbeteiligung, es sei denn, der Gesellschafter wurde durch Gesellschafterbeschluss oder infolge der zuvor benannten Gründe aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen. Für diesen Fall beträgt die Abfindung lediglich 50,0 % des Verkehrswertes seiner Gesellschaftsbeteiligung. Die Auszahlung erfolgt entweder durch eine Zahlung oder in 3 gleichen Jahresraten. Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, Zahlungstermine auszusetzen, wenn und soweit die erforderliche Liquidität nicht vorhanden ist.

Verstirbt ein Anleger, wird die Fondsgesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt, sofern diese in Ansehung des Gesellschaftsanteils nachfolgeberechtigt sind, andernfalls unter den verbleibenden Gesellschaftern. Mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der ihre Rechte aus der Beteiligung ausübt.

Sonderbetriebsausgaben der Anleger sind der Fondsgesellschaft bis zum 31.3. des Folgejahres mitzuteilen und entsprechend zu belegen.

Der Gesellschaftsvertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie solche Streitigkeiten, die aus dem durch diesen Vertrag begründeten Gesellschaftsverhältnis resultieren, ist grundsätzlich der Sitz der Fondsgesellschaft.

Treuhandvertrag

Die Anleger schließen jeweils mit der Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Treuhänderin) und der Fondsgesellschaft einen Treuhandvertrag. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Vertragsinhalte. Der gesamte Treuhandvertrag kann auf den Seiten 144 bis 152 dieses Verkaufsprospektes nachgelesen werden.

Mit Abschluss des Vertrags beauftragt der Anleger (Treugeber oder Direktkommanditist) die Treuhänderin, entweder eine Beteiligung in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des Treugebers, zu begründen, zu halten und zu verwalten (echte Treuhand) oder für diesen in offener Stellvertretung die Verwaltung der Kommanditbeteiligungen und die Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte auszuüben (Verwaltungstreuhand).

Die Treuhänderin ist berechtigt, mit weiteren Anlegern Treuhandverträge abzuschließen. Im Rahmen der echten Treuhand hält sie die Beteiligungen aller Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Kommanditanteil und wird als Kommanditistin mit einer Haftsumme in Höhe von 1,0 % ihrer Pflichteinlage in das Handelsregister der Fondsgesellschaft eingetragen.

Der Anleger verpflichtet sich, seine im Zeichnungsschein vereinbarte Pflichteinlage nebst Agio auf ein Einzahlungskonto der Fondsgesellschaft einzuzahlen. Erfüllt er seine Einlagepflicht nicht oder nicht fristgerecht, ist der Anleger verpflichtet, an die Fondsgesellschaft ab dem Verzugszeitpunkt Zinsen in Höhe

von 5,0 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p .a. zu zahlen. Darüber hinaus ist die Treuhänderin nach Ablauf der in der Beitrittserklärung genannten Frist und einer Nachfristsetzung von weiteren 2 Wochen in Absprache mit der Komplementärin der Fondsgesellschaft berechtigt, die Erfüllung durch den Rechtsweg zu verlangen, von dem Vertrag zurückzutreten oder – bei nicht vollständiger Leistung der Pflichteinlage und des Agios – die Pflichteinlage auf den bereits geleisteten Betrag (abzüglich Agio) herabzusetzen. Erklärt die Treuhänderin ihren Rücktritt, hat der Anleger sämtliche durch den Rücktritt entstandene Kosten zu tragen.

Die Treuhänderin übt die Rechte der Anleger aus. Vor Gesellschafterbeschlüssen der Fondsgesellschaft holt sie hierfür die Weisungen der Anleger ein, indem sie diese zeitgleich mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung bzw. mit der Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren dazu auffordert, ihr eine Weisung zu erteilen. Erfolgt keine fristgerechte Weisung eines Anlegers, ist die Treuhänderin berechtigt, die Stimme für den Treugeber nach eigenem Ermessen abzugeben. Im Zweifel stimmt die Treuhänderin entsprechend den Vorschlägen der Geschäftsführung; darauf muss ausdrücklich in der Einladung zur Gesellschafterversammlung hingewiesen werden. Treugeber können auch selbst an den Gesellschafterbeschlüssen teilnehmen und das Stimmrecht in Höhe ihrer Beteiligung ausüben.

Die Treuhänderin hat dem Anleger alles herauszugeben, was er in Ausübung des Treuhandvertrages erlangt. Ferner ist die Treuhänderin verpflichtet, das im Rahmen dieses Vertrages erworbene Vermögen von seinem eigenen Vermögen getrennt zu halten und zu verwalten. Die Haftung der Treuhänderin ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Anleger stellt die Treuhänderin von allen Verbindlichkeiten frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Gesellschafterbeteiligung stehen bzw. entstehen. Die Anleger können ihre Beteiligung an der Fondsgesellschaft jederzeit mit Zustimmung der Treuhänderin auf Dritte übertragen. Die Treuhänderin darf ihre Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Im Falle des Todes eines Anlegers wird das Treuhandverhältnis mit denjenigen fortgesetzt, die Erben oder Vermächtnisnehmer sind. Für den administrativen Mehraufwand im Zusammenhang mit rechtsgeschäftlichen Verfügungen eines Anlegers sowie in Erbfällen kann die Treuhänderin von dem Begünstigten eine Aufwendungspauschale in Höhe von € 85,00 zzgl. Umsatzsteuer verlangen.

Das Treuhandverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit, endet jedoch spätestens mit Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. mit Ausscheiden des betreffenden Direktkommanditisten oder der Treuhänderin aus der Fondsgesellschaft. Ein Anleger hat im Übrigen nur dann das Recht zur ordentlichen Kündigung, wenn er als Direktkommanditist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung in der Gesellschaft berechtigt wäre. Daneben besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

Im Rahmen der echten Treuhand hat der Anleger (als Treugeber) jederzeit das Recht, von der Treuhänderin die Übertragung seines Anteils zu verlangen und sich als (Direkt-)Kommanditist in das Handelsregister der Fondsgesellschaft eintragen zu lassen. Der Vertrag wird in diesem Fall als Verwaltungstreuhand fortgeführt.

Für jeden aufgenommenen Anleger bzw. Anteil erhält die Treuhänderin eine Vergütung in Höhe von US$ 70,00 zzgl. Umsatzsteuer. Darüber hinaus erhält sie ab dem jeweiligen Monat der Aufnahme des Treugebers/Direktkommanditisten eine monatliche Vergütung in Höhe von 0,02 % der Summe des im jeweiligen Monat verwalteten Kommanditkapitals in US-Dollar zzgl. Umsatzsteuer. Hierin sind Portokosten in Höhe von bis zu US$ 9,00 pro Anleger und Kalenderjahr enthalten; darüber hinausgehende Portokosten werden der Treuhänderin zusätzlich erstattet. Für alle Leistungen der Treuhänderin, die sie bis zum Ablauf der ggf. verlängerten Platzierungsphase erbringt, ist die Vergütung insgesamt auf US$ 70.000,00 zzgl. Umsatzsteuer begrenzt, wenn das ursprüngliche Zielkapital in Höhe von US$ 19.850.000,00 nicht überschritten wurde. Ab 2013 erhöht sich die Vergütung pauschal um jährlich 1,5 % gegenüber dem Vorjahr. Ferner erhält die Treuhänderin ihre Aufwendungen

ersetzt. Wird die Fondsgesellschaft liquidiert, erhält die Treuhänderin eine weitere pauschale Vergütung in Höhe von US$ 10.000,00.

Die Treuhänderin verpflichtet sich gegenüber der Fondsgesellschaft, den ordnungsgemäßen Beitritt der Anleger sowie deren Einzahlung der Kapitaleinlagen und Agio-Beträge zu überwachen, Kopien der unterzeichneten Beitrittserklärungen an die Anleger zurückzuschicken, Anleger zur Leistung von Pflichteinlagen und Agio aufzufordern, bei der Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen im Umlaufverfahren und Gesellschafterversammlungen für die Fondsgesellschaft mitzuwirken, Anlegerlisten zu führen und regelmäßig Anlegeranfragen in Abstimmung mit der Komplementärin der Fondsgesellschaft zu beantworten. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit dies in gesetzlich zulässiger Weise vereinbart werden kann, der Sitz der Treuhänderin.

Mittelverwendungskontrollvertrag

Die Fondsgesellschaft hat mit der HRG Hansische Revisions-Gesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Mittelverwendungskontrolleurin) am 21.3.2012 einen Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen. Danach verpflichtet sich die Mittelverwendungskontrolleurin, die Verwendung der Pflichteinlagen und Agio-Beträge der Anleger zu kontrollieren. Der Vertrag ist auf Seite 153 bis 157 dieses Verkaufsprospektes vollständig abgedruckt. Einzelheiten können dort nachgelesen werden.

Dem Mittelverwendungskontrollvertrag zufolge richtet die Fondsgesellschaft ein Sonderkonto ein, auf das die Kapitaleinlagen und Agio-Beträge der Anleger überwiesen werden. Während der Vertragsdauer ist dieses Sonderkonto durch die Fondsgesellschaft so auszugestalten, dass ausschließlich die Mittelverwendungskontrolleurin über die Mittel verfügen kann. Die kontoführende Bank darf Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen/Kontovollmachten nur mit der schriftlichen Zustimmung der Mittelverwendungskontrolleurin vornehmen.

Die Mittelverwendungskontrolleurin wird Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan oder gemäß Beschlüssen der Gesellschafterversammlung nur dann vornehmen, wenn sie sich von dem Eintritt bestimmter, in § 3 des Mittelverwendungskontrollvertrags benannter Voraussetzungen überzeugt hat.

Sollte nach Ablauf der ggf. verlängerten Platzierungsphase das Mindestkapital in Höhe von US$ 8.000.000,00 nicht eingeworben sein, die Fondsgesellschaft noch keine Förderrechte erworben haben und die Komplementärin von ihrem Recht zur Rückabwicklung der Fondsgesellschaft Gebrauch machen, zahlt die Mittelverwendungskontrolleurin die geleisteten Einlagen und Agio-Beträge an die Anleger nach Abzug der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen der Fondsgesellschaft zurück.

Die Mittelverwendungskontrolleurin prüft lediglich, ob die im Mittelverwendungskontrollvertrag genannten Voraussetzungen formal vorliegen, d. h. sie prüft beispielsweise nicht die Werthaltigkeit von Leistungen oder die Rechtmäßigkeit von Zahlungen.

Die Fondsgesellschaft ist verpflichtet, die Mittelverwendungskontrolleurin umfassend über den Verwendungszweck der angeforderten Mittel zu informieren und ihr zur Prüfung der Mittelfreigabe geeignete Nachweise zur Verfügung zu stellen.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag hat eine Laufzeit bis zum Ende der Investitionsphase der Fondsgesellschaft. Die Investitionsphase ist mit Erwerb des letzten Anlageobjekts der Fondsgesellschaft abgeschlossen. Er kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält für ihre Leistungen eine Vergütung von insgesamt US$ 40.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Verlängerung der Platzierungsphase erhöht sich die Vergütung um US$ 5.000,00 zzgl. Umsatzsteuer. Mit Zahlung der Vergütung sind sämtliche Ansprüche der Mittelverwendungskontrolleurin abgegolten. Die Vergütung ist zur Hälfte fällig, sobald Kommanditeinlagen in Höhe von US$ 1.500.000,00 eingezahlt sind.

Der Restbetrag ist fällig, sobald Kommanditeinlagen von US$ 10.000.000,00 eingezahlt sind. Bei einer Verlängerung der Platzierungsphase ist der erhöhte Vergütungsanspruch mit Beginn der verlängerten Platzierungsphase fällig.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit dies in gesetzlich zulässiger Weise vereinbart werden kann, Hamburg.

Vertriebsvertrag

Die Fondsgesellschaft hat mit der KSH Capital Partners AG am 21.3.2012 einen Vertriebsvertrag geschlossen. Darin hat die Fondsgesellschaft die KSH Capital Partners AG beauftragt, im Namen und für Rechnung der Fondsgesellschaft Kommandit- und Treuhandbeteiligungen an Anleger zu vermitteln. Der Vertrieb darf nur in Deutschland erfolgen.

Die KSH Capital Partners AG ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen auf qualifizierte Dritte zu übertragen. Die KSH Capital Partners AG muss jedoch weiterhin nach außen erkennbar als für Organisation und Abwicklung des Vertriebs Verantwortliche auftreten.

Die Fondsgesellschaft darf nur dann weitere Vertriebspartner mit der Vermittlung beauftragen, wenn KSH Capital Partners AG den Vertriebsvertrag nicht erfüllt oder der Vertrag aufgelöst wird.

Die KSH Capital Partners AG ist verpflichtet, bei dem Vertrieb des Eigenkapitals ausschließlich die von der Fondsgesellschaft zur Verfügung gestellten Emissionsunterlagen oder solche Unterlagen zu verwenden, die durch die Fondsgesellschaft genehmigt wurden.

Für jeden vermittelten Anleger erhält die KSH Capital Partners AG eine Vergütung in Höhe von 10,0 % der Kapitaleinlage (ohne Agio) des Anlegers sowie für Marketing- und Vertriebskoordinationsaktivitäten weitere 4,5 % der Kapitaleinlage (ohne Agio). Darüber hinaus erhält die KSH Capital Partners AG das Agio in Höhe von 3,0 % der vermittelten Kapitaleinlage. Die Vergütung entsteht und wird fällig mit dem rechtswirksamen Beitritt des Anlegers, seiner Einzahlung der Pflichteinlage und dem Ablauf der Widerrufsfrist des Anlegers. Andernfalls entfällt der Vergütungsanspruch. Schließlich erhält die KSH Capital Partners AG ggf. eine Mehrerlösvergütung in Höhe von 35,0 % des jährlichen Liquiditätsüberschusses, der verbleibt, nachdem die Anleger 12,0 % des jährlichen Liquiditätsüberschusses bezogen auf ihr gezeichnetes Kapital erhalten haben. Die Vergütungen enthalten etwaig anfallende gesetzliche Umsatzsteuer.

Der Vertrag endet spätestens, wenn das ggf. erhöhte Zielkapital der Fondsgesellschaft eingeworben worden ist. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit dies gesetzlich zulässigerweise vereinbart werden kann, Hamburg.

Konzeptionsvertrag

Am 15.2.2012 hat die Fondsgesellschaft mit der KSH Capital Partners AG einen Vertrag über die Konzeption, Entwicklung und Implementierung des öffentlichen Beteiligungsangebotes geschlossen. Danach ist die KSH Capital Partners AG im Rahmen der Durchführung der Konzeption, Entwicklung und Implementierung des öffentlichen Angebotes u. a. verpflichtet, wirtschaftliche Daten und Grundlagen zu ermitteln, die Finanzierungs- und Beteiligungsstruktur zu entwickeln, sämtliche Investitionsrechnungen zu erstellen, bei der Erstellung der erforderlichen Verträge mitzuwirken und die externe rechtliche sowie steuerliche Beratung zu koordinieren.

Die KSH Capital Partners AG erhält für ihre vertraglich geschuldeten Leistungen eine pauschale Vergütung in Höhe von insgesamt US$ 270.000,00 zzgl. etwaig anfallender Umsatzsteuer. Die Vergütung ist mit Fertigstellung der Emissionsunterlagen fällig. Die Haftung der KSH Capital Partners AG sowie für deren Erfüllungsgehilfen ist mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Vertrag endet mit Fertigstellung und Übergabe der durch die BaFin genehmigten Emissionsunterlagen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit dies gesetzlich zulässigerweise vereinbart werden kann, Hamburg.

Vertrag über die Prospektgestaltung

Die Fondsgesellschaft hat mit der KSH Capital Partners AG am 15.2.2012 einen Vertrag über die Prospektgestaltung geschlossen. Danach ist die KSH Capital Partners AG insbesondere verpflichtet, genehmigungsfähige Emissions- und Vertriebsunterlagen zu gestalten und in ausreichender Anzahl zu drucken.

Die KSH Capital Partners AG erhält für ihre vertraglich geschuldeten Leistungen eine pauschale Vergütung in Höhe von insgesamt US$ 130.000,00 zzgl. etwaig anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist mit Fertigstellung der Emissionsunterlagen fällig.

Die Haftung der KSH Capital Partners AG sowie ihrer Erfüllungsgehilfen ist grundsätzlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Vertrag endet mit Fertigstellung und Übergabe der Emissions- und Vertriebsunterlagen, einschließlich des von der BaFin zur Veröffentlichung gestatteten Verkaufsprospektes.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Operating Agreement

Die im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Erdöl- und Erdgasquelle stehenden Geschäftsführungs-, Management- und Verwaltungsaufgaben wird jeweils ein sogenannter „Operator" wahrnehmen. Im Rahmen des Erwerbs von Förderrechten oder von Teilen von Förderrechten wird die Fondsgesellschaft mit jedem Erwerb von Förderrechten oder sonstigen Rechten zur Förderung von Bodenschätzen jeweils einen gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag, das sogenannte „Operating Agreement", mit dem „Operator" abschließen bzw. in ein bereits bestehendes „Operating Agreement" eintreten.

Dieses „Operating Agreement" basiert in der Praxis meist auf dem Vertragsmuster der American Association of Professional Landmen (AAPL), dem sogenannten „AAPL Model Form Operating Agreement". Dieses wird ggf. mittels ergänzender Vereinbarungen an die jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalles angepasst. Demnach obliegt dem Operator die Durchführung sämtlicher Geschäfte zur Erdgas- und Erdölförderung auf dem vertraglich vereinbarten Fördergebiet und die Sicherstellung der Kontrolle der Erdgas- und Erdölförderung. Zudem gehört der Abschluss von Bohr-, Versicherungs- und Wartungsverträgen ebenso wie die Vermarktung und der Verkauf der geförderten Bodenschätze zu seinem Aufgabenbereich. Weitere vertragliche Regelungen hinsichtlich Vertragslaufzeit, Kündigung und Gewährleistung bleiben dem konkreten Einzelfall vorbehalten. Die durch die Fondsgesellschaft abzuschließenden Verträge werden dem Recht des jeweiligen US-Bundesstaates, in dem die Förderrechte erworben werden, unterliegen.

Der Operator wird für seine Tätigkeit in der Regel in Abhängigkeit von der Anzahl der verwalteten Quellen oder von dem jeweiligen Produktionsertrag vergütet. Beim Projekt Fort Terrett Ranch wurde eine Vergütung des Operators in Höhe von US$ 1.400,00 pro Erdölquelle und Monat kalkuliert.

Die Fondsgesellschaft hat zum Zeitpunkt der Verkaufsprospektaufstellung noch kein Operating Agreement abgeschlossen bzw. ist noch in keines eingetreten. Der

Erwerb von Förderrechten ist in Umsetzung des Unternehmensgegenstandes jedoch bereits jetzt möglich. Es gilt US-amerikanisches Recht und Gerichtsstand ist jeweils der Geschäftssitz des Operators.

Steuerliche Beratung, Finanzbuchhaltung und Jahresabschlüsse in Deutschland

Die Fondsgesellschaft wird für die monatliche Finanzbuchhaltung, die Erstellung der Jahresabschlüsse und die Steuerberatung in Form der Fertigung der Jahres-Steuererklärungen einen Vertrag mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schließen. Hierfür wurde eine Vergütung für die Investitionsphase von insgesamt US$ 24.000,00 zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe angenommen, und in der Betriebsphase wurden Kosten von US$ 30.000,00 zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe pro Jahr kalkuliert. Das Vertragsverhältnis wird übliche Regelungen zu Kündigung und Gewährleistung vorsehen und deutschem Recht unterliegen. Gerichtsstand wird – soweit dies in gesetzlich zulässiger Weise vereinbart werden kann – Hamburg sein. Ab 2013 erhöht sich die Vergütung zum Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen pauschal um jährlich 1,5 %.

Steuerberatung in den USA

Die Fondsgesellschaft wird für die Steuerberatung in den USA eine Steuerberatungsgesellschaft beauftragen. Hierfür soll die beauftragte Steuerberatungsgesellschaft innerhalb der Investitionsphase eine Vergütung in Höhe von insgesamt US$ 10.000,00 zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erhalten. Darüber hinaus wurde für die Betriebsphase eine Vergütung in Höhe von US$ 30.000,00 p. a. zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe kalkuliert. Das Vertragsverhältnis wird übliche Regelungen zu Kündigung und Gewährleistung vorsehen. Es wird deutschem Recht unterliegen. Gerichtsstand wird – soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann – Hamburg sein. Ab 2013 erhöht sich die Vergütung zum Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen pauschal um jährlich 1,5 % gegenüber der Vorjahresvergütung.

Rechtliche Beratung

Bei Bedarf wird die Komplementärin externe Rechtsberater beauftragen, um während der Laufzeit der Fondsgesellschaft auftretende etwaige rechtliche Fragen zu klären und eine laufende professionelle Betreuung sicherzustellen. Die durch diese Beratung entstehenden Kosten trägt die Fondsgesellschaft.

Beauftragung der KSH Resources LLC

Mit den Vorbereitungen für den Erwerb von Förderrechten durch die Fondsgesellschaft und der Realisierung und späteren Betreuung des Investments wurde die KSH Resources LLC mit Sitz in Houston, Texas (USA), von der KSH Capital Partners AG und der MexTex Operating Company beauftragt, die auch von diesen Gesellschaften für ihre Leistungen vergütet wird. Nach Beendigung der Investitionsphase erhält die KSH Resources für die laufende Projektbetreuung eine Vergütung durch die Fondsgesellschaft in Höhe von US$ 100.000,00 p. a. Ab 2013 erhöht sich die Vergütung zum Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen pauschal um jährlich 1,5 % gegenüber der Vorjahresvergütung.

Steuerliche Grundlagen

Allgemeine Hinweise/Einleitung

Die nachstehenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption (steuerliche Grundlagen) des Beteiligungsangebots dar. Das steuerliche Konzept der Beteiligung wurde im Einklang mit der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage, die sich aus den maßgebenden Steuergesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsanweisungen ergibt, entwickelt. Zu diesem Zeitpunkt geplante Gesetzesänderungen, nicht offiziell veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und sonstige nicht verbindliche Auskünfte zum deutschen bzw. US-amerikanischen Steuerrecht wurden nicht berücksichtigt. Die Gesetzgebung, Rechtsprechung, die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen sowie das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und Deutschland unterliegen in den USA und Deutschland einer ständigen Entwicklung. Dadurch bedingte Änderungen können sich, wie im Kapitel „Risiken der Beteiligung" auf den Seiten 16 bis 26 dargestellt, auf die Anleger auswirken und von den nachfolgend dargestellten Rechtsfolgen abweichen. Eine Haftung für den Eintritt der hier dargestellten steuerlichen Grundlagen wird nicht übernommen. Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen Grundlagen der Besteuerung für die Fondsgesellschaft und die Anleger dar, die sich in den USA und Deutschland ergeben. Sie können keine abschließende Darstellung aller möglichen steuerlichen Auswirkungen für die Anleger unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen steuerlichen Verhältnisse sein. Keinesfalls können die Ausführungen die steuerliche Beratung des Anlegers im Einzelfall ersetzen.

Die nachfolgende Darstellung geht von folgenden Annahmen aus:

- Die Anleger der Fondsgesellschaft sind natürliche Personen mit ausschließlichem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten;
- Die Anleger sind weder Staatsbürger der USA noch gelten sie in den USA als ansässig, z. B. aufgrund eines Wohnsitzes in den USA oder durch den Besitz einer Green Card;
- Der Anleger bezieht neben den Einkünften aus der Fondsgesellschaft keine weiteren Einkünfte aus US-Quellen,
- Die Erdöl- und Erdgasförderrechte werden von der Fondsgesellschaft ausschließlich in Texas erworben.

Ferner basieren die steuerlichen Grundlagen auf der Annahme, dass eine Investition in entwickelte und noch zu entwickelnde Förderrechte erfolgt, die zu Einnahmen aus dem Verkauf von Erdöl und Erdgas sowie der Förderrechte selbst führen.

Die Anleger können sich entweder mittelbar als Treugeber über die Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft oder unmittelbar als Direktkommanditisten an der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG (nachfolgend „Fondsgesellschaft" genannt) beteiligen. Die Treuhandgesellschaft wird dabei als Treuhänderin die Anteile an der Fondsgesellschaft im eigenen Namen, aber im Auftrag, Interesse und auf Rechnung des Treugebers halten.

Die steuerlichen Auswirkungen aus der Vermögenslage dieses Beteiligungsangebotes werden für einkommensteuerpflichtige Anleger im Folgenden getrennt nach den einzelnen Phasen der Vermögensanlagen dargestellt:

- **Investitionsphase:** Der Zeitraum vom Beginn des Vertriebs der Anteile an der Fondsgesellschaft bis zum Abschluss der Investitionen in Erdöl- und Erdgasförderrechte in den USA.

- **Nutzungsphase:** Zeitraum der langfristigen Investition in die Förderrechte.
- **Beendigung der Vermögensanlage:** Phase, in der die Fondsgesellschaft die Erdöl- und Erdgasförderrechte veräußert und anschließend auflöst und der Anleger seine Beteiligung an der Vermögensanlage veräußert.

Zuweisung der Besteuerungsrechte nach dem Doppelbesteuerungsabkommen

Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und den USA

Natürliche Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, § 1 Abs. 1 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Sie unterliegen nach dem „Welteinkommensprinzip" grundsätzlich mit ihren sämtlichen inländischen wie auch ausländischen Einkünften der deutschen Einkommensteuer. Gleichzeitig können Einkünfte, die in den USA erzielt werden, auch der Besteuerung in den USA unterliegen. Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen den USA und Deutschland vom 29.8.1989 (BGBl. 1991 II, S. 355), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.6.2008 (BGBl. 2008 II, S. 851) soll eine doppelte Besteuerung von Einkünften vermeiden und weist das Besteuerungsrecht jeweils einem der Länder zu (nachfolgend als DBA-USA bezeichnet).

Transparente Behandlung der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft ist als Personengesellschaft sowohl nach dem Steuerrecht der USA als auch nach deutschem Steuerrecht kein selbstständiges Subjekt der Ertragsbesteuerung. Sie wird steuerlich transparent behandelt, sodass die Besteuerung ausschließlich auf der Ebene der Gesellschafter erfolgt. Die Anleger der Fondsgesellschaft sind daher selbst mit ihrem jeweiligen Ergebnisanteil an der Fondsgesellschaft Subjekt der Ertragsbesteuerung in den USA und in Deutschland.

Auch für Abkommenszwecke wird die Fondsgesellschaft nicht als eigenständiges Rechtssubjekt angesehen, die eigene Rechte aus dem DBA-USA ableiten kann. Die deutsche Fondsgesellschaft ist somit auch abkommensrechtlich transparent. Abkommensberechtigt ist hingegen der einzelne Anleger der Fondsgesellschaft, dem die Einkünfte für Besteuerungszwecke entsprechend seiner Beteiligungsquote anteilig zugerechnet werden (vgl. Art. 28 DBA-USA).

Abkommensrechtliche Behandlung der Einkünfte in der Investitionsphase

In der Investitionsphase erzielt die Fondsgesellschaft unter Umständen Einkünfte aus der Anlage freier liquider Mittel und Einkünfte aus der Förderung von Erdöl und Erdgas. Das Beteiligungsangebot weist einen Blind-Pool Charakter auf, da noch nicht endgültig fest steht, in welche Förderrechte investiert wird. Infolge dessen besteht die Möglichkeit, dass die Fondsgesellschaft die Einlagen der Anleger nicht sofort in voller Höhe investiert und die liquiden Mittel bis zum Erwerb der Förderrechte und ggfs. während der Nutzungsphase bis hin zur Beendigungsphase verzinslich angelegt werden.

Unabhängig davon, ob die liquiden Mittel bei einem Kreditinstitut in den USA oder in Deutschland verzinslich angelegt werden, steht nach deutschem Abkommensverständnis das Besteuerungsrecht an den Zinseinkünften regelmäßig Deutschland als Ansässigkeitsstaat des Bezugsberechtigten zu (Art. 11 Abs. 1 DBA-USA). Dies hat zur Folge, dass Deutschland grundsätzlich das alleinige Besteuerungsrecht für die Zinseinkünfte besitzt. Sollten die Zinseinkünfte dagegen nach deutscher und amerikanischer funktionaler Betrachtungsweise eventuell einer US-amerikanischen Betriebsstätte zugerechnet werden (Art. 11 Abs. 3 DBA-USA), würde das Besteuerungsrecht bei den USA liegen. In diesem Fall wird eine mögliche Doppelbesteuerung durch Freistellung unter Progressionsvorbehalt (Art. 23 Abs. 3 Buchst. a DBA-USA) vermieden.

Falls jedoch ein Qualifikationskonflikt entsteht, bei dem beispielsweise die USA die Zinseinkünfte im Gegensatz zu Deutschland der US-Betriebstätte zuordnet, wird eine Doppelbesteuerung gemäß Art. 23 Abs. 4 Buchst. a DBA-USA lediglich durch Steueranrechnung in Deutschland vermieden, wenn das abkommensrechtlich für diese Fälle vorgesehene Verständigungsverfahren (Art. 25 DBA-USA) erfolglos bleibt.

In den folgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass lediglich Deutschland das Besteuerungsrecht für die Zinseinkünfte aus der zwischenzeitlichen Anlage der liquiden Mittel der Fondsgesellschaft zusteht.

Gewinne, die die Fondsgesellschaft mit der in den USA stattfindenden Förderung von Erdöl- und/oder Erdgasvorkommen erwirtschaftet, stellen nach dem Doppelbesteuerungsabkommen USA–Deutschland Unternehmensgewinne gem. Art. 7 Abs. 1 DBA-USA dar. Das Besteuerungsrecht für diese Gewinne liegt grundsätzlich bei Deutschland, es sei denn, dass eine Tätigkeit durch eine in den USA gelegene Betriebsstätte ausgeübt wird. In diesem Fall können die Gewinne, die dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind, in den USA versteuert werden. Unter den Begriff der Betriebsstätte fallen auch Stätten, bei denen Öl- oder Gasvorkommen als Bodenschätze gewonnen werden (Art. 5 Abs. 2 Buchst. f DBA-USA). Das Besteuerungsrecht für die Gewinne aus der Förderung von Erdöl und Erdgas mittels einer in den USA gelegenen Betriebsstätte steht somit den USA zu (Art. 7 Abs. 1 HS 2 DBA-USA). In Deutschland werden die Gewinne von der Besteuerung unter Beachtung des Progressionsvorbehalts freigestellt (Art. 23 Abs. 3 Buchst. a DBA-USA).

Abkommensrechtliche Behandlung der Einkünfte in der Nutzungsphase

Die abkommensrechtliche Behandlung der Einkünfte in der Nutzungsphase weicht von derjenigen in der Investitionsphase nicht ab, sodass z. B. die laufenden Gewinne aus der in den USA stattfindenden Förderung von Erdöl- und/oder Erdgas als Unternehmensgewinne gem. Art. 7 DBA-USA von der Besteuerung freigestellt sind (Art. 23 Abs. 3 Buchst. a DBA-USA).

Abkommensrechtliche Behandlung der Veräußerungsgewinne in der Beendigungsphase

Gewinne aus der Veräußerung der Förderrechte durch die Fondsgesellschaft (Betriebsaufgabe) bzw. die Veräußerung der Anteile an der Fondsgesellschaft können nach Art. 13 Abs. 1, 3 DBA-USA in den USA besteuert werden. Deutschland stellt die Gewinne unter Progressionsvorbehalt frei (Art. 23 Abs. 3 Buchst. a DBA-USA).

Investmentsteuergesetz und Außensteuergesetz

Anwendung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz ist auf das vorliegende Beteiligungsangebot nicht anwendbar, da die Fondsgesellschaft kein Investmentfonds i. S. v. § 2 Abs. 1 Investmentgesetz (InvG) bzw. keine Investmentaktiengesellschaft i. S. v. § 2 Abs. 5 Investmentgesetz (InvG) ist.

Anwendung des Außensteuergesetzes

§ 20 Abs. 2 Außensteuergesetz (AStG) schreibt vor, dass eine Doppelbesteuerung nicht durch Freistellung, sondern durch Anrechnung der auf die US-Einkünfte erhobenen ausländischen Steuer zu vermeiden ist, wenn diese Einkünfte in der ausländischen Betriebsstätte anfallen und sie als niedrig besteuerte passive Zwischeneinkünfte nach dem Außensteuergesetz zu qualifizieren wären, falls die Betriebsstätte eine ausländische Kapitalgesellschaft wäre. Da bei der US-amerikanischen Betriebsstätte Bodenschätze in Form von Erdöl und Erdgas gewonnen werden sollen, liegen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG keine schädlichen Zwischeneinkünfte vor, sodass die DBA-Freistellung der US-Einkünfte nicht nach § 20 Abs. 2 AStG versagt wird. Es ist davon auszugehen, dass eventuell erwirtschaftete US-Zinserträge funktional der vor Ort bestehenden Betriebsstätte zugeordnet werden können, sodass es in Deutschland bei der Freistellung der Einkünfte unter Progressionsvorbehalt verbleibt.

Ertragsbesteuerung in den USA

Steuerliche Qualifikation der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft wird für Zwecke der US-Einkommensteuer auf Bundesebene konzeptionsgemäß nicht die Behandlung als Kapitalgesellschaft wählen (sogenannte „check-the-box election", IRC Reg. Sec. 301.7701-2 und 301.7701-3), sondern die Rechtsform einer Personengesellschaft, welche für Steuerzwecke transparent behandelt wird. Soweit die Fondsgesellschaft als sogenannte „Publicly Traded Partnership" qualifiziert wird, erfolgt die steuerliche Behandlung der Fondsgesellschaft als Kapitalgesellschaft und somit intransparent. Eine „Publicly Traded Partner-

ship" wird als Personengesellschaft definiert, deren Anteile an einer öffentlichen Börse gehandelt werden oder deren Anteile jederzeit an einem Zweitmarkt oder einem vergleichbaren Markt handelbar sind. Wenngleich ein Handel mit den Anteilen der Fondsgesellschaft auf dem Zweitmarkt grundsätzlich möglich erscheint, ist davon auszugehen, dass die Regelungen zur Publicly Traded Partnership aufgrund der bestehenden Ausnahmeregelungen und der konzeptionellen Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft nicht anwendbar sind.

Insoweit wird nachstehend die Fondsgesellschaft in den USA für Bundessteuerzwecke steuerlich als transparent behandelt.

Einkommensteuerliche Folgen auf US-Bundesebene

Anleger als Besteuerungssubjekt

Unter den oben genannten Voraussetzungen ist die Fondsgesellschaft, ebenso wie die Treuhandschaft, kein Steuersubjekt. Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Personengesellschaft und der Treuhandschaft sind die Anleger in den USA beschränkt steuerpflichtig. Das steuerliche Ergebnis wird den Gesellschaftern entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags zugewiesen und ist bei diesen steuerpflichtig. Während die Ermittlung und die Besteuerung auf der Ebene des Anlegers erfolgt, erfolgt die Qualifikation der Einkünfte auf Ebene der Fondsgesellschaft.

Einkünftequalifikation (ECI/FDAP)

Bei Einkünften aus US-Quellen wird zwischen Einkünften aus einer US-Erwerbs- und Geschäftstätigkeit („income effectively connected with a trade or business", sogenannte „ECI") und den festen, periodisch wiederkehrenden Einkünften („fixed and determinable annual or periodic income", sogenannte „FDAP") unterschieden. Die Einstufung führt zu unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen: Während ECI-Einkünfte auf Nettobasis versteuert werden, gilt für FDAP-Einkünfte grundsätzlich das Brutto-Prinzip. Im Regelfall vermittelt eine Investition in als „passiv" angesehene US-Anlagegüter sogenannte FDAP-Einkünfte, zum Beispiel Dividenden oder Zinsen. Diese gelten grundsätzlich als nicht mit einem US-Geschäftsbetrieb verbunden. Erträge aus Investitionen in einen aktiven US-Geschäftsbetrieb stellen demgegenüber gewerbliche Einkünfte (ECI) dar. Einkünfte aus einem aktiven US-Geschäftsbetrieb umfassen auch Einkünfte aus Erdöl- und Erdgasförderrechten, wenn die Einkünfte nicht ausschließlich aus der Förderung von bereits erschlossenen Quellen erzielt werden. Bei solchen Verträgen kann die US-Steuerbehörde hingegen die Auffassung vertreten, dass eine passive Tätigkeit vorliegt (eine sogenannte FDAP-Tätigkeit) und die Bruttobesteuerung anwenden.

Bei passiven (FDAP-)Einkünften besteht die Möglichkeit zu einer nettobasierten Besteuerung zu optieren. Um sicherzustellen, dass die Nettobesteuerung zur Anwendung kommt, sollte der Anleger in seiner Steuererklärung zur „Nettobesteuerung" eine entsprechende Option ausüben. Falls die Option widerrufen wird, kann der Anleger erst im fünften Jahr, das dem Jahr des Widerrufs folgt, das Wahlrecht erneut ausüben, es sei denn, die US-Steuerbehörde gestattet eine frühere Ausübung.

Das Fondsmanagement beabsichtigt, sowohl in bereits erschlossene als auch in noch zu erschließende bzw. zu revitalisierende Förderquellen zu investieren. Für die nachstehende Darstellung wird davon ausgegangen, dass ein aktiver US-Geschäftsbetrieb vorliegt oder auf Nettobesteuerung optiert wird.

Investitionsphase

Die Fondsgesellschaft wird ggf. das eingesammelte Kapital nicht sofort und in voller Höhe investieren. Die freien liquiden Mittel werden dann bis zum Erwerb der Förderrechte unter Umständen verzinslich angelegt und dem Anleger werden daraus erzielte Zinseinkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zugerechnet. Es ist beabsichtigt, die freien Mittel in Deutschland anzulegen. Aus US-Sicht liegen damit sogenannte „foreign sourced interest income" vor, die nicht der Besteuerung in den USA unterliegen. Im Übrigen gelten die folgenden Ausführungen zur Nutzungsphase auch für die Investitionsphase.

Nutzungsphase

Es wird davon ausgegangen, dass die von der Fondsgesellschaft vermittelten Einkünfte in den USA der Nettobesteuerung unterliegen.

Nettobesteuerung

Das im Rahmen der Nettobesteuerung ermittelte Nettoeinkommen berechnet sich aus den Bruttoeinkünften abzgl. Abschreibungen, Kosten der Fremdfinanzierung und anderen laufenden Aufwendungen.

Explorations- und Entwicklungskosten, die grundsätzlich aktivierungspflichtig sind, können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Ebenso können bestimmte Rechts- und Steuerberatungskosten, Vermögensverwaltungskosten und die Amortisation bestimmter Gründungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Vertriebs- und Platzierungskosten, Kosten der Finanzierungsvermittlung, bestimmte Garantiegebühren, Eigenkapitalbeschaffungskosten und bestimmte Anwalts- und Steuerberatungskosten sind nach IRC Section (IRC Sec.) 709(b) als nichtabschreibungsfähige Syndizierungskosten („syndication costs") zu aktivieren und mindern Gewinne, die bei einer späteren Veräußerung der Anteile durch die Anleger entstehen können.

Die Fondsgesellschaft kann darauf optieren, jährlich einen gesetzlich festgelegten Betrag als Aufwand im Zusammenhang mit bestimmten beweglichen Wirtschaftsgütern („non real estate property"), die im Zusammenhang mit der Erzielung aktiver gewerblicher Einkünfte eingesetzt werden, geltend zu machen. Der maximal abzugsfähige Betrag beträgt 2012 US$ 139.000 und US$ 25.000 in den Folgejahren. Dieser Betrag wird reduziert, sofern die Anschaffungskosten 2012 US$ 560.000 und in den Folgejahren US$ 200.000 übersteigen. Laufende Kosten der Fondsgesellschaft, soweit diese in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit den US-Erträgen stehen, sind ebenfalls abzugsfähig.

Für die Abschreibungen der Förderrechte sieht das US-Steuerrecht 2 Alternativen vor: die Abschreibung nach Ausbeutung der nachgewiesenen Ressourcen oder die pauschale Abschreibung in Höhe von 15,0 % des steuerpflichtigen Einkommens. Die pauschale Abschreibung ist zusätzlich von weiteren Gegebenheiten auf der Ebene des jeweiligen Anlegers abhängig. Da diese unbekannt sind, werden in der Prognoserechnung die Förderrechte entsprechend der voraussichtlichen Ausbeutung der nachgewiesenen Ressourcen abgeschrieben.

Die Steuersätze für 2012 für verheiratete Personen (getrennte Veranlagung) betragen

Zu versteuerndes Einkommen	Steuer
Bis US$ 8.700	10 % des zu versteuernden Einkommens
Über US$ 8.700 bis US$ 35.350	US$ 870 + 15 % des US$ 8.700 übersteigenden Betrages
Über US$ 35.350 bis US$ 71.350	US$ 4.867,50 + 25 % des US$ 35.350 übersteigenden Betrages
Über US$ 71.350 bis US$ 108.725	US$ 13.867,50 + 28 % des US$ 71.350 übersteigenden Betrages
Über US$ 108.725 bis US$ 194.175	US$ 24.332,50 + 33 % des US$ 108.725 übersteigenden Betrages
Über US$ 194.175	US$ 52.531 + 35 % des US$ 194.175 übersteigenden Betrages

Die Steuersätze für 2012 für ledige Personen betragen

Zu versteuerndes Einkommen	Steuer
Bis US$ 8.700	10 % des zu versteuernden Einkommens
Über US$ 8.700 bis US$ 35.350	US$ 870 + 15 % des US$ 8.700 übersteigenden Betrages
Über US$ 35.350 bis US$ 85.650	US$ 4.867,50 + 25 % des US$ 35.350 übersteigenden Betrages
Über US$ 85.650 bis US$ 178.650	US$ 17.442,50 + 28 % des US$ 85.650 übersteigenden Betrages
Über US$ 178.650 bis US$ 388.350	US$ 43.482,50 + 33 % des US$ 178.650 übersteigenden Betrages
Über US$ 388.350	US$ 112.683,50 + 35 % des US$ 388.350 übersteigenden Betrages

Die Bundesstaatensteuern sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Bundes-Einkommensteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Aufwendungen der Anleger

Der Anleger kann von dem steuerlichen Ergebnisanteil, der ihm aufgrund seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft zugeordnet wird, seine Steuerberatungskosten in Höhe des Betrags absetzen, der 2,0 % seines US-Einkommens übersteigt. Darüber hinaus kann der Anleger persönliche Werbungskosten, zum Beispiel Reisekosten, Gutachterkosten oder Fremdfinanzierungskosten seiner Beteiligung, steuerlich nicht geltend machen.

Verlustnutzung

Verluste aus einem Veranlagungszeitraum können grundsätzlich mit Gewinnen der 2 vorangegangenen Jahre (Verlustrücktrag) und der 20 kommenden Jahre (Verlustvortrag) verrechnet werden. Negative ECI-Einkünfte der Fondsgesellschaft können unter den folgenden Beschränkungen steuerlich genutzt werden:

- Beschränkung aufgrund eines negativen Kapitalkontos („Basis Limitation"), die die Verlustnutzung des Anlegers maximal bis zur Höhe des positiven Buchwerts seines Kapitalkontos zum Jahresende zulässt;
- Beschränkung der Verrechnung von vorliegenden, passiven Verlusten („Passive Loss Limitation"), die die Verrechnung von passiven Verlusten im gleichen Jahr nur mit Gewinnen aus anderen passiven Tätigkeiten zulässt;
- Beschränkung der Verrechnung von Verlusten im Rahmen der „At-risk"-Beschränkungen („At-risk Limitation"); die die Verlustnutzung auf das maximale Verlustrisiko des Anlegers („positiver Risikobetrag") begrenzt.

Steuertarif auf Bundesebene

Einkünfte, die einem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft zugerechnet werden, sind grundsätzlich Gegenstand der Bundeseinkommensteuer von bis zu 35,0 %.

Verheiratete Anleger haben nicht die Möglichkeit, in den USA Zusammenveranlagung zu wählen, sondern werden nach den Regeln der getrennten Veranlagung besteuert.

Persönliche Freibeträge

Jeder Anleger kann für das Jahr 2012 einen Freibetrag in Höhe von US$ 3.800,00 in Anspruch nehmen. Dieser Freibetrag wird jährlich an den Lebenshaltungskostenindex angepasst.

Alternative Mindestbesteuerung (Alternative Minimum Tax, „AMT")

Zusätzlich zu der regulären Bundeseinkommensteuer kann unter Umständen die sogenannte „Alternative Minimum Tax" gemäß IRC Section 55 („AMT") zur Anwendung kommen, wenn und soweit sie den Betrag der regulären Einkommensteuer des Steuerzahlers übersteigt.

Das AMT-Einkommen wird berechnet, indem das reguläre zu versteuernde Einkommen durch Hinzurechnung oder Abzug um gewisse Positionen korrigiert wird. So dürfen im Rahmen der AMT beispielsweise Bundesstaatensteuern nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Die meisten Anleger

dürften mit ihrem US-Einkommen nicht der AMT unterliegen. Allerdings kann bei einer Veräußerung der Beteiligung oder bei der Veräußerung der Förderrechte durch die Fondsgesellschaft AMT anfallen. In einem solchen Fall wären die Anleger mit dem niedrigeren Betrag aus einem anteiligen Veräußerungsgewinn oder den AMT-Einkünften vor Abzug des Freibetrags steuerpflichtig.

Der AMT Freibetrag beträgt für 2012 US$ 33.750 für ledige Personen und US$ 22.500 für verheiratete Personen. Für verheiratete, nicht in den USA ansässige Anleger beträgt der Steuersatz 26,0 % für die ersten US$ 87.500,00 und 28,0 % für das US$ 87.500,00 übersteigende Einkommen. Der AMT-Freibetrag reduziert sich um 25,0 % des Überschussbetrages, soweit das AMT-Einkommen eine bestimmte Grenze übersteigt. Wird eine Steuergutschrift für gezahlte AMT gewährt, kann diese in späteren Jahren mit der regulären Steuer verrechnet werden.

Einkommensteuervorauszahlungen

Die Fondsgesellschaft ist grundsätzlich verpflichtet, Steuervorauszahlungen für die nichtansässigen Anleger zu leisten (IRC Sec. 1446). Die Steuer wird für laufende Einkünfte zum maximalen Tarif von derzeit 35,0 % einbehalten. Unter Umständen kommt eine Reduzierung des Steuersatzes in Betracht. Steuervorauszahlungen werden im Rahmen der Veranlagung des einzelnen Anlegers (Form 1040NR) auf die tatsächliche Steuerschuld angerechnet. Zu viel gezahlte Steuern werden im Rahmen der Veranlagung erstattet.

Beendigungsphase

Die Entstehung eines Veräußerungsgewinns im Rahmen des vorliegenden Fondskonzepts ist in folgenden Fällen denkbar, wobei davon ausgegangen wird, dass die Fondsgesellschaft ausschließlich Vermögensgegenstände besitzt, die dem gewerblichen Bereich zuzurechnen sind („used in a trade or business"):

- Veräußerung der Förderrechte durch die Fondsgesellschaft oder
- Veräußerung des Kommanditanteils an der Fondsgesellschaft durch den Anleger.

Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung des Förderrechts ist der Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungspreis und der Summe aus steuerlichem Buchwert und Veräußerungskosten. Bei der Veräußerung der Beteiligung durch den Anleger wird der Veräußerungsgewinn oder -verlust (ermittelt als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem steuerlichen Kapital des Anlegers) direkt durch den Anleger versteuert.

Quellensteuer auf den Veräußerungspreis

Soweit es sich bei dem Vermögen der Fondsgesellschaft nahezu ausschließlich um US Real Property Interests handelt, wird sowohl die Veräußerung der Anteile an der Fondsgesellschaft durch den Anleger als auch die Veräußerung des Vermögens durch die Fondsgesellschaft den Bestimmungen des „Foreign Investment in Real Property Tax Act" (FIRPTA) unterliegen. Damit ist der Käufer der Vermögensgegenstände – im Falle eines Verkaufs des Vermögens durch die Fondsgesellschaft – oder im Falle der Veräußerung der Anteile an die Fondsgesellschaft durch die Anleger – verpflichtet, eine Quellensteuer in Höhe von derzeit 10,0 % des Kaufpreises einzubehalten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Reduzierung der einzubehaltenden Quellensteuer beantragt werden. Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens des Anlegers in den USA wird die Quellensteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Die auf Veräußerungsgewinne anwendbaren Steuersätze bestimmen sich danach, ob es sich beim Veräußerungsgewinn um einen sogenannten kurzfristigen („short-term capital gain") oder um einen langfristigen („long-term capital gain") Veräußerungsgewinn handelt. Wurde ein Investment länger als 12 Monate gehalten, liegt ein langfristiger Veräußerungsgewinn vor. Lag die Haltedauer bei 12 Monaten oder weniger, handelt es sich um einen kurzfristigen Veräußerungsgewinn.

Kurzfristige Veräußerungsgewinne unterliegen der regulären Einkommensbesteuerung zu den genannten Tarifen. Langfristige Veräußerungsgewinne werden in Abhängigkeit der individuellen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers mit 0,0 % bzw. maximal 15,0 % besteuert, sofern sich der Anleger im Jahr 2012 mit den übrigen regulären Einkünften in den beiden unteren Progressionsstufen (10,0 % bzw. 15,0 %) befindet. Für Jahre beginnend nach 2012 beträgt der Steuersatz zwischen 10,0 % sowie 20,0 %, je nachdem, in welcher Progressionsstufe sich der Anleger befindet und wie lange das Investment gehalten wurde. Unter der Annahme, dass die Förderrechte nach Ablauf einer Haltefrist von 5 Jahren und nach dem Jahr 2012 veräußert werden, reduziert sich der Steuersatz sogar von 20,0 % auf 18,0 % bzw. von 10,0 % auf 8,0 %. Ein besonderer Steuersatz in Höhe von 25,0 % findet grundsätzlich für den Teil des Veräußerungsgewinns Anwendung, für den in vorangegangenen Jahren Abschreibungen geltend gemacht wurden. Dies gilt jedoch nicht im Falle der besonderen Abschreibungen auf Förderrechte.

Veräußerungsverluste

Ein Veräußerungsverlust („capital loss") kann entsprechend mit kurz- oder langfristigen Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Veräußerungsverluste sind zuerst mit Veräußerungsgewinnen zu verrechnen. Wenn keine Veräußerungsgewinne vorhanden sind oder die Verluste vorhandene Veräußerungsgewinne übersteigen, können diese bis zu einem Höchstbetrag von US$ 3.000,00 jährlich (US$ 1.500,00 verheiratete Anleger) mit den übrigen Einkünften („ordinary income") verrechnet werden. Verluste aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die einer US-Erwerbs- und Geschäftstätigkeit dienten, sind als laufende Verluste zu behandeln. Laufende Verluste können 2 Jahre zurück und 20 Jahre vorgetragen werden.

Alternative Mindestbesteuerung (Alternative Minimum Tax, „AMT")

Keine Unterschiede ergeben sich im Hinblick auf die Besteuerung von „capital gains". Veräußerungsgewinne werden sowohl für reguläre Einkommensteuerzwecke als auch für AMT-Zwecke mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert. Ausnahmen können sich für sogenannte „Unrecaptured Section 1250"–Gewinne (Wertaufholung aus Abschreibung) ergeben. Für AMT-Zwecke unterliegen solche Gewinne unter bestimmten Voraussetzungen einer Steuer von 25,0 %, wohingegen der Steuersatz für reguläre Einkommensteuerzwecke 15,0 % oder weniger betragen kann, was zu einer AMT-Steuerschuld führen kann. Für die Berechnung der AMT auf langfristige Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen („long-term capital gains") finden dieselben Steuersätze Anwendung wie für die reguläre Einkommensbesteuerung.

Besteuerung auf der Ebene der einzelnen Bundesstaaten

Neben der Bundeseinkommensteuer (Federal Income Tax) können die einzelnen Bundesstaaten eine Einkommensteuer erheben. Soweit die Bundesstaaten Einkommensteuer erheben, ist diese bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Bundeseinkommensteuer abziehbar, nicht aber für Zwecke der Alternative Minimum Tax.

Für die Besteuerung in dem ausgesuchten Bundesstaat Texas, in dem voraussichtlich die Förderrechte erworben werden sollen, gilt Folgendes:

Einkommensteuer

Die steuerlichen Konsequenzen in der Investitionsphase unterscheiden sich nicht von denen der Nutzungsphase. In Texas muss der Anleger während der Nutzungsphase zwar eine Steuererklärung abgeben, zahlt jedoch keine Steuern. Die Fondsgesellschaft hat in Texas eine Steuererklärung abzugeben und ist selbst steuerpflichtig. Texas hat in der Regel keinen speziellen Steuersatz für Veräußerungsgewinne. Die in dem jeweiligen Bundesstaat steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne unterliegen daher regelmäßig der regulären Besteuerung.

Besteuerung von Übertragungsvorgängen („Transfer Taxes")

Das Steuerrecht des Bundesstaates Texas sieht keine Transfer Tax vor.

US-Abgabesteuer (Serverance Tax)

Die meisten Bundesstaaten, einschließlich Texas, die über Erdgas- und Erdölvorkommen verfügen, erheben eine Produktionssteuer, die die Förderung von natürlichen Ressourcen besteuern soll. Steuerschuldner für die Produktionssteuer ist die Fondsgesellschaft selbst oder der „Operator", der für die Förderung von Erdöl und Erdgas zuständig ist. Unter Umständen kann eine vom Operator geleistete Steuer nach den Vereinbarungen des Operator-Vertrages auf die Fondsgesellschaft umgelegt werden.

Texas erhebt mehrere Produktionssteuern auf die Förderung von Erdöl und Erdgas. Die Rohölförderung wird mit 4,6 % auf den Marktwert des geförderten Erdöls oder mit US$ 0,046 per 42 Gallone Barrel besteuert. Sogenannte „expanded und recovery projects" werden mit einem ermäßigten Steuersatz von 2,3 % besteuert. Zusätzlich wird eine Erdölfördersteuer von 3/16 US$-Cents per 42 Gallone Barrel erhoben. Außerdem ist in Texas eine Abgabe zur Wiederherstellung der Natur zu zahlen.

Die meisten Steuern sind monatlich zu zahlen. Zusätzlich ist eine gebührenpflichtige Lizenz bei den zuständigen Steuerbehörden einzuholen.

Kommunale Steuern

Daneben erheben einige Landkreise (Counties) und Städte (Cities) verschiedener Bundesstaaten eine eigene Einkommensteuer.

Umsatzsteuer

In den USA wird auf Bundesebene keine Umsatzsteuer erhoben. Jedoch muss die Fondsgesellschaft in Texas Sales Tax in Rechnung stellen, wenn Umsätze aus dem Verkauf oder der Verpachtung von beweglichen Gegenständen vorliegen. Dazu gehört grundsätzlich auch der Verkauf von Erdöl und Erdgas. Die Umsatzsteuer variiert zwischen 4,0 % und 8,0 %. Lässt sich jedoch die Fondsgesellschaft für „Sales Tax"-Zwecke als Händler registrieren, kann sie von der Sales Tax befreit werden.

Ertragsbesteuerung in Deutschland

Anleger als Steuersubjekt

In Deutschland wird die Fondsgesellschaft für Zwecke der Einkommensbesteuerung als transparente Personengesellschaft qualifiziert. Die Einkünfte, welche die Fondsgesellschaft erzielt, werden aufgrund der steuerlichen Transparenz der Gesellschaft den Anlegern zugerechnet und unterliegen daher bei ihnen der Besteuerung. Aus deutscher steuerlicher Sicht dient die Fondsgesellschaft allein als Gewinnerzielungs- und Gewinnermittlungssubjekt. Der Anleger kann sich wahlweise mittelbar über die Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft oder unmittelbar als Direktkommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligen. Unabhängig davon, ob der Anleger an der Fondsgesellschaft unmittelbar oder mittelbar über die Treuhandgesellschaft beteiligt ist, wird ihm das anteilige Ergebnis entsprechend seiner Beteiligungsquote an der Fondsgesellschaft zugerechnet, da die Ausgestaltung des Treuhandverhältnisses durch den Treuhandvertrag den Anforderungen des sogenannten Treuhanderlasses (BMF-Schreiben vom 1.9.1994, BStBl. I 1994, S. 604) genügt.

Einkünftequalifikation

Die steuerrechtliche Beurteilung der Erträge ist von der ausgeübten Tätigkeit der Fondsgesellschaft abhängig. Unternehmensgegenstand der Fondsgesellschaft ist der Erwerb von Förder- und Produktionsrechten zur Gewinnung von fossilen Brennträgern, insbesondere Erdgas und Erdöl. Die Fondsgesellschaft wird Miteigentümerin der jeweiligen Förderrechte und der auf dem entsprechenden Bohrfeld befindlichen Förderanlagen, soweit diese nicht im fremden Eigentum stehen, wie dies z. B. bei geleasten Maschinen der Fall sein kann. Mit der Förderung und Veräußerung von Erdgas und Erdöl in den USA begründet die Fondsgesellschaft einen Gewerbebetrieb i. S. v. § 15 Abs. 2 EStG. Unabhängig von der Art ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft (unmittelbar oder mittelbar über die Treuhandgesellschaft), erzielen die Anleger nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da sie an dem ausgeübten Gewerbetrieb der Fondsgesellschaft als Mitunternehmer beteiligt sind. Voraussetzung für die Mitunternehmereigenschaft eines jeden Anlegers ist zum einen eine von ihm ausgeübte Mitunternehmerinitiative und zum

anderen ein zu tragendes Mitunternehmerrisiko. Die Anleger sind an den laufenden Gewinnen und Verlusten sowie an den stillen Reserven der Fondsgesellschaft beteiligt und tragen hierdurch Mitunternehmerrisiko. Als Treugeber wie auch als Direktkommanditist haben die Anleger bestimmte Mitsprache- und Informationsrechte gem. § 166 Abs. 1 HGB, aufgrund dessen sie Mitunternehmerinitiative entfalten können. Somit wird nachstehend davon ausgegangen, dass die an der Fondsgesellschaft beteiligten Anleger ausschließlich gewerbliche Einkünfte erzielen.

Unabhängig von ihrer ausgeübten gewerblichen Tätigkeit erzielt die Fondsgesellschaft bereits aufgrund der gewerblichen Prägung Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, da die persönlich haftende Gesellschafterin, die KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH, allein zur Geschäftsführung befugt ist (§ 5 Nr. 1, § 8 des Gesellschaftsvertrages).

Wie bei allen steuerbaren Einkünften in Deutschland ist es notwendig, dass sowohl die Fondsgesellschaft als auch die Anleger ihre Betätigung mit „Gewinnerzielungsabsicht" ausüben. Erforderlich ist danach das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis in der Zeit von der Gründung bis zur Veräußerung der Fondsbeteiligung und/oder Aufgabe der Fondsgesellschaft (Totalgewinn). Die Gewinnerzielungsabsicht liegt auf der Ebene der Fondsgesellschaft vor, da nach der Prognoserechnung insgesamt ein positives Ergebnis erwirtschaftet wird. Die Prognoserechnung geht davon aus, dass der Anleger seine Beteiligung mit Eigenkapital finanziert. Ob bei dem einzelnen Anleger ebenfalls eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, hat jeder Anleger für seine Person sicherzustellen. Er sollte daher, insbesondere bei einer Fremdfinanzierung der Beteiligung, seine persönliche Situation mit einem steuerlichen Berater abstimmen.

Investitionsphase

Die Fondsgesellschaft wird ggf. das eingesammelte Kapital nicht sofort und in voller Höhe investieren. Die freien liquiden Mittel werden unter Umständen bis zum Erwerb der Förderrechte verzinslich angelegt. Darüber hinaus können freie liquide Mittel auch während der operativen Geschäftstätigkeit verzinslich bei einem Kreditinstitut angelegt werden. Die voraussichtlich in Deutschland steuerpflichtigen Zinsen aus der Anlage der liquiden Mittel sind den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen und anteilig beim Anleger mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Die Abgeltungsteuer findet auf diese Zinserträge keine Anwendung (§ 20 Abs. 8 EStG).

Neben der verzinslichen Anlage freier liquider Mittel wird die Fondsgesellschaft unter Umständen bereits in die Förderrechte in Texas investieren und gewerbliche Einkünfte erzielen (gewerbliche Betriebsstätteneinkünfte). Diese laufenden Einkünfte aus den USA sind in Deutschland von der Besteuerung freigestellt und werden lediglich bei der Ermittlung des individuellen Steuersatzes des Anlegers im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt (§ 32b Abs. I Nr. 3 EStG). Für diesen Zweck sind die steuerbefreiten, aus US-amerikanischen Quellen stammenden Einkünfte nach deutschen steuerlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dabei ist insbesondere der Fonds-Erlass (BMF 20.10.2003, BStBl. I, S. 546) entsprechend anzuwenden, der die steuerliche Behandlung der Konzeptions-, Vertriebs- und sonstigen Initialkosten für geschlossene Fonds regelt. Die meisten Vergütungen für fondsspezifische Dienstleistungen sind danach nicht sofort abzugsfähig, sondern als Anschaffungsnebenkosten aktivierungspflichtig und sind grundsätzlich als AfA nur im Rahmen des Progressionsvorbehalts steuermindernd zu berücksichtigen.

Für Zwecke des Progressionsvorbehalts wird aus dem, in Deutschland zu versteuernden Einkommen und den steuerfreien Einkünften aus den USA eine Summe gebildet und diese dient zur Bestimmung des jeweils anwendbaren durchschnittlichen Steuersatzes. Der so ermittelte individuelle Steuersatz ist auf das in Deutschland tatsächlich zu versteuernde Einkommen des Anlegers anzuwenden. Die Einkünfte der Fondsgesellschaft sind für steuerliche Zwecke in Euro zu

ermitteln, sodass sich Wechselkursentwicklungen auf die Höhe der unter Progressionsvorbehalt freigestellten Einkünfte auswirken können. Die Rechtsfolge des Progressionsvorbehaltes ist, dass bei positiven Einkünften des Anlegers aus der Fondsbeteiligung sein individueller Steuersatz für alle steuerpflichtigen Einkünfte in Deutschland erhöht werden kann. Die individuellen Auswirkungen des Progressionsvorbehaltes lassen sich nur unter Einbeziehung der steuerlichen Verhältnisse des Anlegers im jeweiligen Veranlagungszeitraum ermitteln (u. a. Höhe des in Deutschland zu versteuernden Einkommens, Familienstand, sonstige im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigende steuerbefreite ausländische Einkünfte des Anlegers). Eine Beurteilung und Berechnung der Steuerfolgen durch einen mit den persönlichen Verhältnissen des Anlegers vertrauten steuerlichen Berater wird daher empfohlen.

Höhe der Steuer und Steuersatz
Soweit die positiven Einkünfte der Anleger aus der Fondsgesellschaft in Deutschland besteuert werden, voraussichtlich nur Zinseinkünfte, unterliegen sie zusammen mit den übrigen Einkünften des Anlegers seinem individuellen Einkommensteuersatz. Der maximale Spitzensteuersatz der Einkommensteuer beträgt derzeit 45,0 % ab einem zu versteuernden Einkommen von € 250.401,00 für Ledige bzw. € 500.802,00 bei zusammenveranlagten Ehegatten. Auf die Einkommensteuer wird der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer erhoben. Soweit Anleger Mitglied einer steuerpflichtigen Glaubensgemeinschaft sind, können sie der Kirchensteuer unterliegen. Die Abgeltungsteuer findet auf diese Einkünfte keine Anwendung (§ 32d Abs. 1, § 20 Abs. 8 EStG).

Behandlung von Verlusten in Deutschland
Für den Anleger gelten in Deutschland einige Verlustverrechnungsbeschränkungen, die auch im Zusammenhang mit ausländischen Verlusten im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu beachten sind:

Gem. § 2a Abs. 1 Nr. 2 EStG können negative ausländische Einkünfte aus der in den USA gelegenen Betriebsstätte nur mit positiven Einkünften derselben Art und aus demselben Staat ausgeglichen werden. Eine Berücksichtigung der negativen Einkünfte aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft bei sonstigem zu versteuernden Einkommen in Deutschland ist ausgeschlossen. Soweit der Anleger in Deutschland nachweist, dass die negativen Einkünfte aus einer gewerblichen Betriebsstätte in einem Drittstaat (hier: USA) stammen, die ausschließlich bzw. fast ausschließlich die Gewinnung von Bodenschätzen wie z. B. Erdöl oder Erdgas zum Gegenstand hat, so kann ein in den USA erwirtschafteter Verlust bereits im Jahr der Verlustentstehung im sogenannten „negativen Progressionsvorbehalt" berücksichtigt werden (§ 32b i. V. m. § 2a Abs. 2 EStG).

§ 15a EStG sieht eine weitere Verlustverrechnungsbeschränkung vor. Der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Fondsgesellschaft darf weder mit anderen Einkünften aus einem Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht.

Darüber hinaus können Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell nach § 15b EStG nur mit Einkünften verrechnet werden, die der Steuerpflichtige in den Folgejahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell setzt voraus, dass eine modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte zwecks Verrechnung mit positiven Einkünften vorliegt. Dies ist gegeben, wenn die Summe der prognostizierten Anlaufverluste 10,0 % des gezeichneten Kapitals übersteigt. Im Verkaufsprospekt wird für das vorliegende Beteiligungsangebot nicht mit Anlaufverlusten geworben, die 10,0 % des Kapitals übersteigen. Es liegt somit – vorbehaltlich der späteren, tatsächlichen Investition – regelmäßig kein Steuerstundungsmodell i. S. v. § 15b EStG vor.

Nutzungsphase
Während der Nutzungsphase erhält der Anleger vor allem gewerbliche Gewinne (Betriebsstätteneinkünfte) aus der Förderung und dem Verkauf von Erdöl/Erdgas, die in Deutschland unter Progressionsvorbehalt von der Besteuerung freigestellt sind (Art. 7 Abs. 2 DBA-USA). Siehe hierzu die oben stehenden Ausführungen.

Beendigungsphase
Soweit bei der Aufgabe des Gewerbebetriebs durch die Fondsgesellschaft bzw. bei der Veräußerung der Anteile durch den Anleger alle wesentlichen Betriebsgrundlagen bzw. sämtliche Fondsanteile in einem einheitlichen Vorgang auf einen Erwerber übertragen werden, kann ein Veräußerungsgewinn gem. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG als außerordentliche Einkünfte behandelt werden. In diesem Fall wird der Veräußerungserlös gem. § 16 I Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3 EStG als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb angesehen und der Gewinn wird nur zu 20,0 % im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt (sogenannte „Fünftel-Regelung") § 32b Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG. Veräußert der Anleger lediglich einen Teil seiner Beteiligung ist die „Fünftel-Regelung" nicht anwendbar, unabhängig davon, ob § 16 EStG zur Anwendung kommt. Der Veräußerungsgewinn ist dann als laufender Gewinn im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu versteuern. Gem. § 16 Abs. 3 S. 1 EStG wird eine Betriebsaufgabe der Veräußerung der Anteile an der Fondsgesellschaft gleichgestellt.

Gewerbesteuer

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft unterliegt aufgrund ihrer gewerblichen Prägung und gewerblichen Tätigkeit der deutschen Gewerbesteuer. Soweit der Gewerbeertrag auf die in den USA gelegene Betriebsstätte entfällt, unterliegt er nicht der deutschen Gewerbesteuer (§ 2 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG)). Im Ergebnis unterliegen regelmäßig nur die Zinseinnahmen, die die Fondsgesellschaft aus der Anlage ihrer liquiden Mittel (vornehmlich in Deutschland) erzielt, sowie etwaige Sonderbetriebseinnahmen (Sondervergütungen, die ein Gesellschafter z. B. für Dienstleistungen an die Gesellschaft erhält) der Gewerbesteuer. Der Fondsgesellschaft wird bei der Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ein Freibetrag in Höhe von € 24.500,00 gewährt (§ 11 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 GewStG). Wenn der Gewerbeertrag der Fondsgesellschaft diesen Freibetrag übersteigt, geht der Gewerbeertrag mit 3,5 % in den Gewerbesteuermessbetrag ein. Auf den ermittelten Gewerbesteuermessbetrag wird der in der Gemeinde am Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft (Hamburg) geltende Gewerbesteuerhebesatz von derzeit 470,0 % angewandt.

Soweit Gewerbesteuer für die Fondsgesellschaft festgesetzt wird, ist sie pauschal in Höhe des 3,8-fachen anteiligen Gewerbesteuermessbetrags nach § 35 EStG auf die Einkommensteuer der Anleger anrechenbar, wenn Einkommensteuer auf die gewerblichen Einkünfte festgesetzt wird. Die Anrechnung beschränkt sich auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Weiter sieht der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft eine gewerbesteuerliche Ausgleichsregelung vor, die regelt, dass die durch einen Anleger ausgelöste Gewerbesteuermehrbelastung von ihm allein zu tragen ist (§ 15 Ziff. 9 des Gesellschaftsvertrags).

Umsatzsteuer

Die Anbieterin geht davon aus, dass es sich bei der Fondsgesellschaft in Deutschland um einen umsatzsteuerlichen Unternehmer i. S. v. § 2 Abs. 1 UStG handelt. Der Verkauf des geförderten Erdöl und Erdgases erfolgt in den USA. Da keine Lieferung in Deutschland vorliegt, fällt hier keine deutsche Umsatzsteuer an. Wenn die Fondsgesellschaft von dritter Seite Lieferungen und sonstige Leistungen in Deutschland in Anspruch nimmt, ist sie berechtigt, die darauf entfallene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG; vgl. hierzu den Risikohinweis auf Seite 26 „Umsatzsteuerliche Risiken").

Vermögensteuer

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt derzeit keine Vermögensteuer (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, 22.6.1995, BStBl II 1995, S. 655).

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Abkommensrechtliche Regelung
Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer besteht zwischen den USA und Deutschland seit dem 3.12.1980 ein Doppelbesteuerungsabkommen (im Folgenden „DBA-Erb"). Soweit das Vermögen der in den USA gelegenen Betriebsstätte zugerechnet wird, steht den USA gem. Art. 6 Abs. 1, Art. 8 DBA-Erb ein konkurrierendes Besteuerungsrecht zu. In Deutschland wird eine Doppelbesteuerung vermieden, indem die in den USA erhobene und gezahlte Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet wird (Art. 11 Abs. 3 Buchst. a DBA-Erb).

Erbschaft- und Schenkungsteuer in den USA
Nachlass- und Schenkungsteuer auf Bundesebene
Die USA erheben eine Nachlasssteuer sowie eine Schenkungsteuer, welche weitgehend denselben Regelungen unterliegt. Besteuerungsgegenstand ist die unentgeltliche Übertragung von US-Vermögen durch US- und ausländische natürliche Personen. In den USA wird der Nachlass („taxable estate") besteuert, nicht die Erben. Für die Besteuerung ist somit das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser und Erben unerheblich.

Bemessungsgrundlage
Das steuerpflichtige Vermögen berechnet sich aus dem, auf den Anleger entfallenden Anteil am Verkehrswert des Bruttovermögens („gross estate") im Zeitpunkt der Übertragung, vermindert um einzelne Abzüge. So können gewisse objektbezogene Schulden und Nachlasskosten in Abzug gebracht werden.

Steuersätze
In 2012 variieren die Nachlass- und Schenkungsteuersätze von 18,0,0 % für steuerpflichtiges Vermögen im Wert von bis zu US$ 10.000,00 bis 35,0 % (Spitzensteuersatz) für steuerpflichtiges Vermögen im Wert von über US$ 500.000,00. In den Folgejahren beträgt der Steuersatz zwischen 18,0 % für steuerpflichtiges Vermögen im Wert von bis zu US$ 10.000,00 und 55,0 % für steuerpflichtiges Vermögen im Wert von über US$ 3.000.000.

Freibetrag im Erbfall
Die US-Nachlasssteuer sieht für nicht in den USA ansässige Steuerzahler einen Steuerabzugsbetrag („Unified Credit") von US$ 13.000,00 vor (IRC Sec. 2102 (c)). Dieser Steuerabzugsbetrag entspricht einem übergehenden Vermögen von US$ 60.000,00. Er wird unabhängig vom Umfang des übergehenden Vermögens gewährt.

Art. 10 Abs. 5 DBA-Erb sieht eine Erhöhung des vorstehend dargestellten Anrechnungsbetrags („unified credit") vor, die auf der Basis des sogenannten „Applicable Exclusion Amounts" der IRC Sec. 2010(c) ermittelt wird. Dabei wird der Applicable Exclusion Amount mit dem Verhältnis aus US-Bruttovermögen (dem US-Nachlassvermögen vor Abzug von Schulden) zum weltweiten Bruttovermögen (dem weltweiten Nachlassvermögen vor Abzug von Schulden) multipliziert, woraus der erhöhte Anrechnungsbetrag resultiert.

Für Ehegatten besteht eine zusätzliche Vergünstigung: War der Erblasser verheiratet und geht der US-Nachlass auf seinen Ehegatten über, gewährt Art. 10 Abs. 4, 5 DBA-Erb auf Antrag zusätzlich einen Ehegattenfreibetrag in Höhe eines 50,0%igen Abschlags vom US-Nachlassvermögen und darüber hinaus einen begrenzten Ehegattenfreibetrag in Höhe des „Applicable Exclusion Amount".

Besonderheiten bei der Schenkungsteuer
Nach US-Steuerrecht werden Anteile an Personengesellschaften, auch wenn sie über Betriebsstätten in den USA verfügen, grundsätzlich als immaterielle Wirtschaftsgüter („intangible assets") klassifiziert, die nicht der US-Schenkungsteuer (IRC Sec. 2501 (a) (2)) unterliegen. Diese Regelung steht jedoch im Widerspruch zu dem im deutsch-amerikanischen Erbschaftsteuer-DBA dargelegten Verständnis, dass es für nachlass- und schenkungsteuerliche Zwecke unerheblich ist, ob das US-Vermögen direkt oder ob es indirekt über eine Personengesellschaft gehalten wird. Eine verbindliche Rechtsprechung oder Anweisung der US-Steuerbehörde besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht. Deshalb kann nicht

ausgeschlossen werden, dass die Übertragung eines Anteils an der Fondsgesellschaft durch einen Anleger schenkungsteuerpflichtig ist und eine Schenkungsteuererklärung abzugeben ist.

Für Schenkungen sind grundsätzlich keine Freibeträge vorgesehen. Nicht in den USA ansässige Steuerpflichtige können 2012 US$ 13.000,00 je Schenkungsempfänger steuerfrei übertragen (für Schenkungen an Ehegatten 2012 US$ 139.000,00, IRC Sec. 2523(i)). Zur Ermittlung der Steuersätze werden alle Schenkungen einbezogen, die der Schenker zu Lebzeiten bereits getätigt hat. Zu Lebzeiten gezahlte Schenkungsteuer ist auf die Nachlasssteuer anzurechnen. Darüber hinaus ist ein maximaler Steuersatz von 35,0 % für das Jahr 2012 anwendbar. In Folgejahren beträgt der Spitzensteuersatz 55,0 %.

Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auf Bundesstaatenebene
Texas erhebt derzeit keine Erbschaftsteuer.

Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland
In Deutschland unterliegt die Übertragung eines Anteils an der Fondsgesellschaft im Wege der Erbfolge oder der Schenkung der unbeschränkten Steuerpflicht, wenn der Erblasser oder Schenker bzw. der Erbe oder Beschenkte in Deutschland ansässig ist, § 2 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG). Für die Bewertung der vererbten bzw. verschenkten Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist nicht zu unterscheiden, ob der Anleger seine Beteiligung als Direktkommanditist oder als Treugeber hält.

Die Bewertung der Beteiligung eines Direktkommanditisten an der Fondsgesellschaft richtet sich für das in den USA gelegene Betriebsvermögen der US-Betriebsstätte nach § 12 Abs. 7 ErbStG i. V. m. § 31 Abs. 1 Bewertungsgesetz (BewG) nach dem gemeinen Wert. Dieser Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre (§ 9 Abs. 2 BewG).

Soweit der Anleger seine Beteiligung als Treugeber hält, steht nach der Auffassung der Anbieterin entsprechend einer Verfügung der bayerischen Finanzverwaltung (vgl. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Erlass vom 16.9.2010, S. 658) die treuhänderisch gehaltene Beteiligung einer unmittelbaren Beteiligung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer gleich. Im Rahmen der Bewertung ist somit auch bei einem Engagement als Treugeber im Zeitpunkt der Übertragung auf den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden der Fondsgesellschaft abzustellen.

Das Erbschaftsteuergesetz sieht für Betriebsvermögen Begünstigungen nach § 13a, § 13b ErbStG vor. Nach der hier vertretenen Auffassung kommt eine Begünstigung der Anteile an der Fondsgesellschaft für das vorliegende Beteiligungsangebot nicht in Betracht.

Unabhängig von den Begünstigungen für Betriebsvermögen steht jedem Erwerber einmal innerhalb von 10 Jahren ein erbschaftsteuerlicher Freibetrag zu, dessen Höhe vom Verwandtschaftsgrad abhängt. Für Erben der Steuerklasse 1 (Ehegatten, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern, Eltern und Voreltern beim Erwerb) beträgt der Freibetrag derzeit zwischen € 500.000,00 (Ehegatten) und € 100.000,00. Die prozentuale Höhe der Erbschaftsteuer ist vom Wert des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs und der Zugehörigkeit des Erben zu der jeweiligen Steuerklasse abhängig. Für Angehörige der Steuerklasse I beträgt der Prozentsatz bei einem steuerpflichtigen Erwerb von € 75.000 derzeit zwischen 7,0 % und 30,0 % für einen steuerpflichtigen Erwerb von über € 26.000.000,00. Für Angehörige der Steuerklasse II und III variiert der Steuersatz je nach Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs zwischen 15,0 % und 50,0 %.

Besteuerungsverfahren

Besteuerungsverfahren in den USA

Erklärungspflichten

Die Fondsgesellschaft gibt für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Beachtung der gesetzlichen Fristen eine Steuererklärung zur einheitlichen Gewinnermittlung ab. Daneben hat jeder Anleger persönlich eine eigene jährliche Steuererklärung in den USA abzugeben, da jeder Anleger mit dem auf ihn entfallenden Anteil am steuerpflichtigen Gewinn der Fondsgesellschaft in den USA zur Einkommensbesteuerung herangezogen wird. Diese periodische Steuererklärungspflicht gilt sowohl für Direktkommanditisten als auch für Treugeber.

Steuernummer

Jeder in den USA steuerpflichtige Anleger (non-resident alien) benötigt eine Steuernummer (ITIN, „Individual Taxpayer Identification Number"). Für Anleger, die bisher noch keine ITIN beantragt haben, wird die Fondsgesellschaft durch ihre steuerlichen Berater die Übermittlung des entsprechenden Antrags und die steuerliche Beratung anbieten. Die Steuernummer ist auf dem Vordruck W-7 beim Internal Revenue Service Center (IRS) zu beantragen. Die Steuererklärung ist bis zum 15.6. des Folgejahres bei der US-amerikanischen Finanzbehörde einzureichen.

Die Fondsgesellschaft bietet über ihre steuerlichen Berater die Erstellung der jährlichen US-Einkommensteuererklärung für die Anleger an. Die Kosten hierfür werden nicht von der Fondsgesellschaft übernommen, sondern sind direkt vom Anleger zu tragen. Die Gebühr für die Bearbeitung der persönlichen US-Steuererklärung beträgt für den Anleger jährlich US$ 90,00 (Stand 2012) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern in den USA ausschließlich Einkünfte aus diesem Beteiligungsangebot erzielt werden.

Besteuerungsverfahren in Deutschland

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft und deren Aufteilung auf die Anleger für die Besteuerung in Deutschland werden von dem für die Fondsgesellschaft zuständigen Betriebsstättenfinanzamt nach den Vorschriften des deutschen Steuerrechts im Feststellungsverfahren gesondert und einheitlich festgestellt (§§ 179 ff. Abgabenordnung, AO) und den jeweiligen Wohnsitzfinanzämtern der einzelnen Anleger mitgeteilt. Die Feststellungen nach AO durch das Betriebsstättenfinanzamt sind für das jeweilige Wohnsitzfinanzamt der Anleger verbindlich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Sonderbetriebsausgaben, d. h. Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehen (z. B. Reisekosten, Refinanzierungskosten der Anlegerbeteiligung etc.), bei der Erstellung der einheitlichen und gesonderten Feststellung nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 31.3. des Folgejahres der Fondsgesellschaft mitgeteilt und entsprechende Belege vorgelegt werden (vgl. § 16 des Gesellschaftsvertrages).

Daneben ist der Anleger verpflichtet, die Einkünfte aus seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung zu erklären. Es ist davon auszugehen, dass jeder Anleger verpflichtet ist, die mittelbare Gründung und den Erwerb der US-Betriebsstätte der Fondsgesellschaft innerhalb eines Monats beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen (§ 138 Abs. 2 Nr. 1 AO). Die Fondsgesellschaft wird die Anzeigepflicht im eigenen Namen unter Hinweis auf ihre Funktion als Publikumsfonds erfüllen. Dadurch sollte die Anzeigepflicht des Anlegers erfüllt sein (entsprechende Anwendung des BMF-Schreibens vom 15.4.2010, Az. IV B 5 – S 1300/07/10087).

Abschließende Hinweise

Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen sind sowohl in Deutschland als auch in den USA möglich und können die Rentabilität der Beteiligung beeinflussen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt der Beurteilung der Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung in den USA und Deutschland vorbehalten.

Weder die Anbieterin noch die Fondsgesellschaft übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern. Aus dem Beteiligungsangebot entstehen für den Anleger nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Steuern oder steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 AO.

Sie sollten wissen, mit wem Sie es zu tun haben.
Besonders, wenn es um Ihre Investition geht.

KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG

Firma	**KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG**
Funktion	Fondsgesellschaft
Sitz	Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRA 114275
Geschäftsanschrift	Valentinskamp 24, 20354 Hamburg
Gründung	17.1.2012
Komplementärin	KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
Kommanditisten	KSH Capital Partners AG, Lübeck
	Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg
Kommanditkapital	Gründungskapital US$ 2.000,00
	Erhöhung auf bis zu US$ 19.850.000,00 bzw. US$ 40.000.000,00
Haftsumme zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	€ 150,00
Tag der ersten Eintragung	24.1.2012

KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH

Firma	**KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH**
Funktion	Komplementärin der Fondsgesellschaft
Sitz	Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 95275
Geschäftsanschrift	Valentinskamp 24, 20354 Hamburg
Gründung	31.10.2005
Stammkapital	€ 25.000,00
Gesellschafter	KSH Capital Partners AG, Lübeck
Geschäftsführer	Frank Schneider, Lübeck

Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Firma	**Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft**
Funktion	Treuhandkommanditistin/Treuhänderin
Sitz	Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 62368
Geschäftsanschrift	Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg
Gründung	13.9.1996
Stammkapital	€ 26.500,00
Gesellschafter	Ivo Goessler, Ralph Lühning, Katrin Hacker
Geschäftsführer	Ivo Goessler, Hamburg
	Ralph Lühning, Hamburg

KSH Capital Partners AG

Firma	**KSH Capital Partners AG**
Funktion	Anbieterin und Prospektverantwortliche; Konzeption und Vertrieb der Vermögensanlage; Verkaufsprospektgestaltung; Kommanditistin der Fondsgesellschaft
Sitz	Lübeck
Handelsregister	Amtsgericht Lübeck, HRB 4918 HL
Geschäftsanschrift	Königstraße 28, 23552 Lübeck
Gründung	25.01.2000
Handelsregistereintrag	19.09.2000
Stammkapital	€ 262.500,00
Aktionäre mit mind. 25 %	Frank Schneider, Lübeck Christoph Heyke, Altenholz Andreas Müller, Bühl
Vorstand	Frank Schneider, Lübeck Christoph Heyke, Altenholz
Vorsitzender des Aufsichtsrates	Prof. Dr. Claus Breit, Rosenheim

KSH Resources LLC

Firma	**KSH Resources LLC**
Funktion	Projektsicherung, -koordination und -betreuung sowie Vertretung in den USA
Sitz	Houston, Texas
Firmenregister (File Number)	801449079
Geschäftsanschrift	2121 Sage Road, Suite 250 77056 Houston, Texas
Gründung	05.7.2011
Kapital	US$ 3.000,00
Gesellschafter	Frank Schneider, Lübeck Christoph Heyke, Altenholz Andreas Müller, Bühl
Geschäftsführung (Managing Member)	Christoph Heyke, Altenholz

HRG Hansische Revisions-Gesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Firma	**HRG Hansische Revisions-Gesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
Funktion	Mittelverwendungskontrolle
Sitz	Hamburg
Handelsregister	Hamburg, HRB 16538
Geschäftsanschrift	Ferdinandstraße 25, 20095 Hamburg
Gründung	13.6.1974
Stammkapital	DM 52.000,00
Gesellschafter	Dr. Bernhard Schmitz, Hamburg
Geschäftsführer	Dr. Bernhard Schmitz, Hamburg Gerrit Kaufhold, Hamburg

MexTex Operating Company

Firma	**Mextex Operating Company**
Funktion	Technische Betreuung des Fort-Terret-Ranch-Projektes
Sitz	Lakeway, Texas
Handelsregister (File Number)	801449079
Geschäftsanschrift	1415 Ranch Road 620 S Lakeway, TX 78734
Gründung	11.7.2005
Stammkapital	US$ 608.295,00
Geschäftsführung (President)	Mark L. Wiggins
Gesellschafter (Members)	Mark L. Wiggins, Duke Carlisle, Hooton Estate

Personelle und kapitalmäßige Verflechtungen
Herr Frank Schneider ist einziger Geschäftsführer der KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH, der Komplementärin der Fondsgesellschaft. Er ist zugleich Vorstand und Gesellschafter der KSH Capital Partners AG, die Anbieterin und Gründungsgesellschafterin der Fondsgesellschaft ist und die darüber hinaus mit der Konzeption, Entwicklung und Implementierung des öffentlichen Beteiligungsangebotes sowie mit der Prospektgestaltung von der Fondsgesellschaft beauftragt wurde. Herr Frank Schneider ist außerdem Gesellschafter der KSH Resources LLC, die von der KSH Capital Partners AG und der MexTex Operating Company mit den Vorbereitungen für den Erwerb von Förderrechten durch die Fondsgesellschaft und die Realisierung und spätere Betreuung des Investments beauftragt wurde. Neben ihm sind auch die anderen Gesellschafter der KSH Capital Partners AG, Herr Christoph Heyke und Herr Andreas Müller zugleich Gesellschafter der KSH Resources LLC. Darüber hinaus ist Herr Christoph Heyke sowohl Vorstand der KSH Capital Partners AG als auch Geschäftsführer (Managing Member) der KSH Resources LLC.

Die beste Voraussetzung für Vereinbarungen?
Genau zu wissen, was man vereinbart.

Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG (die „Gesellschaft").

2. Sitz der Gesellschaft ist in Hamburg.

3. Die Komplementärin hat das Recht, den Sitz der Gesellschaft an einen Ort in Deutschland zu verlegen, an dem die Gesellschaft steuerlich eine Betriebsstätte unterhält. Eines Gesellschafterbeschlusses bedarf es dazu abweichend von § 10 nicht. Der Sitz der Gesellschaft gilt als zu dem Zeitpunkt verlegt, zu dem die Komplementärin die Kommanditisten über die Sitzverlegung in Ausübung dieses Rechts unterrichtet hat.

4. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von Förderrechten sowie jeglichen anderen Rechten im Zusammenhang mit der Erdgas- und Erdölförderung in den USA, insbesondere in Texas. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der (anteilige) Erwerb von Rechten zur Förderung von Bodenschätzen, resultierend aus Grundstückspachtverträgen (Leases) mit vorhandenen bzw. zu errichtenden Förderanlagen, sowie die Begründung und die Verwaltung und Veräußerung der zuvor genannten Rechte und die Veräußerung der Erdgas- und Erdölvorkommen. Zum Unternehmensgegenstand gehört auch das Bohren nach, Fördern, Verarbeiten und der Vertrieb von Erdöl und Erdgas. Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten. Der Erwerb richtet sich nach den als **Anlage I** beigefügten Investitionskriterien.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte abzuschließen und zu betreiben, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern sowie unternehmensgegenstandsnahe Geschäfte zu betreiben. Sie darf sich an anderen Gesellschaften beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, freie Liquidität verzinslich anzulegen.

§ 3 Dauer der Gesellschaft/Kündigung

1. Die Gesellschaft hat mit ihrer Anmeldung zum Handelsregister am 17.1.2012 begonnen und soll bis zum 31.12.2016 fest geschlossen werden. Die Komplementärin ist jedoch ermächtigt, insgesamt dreimal die Dauer der Gesellschaft und mit dieser den Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts gemäß Abs. 2 um jeweils 1 Jahr zu verlängern. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass die Dauer der Gesellschaft sich verlängert, bis der letzte Vermögensgegenstand der Gesellschaft veräußert ist. Die Verlängerung ist von der Komplementärin spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablaufzeitpunkt gegenüber den übrigen Gesellschaftern zu erklären.

2. Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft während der Dauer der Gesellschaft ist ausgeschlossen und kann erstmals unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum 31.12.2016 bzw. auf den Tag der nach Abs. 1 bestimmten Verlängerung erfolgen. Unberührt davon besteht das Recht, die Gesellschaft aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu Händen der Komplementärin mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.

3. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre Pflichteinlage auch teilweise zu kündigen, soweit Treugeber ihr gegenüber das Treuhandverhältnis gekündigt haben.

§ 4 Festgesetzter Wechselkurs

Die Gesellschafter zeichnen ihre Pflichteinlage in US-Dollar (kurz: US$). Zur Ermittlung der im Handelsregister einzutragenden Haftsumme eines jeden Kommanditisten in Euro werden die Einlagen mit einem festen Wechselkurs von US$ 1,00 = € 0,75 umgerechnet.

§ 5 Gesellschafter/Beitritt neuer Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (die **„Komplementärin“**) ist die KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH mit einem Stammkapital von € 25.000,00 und dem Sitz in Hamburg. Die Komplementärin ist zu einer Pflichteinlage in die Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet und nimmt am Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft nicht teil.

2. Kommanditisten der Gesellschaft sind vorbehaltlich der Aufnahme weiterer Kommanditisten:

   KSH Capital Partners AG, Amtsgericht Lübeck, HRB 4918 (die **„KSH“**),

   Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Amtsgericht Hamburg, HRB 62368, (die **„Treuhandkommanditistin“**), jeweils mit einer Pflichteinlage in Höhe von US$ 1.000,00. Die Pflichteinlage ist jeweils bei Gründung zu erbringen. Abweichend von Abs. 6 Satz 2 ist die KSH mit einer Haftsumme von € 75,00 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Die Treuhandkommanditistin wird bei Gründung der Gesellschaft ebenfalls mit € 75,00 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Mit Erhöhung ihrer Pflichteinlage erhöht sie ihre Haftsumme nach Maßgabe von Abs. 6 Satz 2.

3. Die Gesellschaft wird ihr Kommanditkapital durch die Pflichteinlagen von Kapitalanlegern, die der Gesellschaft als mittelbar beteiligte **„Treugeber“** oder unmittelbar beteiligte **„Direktkommanditisten“** beitreten, auf bis zu US$ 19.850.000,00 (**„Zielkapital“**) erhöhen. Die Komplementärin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gesellschafter das Zielkapital der Gesellschaft um weitere US$ 20.150.000,00 auf insgesamt bis zu US$ 40.000.000,00 zu erhöhen. Das Angebot zum Beitritt in die Gesellschaft ist bis zum 30.6.2013 befristet (**„Platzierungsphase“**). Die Komplementärin ist jedoch berechtigt, nach freiem Ermessen die Platzierungsphase um 6 Monate zu verlängern. Die Pflichteinlage von beitretenden Treugebern und Direktkommanditisten soll jeweils mindestens US$ 15.000,00 betragen, höhere Beträge sollen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Zuzüglich zur Pflichteinlage haben die Treugeber und Direktkommanditisten ein Agio in Höhe von 3,0 % der Pflichteinlage zu leisten. Sollten bis zum Ablauf der ggf. verlängerten Platzierungsphase nicht mindestens US$ 8.000.000,00 (**„Mindestkapital“**) gezeichnet sein, hat die Komplementärin die Option, das Angebot zu beenden, den Treugebern und Direktkommanditisten deren Pflichteinlagen nach Abzug der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen der Gesellschaft zurückzuerstatten und die Gesellschaft rückabzuwickeln.

4. Der Beitritt der Treugeber und Direktkommanditisten zur Gesellschaft erfolgt jeweils zum 1. des Kalendermonats, der auf die Annahme der Beitrittserklärung und die vollständige Zahlung der in der Beitrittserklärung übernommenen Pflichteinlage zzgl. Agio auf das in der Beitrittserklärung benannte Einzahlungskonto folgt. Die Annahme der Beitrittserklärung erfolgt durch die Komplementärin, vertreten durch die Treuhandkommanditistin. Hierbei bedarf es weder eines Zugangs der Annahmeerklärung bei dem Anleger noch einer Zustimmung der Mitgesellschafter.

5. Die Treuhandkommanditistin hält ihre Kommanditbeteiligung in Höhe von US$ 1.000,00 auf eigene Rechnung, im Übrigen nach Durchführung der Kapitalerhöhung ausschließlich im eigenen Namen für Rechnung und im Auftrag der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugeber (echte Treuhand). Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) berechtigt, ihre Pflichteinlage in einem oder mehreren Schritten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu Händen der Komplementärin zu erhöhen, bis das Zielkapital gemäß Abs. 3 erreicht ist. Die mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligten Treugeber werden wirtschaftlich und rechtlich wie beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditisten) behandelt, soweit dies rechtlich zulässig ist. Kommanditisten und Treugeber werden zusammen auch als **„Gesellschafter"** bezeichnet. Die Treuhandkommanditistin, mit der die Treugeber, die der Gesellschaft mittelbar beitreten, den als **Anlage II** beigefügten Treuhandvertrag über die echte Treuhand abschließen, ist gegenüber der Gesellschaft zur Einlageleistung nur insoweit verpflichtet, als ihr von dem jeweiligen Treugeber entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt worden sind. Kündigt die Treuhandkommanditistin das mit einem Treugeber bestehende Treuhandverhältnis aus wichtigem Grund, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, ihre Pflichteinlage bis zur Höhe der Nominaleinlage des betroffenen Treugebers durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu Händen der Komplementärin zu reduzieren. Die Treugeber haben nach Maßgabe des Treuhandvertrages das Recht, von der Treuhandkommanditistin jederzeit die Einräumung der Stellung als Direktkommanditist zu verlangen.

6. Seine Stellung als beschränkt haftender Gesellschafter erlangt der Direktkommanditist mit seiner Eintragung im Handelsregister der Gesellschaft. Die in das Handelsregister der Gesellschaft einzutragende Haftsumme beträgt 1,0 % der von den Direktkommanditisten übernommenen Pflichteinlage und wird bei Leistung der Pflichteinlage in US$ nach dem Wechselkurs gem. § 4 umgerechnet. Die Treuhandkommanditistin wird nach Ablauf der ggf. verlängerten Platzierungsphase ihre Haftsumme im Handelsregister entsprechend erhöhen. Die Haftsumme wird auf volle Hundert aufgerundet. In der Zeit zwischen dem Beitritt gemäß Abs. 4 Satz 1 und der Eintragung in das Handelsregister wird die Beteiligung als atypisch stille Beteiligung behandelt, auf die die Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages entsprechend anwendbar sind. Bei der Beteiligung als Direktkommanditist ist der Treuhandkommanditistin auf Kosten des Direktkommanditisten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu allen Anmeldungen zum Handelsregister, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist, zu erteilen. Die Vollmacht muss für die Dauer der Beteiligung unwiderruflich sein und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, für die Erteilung der Handelsregistervollmacht das Muster gemäß **Anlage III** zu verwenden. Jeder Direktkommanditist ist verpflichtet, mit der Treuhandkommanditistin den Treuhandvertrag gemäß **Anlage II** über die Verwaltung seiner Beteiligung in offener Stellvertretung (Verwaltungstreuhand) abzuschließen.

7. Die übernommenen Pflichteinlagen in US$ zzgl. des Agios in Höhe von 3,0 % der in der Beitrittserklärung angegebenen Höhe sind zu dem in der Beitrittserklärung angegebenen Zeitpunkt auf das in der Beitrittserklärung genannte Mittelverwendungskonto der Gesellschaft zu leisten. Soweit Gesellschafter ihre Pflichteinlagen in Euro leisten, tragen die Gesellschafter alle hierfür anfallenden Kosten, die die Gesellschaft für den Umtausch in US$ zahlen muss. Soweit der auf dem Mittelverwendungskonto eingehende Betrag nach dessen Umtausch weniger als US$ 15.000,00 beträgt, ist der Gesellschafter verpflichtet, den Differenzbetrag zu zahlen.

8. Die Gesellschaft kann von einem säumigen Gesellschafter bei einer verspäteten Einzahlung Zinsen seit Fälligkeit in Höhe von 5,0 % p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen.

Wird die Pflichteinlage und das Agio nach Ablauf der in der Beitrittserklärung genannten Frist und einer Nachfristsetzung von weiteren 2 Wochen nicht vollständig geleistet, kann die Komplementärin nach freiem Ermessen hinsichtlich des Erfüllungsanspruchs den Rechtsweg beschreiten oder von dem mit dem Gesellschafter geschlossenen Vertrag zurücktreten oder – bei unvollständiger Leistung der Pflichteinlage und des Agios – die Pflichteinlage auf den bereits geleisteten Betrag (abzgl. Agio) herabsetzen. Eines Gesellschafterbeschlusses bedarf es hierfür nicht. Der Gesellschafter trägt sämtliche im Zusammenhang mit dem Rücktritt entstandenen Kosten. Die Gesellschaft ist dazu berechtigt, diese Kosten mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen zu verrechnen. Einzahlungen werden zunächst auf das Agio und etwaige Überweisungsgebühren angerechnet, der verbleibende Einzahlungsbetrag wird auf die Pflichteinlage angerechnet. Die Geltendmachung eines aus der Verzögerung entstandenen weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

9. Eine direkte oder indirekte Beteiligung von Staatsangehörigen der USA, Kanadas, Großbritanniens, Australiens oder Japans, Inhabern einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung für die USA, Kanada, Großbritannien, Australien oder Japan (z. B. „Green Card") bzw. von Personen, die über einen ähnlichen Status verfügen, Gebietsansässigen mit Wohnsitz in den USA, Kanada, Großbritannien, Australien oder Japan oder Personen, die die Beteiligung für eine Vermögensmasse mit Sitz in den USA, Kanada, Großbritannien, Australien oder Japan eingehen wollen, sowie das Angebot dieser Beteiligung in den vorgenannten Ländern ist ausgeschlossen.

10. Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Insbesondere sind die Komplementärin und deren Organe sowie die Treuhandkommanditistin und deren Organe berechtigt, sich in entsprechenden Funktionen an anderen Gesellschaften zu beteiligen.

§ 6 Gesellschafterkonten/Keine Nachschusspflicht

1. Die Gesellschaft führt für jeden Kommanditisten vier Konten: ein Kapitalkonto I, ein Kapitalsonderkonto II, ein Verlustvortragskonto und ein Verrechnungskonto. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten sind Festeinlagen. Die Konten werden nicht verzinst.

2. Das Kapitalkonto I („Einlagenkonto"), auf dem die feste Pflichteinlage gutgeschrieben wird, ist allein maßgebend für das Stimmrecht, die Ergebnisverteilung, die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben.

3. Das Agio wird auf ein gemeinschaftliches Kapitalsonderkonto II („Rücklagenkonto") gebucht.

4. Auf dem Verlustvortragskonto werden die Verlustanteile gebucht sowie alle Gewinnanteile bis zum Ausgleich eines Verlustes. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, Verluste auf dem Verlustvortragskonto in anderer Weise als durch künftige Gewinnanteile auszugleichen.

5. Darüber hinausgehende Gewinnanteile bzw. jährliche Gewinnzuweisungen sowie alle Geldbewegungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft werden auf dem Verrechnungskonto gebucht.

6. Gegenüber der Gesellschaft, deren Gesellschaftern und Dritten bestehen keine Zahlungsverpflichtungen, die über die in der Beitrittserklärung vereinbarte Pflichteinlage zzgl. Agio hinausgehen. Die Gesellschafter sind auch dann nicht zu Nachschüssen verpflichtet, wenn sie Liquiditätsüberschüsse entnehmen, obwohl der Stand ihrer Kapitalkonten durch Verluste der Gesellschaft unter den Betrag ihrer jeweiligen Pflichteinlage sinkt. Dies gilt auch im Falle der Liquidation. Der vertragliche Ausschluss einer Nachschusspflicht lässt die gesetzliche Haftung des Kommanditisten, die im Außenverhältnis auf die Haftsumme beschränkt ist, unberührt. So können

Ausschüttungen liquider Mittel, die keinen Gewinn der Gesellschaft darstellen, zu einem Wiederaufleben der beschränkten Kommanditistenhaftung bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme führen.

§ 7 Mittelherkunft und -verwendung; Mittelverwendungskontrolle

1. Der Investitions- und Finanzierungsplan für die Gesellschaft ergibt sich aus **Anlage IV**, die wesentlicher Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages ist. Durch den Beitritt stimmen die Gesellschafter diesem ausdrücklich zu.

2. Einzahlungen werden nicht verzinst. Auszahlungen von dem Mittelverwendungskonto dürfen nur mit Zustimmung von dem die Mittelverwendung kontrollierenden Wirtschaftsprüfer vorgenommen werden (**„Mittelverwendungskontrolle“**). Einzelheiten regelt ein gesonderter Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Vertretung der Gesellschaft und zur Geschäftsführung ist nur die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen und die ihr gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag auferlegten Beschränkungen einzuhalten. Die Komplementärin ist berechtigt, sich zur Ausübung ihrer Geschäftsführertätigkeit dritter geeigneter Personen und/oder Unternehmen zu bedienen. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin erstreckt sich auf alle zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehörenden Angelegenheiten. Zu diesen gehören insbesondere die Abgabe von Erklärungen und der Abschluss von Verträgen, welche zur Durchführung und Abwicklung des Investitions- und Finanzierungsplans notwendig oder geeignet erscheinen.

   Den Gesellschaftern ist bekannt, dass vor dem Beitritt der Gesellschafter zur Gesellschaft bereits Verträge abgeschlossen wurden. Folgende Geschäfte und Handlungen werden hiermit von den Gesellschaftern ausdrücklich genehmigt:

   a) Vertrag über die Prospektgestaltung mit der KSH vom 15.2.2012;

   b) Konzeptionsvertrag mit der KSH vom 15.2.2012;

   c) Vertriebsvertrag mit der KSH vom 21.3.2012;

   d) Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle mit der HRG Hansische Revisions-Gesellschaft mbH vom 21.3.2012;

   e) Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin vom 21.3.2012.

3. Die Geschäftsführung ist ferner in Übereinstimmung mit dem Unternehmensgegenstand und im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit berechtigt, alle erforderlichen Verträge zur Förderung von Bodenschätzen (Erdgas- und Erdölvorkommen und andere fossile Brennstoffe) mit vorhandenen bzw. zu errichtenden Förderanlagen in den USA, insbesondere in Texas, abzuschließen. Darüber hinaus ist die Geschäftsführung berechtigt, sämtliche Verträge abzuschließen, die zur Erreichung des Unternehmenszwecks erforderlich sind. Hierzu zählt auch die Veräußerung von Erdgas- und Erdölvorkommen und von Rechten zur Förderung von Bodenschätzen resultierend aus Grundstückspachtverträgen (Leases). Die Geschäftsführung ist außerdem berechtigt, einzelne der vorstehend beschriebenen Rechte jederzeit wieder zu veräußern, wenn dies aus kaufmännischen Gesichtspunkten sinnvoll sein sollte.

4. Die Geschäftsführung ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Ihre Verantwortlichkeit bleibt in diesen Fällen unverändert bestehen.

5. Bei der Geschäftsführung sind grundsätzlich folgende Grundsätze zu beachten:

   a) Liquide Mittel der Gesellschaft können als Termingeld oder als termingeldähnliche Instrumente angelegt werden.

   b) Außergewöhnliche, über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs der Gesellschaft hinausgehende Entscheidungen und Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

§ 9 Vergütungen der persönlichen Haftung und Geschäftsführung

1. Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin eine ergebnisunabhängige Haftungsvergütung in Höhe von US$ 30.000,00 p. a. zzgl. etwaiger deutscher Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe. Die ergebnisunabhängige Haftungsvergütung ist am Ende eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Zahlung einer Vorabvergütung ist zulässig.

2. Die Komplementärin erhält ferner für ihre Geschäftsführungstätigkeit eine feste Vergütung von US$ 200.000.00 p. a. zzgl. etwaiger deutscher Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe. Die feste Vergütung ist am Ende eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Zahlung einer Vorabvergütung ist zulässig. Die Geschäftsführungsvergütung erhöht sich ab dem Jahr 2013 um weitere US$ 10.000,00 p. a. pro US$ 1.000.000,00, um die das ursprüngliche Zielkapital i. S. v. § 5 Abs. 3 Satz 1 (US$ 19.850.000,00) übertroffen wird.

3. Ab 2013 erhöht sich die Vergütung für die Haftungs- und Geschäftsführungstätigkeit zum Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen um jährlich 1,5 % gegenüber dem Vorjahresbetrag.

4. Außerdem hat die Komplementärin Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen im Rahmen ihrer Tätigkeiten gemäß Abs. 1 und 2.

5. Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhandschaft die Vergütung nach dem Treuhandvertrag gemäß **Anlage II.**

6. Die vorstehenden Vergütungen bzw. der Aufwendungsersatz sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandeln.

§ 10 Mitwirkung der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter wirken durch Beschlussfassung über die folgenden Gegenstände an der Unternehmensführung mit:

   a) die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres;

   b) die Entlastung der Komplementärin;

   c) die Bestellung des Abschlussprüfers;

   d) Die Zustimmung zu außergewöhnlichen Entscheidungen und Geschäftsführungsmaßnahmen;

   e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

   f) den Ausschluss von Gesellschaftern;

   g) die Auflösung der Gesellschaft, sofern nicht in diesem Vertrag anderweitig geregelt;

   h) die Erhöhung des Kommanditkapitals, soweit nicht in § 5 Abs. 3 geregelt;

   i) Außerplanmäßige Entnahmen bzw. Ausschüttungen, vorbehaltlich der erforderlichen Liquidität.

2. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden im Umlaufverfahren, d. h. schriftlich oder per Telefax gefasst. Abweichend hiervon werden Beschlüsse der Gesellschafter in als Präsenzveranstaltungen abzuhaltenden Gesellschafterversammlungen gefasst, wenn nach dem Gesetz die Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung zwingend erforderlich ist, die Komplementärin oder Gesellschafter, deren

Kapitalanteile mindestens 10,0 % des Gesellschaftskapitals betragen, eine Gesellschafterversammlung einberufen oder es sich um die jährlich stattfindende ordentliche Gesellschafterversammlung handelt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft statt, allerdings nicht später als 3 Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr und erstmals in dem Jahr, das auf das Ende der Platzierungsphase folgt.

§ 11 Beschluss im Umlaufverfahren

Für den Fall der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Komplementärin hat die Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch Bekanntgabe der Beschlussgegenstände an die Gesellschafter anzukündigen. In diesem Ankündigungsschreiben sind den Gesellschaftern sämtliche Abstimmungspunkte, eine Stellungnahme der Komplementärin, die Mitteilung des Abstimmungsverfahrens sowie die Stimmabgabefrist gemäß Abs. 2 mitzuteilen.

2. Die Stimmabgabe der Gesellschafter kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit der Absendung der Ankündigung, d. h. innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag, an dem das letzte Ankündigungsschreiben zur Post aufgegeben wird, erfolgen (**„Stimmabgabefrist“**). Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Stimmabgabe bei der Gesellschaft. Nach Ablauf der Stimmabgabefrist hat die Komplementärin die von den Gesellschaftern im Umlaufverfahren abgegebenen Stimmen und damit die von den Gesellschaftern gefassten Beschlüsse festzustellen.

3. Beschlüsse können in einem Umlaufverfahren ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Gesellschafter wirksam gefasst werden. Dies gilt nur, soweit die Ankündigung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses im Umlaufverfahren ist innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung durch Klage gegen die Gesellschaft geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Mangel als geheilt.

§ 12 Beschluss in einer Gesellschafterversammlung

Für den Fall der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Die Gesellschafterversammlung findet an einem von der Komplementärin zu bestimmenden Ort innerhalb Deutschlands statt.

2. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin mit einer Frist von mindestens 2 Wochen seit der Absendung der Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Darüber hinaus können Gesellschafter, deren Kapitalanteile insgesamt mindestens 10,0 % des Gesellschaftskapitals betragen, unter Wahrung der Frist gemäß Satz 1 und unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. In gleicher Weise haben diese Gesellschafter das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Gesellschafterversammlung angekündigt werden.

3. Eine Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, soweit die Komplementärin, die KSH Capital Partners AG und die Treuhandkommanditistin anwesend oder vertreten sind. Dies gilt nur, soweit die Einberufung der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Unwirksamkeit eines in der Gesellschafterversammlung gefassten Gesellschafterbeschlusses ist innerhalb eines Monats nach Kenntniserlangung durch Klage gegen die Gesellschaft geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Mangel als geheilt.

4. Der Vorsitz in der Gesellschafterversammlung obliegt der Komplementärin.

5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung mittels schriftlicher Bevollmächtigung durch eine geeignet erscheinende Person aus dem Kreis der Gesellschafter, den Vermittler, der den jeweiligen Anleger eingeworben hat, oder durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe vertreten lassen. Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, im Interesse der Gesellschaft auch andere Personen an Gesellschafterversammlungen teilnehmen zu lassen.

6. Im Übrigen gelten hinsichtlich Formen und Fristen der Ladung, Beschlussfähigkeit usw. der Gesellschafterversammlung die Bestimmungen des GmbH-Rechts entsprechend.

§ 13 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung.

2. Soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder diesen Gesellschaftsvertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt insbesondere für folgende Beschlussgegenstände:

   a) die Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses,

   b) die Entlastung der Komplementärin,

   c) die Bestellung des Abschlussprüfers,

   d) die Zustimmung zu außergewöhnlichen Entscheidungen und Geschäftsführungsmaßnahmen.

   Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihnen Gegenstand der Beschlussfassung ist.

3. Abweichend von Abs. 2 bedürfen folgende Beschlussfassungen einer Mehrheit von mindestens 75,0 % der abgegebenen Stimmen:

   a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

   b) der Ausschluss von Gesellschaftern,

   c) die Auflösung der Gesellschaft, sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt,

   d) die Erhöhung des Kommanditkapitals, soweit nicht in § 5 Abs. 3 geregelt,

   e) außerplanmäßige Entnahmen bzw. Ausschüttungen, vorbehaltlich der erforderlichen Liquidität.

4. Je US$ 1.000,00 eines Kapitalanteils gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht setzt voraus, dass der Gesellschafter seine Pflichteinlage wirksam und vollständig erbracht hat. Eine Stimmteilung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihre Stimmen entsprechend den Einlagen ihrer Treugeber uneinheitlich abzugeben. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihr Stimmrecht anteilig durch die Treugeber ausüben zu lassen.

5. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das die Komplementärin zu unterzeichnen hat. In das Protokoll ist das Ergebnis der Abstimmung aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift des Protokolls zuzuleiten. Der Inhalt des Protokolls gilt als anerkannt, wenn gegenüber der Gesellschaft nicht innerhalb von 4 Wochen nach Absendung des Protokolls eine mit Gründen versehene Einwendung erhoben wurde.

6. Gesellschafter, deren Kapitalanteile insgesamt mindestens 10,0 % des Gesellschaftskapitals betragen, können einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem Tag der Ankündigung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren durch ein

an die Gesellschaft gerichtetes Schreiben widersprechen; maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Schreibens bei der Gesellschaft. In diesem Fall hat die Komplementärin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung über die Beschlussgegenstände einzuberufen.

§ 14 Jahresabschluss

1. Die Komplementärin ist verpflichtet, für die Gesellschaft eine den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung entsprechende Buchführung zu unterhalten und innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen, womit sie ganz oder teilweise auf Kosten der Gesellschaft auch Dritte beauftragen darf. Der Jahresabschluss ist auf Kosten der Gesellschaft durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, sofern es eine gesetzliche Verpflichtung zur Abschlussprüfung gibt.

2. Der Jahresabschluss ist den Gesellschaftern in Kopie mit der Einladung vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzusenden. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

3. Die Komplementärin hat neben dem Jahresabschluss auch die einheitliche und gesonderte Feststellungserklärung der Gesellschaft unter Beachtung der ertragsteuerlichen Regeln aufzustellen.

4. Änderungen der Jahresabschlüsse aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung wirken für und gegen alle Gesellschafter.

§ 15 Ergebnisverteilung und Entnahmen

1. Der Gewinn oder Verlust steht vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Pflichteinlagen gemäß den festen Kapitalkonten I (§ 6 Abs. 2) zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zu. Verluste werden entsprechend zugerechnet, auch wenn sie die Höhe der Pflichteinlage übersteigen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkung der Kommanditisten bleiben unberührt.

2. Die Gesellschafter nehmen am Gewinn oder Verlust erstmalig von dem auf ihren Beitritt (§ 5 Abs. 4 Satz 1) folgenden Monat zeitanteilig teil.

3. „Frühzeichnerbonus“ ist der Betrag, der den Gesellschaftern, die ihre Beitrittserklärungen zur Gesellschaft bis zum 30.9.2012 unterzeichnet und ihre Pflichteinlage inkl. Agio vollständig innerhalb der unten genannten Zahlungszeiträume geleistet haben, im Rahmen der Ergebnisverteilung vorab zugewiesen wird. Der Anspruch auf den Frühzeichnerbonus beträgt für die Gesellschafter, die die Beitrittserklärung in der Frühzeichnerphase 1 bis zum 30.6.2012 unterzeichnet und ihre Pflichteinlage inkl. Agio nach Annahme des Angebotes durch die Treuhandkommanditistin vollständig bis zum 31.7.2012 geleistet haben, einmalig 3,0 % der gezeichneten und eingezahlten Pflichteinlage (ohne Agio), einmalig 2,0 % der gezeichneten und eingezahlten Pflichteinlage (ohne Agio) für die Gesellschafter, die ihre Beitrittserklärung in der Frühzeichnerphase 2 ab dem 1.7.2012 bis zum 15.08.2012 unterzeichnet und ihre Pflichteinlage inkl. Agio nach Annahme des Angebotes durch die Treuhandkommanditistin bis zum 17.9.2012 geleistet habe sowie einmalig 1,0 % der gezeichneten und eingezahlten Pflichteinlage (ohne Agio) für die Gesellschafter, die ihre Beitrittserklärung in der Frühzeichnerphase 3 ab dem 16.8.2012 bis zum 30.9.2012 unterschrieben und ihre Pflichteinlage inkl. Agio nach Annahme des Angebotes durch die Treuhandkommanditistin bis zum 31.10.2012 geleistet haben. Falls der Gesellschafter der Frühzeichnerphase 1 seine Pflichteinlage inkl. Agio nicht vollständig innerhalb der vorstehend genannten Zahlungszeiträume leistet, ist für die Ermittlung des Anspruchs auf seinen Frühzeichnerbonus abweichend von Satz 2 der Prozentsatz der Frühzeichnerphase 2 bzw. 3 maßgeblich, je nachdem, ob er seine Pflichteinlage inkl. Agio vollständig bis zum 17.9.2012 bzw. 31.10.2012 leistet. Falls der Gesellschafter der Frühzeichnerphase 2 seine Pflichteinlage inkl. Agio nicht vollständig innerhalb der vorstehend genannten Zahlungszeiträume leistet, ist für die Ermittlung des Anspruchs auf seinen Frühzeichnerbonus abweichend von Satz 2 der Prozentsatz der Frühzeichnerphase 3 maßgeblich, wenn er seine Pflichteinlage

inkl. Agio vollständig bis zum 31.10.2012 leistet. Falls die Gesellschafter der Frühzeichnerphase 1, 2 und 3 ihre Pflichteinlagen inkl. Agio nicht vollständig bis zum 31.10.2012 leisten, steht ihnen kein Anspruch auf einen Frühzeichnerbonus zu. Die Zuweisung des Frühzeichnerbonus im Rahmen der Ergebnisverteilung an die Gesellschafter erfolgt vorrangig, sobald ein positives Ergebnis vorliegt. Die Zuweisung des Frühzeichnerbonus erfolgt solange, bis der Anspruch des jeweiligen Gesellschafters auf den Frühzeichnerbonus erfüllt ist. Der Frühzeichnerbonus wird den jeweiligen Gesellschaftern auf deren Verrechnungskonto gemäß § 6 Abs. 5 gutgeschrieben.

4. Für das Geschäftsjahr 2012 und 2013 wird das Ergebnis (nach Berücksichtigung des Anspruchs auf Frühzeichnerbonus) auf die Gesellschafter – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft – so verteilt, dass die Kapitalkonten – soweit steuerlich zulässig – im selben Verhältnis zueinander stehen wie die übernommenen Pflichteinlagen. Erhöhungen der Pflichteinlagen werden wie Beitritte behandelt, das Ergebnis wird auf alle Gesellschafter im Verhältnis ihrer übernommenen Pflichteinlage verteilt. Sollten ab dem Geschäftsjahr 2014 Gesellschafter unterjährig beitreten oder erhöhen Gesellschafter ab diesem Zeitpunkt unterjährig ihre Pflichteinlage, nehmen sie am Ergebnis erst ab Beginn des der vollständigen Einzahlung ihrer Pflichteinlage (zzgl. Agio) ihres Erhöhungsbetrags folgenden Monats zeitanteilig teil.

5. Es besteht Einigkeit, dass die Vergütungen gemäß § 9 als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln sind.

6. Liquiditätsüberschüsse sind vorrangig zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen der Gesellschaft zu verwenden. Freie Liquidität wird grundsätzlich in voller Höhe und nach Bildung einer von der Geschäftsführung festzulegenden Liquiditätsreserve ausgeschüttet.

7. Auszahlungen können erstmals 2013 für das Geschäftsjahr 2012 vorgenommen werden und ab dann grundsätzlich vierteljährlich, jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres, sofern der auszahlungsfähige Betrag zu diesem Zeitpunkt mindestens 1,0 % aller übernommenen Pflichteinlagen erreicht. Bei ausreichender Liquiditätslage kann die Gesellschaft auch häufigere, aperiodische Auszahlungen vornehmen.

8. Auszahlungen an die Gesellschafter erfolgen wahlweise in US-Dollar oder in Euro. Diese Wahl ist von jedem Gesellschafter einmalig im Rahmen seines Beitritts zu treffen und kann nur mit Zustimmung der Komplementärin geändert werden. Soweit Kommanditanteile im Rahmen der echten Treuhand treuhänderisch gehalten werden, können Auszahlungen in Abhängigkeit von der Entscheidung der Treugeber teilweise in US-Dollar und teilweise in Euro erfolgen. Maßgeblich für die Umrechnung von Auszahlungen ist grundsätzlich der am Tag der Auszahlung realisierte Wechselkurs. Etwaige, durch die Auszahlung in US-Dollar oder in Euro entstehende Kosten trägt der jeweilige Gesellschafter.

9. Eventuelle gewerbesteuerliche Mehrbelastungen, die durch den Beitritt oder das Ausscheiden eines Gesellschafters oder auf andere Art und Weise (zum Beispiel Sonderbetriebseinnahmen im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG) durch einen Gesellschafter verursacht werden, trägt der Gesellschafter, der diesen Mehraufwand verursacht.

§ 16 Sonderbetriebsausgaben

1. Bei Erstellung der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte aus der Beteiligung an der Gesellschaft können Sonderbetriebsausgaben der einzelnen Kommanditisten nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens zum 31.3. des Folgejahres der Gesellschaft mitgeteilt und entsprechende Belege vorgelegt werden.

2. Nach Ablauf der Frist ist die Gesellschaft berechtigt, die Sonderausgaben nicht mehr oder nur gegen gesonderte Kostenübernahme zu berücksichtigen.

§ 17 Informations- und Kontrollrechte der Kommanditisten

1. Die Kommanditisten können von der Komplementärin Auskünfte über alle wesentlichen geschäftlichen und außerordentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Die Komplementärin unterrichtet die Kommanditisten unverzüglich bei Geschäftsvorfällen von besonderer Relevanz für die Kommanditisten. Der Kommanditist ist berechtigt, auf eigene Kosten die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person einsehen zu lassen. Die Rechte der Kommanditisten nach § 166 HGB bleiben unberührt. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist nach Maßgabe dieses Vertrages ausgeschlossen.

2. Auskünfte nach vorstehendem Absatz dürfen nur dann verweigert werden, wenn zu befürchten ist, dass der Kommanditist diese Rechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt oder dadurch der Gesellschaft ein nicht unerheblicher Nachteil droht.

§ 18 Rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile

1. Jeder Kommanditist kann seinen Gesellschaftsanteil nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres als Ganzes übertragen und nur, soweit der Rechtsnachfolger sämtliche Rechte und Pflichten des Gesellschafters übernimmt. Entsprechendes gilt für Belastungen und sonstige Verfügungen. Teilübertragungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin möglich.

2. Übertragungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin, welche nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor allem dann vor, wenn es sich bei dem Erwerber des Gesellschaftsanteils um eine nach § 5 Abs. 9 ausgeschlossene Person handelt oder wenn der Erwerber an einem mit der Gesellschaft in Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt ist. Eine Zustimmung anderer Gesellschafter bedarf es nicht.

3. Die Treuhandkommanditistin ist auch ohne Zustimmung der Komplementärin berechtigt, ihre Pflichteinlage ganz oder teilweise bei der Auflösung von Treuhandverhältnissen im Rahmen der echten Treuhand – ggf. unter entsprechender Aufteilung – auf einen oder mehrere ihrer Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge zu übertragen. Bei Verfügungen über Pflichteinlagen, für die eine Verwaltungstreuhand im Sinne des § 5 Abs. 6 besteht, darf die Komplementärin ihre Zustimmung nur erteilen, wenn der Erwerber gleichzeitig die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandverhältnis übernimmt und der Erwerber der Komplementärin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erteilt hat.

4. Die Übertragung des Kommanditanteils auf einen Dritten soll nur mit Wirksamkeit zum Ende eines Geschäftsjahres vorgenommen werden. Geschieht dies nicht, haben der verfügende Kommanditist und der durch die Verfügung Begünstigte den hierdurch entstehenden Mehraufwand als Gesamtschuldner zu tragen. Im Übrigen trägt der ausscheidende Gesellschafter alle durch die Übertragung eines Kommanditanteils entstehenden Kosten. Er trägt auch die Kosten, die der Gesellschaft durch die Meldungen zum Handelsregister entstehen.

§ 19 Tod eines Gesellschafters

1. Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt, sofern diese in Ansehung des Gesellschaftsanteils nachfolgeberechtigt sind, anderenfalls unter den verbleibenden Gesellschaftern. Mehrere Erben bzw. Vermächtnisnehmer können ihr Mitgliedschaftsrecht nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist oder sich der/die Erben/Vermächtnisnehmer nicht mittels Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls und der letztwilligen Verfügung oder durch Erbschein legitimiert haben, ruhen ihre Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme ihrer Anteile am Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

2. Soll eine Auseinandersetzung unter den Erben erfolgen, sollen die einzelnen Gesellschaftsanteile (Pflichteinlagen) mindestens einen Betrag von US$ 1.000,00 aufweisen und ohne Rest durch US$ 1,00 teilbar sein. Ist dies nach dem Inhalt des durch den Todesfall übergegangenen Gesellschaftsanteils nicht möglich, kann eine Auseinandersetzung im Verhältnis zur Gesellschaft nicht erfolgen und die Erben haben sich durch einen gemeinsamen Vertreter vertreten zu lassen. Sämtliche durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge oder des Vermächtnisses sowie mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten tragen die Erben oder Vermächtnisnehmer.

§ 20 Ausscheiden von Gesellschaftern, Abfindung

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn das Gesellschaftsverhältnis von dem Gesellschafter wirksam gekündigt wird oder er gemäß Abs. 2 oder 3 ausscheidet.

2. Ein Gesellschafter kann durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, sofern in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Der betroffene Gesellschafter scheidet mit Fassung des Gesellschafterbeschlusses aus der Gesellschaft aus. Die durch den Ausschluss entstehenden Kosten trägt der betreffende Gesellschafter.

3. Ein Gesellschafter scheidet ohne weiteres aus der Gesellschaft aus:

   (a) mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;

   (b) wenn ein Gläubiger des Gesellschafters dessen Gesellschaftsanteil oder sein Auseinandersetzungsguthaben oder sonstige Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis pfändet und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von 4 Wochen aufgehoben werden mit Ablauf dieser 4-Wochen-Frist.

4. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das grundsätzlich dem Verkehrswert seiner Gesellschaftsbeteiligung entspricht. Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 20 Abs. 2 oder 3 aus der Gesellschaft aus, beträgt die Abfindung 50,0 % des Verkehrswertes seiner Gesellschaftsbeteiligung. Soweit gesetzlich ein höherer Wert vorgeschrieben ist, wird dieser geschuldet.

5. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Scheidet die Komplementärin aus, so wird die Gesellschaft aufgelöst, sofern nicht die Gesellschafter vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens einen neuen Gesellschafter als persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufnehmen oder aus ihrer Mitte einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter bestimmen.

6. Bei einem Ausscheiden eines Kommanditisten ist dieser nicht verpflichtet, einen negativen Abfindungsbetrag auszugleichen.

7. Am Gewinn und Verlust aus schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil, soweit nicht ein Verlust handelsrechtlich als Rückstellung in der Auseinandersetzungsbilanz zu berücksichtigen ist. Scheidet ein Gesellschafter nicht zum Schluss eines Geschäftsjahres aus, so steht ihm das Ergebnis des Jahres, in dem er ausscheidet, zeitanteilig zu.

8. Zur Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens ist auf den Tag des Ausscheidens eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen. Soweit Uneinigkeit besteht, ist die Auseinandersetzungsbilanz von einem von der Wirtschaftsprüferkammer Hamburg zu bestellenden Wirtschaftsprüfer auf Kosten des ausscheidenden Gesellschafters zu prüfen. Wird anlässlich einer steuerlichen Außenprüfung der Jahresabschluss nachträglich geändert, ändert sich das Auseinandersetzungsguthaben nicht. Scheidet ein Gesellschafter nicht zum Schluss eines Geschäftsjahres aus, trägt er die Kosten der Auseinandersetzungsbilanz.

9. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt entweder

   a) in einer Zahlung oder

   b) in 3 gleichen Jahresraten.

10. Die Entscheidung der Auszahlungsmodalitäten orientiert sich an der Liquiditätslage der Gesellschaft, die gleichfalls mit der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens festgelegt wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zahlungstermine auszusetzen, wenn und soweit die erforderliche Liquidität der Gesellschaft nicht vorhanden ist.

11. Die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist fällig 6 Monate nach seiner verbindlichen Feststellung. Bei ratenweiser Auszahlung ist das restliche Auseinandersetzungsguthaben in dem Umfang zu verzinsen, wie die Gesellschaft Ausschüttungen an die verbleibenden Gesellschafter vornimmt. Die Gesellschaft darf auch Zahlungen vorfristig vornehmen. Der Auszahlungszeitraum darf die Dauer von 5 Jahren nach Wirksamkeit des Ausscheidens jedoch nicht überschreiten.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

1. Über die Auflösung der Gesellschaft entscheiden die Gesellschafter durch Beschluss. In diesem Fall erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin als Liquidatorin nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der nach Begleichung sämtlicher Kosten und nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen ausbezahlt.

3. Die Geschäftsführung erhält für ihre Tätigkeit bei der Verwertung und/oder Auflösung der Gesellschaft und/oder Verwertung des Gesellschaftsvermögens ihre Auslagen ersetzt und bezieht darüber hinaus eine Vergütung in Höhe von 1,0 % des Erlöses für die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens. Die Vergütung ist mit der vollständigen Veräußerung des Gesellschaftsvermögens zur Zahlung fällig.

§ 22 Haftung der Gesellschafter, Verjährung

Im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses sowie im Verhältnis zu den Gesellschaftern haben alle Gesellschafter nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Ersatzansprüche der Gesellschafter untereinander verjähren 3 Jahre nach Kenntnis vom haftungsbegründenden Sachverhalt, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährungsfrist gilt. Für die Geltendmachung der Ersatzansprüche gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten, die nach Kenntniserlangung vom Schaden beginnt und binnen dieser der Schaden gegenüber dem Verpflichteten durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen ist.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Etwaige Kosten aus diesem Vertrag trägt die Gesellschaft.

2. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht bereits kraft Gesetzes ein strengeres Formerfordernis vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Abbedingung oder Durchbrechung dieses Schriftformerfordernisses.

3. Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar, so lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Vertragslücken sowie für den Fall einer finanzamtlichen Beanstandung der zu Gewinn- und Verlustverteilung getroffenen Regelungen. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 23 Abs. 3 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

4. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie solche Streitigkeiten, die aus dem durch diesen Vertrag begründeten Gesellschaftsverhältnis resultieren, ist – sofern rechtlich vereinbar – der Sitz der Gesellschaft.

5. Zustellungen an die Gesellschafter erfolgen jeweils an die letztbekannte Adresse. Um den Erfolg von Zustellungen gewährleisten zu können, ist jeder Gesellschafter verpflichtet, etwaige Adressänderungen schnellstmöglich mitzuteilen.

Hamburg, den 15.12.2012

KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH
vertreten durch Frank Schneider

KSH Capital Partners AG
vertreten durch Frank Schneider und Christoph Heyke

Nortrust Vermögenstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
vertreten durch Ralf Lühning

Anlage I: Investitionskriterien (Seite 141)

Anlage II: Treuhandvertrag (Seite 144 bis 152)

Anlage III: Handelsregistervollmacht (Seite 142)

Anlage IV: Investitions- und Finanzierungsplan (Seite 143)

Anlage I: Investitionskriterien

a) Die Geschäftsführung ist berechtigt, bis zu 30 Förderrechte in Form von Erweiterungsbohrungen auf der Fort Terrett Ranch Unit, Sutton County, Texas (USA) bzw. benachbarten Grundstücken zu erwerben. Dieses Gesamtprojekt ist unterteilt in 5 Teilprojekte mit jeweils bis zu 6 Quellen. Förderrechte sind Förder- und Produktionsrechte an Quellen (= englisch „wells") zur Gewinnung von fossilen Brennträgern, insbesondere Erdgas und Erdöl und anderen Hydrocarbonaten.

Ferner ist die Geschäftsführung berechtigt, sich ergänzend oder anstelle der zuvor benannten Investition (Fort Terrett Ranch) an anderen, vergleichbaren Anlageobjekten zu beteiligen, sofern eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

(1) Bei dem Operator des Anlageobjekts liegt ein Insolvenzgrund vor.

(2) Die tatsächlichen Kosten für die Bohrung und Fertigstellung einer Quelle steigen um mehr als 20,0 % im Vergleich zu den prognostizierten Kosten gemäß Investitions- und Finanzierungsplan.

(3) Umweltbeeinflussende Faktoren, wie beispielsweise Umweltkatastrophen oder staatliche Umweltauflagen, machen einen Kauf des Anlageobjektes gemäß lit. a) Satz 1 wirtschaftlich nicht vertretbar.

(4) Der vertraglich definierte Projektzeitplan wird vom Operator nicht eingehalten.

(5) Die Ergebnisse der Auswertung der Produktionsergebnisse und Reserveannahmen der Vorgängerprojekte auf der Fort Terrett Ranch Unit bzw. benachbarten Grundstücken durch eine geeignete Ingenieurgesellschaft der Ölindustrie lassen den Schluss zu, dass die Prognoseerwartungen nicht erfüllt werden.

(6) Die Summe der Zeichnungsbeträge der Gesellschaft liegt über US$ 19.850.000,00, sodass weitere Förderrechte gekauft werden können.

(7) Der Geschäftsführung liegen weitere Angebote über Anlageobjekte vor, die im Sinne der Diversifikation eine interessante Alternative zu dem unter lit. a) Satz 1 genannten Anlageobjekt bieten.

b) Die Gesellschaft darf andere Anlageobjekte als die unter lit. a) Satz 1 genannten erwerben, sofern folgende Investitionskriterien erfüllt sind:

(1) Die Bohrfelder, auf die sich die Förderrechte beziehen, müssen in den USA liegen.

(2) Positive Beurteilung (Comfort Letter) der geologischen, technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit des Projektes durch eine geeignete Ingenieurgesellschaft der Ölindustrie.

(3) Rechtliche Stellungnahme eines US-amerikanischen Rechtsanwaltes, dass

- keine rechtlichen Gründe gegen den Erwerb des Förderrechts sprechen.
- zwischen der Gesellschaft und dem Verkäufer ein Kauf- bzw. Beteiligungsvertrag („Purchase and Sales Agreement" oder „Participation Agreement" etc.) besteht und die daraus resultierende Zahlungsverpflichtung erfüllbar ist.

Anlage III: Handelsregistervollmacht

KSH CAPITAL PARTNERS AG

Handelsregistervollmacht

Ich / Wir,

Vorname, Name der / des Beitretenden

Geburtsdatum

Firma der / des Beitretenden

Handelsregisternummer

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

bin / sind als Kommanditist der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Fondsgesellschaft") mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 114275, mit einer Pflichteinlage in Höhe insgesamt

US$

beigetreten und werde / werden mich / uns mit einer Einlage (Haftsumme) in Höhe von 1,0 % meiner / unserer Pflichteinlage im Handelsregister der Fondsgesellschaft eintragen lassen. Hiermit erteile(n) ich / wir unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB der NORTRUST Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend auch „Bevollmächtigte") mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 62368

Vollmacht,

mich / uns bei allen gesetzlich erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister betreffend die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG, Hamburg, ausgenommen sind Anmeldungen bezüglich Erhöhungen meiner / unserer vorgenannten Einlage (Haftsumme), zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst insbesondere meinen / unseren Ein- und Austritt in die bzw. aus der Gesellschaft, den Ein- und Austritt von persönlich haftenden Gesellschaftern und weiteren Kommanditisten, Änderungen der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft, die Erhöhung oder Herabsetzung von Einlagen von Kommanditisten und persönlich haftenden Gesellschaftern, Änderungen der Firma, des Sitzes, der Geschäftsanschrift, der Vertretungsmacht und weiteren eintragungsbedürftigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen der Gesellschaft sowie die Liquidation und Löschung der Gesellschaft.

Die Vollmacht wirkt über meinen / unseren Tod hinaus für die gesamte Dauer meiner / unserer Mitgliedschaft in der Gesellschaft. Sie ist unwiderruflich. Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten – auch unter Beschränkungen des § 181 BGB – zu erteilen.

Ort / Datum

Unterschrift der / des Beitretenden (notarielle Beglaubigung erforderlich)

Anlage IV: Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose) KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG

Mittelverwendung		US$	%
1.	**Anschaffungskosten**		
	Anteiliger Erwerb von Förder- und Produktionsrechten	**16.080.000,00**	**81,01**
2.	**Eigenkapitaleinwerbung und Konzeption**		
	Konzeption/Prospektaufbereitung	270.000,00	1,36
	Eigenkapitalbeschaffung	1.985.000,00	10,00
	Prospektprüfung	65.000,00	0,33
	Werbeagentur/Prospektdruck	130.000,00	0,65
	Marketing	397.000,00	2,00
	Vertriebskoordination	496.250,00	2,50
		3.343.250,00	**16,84**
3.	**Gründungskosten**		
	Notar-, Gerichts-, Registerkosten, öffentliche Gebühren	**5.000,00**	**0,03**
4.	**Mittelverwendungskontrolle**	**40.000,00**	**0,20**
5.	**Treuhandabwicklung**	**70.000,00**	**0,35**
6.	**Geschäftsführung, Haftung und steuerliche Beratung in der Investitionsphase**		
	Haftungsvergütung Komplementär/Geschäftsführung	230.000,00	1,16
	Steuerberater Deutschland/USA	34.000,00	0,17
	Sonstiges	25.000,00	0,13
		289.000,00	**1,46**
7.	**Liquiditätsreserve**	**22.750,00**	**0,11**
Gesamtmittelverwendung		**19.850.000,00**	**100,00**
8.	**Agio**	**595.440,00**	**3,00**
Mittelherkunft		**US$**	**%**
1.	**Kommanditkapital**		
	Beteiligung Gründungskommanditisten	2.000,00	0,01
	Beteiligung weitere Kommanditisten	19.848.000,00	99,99
Gesamtmittelherkunft		**19.850.000,00**	**100,00**
2.	**Agio**	**595.440,00**	**3,00**

Treuhandvertrag

Für die treuhänderische Beteiligung an der Kommanditgesellschaft in Firma KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG, Hamburg, und die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten von Treugebern und Direktkommanditisten sowie für die Besorgung von Geschäften für die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG wird zwischen

1. Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg

   – nachstehend **„Treuhandkommanditistin“** genannt –

und

2. dem der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG unmittelbar oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin beitretenden Anleger

   – nachfolgend **„Anleger“**, **„Treugeber“** oder **„Direktkommanditist“** genannt –

und

3. der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG mit Sitz in Hamburg

   – nachfolgend **„Gesellschaft“** genannt –

folgender Treuhandvertrag abgeschlossen:

Vorbemerkung

Die Treuhandkommanditistin hat sich an der Gesellschaft beteiligt, deren Gesellschaftszweck der Erwerb von Förderrechten zur Erdgas- und Erdölförderung in Texas ist. Nach § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft ist die Treuhandkommanditistin mit einer Pflichteinlage von US$ 1.000,00 beteiligt, die sie gemäß § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages in einem oder mehreren Schritten bis zur Höhe des Zielkapitals gemäß § 5 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag erhöhen kann. Ihre Beteiligung hält die Treuhandkommanditistin im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung und im Auftrag der an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Anleger (**„Treugeber“**) nach Maßgabe dieses Vertrages (**„echte Treuhand“**).

Die Anleger können sich auch unmittelbar als beschränkt haftende Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligen (**„Direktkommanditisten“**). Nach Maßgabe dieses Vertrages übernimmt die Treuhandkommanditistin für die Direktkommanditisten die Verwaltung der Beteiligung in offener Stellvertretung (**„Verwaltungstreuhand“**).

Außerdem besorgt die Treuhandkommanditistin für die Gesellschaft die in diesem Vertrag bestimmten Geschäfte.

§ 1 Zustandekommen des Vertrages

1. Dieser Treuhandvertrag zwischen der Treuhandkommanditistin und dem als Treugeber bzw. dem als Direktkommanditist beitretenden Anleger wird durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung durch den jeweiligen Anleger und die Annahme dieser Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin abgeschlossen. Der Anleger hält sich für 4 Wochen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung an sein Angebot gebunden. Etwas anderes gilt nur, wenn der Anleger von einem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch macht. Für die Wirksamkeit der Annahme genügt die Gegenzeichnung der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin; der Anleger verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Treuhandkommanditistin wird dem Anleger jedoch unverzüglich nach erfolgter Annahme eine Kopie der von beiden Seiten unterzeichneten Beitrittserklärung zusenden. Die Treuhandkommanditistin vertritt bei Annahme der Beitrittserklärung jeweils auch die Gesellschaft.

2. Der Vertrag zwischen der Treuhandkommanditistin und der Gesellschaft über die in § 11 genannten Leistungen kommt mit Vertragsunterzeichnung zustande.

§ 2 Regelungen der echten Treuhand

1. Die Treuhandkommanditistin wird als Treuhänderin im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch im Auftrag und für Rechnung des mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Treugebers, nach Maßgabe dieses Vertrages, des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft und der Beitrittserklärung des Treugebers eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft in Höhe des in der Beitrittserklärung angegebenen Betrages nach dessen Einlageleistung (zzgl. Agio) gem. § 4 erwerben und halten. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ist vom Treugeber bei Abschluss dieses Vertrages zur Kenntnis genommen worden. Der Gesellschaftsvertrag und die Beitrittserklärung sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages. Ferner ist dem Treugeber bekannt, dass zwischenzeitlich verschiedene Verträge abgeschlossen wurden, für die der Treugeber nach § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft in Verbindung mit den Bestimmungen dieses Vertrages Auskunft verlangen kann. Die Zustimmung der Treuhandkommanditistin zu diesen Verträgen wird mit dem Abschluss dieses Vertrages genehmigt. Die Treuhandkommanditistin übernimmt ausdrücklich keine Geschäftsführungsaufgaben in der Gesellschaft oder gegenüber den Treugebern.

2. Im Außenverhältnis hält die Treuhandkommanditistin ihre Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft als einheitlichen Kommanditanteil. Im Innenverhältnis handelt die Treuhandkommanditistin in Höhe des in der Beitrittserklärung angegebenen Beteiligungsbetrages jedoch ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Wirtschaftlich entspricht die Stellung des Treugebers der eines Kommanditisten.

3. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, mit dritten Personen gleichlautende Treuhandverträge abzuschließen und ihre Kommanditeinlage gemäß dem Umfang der geschlossenen Treuhandverträge zu erhöhen und zwar bis maximal das Zielkapital gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags erreicht wird.

§ 3 Wirkungen der echten Treuhand/ keine Nachschusspflicht

1. Das Treuhandverhältnis erstreckt sich auf die gesamte treuhänderische Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft mit allen Rechten und Pflichten. Die steuerlichen Wirkungen der Beteiligung treffen jedoch ausschließlich den Treugeber.

2. Der Treugeber trägt im Innenverhältnis das alleinige wirtschaftliche Risiko der Beteiligung an der Gesellschaft. Er wird wirtschaftlich so gestellt, als sei er unmittelbar Kommanditist der Gesellschaft. Eine Nachschusspflicht über die Einlage hinaus besteht nicht.

§ 4 Einlageerbringung

Der Treugeber wird seine Einlage zzgl. 3,0 % Agio, wie in der Beitrittserklärung angegeben, zu den dort genannten Bedingungen auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto zahlen. Erfüllt er seine Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht, ist er verpflichtet, an die Gesellschaft ab dem Verzugszeitpunkt Zinsen von 5,0 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins gemäß § 247 BGB zu zahlen. Wird die Einlage nach Ablauf der in der Beitrittserklärung genannten Frist und einer Nachfristsetzung von weiteren 2 Wochen nicht geleistet, kann die Treuhandkommanditistin in Absprache mit der Komplementärin der Gesellschaft hinsichtlich des Erfüllungsanspruchs den Rechtsweg beschreiten oder von dem mit dem Treugeber geschlossenen Vertrag zurücktreten oder – bei

nicht vollständiger Leistung der Einlage und des Agios – die Einlage auf den bereits geleisteten Betrag (abzgl. Agio) herabsetzen. Der Treugeber trägt sämtliche im Zusammenhang mit dem Rücktritt entstandenen Kosten. Die Treuhandkommanditistin und die Gesellschaft sind gegenüber Rückzahlungsansprüchen von Treugebern berechtigt, mit etwaigen Gegenansprüchen aufzurechnen. Einzahlungen werden zunächst auf das Agio und etwaige Überweisungsgebühren angerechnet, der verbleibende Einzahlungsbetrag wird auf die Einlage angerechnet. Die Geltendmachung eines aus der Verzögerung entstandenen weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin hat die ihr übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und im Interesse des Treugebers auszuüben. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Treugebers darf die Treuhandkommanditistin ihre treuhänderische Beteiligung gegenüber anderen Treugebern, Direktkommanditisten und Dritten offenlegen. Hiervon ausgenommen sind gesetzliche Verpflichtungen sowie die Offenlegung gegenüber den Finanzbehörden.

2. Die Treuhandkommanditistin hat dem Treugeber alles herauszugeben, was sie in Ausübung dieses Vertrages erlangt. Dies gilt nicht für die der Treuhandkommanditistin zustehende Vergütung. Das im Rahmen dieses Vertrages erworbene Vermögen hat die Treuhandkommanditistin von ihrem eigenen Vermögen getrennt zu halten und zu verwalten.

   Die Treuhandkommanditistin holt vor jeder Beschlussfassung durch die Kommanditisten der Gesellschaft die Weisungen des Treugebers ein. Zu diesem Zweck fordert sie den Treugeber zeitgleich mit der Einladung zur Gesellschafterversammlung bzw. mit der Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren dazu auf, bis spätestens 2 Werktage vor der Gesellschafterversammlung bzw. 2 Werktage vor Ablauf der Frist zur Stimmabgabe eine diesbezügliche Weisung abzugeben. Die Treuhandkommanditistin übt das Stimmrecht im Rahmen der Beschlussfassung entsprechend den in der Einladung zur Gesellschafterversammlung genannten Weisungen der Treugeber aus und ist dazu berechtigt, ihr Stimmrecht gespalten auszuüben (§ 13 Abs. 4 Satz 6 Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft). Wenn die Treuhandkommanditistin nicht rechtzeitig Weisungen des Treugebers erhält, ist sie berechtigt, die Stimme für den Treugeber nach eigenem Ermessen abzugeben. Im Zweifel stimmt die Treuhandkommanditistin entsprechend den Vorschlägen der Geschäftsführung; darauf muss ausdrücklich in der Einladung zur Gesellschafterversammlung hingewiesen werden.

3. Treugeber, die selbst an den Gesellschafterbeschlüssen teilnehmen wollen, können das Stimmrecht selbst in Höhe ihrer Beteiligung ausüben. Da auf diese Weise die Treugeber ihre Gesellschafterrechte selbst wahrnehmen können, bedarf es separater Treugeberversammlungen nicht.

4. Die den Kommanditisten nach §§ 164, 166 HGB und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte stehen dem Treugeber dergestalt zu, dass er diese Rechte über die Treuhandkommanditistin ausüben kann, die ihrerseits diese Rechte entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages gegenüber der Gesellschaft ausübt. Der Treugeber kann der Treuhandkommanditistin jederzeit schriftlich Weisungen erteilen. Die Treuhandkommanditistin hat nach diesen Weisungen zu handeln, außer durch ihre Befolgung würden der Gesellschaftsvertrag und/oder das Gesetz verletzt.

§ 6 Rechte und Pflichten des Treugebers

Die nach dem Gesellschaftsvertrag einem Kommanditisten zustehenden Rechte, insbesondere seine Teilnahme-, Rede-, Antrags- und Stimmrechte auf Gesellschafterversammlungen, werden – sofern der Treugeber die ihm nach diesem Treuhandvertrag oder nach dem Gesellschafts-

vertrag auf ihn übertragenen Rechte nicht selbst wahrnimmt – von der Treuhandkommanditistin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Treugebers sowie unter Beachtung etwaiger Weisungen und der sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz ergebenden Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern wahrgenommen.

§ 7 Rechnungslegung

1. Die jährliche Rechnungslegung der Treuhandkommanditistin gegenüber den Treugebern erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres durch Übersendung des Jahresabschlusses der Gesellschaft. Dessen Prüfung sowie die etwaige Prüfung der Buchhaltung obliegt ihr nicht.

2. Die Vertragsparteien sind sich in Abweichung von § 666 BGB darüber einig, dass eine Übersendung von Kontoauszügen, Belegen oder sonstigen Unterlagen aus organisatorischen Gründen nur mit der Jahresabschlussrechnung auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Treugebers erfolgen kann.

§ 8 Treugeberverzeichnis/Datenschutz

Die Treuhandkommanditistin führt über alle Treugeber ein Register. Treugeber können dieses bezüglich der sie persönlich betreffenden Daten einsehen. Daneben dürfen nur der Komplementärin Auskünfte über die Beteiligung und die Eintragung in das Register erteilt werden, es sei denn, dass die Offenlegung gegenüber dem zuständigen Finanzamt erfolgt. Gegenüber gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen gilt diese Einschränkung nicht, wenn diese als Berater der Gesellschaft tätig werden. Der Treugeber hat alle Änderungen im Personenstand, Anschrift, Bankverbindung, Steuernummer/zuständiges Finanzamt und dergleichen unverzüglich mitzuteilen.

Für durch verzögerte Änderungsmitteilungen seitens eines Treugebers verursachte Nachteile, Schäden oder Kosten haftet dieser Treugeber. Er stimmt der elektronischen Datenerfassung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages zu.

§ 9 Haftung der Treuhandkommanditistin/ Freistellung

1. Grundlage der treuhänderischen Beteiligung des Treugebers sind ausschließlich die im Verkaufsprospekt der Anbieterin enthaltenen Informationen. Die Treuhandkommanditistin hat den Verkaufsprospekt und die darin enthaltenen Angaben keiner eigenen Prüfung unterzogen. Sie haftet daher auch nicht für dessen Inhalt. Personen oder Firmen, die im Rahmen der Vermittlung des indirekten Beitritts des Treugebers zu der Gesellschaft auftreten, sind nicht Erfüllungsgehilfen der Treuhandkommanditistin im Sinne von § 278 BGB.

2. Die Haftung der Treuhandkommanditistin und der für sie handelnden Personen ist – mit Ausnahme bei Verletzungen von Leib, Leben und Gesundheit – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Falle der Inanspruchnahme haftet sie nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung der Treuhandkommanditistin gemäß Nr. 5 der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ (Stand: April 2011), die Bestandteil dieses Vertrages sind, wird auf € 500.000,00 (in Worten: fünfhundertausend Euro) begrenzt. In jedem Fall ist die Höhe der Haftung gegenüber einem Treugeber auf die jeweilige Höhe der von dem Treugeber gemäß Beitrittserklärung übernommenen Einlage samt Agio beschränkt.

3. Schadenersatzansprüche eines Treugebers gegen die Treuhandkommanditistin können – mit Ausnahme bei Verletzungen von Leib, Leben und Gesundheit – erst geltend gemacht werden, wenn der Treugeber anderweitigen Ersatz nicht zu erreichen vermag. Die Treuhandkommanditistin weist im Rahmen ihrer vorvertraglichen

Aufklärungspflichten darauf hin, dass alle Schadenersatzansprüche des Treugebers aus diesem Vertrag in 3 Jahren verjähren, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen. Schadenersatzansprüche hat der Treugeber innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Kenntniserlangung von dem Schaden geltend zu machen. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Über die in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten hinaus obliegen der Treuhandkommanditistin keine weiteren Prüfungspflichten, insbesondere hat sie nicht die Fragen des unternehmerischen Ermessens des Treugebers zu prüfen, wie z. B. richtige Beurteilung der Marktsituation oder Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen bzw. Zweckmäßigkeit der Investitionsentscheidung. Die Treuhandkommanditistin haftet deshalb nicht für die Erreichung der vom Treugeber mit der Beteiligung an der Gesellschaft verfolgten wirtschaftlichen, finanziellen, steuerlichen und sonstigen Zielsetzung; diese sind weder Vertragsinhalt noch Geschäftsgrundlage.

5. Die Treuhandkommanditistin haftet nicht für die Durchführbarkeit der Investition. Sie übernimmt keine Verpflichtung, die verschiedenen Investitionsobjekte auf ihre geologische und technische Eignung und Mängelfreiheit zu überprüfen und hat eine derartige Prüfung auch nicht durchgeführt. Es gehört ferner nicht zu den Aufgaben der Treuhandkommanditistin, die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen. Die Treuhandkommanditistin weist darauf hin, dass sie nicht geprüft hat bzw. nicht prüft, ob die vorgesehene Kapitalanlage für den Treugeber wirtschaftlich und/oder steuerlich sinnvoll ist.

6. Die Treuhandkommanditistin wird hiermit von dem Treugeber von allen Verbindlichkeiten freigestellt, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der treuhänderisch übernommenen Gesellschafterbeteiligung stehen bzw. entstehen. Wenn und soweit der Treuhandkommanditistin Aufwendungen und Kosten in Zusammenhang mit den treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen entstehen, erstattet ihr diese der Treugeber, nicht jedoch über den Betrag der vom Treugeber gezeichneten Einlagen zzgl. Zinsen hinaus. Die Kosten des eigenen Geschäftsbetriebes trägt die Treuhandkommanditistin selbst; sie ist durch die Vergütungen gemäß § 12 abgegolten.

§ 10 Rechtsnachfolge

Überträgt ein Treugeber seinen Anteil entsprechend den Regelungen im Gesellschaftsvertrag oder stirbt ein Treugeber, so wird die Treuhandschaft mit dessen Rechtsnachfolger bzw. Vermächtnisnehmer fortgesetzt. Der Rechtsnachfolger übernimmt anstelle des Treugebers sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

§ 11 Geschäftsbesorgung für die Gesellschaft

Die Treuhandkommanditistin verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft zu folgenden Leistungen:

a) die Überwachung des Beitritts der Anleger einschließlich insbesondere der Abgabe vollständig ausgefüllter Beitrittserklärungen und die Annahme der Beitrittserklärungen in Vertretung für die Komplementärin der Gesellschaft;

b) die Versendung von Kopien der Beitrittserklärungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 5 und die Aufforderung der Anleger zur Leistung von Pflichteinlagen und Agio-Beträgen;

c) die Überwachung der Einzahlung der Pflichteinlagen und Agio-Beträge der Anleger und den Versand einer Zahlungsbestätigung an die Anleger;

d) die Überwachung und Durchführung der erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister in Abstimmung mit der Komplementärin der Gesellschaft

e) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Gesellschafterbeschlüssen im Umlaufverfahren und von Gesellschafterversammlungen;

f) die Führung von Anlegerlisten;

g) die Beantwortung von Anlegeranfragen in Abstimmung mit der Komplementärin der Gesellschaft.

§ 12 Vergütung der Treuhandkommanditistin

1. Für die Platzierungsphase erhält die Treuhandkommanditistin pro Anleger/Anteil eine einmalige Vergütung in Höhe von US$ 70,00 zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist bei Aufnahme als Treugeber/Direktkommanditist fällig.

   Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der laufenden echten Treuhand/Verwaltungstreuhand ab dem jeweiligen Monat der Aufnahme des Treugebers/Direktkommanditisten eine monatliche Vergütung von 0,02 % der Summe des im jeweiligen Monat verwalteten Kommanditkapitals (in US$) zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer. Hierin sind enthalten Porto in Höhe von bis zu US$ 9,00 pro Anleger und Kalenderjahr, wobei von ca. 4 Rundschreiben an die Anleger ausgegangen wird; darüber hinausgehende Portokosten werden zusätzlich berechnet. Für alle Leistungen bis einschließlich 30.6.2013 (Platzierungsphase) bzw. bis zum Ende der ggf. verlängerten Platzierungsphase ist die Vergütung insgesamt auf US$ 70.000,00 zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer begrenzt, soweit das ursprüngliche Zielkapital gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages von US$ 19.850.000,00 nicht überschritten wird.

2. Für die Umrechnung des US$-Kurses in Euro wird im Verhältnis der Treuhandkommanditistin zur Gesellschaft der jeweils monatlich vom Bundesfinanzministerium festgelegte Umrechnungskurs verwendet, wobei der Umrechnungskurs jedoch mindestens US$ 1 = € 0,60 beträgt. Erforderlichenfalls wird nachträglich eine entsprechende Anpassungsberechnung hinsichtlich des endgültigen Umrechnungsbetrages vorgenommen. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, einen vierteljährlichen Vorschuss im Voraus zu verlangen. Ab 2013 erhöht sich die Vergütung zum Ausgleich allgemeiner Kostensteigerungen pauschal um jährlich 1,5 %.

3. Neben dieser Vergütung hat die Treuhandkommanditistin Anspruch auf Auslagenersatz und auf Ersatz ihrer in Auftragsdurchführung gemachten Aufwendungen i. S. d. § 670 BGB einschließlich Freistellung insbesondere von Kosten im Zusammenhang mit Gesellschafterversammlungen.

4. Im Fall der Liquidation der Gesellschaft erhält die Treuhandkommanditistin für ihre Leistungen eine zusätzliche Vergütung von US$ 10.000,00 zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer.

5. Die Vergütung und der Aufwendungsersatz sind Kosten der Gesellschaft und werden von dieser geschuldet und an die Treuhandkommanditistin gezahlt.

6. Dem Treugeber in einer Rechnungsperiode entstehende (Sonder-)Betriebsausgaben aus der Beteiligung sind gemäß § 16 Gesellschaftsvertrag der Treuhandkommanditistin bis zum 31.3. des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen. Die Nichtberücksichtigung verspätet mitgeteilter Betriebsausgaben bei der Veranlagung geht zulasten des betreffenden Treugebers.

7. Sollte sich die Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer ändern, erhöht oder vermindert sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

§ 13 Abtretung der Treugeberstellung/Erbfolge

1. Der Treugeber ist berechtigt, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Treuhandkommanditistin seine Treugeberstellung als Ganzes an einen Dritten abzutreten. Die Zustimmung der Treuhandkommanditistin darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor allem dann vor, wenn es sich bei dem Erwerber des Gesellschaftsanteils um eine nach § 5 Abs. 9 Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft ausgeschlossene Person handelt oder wenn der Erwerber an einem mit der Gesellschaft in Wettbewerb stehenden Unternehmen beteiligt ist. Teilübertragungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin möglich, wobei die hierdurch entstehenden Anteile die Mindestbeteiligungshöhe von US$ 15.000,00 nicht unterschreiten und durch 1.000 ohne Rest teilbar sein sollen. Die Übertragung der Treugeberstellung auf einen Dritten soll nur mit Wirksamkeit zum Ende eines Geschäftsjahres vorgenommen werden. Geschieht dies nicht, haben der verfügende Treugeber und der durch die Verfügung Begünstigte den hierdurch entstehenden Mehraufwand als Gesamtschuldner zu tragen.

   Die Bestimmungen in Abs. 1 finden keine Anwendung bei Abtretung der Treugeberstellung im Rahmen der Verteilung eines Nachlasses.

2. Im Falle des Todes eines Treugebers wird das Treuhandverhältnis mit denjenigen fortgesetzt, die bezüglich der Beteiligungen des Treugebers Erben oder Vermächtnisnehmer sind. § 19 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft findet auf diesen Treuhandvertrag entsprechende Anwendung.

3. Für den der Treuhandkommanditistin entstehenden Mehraufwand im Zusammenhang mit Verfügungen eines Treugebers über dessen Gesellschaftsanteil an der Gesellschaft oder der Abtretung der Treugeberstellung sowie in Erbfällen u. Ä. kann die Treuhandkommanditistin von dem Begünstigten der Verfügung bzw. Abtretung eine Aufwendungspauschale in Höhe von € 85,00 zzgl. Umsatzsteuer verlangen.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

1. Der Treuhandvertrag zwischen Anleger und Treuhandkommanditistin wird grundsätzlich für die Zeit der Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft geschlossen. Echte Treuhand und Verwaltungstreuhand enden mit Vollbeendigung der Gesellschaft bzw. mit Ausscheiden des betreffenden Anlegers bzw. der Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

2. Der Treugeber kann das Treuhandverhältnis nur kündigen, wenn er als Direktkommanditist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung in der Gesellschaft berechtigt wäre. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Treuhandkommanditistin ist im Fall einer wirksamen Kündigung verpflichtet, ihre Beteiligung unverzüglich gemäß § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages anteilig zu kündigen.

3. Die Treuhandkommanditistin kann das Treuhandverhältnis nur aus wichtigem Grunde kündigen. Die im Gesellschaftsvertrag genannten Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters gelten als wichtige Gründe.

4. Die Treuhandkommanditistin ist bei Beendigung des Treuhandverhältnisses verpflichtet, den treuhänderisch für den Treugeber verwalteten Kommanditanteil in dem Umfang, wie er dem Treugeber gebührt, an diesen herauszugeben bzw. an einen vom Treugeber benannten Dritten zu übertragen.

5. Der Treugeber hat das Recht, von der Treuhandkommanditistin jederzeit die Einräumung der Kommanditistenstellung zu verlangen. In diesem Fall wird mit Eintragung des Anlegers im Handelsregister der Gesellschaft die echte Treuhand beendet und dieser Vertrag als Verwaltungstreuhand im Sinne des § 15 fortgeführt. Bei Beendigung der echten Treuhand hat die Treuhandkommanditistin ihre Kommanditeinlage an der Gesellschaft nach entsprechender Teilung anteilig in Höhe der Beteiligung des jeweiligen Treugebers auf diesen zu übertragen. Zu diesem Zweck ist der Treugeber verpflichtet, der Treuhandkommanditistin auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht entsprechend den Bestimmungen nach § 5 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages zu erteilen. Der Treugeber ist verpflichtet, die Übertragung anzunehmen. Der Treugeber trägt die durch seine Eintragung im Handelsregister entstehenden Kosten. Für den Fall der Beendigung der echten Treuhand hat die Treuhandkommanditistin Anspruch auf Freistellung von den für Rechnung des Treugebers eingegangenen Verbindlichkeiten.

6. Der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Gesellschaft und Treuhandkommanditistin gilt für die Dauer der Gesellschaft. Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund möglich.

7. Scheidet ein Anleger oder die Gesellschaft aus diesem Vertrag aus, bleiben die übrigen Vertragsverhältnisse mit der Treuhandkommanditistin hiervon unberührt.

§ 15 Verwaltungstreuhand für unmittelbar beteiligte Direktkommanditisten

1. In entsprechender Anwendung der vorstehenden Vertragsbedingungen übernimmt die Treuhandkommanditistin für Anleger, die sich als Direktkommanditisten unmittelbar an der Gesellschaft beteiligen, die Verwaltung der Kommanditbeteiligungen und die Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte in offener Stellvertretung (Verwaltungstreuhand). Die mit der Handelsregistereintragung verbundenen Kosten und Auslagen sind von dem jeweiligen Direktkommanditisten zu tragen.

2. Bei einer Beendigung der echten Treuhand gemäß § 14 Abs. 5 wird das Vertragsverhältnis als Verwaltungstreuhand fortgeführt. Die Treuhandkommanditistin betreut in diesem Falle die Kommanditbeteiligung des ehemaligen Treugebers. Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten gelten entsprechend fort, soweit sich nicht etwas anderes daraus ergibt, dass der bisherige Treugeber nunmehr selbst als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt ist.

3. Die Vergütung der Treuhandkommanditistin bestimmt sich auch bei der Verwaltungstreuhand nach § 12.

4. Die Verwaltungstreuhand kann von der Treuhandkommanditistin nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Direktkommanditist aus der Gesellschaft ausscheidet oder die Gesellschaft aufgelöst wird. § 14 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anleger kann die Verwaltungstreuhand nur nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 kündigen.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht bereits kraft Gesetzes ein strengeres Formerfordernis vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Abbedingung oder Durchbrechung dieses Schriftformerfordernisses.

2. Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar, so lässt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Vertragslücken sowie für den Fall einer finanzamtlichen Beanstandung der zu Gewinn- und Verlustverteilung getroffenen Regelungen. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 16 Abs. 2 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

3. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Treuhandkommanditistin.

Hamburg, den 21.3.2012

KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG,
vertreten durch die
KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH,
diese vertreten durch ihren
Geschäftsführer Frank Schneider

Nortrust Vermögenstreuhand GmbH
Steuerberatungsgesellschaft,
vertreten durch ihren
Geschäftsführer Ralf Lühning

Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle

zwischen der
Kommanditgesellschaft in Firma KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG, Hamburg, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg,

– im Folgenden **„Gesellschaft“** genannt –

und

der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, HRG Hansische Revisions-Gesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg,

– im Folgenden **„Mittelverwendungskontrolleurin“** genannt –

wird zugunsten der Gesellschaft beitretender Kapitalanleger (Direktkommanditisten und Treugeber) der nachfolgende Mittelverwendungskontrollvertrag geschlossen:

Präambel

Die Gesellschaft ist eine Fondsgesellschaft in Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, an der sich Anleger entweder indirekt über die Treuhandkommanditistin Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft **(„Treuhandkommanditistin“),** Hamburg, als **„Treugeber“** oder direkt als Kommanditist **(„Direktkommanditist“)** beteiligen. Das Kommanditkapital der Gesellschaft soll durch die Beteiligung der Anleger auf einen Betrag von US$ 19.850.000,00 **(„Zielkapital“)** erhöht werden. Die Komplementärin der Gesellschaft ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gesellschafter das Zielkapital um weitere US$ 20.150.000,00 auf insgesamt US$ 40.000.000,00 zu erhöhen. Diese Kapitalzuführung soll durch Anbieten des erhöhten Kommanditkapitals im Rahmen eines geschlossenen Fonds nach Maßgabe eines Verkaufsprospektes, dessen Anbieterin die KSH Capital Partners AG ist, erreicht werden. Sollten bis zum 30.6.2013 bzw. bis zum Ablauf der ggf. durch die Komplementärin der Gesellschaft verlängerten Platzierungsphase nicht mindestens US$ 8.000.000,00 („Mindestkapital“) gezeichnet sein, ist die Komplementärin nach freiem Ermessen berechtigt, das öffentliche Angebot zu beenden, den Anlegern deren Pflichteinlagen nach Abzug der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Aufwendungen der Fondsgesellschaft zurückzuerstatten und die Fondsgesellschaft rückabzuwickeln. Sobald sich die Gesellschaft verpflichtet hat, ein Anlageobjekt zu erwerben, besteht keine Option zur Rückabwicklung mehr. Das einzuwerbende Kommanditkapital setzt sich zusammen aus den Pflichteinlagen (im Folgenden **„Zeichnungsbetrag“** genannt) zzgl. 3,0 % Agio auf den Zeichnungsbetrag (der Zeichnungsbetrag nebst Agio nachfolgend auch **„Gesellschaftereinlagen“** genannt). Die so geworbenen Gesellschaftereinlagen dienen der Finanzierung der in § 2 des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft genannten Geschäftstätigkeit und der Durchführung der im Verkaufsprospekt näher dargestellten Geschäfte gemäß Investitions- und Finanzierungsplan (Anlage IV des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft), der die Grundlage für die Tätigkeit der Mittelverwendungskontrolleurin bildet.

Im Hinblick auf die Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der Gesellschaftereinlagen der Direktkommanditisten bzw. Treugeber wird in Bezug auf die Mittelverwendungskontrolle Folgendes vereinbart:

§ 1 Einrichtung eines Mittelverwendungskontos

1. Die Gesellschaft hat ein Sonderkonto bei der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Konto 6 428 692, BLZ 200 700 24 mit dem Verwendungszweck „KSH Energy Fund IV wegen Investitionen“ (nachfolgend das **„Mittelverwendungskonto“)** eingerichtet, auf welches sämtliche Gesellschaftereinlagen einzuzahlen sind.

2. Während der Vertragsdauer ist sicherzustellen, dass die Mittelverwendungskontrolleurin die alleinige Verfügungsbefugnis für das Mittelverwendungskonto besitzt. Die kontoführende Bank, welche eine Kopie dieses Vertrages erhält, ist anzuweisen, dass Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen/Kontovollmachten

der schriftlichen Zustimmung der Mittelverwendungskontrolleurin bedürfen.

3. Im Innenverhältnis steht das Kontoguthaben ausschließlich der Gesellschaft zu. Sie ist im Verhältnis zur Mittelverwendungskontrolleurin allein verpflichtet, mit dem Mittelverwendungskonto verbundene Lasten und Kosten zu tragen und die Mittelverwendungskontrolleurin insoweit von etwaigen Verbindlichkeiten freizuhalten.

4. Die auf dem Mittelverwendungskonto vorhandenen Guthaben können als Termingeld oder als termingeldähnliche Instrumente angelegt werden. Das auf dem Mittelverwendungskonto vorhandene Guthaben ist nach Maßgabe dieses Vertrages für die Zwecke der Gesellschaft zu verwenden. Dabei sind Verbindlichkeiten der Gesellschaft unmittelbar vom Mittelverwendungskonto zu begleichen. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, weil die Zahlungen der Gesellschaft beispielsweise im Lastschrifteinzugsverfahren zu erfolgen haben, sind die entsprechenden Mittel zwecks Zahlung bzw. Einzugs auf andere Konten der Gesellschaft zu transferieren. Dabei ist durch Absprache mit dem kontoführenden Kreditinstitut sicherzustellen, dass diese Mittel nicht zweckwidrig verwendet werden können.

5. Während der Vertragsdauer ist sicherzustellen, dass die kontoführende Bank der Mittelverwendungskontrolleurin Zweitschriften der Auszüge des Mittelverwendungskontos sowie sämtliche das Konto betreffende Korrespondenz unverzüglich übersendet. Außerdem wird die Gesellschaft der Mittelverwendungskontrolleurin ermöglichen, die Kontoumsätze unter Anwendung eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens elektronisch abzurufen sowie Überweisungen vorzunehmen.

§ 2 Einzahlungen auf das Mittelverwendungskonto

Die Gesellschaftereinlagen von Direktkommanditisten und Treugebern sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung der Treuhandkommanditistin zur Zahlung fällig. Die der Gesellschaft beitretenden Direktkommanditisten/Treugeber leisten alle Einzahlungen auf ihre Gesellschaftereinlagen bei Fälligkeit auf das Mittelverwendungskonto, das auf der Beitrittserklärung angegeben ist.

§ 3 Auszahlungen vom Mittelverwendungskonto

1. Die Mittelverwendungskontrolleurin wird Auszahlungen gemäß Investitions- und Finanzierungsplan oder gemäß Beschlüssen der Gesellschafterversammlung nur vornehmen, wenn sie sich von dem Eintritt der folgenden Voraussetzungen überzeugt hat:

a) Zahlungen für Dienstleistungen und andere Leistungen Dritter erfolgen nur, wenn

(1) der Zahlungsanspruch des Dritten gegenüber der Gesellschaft erfüllbar ist,

(2) eine ordnungsgemäße Rechnung über die erbrachte Leistung an die Gesellschaft gestellt wurde oder sich die Zahlungsverpflichtung aus einem Bescheid, Vertrag oder anderem schriftlichen Dokument ergibt und

(3) die Gesellschaft die betreffenden Mittel nach Prüfung der Rechnung schriftlich bei der Mittelverwendungskontrolleurin anfordert. Bei Anforderung der Freigabe der Mittel werden der Mittelverwendungskontrolleurin der Verwendungszweck und schriftliche Nachweise (vorstehende Ziff. (1) bis einschließlich (2)) vorgelegt, denen der Verwendungszweck, die Höhe des Geldbetrags und die Kontoverbindung des Zahlungsempfängers zu entnehmen sind.

b) Die Gesellschaft beabsichtigt, insgesamt bis zu 30 Förderrechte in Form von Erweiterungsbohrungen auf der Fort Terrett Ranch Unit, Sutton County, Texas (USA) bzw. benachbarten Grundstücken zu erwerben. Das Gesamtprojekt ist unterteilt in 5 Teilprojekte mit jeweils bis zu 6 Quellen, an denen Förderrechte erworben werden sollen. Förderrechte sind Förder- und Produktionsrechte an Quellen (= englisch „wells") zur Gewinnung von fossilen Brennträgern, insbesondere Erdgas und Erdöl und anderen

Hydrocarbonaten (nachfolgend **„Erdgas und Erdöl")** in den USA. Insgesamt dürfen für den Erwerb von Förderrechten – vorbehaltlich eines anderslautenden Gesellschafterbeschlusses – nur die Mittel verwendet werden, die hierfür im Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft ausgewiesen sind.

Auszahlungen für den Kauf von Förderrechten werden von der Mittelverwendungskontrolleurin nur vorgenommen, wenn die Voraussetzungen von Lit. a), Ziff. (1) und (3) vorliegen und die Geschäftsführung der Mittelverwendungskontrolleurin eine schriftliche Bestätigung eines US-amerikanischen Anwaltes vorlegt, aus der sich ergibt, dass zwischen der Gesellschaft und dem Verkäufer ein Kauf- bzw. Beteiligungsvertrag („Purchase and Sales Agreement" oder „Participation Agreement" etc.) über Förderrechte auf der Fort Terrett Ranch Unit besteht und die sich aus dem Kauf für die Gesellschaft ergebende Zahlungsverpflichtung erfüllbar ist.

c) Sollen andere als die in Lit. b) erwähnten Förderrechte erworben werden, darf die Mittelverwendungskontrolleurin Auszahlungen auf Anforderung der Komplementärin nur vornehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Lit. a), Ziff. (1) bis (7) und gemäß Lit. b) der Investitionskriterien (Anlage I zum Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft) erfüllt sind.

d) Sonstige Auszahlungen dürfen von der Mittelverwendungskontrolleurin vorgenommen werden, wenn die Gesellschaft aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung zur Zahlung verpflichtet ist. Die Mittelverwendungskontrolleurin nimmt auf Anforderung der Komplementärin der Gesellschaft die Zahlungen vor, wenn ihr die gerichtliche oder behördliche Entscheidung vorliegt.

e) Zahlungen zur Rückgewähr der Anlegereinlagen erfolgen, sofern das Mindestkapital der Gesellschaft (US$ 8.000.000,00) nach Ablauf der Platzierungsphase gemäß § 5 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft nicht erreicht worden ist, die Gesellschaft noch keine Förderrechte erworben hat und die Komplementärin der Gesellschaft von ihrer Option zur Rückabwicklung der Gesellschaft Gebrauch macht.

2. Die Mittelverwendungskontrolleurin hat vor einer Auszahlung zu prüfen, ob die gemäß Beitrittserklärung vorgesehenen Fristen für den Widerruf der Beteiligungen derjenigen Anleger, die ihre Gesellschaftereinlagen geleistet haben, abgelaufen sind. Sind auf das Mittelverwendungskonto Einlagen von Anlegern eingezahlt worden, deren Fristen zum Widerruf noch nicht abgelaufen sind, müssen bis zu deren Ablauf Mittel in entsprechender Höhe auf dem Konto verbleiben.

3. Die Gesellschaft fordert die Mittel schriftlich unter Beifügung geeigneter Nachweise (insbesondere schriftliche Verträge, Bankbelege, von der Treuhandkommanditistin unterzeichnete Anlegerlisten, Gesellschafterbeschlüsse, Verwaltungsakte, Gerichtsentscheidungen etc.) bei der Mittelverwendungskontrolleurin an. Sie hat außerdem die Mittelverwendungskontrolleurin umfassend über den Verwendungszweck der angeforderten Mittel zu informieren und ihr umfassende Einsicht- und Prüfungsrechte zu gewähren.

4. Die Mittelverwendungskontrolleurin ist berechtigt, die nach erfolgter Prüfung zu leistenden Zahlungen auch vor Vollplatzierung des Fonds vorzunehmen.

5. Abweichend von vorstehenden Regelungen kann die Komplementärin der Gesellschaft unabhängig vom Stand der Kapitalzuführung, aber unter Wahrung einer ausreichenden Liquidität, aus der Liquiditätsreserve gemäß Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft für die Bezahlung von Rechnungen unter € 1.000,00 netto die Freigabe einer pauschalen Summe von insgesamt bis zu US$ 20.000,00 und Übertragung auf ein Unterkonto des Sonderkontos nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrags verlangen. Das Unterkonto obliegt nicht der Kontrolle der Mittelverwendungskontrolleurin. Die Komplementärin ist nach Verwendung von Mitteln aus dieser Reserve berechtigt, die Freigabe weiterer Mittel zur Wiederauffüllung der Reserve bis zum Betrag von

US$ 20.000,00 zu verlangen, wenn sie nachweist, dass die Verwendung der Mittel in Übereinstimmung mit dem Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft erfolgt ist.

6. Die Prüfungspflicht der Mittelverwendungskontrolleurin beschränkt sich darauf, ob hinsichtlich der von der Gesellschaft angeforderten Mittel die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird sie keine Kontrolltätigkeit ausüben, insbesondere nicht die Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern oder die Werthaltigkeit von Garantien prüfen. Ferner prüft sie nicht, ob die von der Gesellschaft erwünschten Zahlungen und vorgelegten Unterlagen rechtmäßig oder unter wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Gesichtspunkten wirksam, notwendig, zweckdienlich oder sinnvoll sind.

7. Soweit nach den vorstehenden Regelungen schriftliche Nachweise zu erbringen sind, genügt die Vorlage von Fotokopien oder ein gescanntes und per E-Mail versendetes Dokument. Die Prüfung, ob die vorgelegten Kopien mit den jeweiligen Originalen übereinstimmen oder die Unterschriften auf Fotokopien oder Originalurkunden von zeichnungsberechtigten Personen stammen, ist nicht Gegenstand der Mittelverwendungskontrolle.

8. Die Mittelverwendungskontrolleurin hat die Mittelfreigabe innerhalb eines ordentlichen Geschäftsgangs (i. d. R. innerhalb von 3 Werktagen (Wochentage ohne Feiertage, Samstage und Sonntage) ab Zugang der Anforderung gemäß Abs. 3 Satz 1 zu erteilen. Verweigert sie die Freigabe, hat die Mittelverwendungskontrolleurin der Gesellschaft diese Entscheidung in der Frist gemäß Satz 1 mit detaillierter Begründung mitzuteilen.

9. Eine Verpflichtung zur Freigabe besteht nur, soweit das Mittelverwendungskonto die erforderliche Deckung aufweist und die Voraussetzungen des § 3 dieses Vertrags vorliegen.

10. Besteht zwischen der Mittelverwendungskontrolleurin und der Komplementärin der Gesellschaft Uneinigkeit darüber, ob die Freigabevoraussetzungen nach diesem Vertrag vorliegen, ist hierüber ein Beschluss der Gesellschafter der Gesellschaft herbeizuführen. Die Entscheidung der Gesellschafter ist für die Mittelverwendungskontrolleurin verbindlich und entbindet diesen von ihrer Verantwortung und ihrer Haftung.

11. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Mittelverwendungskontrolle nur die Verwendung der Gesellschaftereinlagen betrifft. Die Verwendung von Erträgen aus den Anlageobjekten ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

12. Die Mittelverwendungskontrolleurin ist berechtigt, sämtliche Zahlungen für den Erwerb von Förderrechten anstatt auf das Konto des Verkäufers auf ein Rechtsanwaltsanderkonto eines US-amerikanischen Anwalts der Gesellschaft zu bezahlen.

13. Die Parteien sind sich darüber einig, dass etwaige Pflichtverletzungen des US-amerikanischen Anwalts ausschließlich in der Risikosphäre der Gesellschaft liegen.

§ 4 Vergütung

Für ihre Leistungen gemäß diesem Vertrag erhält die Mittelverwendungskontrolleurin ein Honorar von insgesamt US$ 40.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Das Honorar erhöht sich um US$ 5.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer für jede Verlängerung der Platzierungsphase. Mit Zahlung des Honorars sind auch sämtliche Auslagen und Kosten der Mittelverwendungskontrolleurin abgegolten. Das Honorar ist zur Hälfte fällig, sobald Kommanditeinlagen in Höhe von US$ 1.500.000,00 eingezahlt sind. Der Restbetrag ist fällig, sobald Kommanditeinlagen von US$ 10.000.000,00 eingezahlt sind. Der durch die Verlängerung der Platzierungsphase entstehende Honoraranspruch ist mit Beginn der jeweils verlängerten Platzierungsphase fällig. Das Honorar wird von der Mittelverwendungskontrolleurin schriftlich in Rechnung gestellt und dann innerhalb von 14 Tagen von der Gesellschaft gezahlt.

§ 5 Haftung

1. Für die Durchführung der Mittelverwendungskontrolle und die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin auch gegenüber Dritten gelten die vom IDW herausgegebenen und als wesentlicher Bestandteil diesem Vertrag beigehefteten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1.1.2002". In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin für fahrlässig verursachte Schäden nach Maßgabe von Ziff. 9 Abs. 2 der vorgenannten Auftragsbedingungen grundsätzlich auf € 4.000.000,00 beschränkt ist. Haftungsansprüche können gegenüber der Mittelverwendungskontrolleurin nur geltend gemacht werden, wenn die Direktkommanditisten/Treugeber der Gesellschaft nicht auf andere Weise Ersatz erlangen können.

2. Die Mittelverwendungskontrolleurin wird die Verträge betreffend den anteiligen Erwerb von Förderrechten nicht auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen. Eine Haftung der Mittelverwendungskontrolleurin für den Inhalt der dem Erwerb von Förderrechten zugrunde liegenden Verträge wird daher ausdrücklich ausgeschlossen. Sie übernimmt ferner keine Haftung für den Eintritt der von den Direktkommanditisten/Treugebern mit dem Beitritt zur Gesellschaft angestrebten steuerlichen Zielsetzungen, für die Bonität der Vertragspartner oder der Gesellschaft oder dafür, dass die Vertragspartner ihre vertraglichen Pflichten vertragsgemäß erfüllen. Des Weiteren ist jede Haftung für die Erzielung der prospektierten Erträge und Auszahlungen an die Direktkommanditisten/Treugeber ausgeschlossen sowie für die Erreichung sonstiger vom Direktkommanditisten/Treugeber mit dem Beitritt verfolgter wirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Zielsetzungen.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Abschluss der Investitionsphase der Gesellschaft. Die Investitionsphase ist mit Erwerb des letzten Anlageobjekts der Gesellschaft abgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien hiervon unberührt. Bei Vertragsende wird die Mittelverwendungskontrolleurin sich noch auf dem Mittelverwendungskonto befindende Beträge zur freien Verfügung der Gesellschaft freigeben.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages – einschließlich dieser Bestimmung – bedarf der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann.

2. Alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – soweit dies zulässig vereinbart werden kann – Hamburg.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen.

Hamburg, den 21.3.2012

KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG,
vertreten durch die KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch Frank Schneider

HRG Hansische Revisions-Gesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
vertreten durch Gerrit Kaufhold

Für Erfolg gab es schon immer ein einfaches Rezept: Gewusst wie.

Abwicklungshinweise

Beitrittserklärung
Wenn Sie sich für eine Beteiligung an der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG entschieden haben, reichen Sie bitte Ihre Beitrittserklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei Ihrem Anlagevermittler ein, der diese an die Fondsgesellschaft oder Treuhänderin weiterleitet.

Der Beitritt erfolgt mit Annahme der Beitrittserklärung des Anlegers durch die Treuhänderin, jeweils mit Wirkung zum 1. des Kalendermonats, der auf die Annahme der Beitrittserklärung und die vollständige Zahlung der in der Beitrittserklärung übernommenen Kapitaleinlage zzgl. Agio auf das in der Beitrittserklärung benannte Einzahlungskonto folgt. Nach erfolgter Annahme wird Ihnen eine entsprechende Bestätigung zugesandt. Gehen mehr Zeichnungen ein als zu platzierendes Kapital vorhanden bzw. einzuwerben ist, ist die Reihenfolge des Posteinganges des Antrags auf Beitritt in die Fondsgesellschaft maßgeblich.

Handelsregistervollmacht
Sofern Sie sich als unmittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligter Direktkommanditist beteiligen wollen, bitten wir Sie, der Treuhänderin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß Anlage III des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu übermitteln. Solange diese Vollmacht nicht vorliegt, kann die Anmeldung Ihrer Eintragung als beschränkt haftender Gesellschafter zum Handelsregister nicht erfolgen.

Einzahlungen
Der Zeichnungsbetrag zzgl. 3,0 % Agio ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin zur Zahlung fällig. Bitte nehmen Sie die Einzahlung des Beteiligungsbetrags zzgl. Agio auf das in der Beitrittserklärung angegebene Konto vor. Für die in US-Dollar erfolgenden Einzahlungen wird der Überweisungsträger „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ benötigt, den Sie z. B. bei Ihrer Hausbank erhalten können. Ein Muster des Überweisungsträgers ist in diesem Verkaufsprospekt auf Seite 178 abgebildet. Soweit die Zahlungen in Euro geleistet werden, sind die der Gesellschaft entstehenden Kosten für den Umtausch von Euro in US$ von Ihnen zu ersetzen. Beträgt der auf dem Mittelverwendungskonto eingehende Betrag nach dessen Umtausch weniger als Ihre Pflichteinlage, sind Sie verpflichtet, diesen Differenzbetrag zu zahlen.

Mindesteinlage
Die Mindesteinlage beträgt US$ 15.000,00, übersteigende Beträge müssen ohne Rest durch 1.000,00 teilbar sein. Darüber hinaus ist ein Agio in Höhe von 3,0 % der jeweiligen Kapitaleinlage zu leisten.

Ausschluss der Beteiligung
Gemeinschaftsbeteiligungen sind nicht möglich. Eheleute müssen zwei getrennte Beitrittserklärungen ausfüllen und unterzeichnen.

Eine direkte oder indirekte Beteiligung von Staatsangehörigen der USA, Kanadas, Großbritanniens, Australiens oder Japans, Inhabern einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung für die USA, Kanada, Großbritannien, Australien oder Japan (z. B. „Green Card“) bzw. von Personen, die über einen ähnlichen Status verfügen, Gebietsansässigen mit Wohnsitz in den USA, Kanada, Großbritannien, Australien oder Japan oder Personen, die die Beteiligung für eine Vermögensmasse mit Sitz in den USA, Kanada, Großbritannien, Australien oder Japan eingehen wollen, ist ausgeschlossen.

Beantragung einer US-Steuernummer
Jeder, der in den USA eine Steuererklärung abzugeben hat, braucht eine US-Steuernummer („Individual Taxpayer Identification Number“ (ITIN)), die vor Abgabe der US-Steuererklärung zu beantragen ist. Sofern Sie eine solche Steuernummer bereits besitzen, ist diese auf der Beitrittserklärung einzutragen. Falls dies nicht der Fall ist, ist eine solche zu beantragen. Hierfür füllen Sie bitte den ITIN-Interview-Fragebogen aus und senden diesen zusammen mit der Kopie eines gültigen Legitimationsausweises, der noch mindestens ein halbes Jahr gültig sein muss, an die Treuhänderin. Als Legitimationsausweis werden von den US-Finanzbehörden Reisepass oder Personal-

ausweis in Verbindung mit einem weiteren Legitimationspapier wie Führerschein oder Geburtsurkunde anerkannt.

Sie erhalten dann die für die Beantragung der US-Steuernummer erforderlichen Unterlagen unterschriftsfertig vorbereitet, die nach Unterzeichnung und Rücksendung an die Treuhänderin weitergeleitet werden.

Auszahlungen
Auszahlungen sollen ab Mitte 2013 grundsätzlich vierteljährlich an die Anleger erfolgen. Konkrete Prognosen über Zeitpunkt und die Höhe von Auszahlungen lassen sich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung allerdings noch nicht treffen, weil diese von den noch nicht feststehenden Kapitalrückflüssen aus den Förderrechten abhängen. Die Auszahlungen werden wahlweise in Euro- oder US-Dollar-Beträgen und in Form von Abschlagszahlungen vorgenommen. Die auf laufende Gewinne und den Veräußerungsgewinn entfallende US-Einkommensteuer wird von den Auszahlungen einbehalten und an die zuständigen US-Steuerbehörden weitergeleitet. Steuerrückerstattungen, die sich aufgrund der Einkommensteuervorauszahlungen ergeben können, erfolgen direkt durch die US-Steuerbehörden nach Bearbeitung der Steuererklärung.

US-Steuererklärung
Die von der Fondsgesellschaft beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bietet Ihnen die Erstellung und Einreichung der US-Steuererklärung an. Hierfür erhalten Sie jährlich einen Fragebogen, den Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben an die Treuhänderin bzw. an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zurücksenden.

Die Gebühr für die Bearbeitung der persönlichen US-Steuererklärung beträgt für den Anleger jährlich US$ 90,00 (Stand: 2012) zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern in den USA ausschließlich Einkünfte aus diesem Beteiligungsangebot erzielt werden.

Vertriebshinweise
Die Platzierung des Kommanditkapitals erfolgt durch Vertriebsbeauftragte, die mit der KSH Capital Partners AG als Vertriebskoordinatorin entsprechende Vertriebsvereinbarungen getroffen haben. Die Vertriebsbeauftragten sind selbstständige Unternehmen bzw. Unternehmer.

Kein Vermittler oder sonstiger Dritter ist berechtigt, von den Angaben in diesem Verkaufsprospekt abweichende Angaben zu machen. Für Angaben des Vermittlers, die nicht mit dem Verkaufsprospekt übereinstimmen, haftet nur dieser.

Widerrufsrecht
Verbraucher haben ein 14-tägiges Widerrufsrecht. Einzelheiten des Widerrufsrechts entnehmen Sie bitte der Beitrittserklärung.

Angaben gemäß Geldwäschegesetz
Nach den Vorschriften des Geldwäschegesetzes ist es erforderlich, dass Sie die auf der Beitrittserklärung vorgesehenen Angaben zu Ihrer Identität machen und sich durch Reisepass oder Personalausweis bzw. durch Registerauszug oder Gründungsdokumente legitimieren. Diese Daten müssen von der Treuhänderin bzw. der Komplementärin dokumentiert und aufbewahrt werden.

Weil Sie auch die Details
kennen sollten.

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Allgemeine Informationen zu den Vertragspartnern (Art. 246 § 1 EGBGB)

Der Anleger schließt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Treuhandkommanditistin /Treuhänderin) und der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG (Fondsgesellschaft) einen Vertrag über den Beitritt zur Fondsgesellschaft. Identität, Vertreter, ladungsfähige Anschrift sowie Hauptgeschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft und der Treuhandkommanditistin /Treuhänderin sind den folgenden Angaben zu entnehmen.

KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG

Sitz	Hamburg
Geschäftsadresse	Valentinskamp 24, 20354 Hamburg
Unternehmensgegenstand	Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb von Förderrechten sowie jeglichen anderen Rechten im Zusammenhang mit der Erdgas- und Erdölförderung in den USA, insbesondere in Texas. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der (anteilige) Erwerb von Rechten zur Förderung von Bodenschätzen, resultierend aus Grundstückspachtverträgen (Leases) mit vorhandenen bzw. zu errichtenden Förderanlagen, sowie die Begründung und die Verwaltung und Veräußerung der zuvor genannten Rechte und die Veräußerung der Erdgas- und Erdölvorkommen. Zum Unternehmensgegenstand gehört auch das Bohren nach, Fördern, Verarbeiten und der Vertrieb von Erdöl und Erdgas. Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten. Der Erwerb richtet sich nach den Investitionskriterien der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte abzuschließen und zu betreiben, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern sowie unternehmensgegenstandsnahe Geschäfte zu betreiben. Sie darf sich an anderen Gesellschaften beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft ist berechtigt, freie Liquidität verzinslich anzulegen.
Komplementärin	KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRA 114275

Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Sitz	Hamburg
Geschäftsadresse	Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg
Unternehmens-gegenstand	Die für Steuerberatungsgesellschaften gesetzlich und berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten, insbesondere die Aufstellung oder Prüfung von Jahresabschlüssen, Anfertigungen von Steuererklärungen, die Beratung und Wahrung fremder Interessen in wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten sowie die Übernahme und Durchführung von Treuhandgeschäften (Anlage und Verwaltung fremden Vermögens im eigenen Namen).
Geschäftsführer	Ivo Goessler, Hamburg Ralf Lühning, Hamburg
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg, HRB 62368

Informationen zu den Vertragsverhältnissen (Art. 246 § 1 Abs. 1 EGBGB)

Dieser Verkaufsprospekt enthält detaillierte Beschreibungen der Vertragsverhältnisse (Seiten 96 bis 104). Wegen näherer Einzelheiten wird ergänzend auf diese Beschreibungen verwiesen.

Wesentliche Leistungsmerkmale, Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger erwirbt eine unternehmerische Beteiligung an der Fondsgesellschaft. Der Vertrag über die Beteiligung an der Fondsgesellschaft kommt mit Annahme der vom Anleger unterzeichneten Beitrittserklärung zustande. Der Zugang der Annahmeerklärung ist nicht erforderlich. Der Anleger kann sich entweder unmittelbar als beschränkt haftender Gesellschafter (Direktkommanditist) oder mittelbar als Treugeber über die Treuhänderin an der Fondsgesellschaft beteiligen. Im Fall der mittelbaren Beteiligung hält die Treuhänderin die Beteiligung des Anlegers (Treugebers) in ihrem eigenen Namen, jedoch im Auftrag und auf Rechnung des Treugebers. Der Anleger ist berechtigt, jederzeit seine mittelbare Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung umzuwandeln und sich als direkt an der Fondsgesellschaft beteiligter beschränkt haftender Gesellschafter (Direktkommanditist) im Handelsregister eintragen zu lassen. Im Fall der unmittelbaren Beteiligung verwaltet die Treuhänderin die Beteiligung des Anlegers (Direktkommanditist) in offener Stellvertretung.

Die Fondsgesellschaft verwendet die Einlage des Anlegers zu 78,65 % (inklusive Agio) für den Erwerb der Anlageobjekte. Über Auszahlungen der Fondsgesellschaft partizipiert der Anleger an den wirtschaftlichen Ergebnissen der Fondsgesellschaft. Die weiteren Einzelheiten können Sie dem Kapitel „Wirtschaftliche Angaben der Beteiligung" (Seite 66 bis 82) entnehmen.

Mindestlaufzeit

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft hat eine vertragliche Laufzeit bis zum 31.12.2016. Die Komplementärin hat die Befugnis, die Dauer der Fondsgesellschaft insgesamt dreimal um jeweils 1 Jahr zu verlängern. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass sich die Laufzeit der Fondsgesellschaft verlängert, bis der letzte Vermögensgegenstand der Fondsgesellschaft veräußert ist.

Preise
Der Anleger hat die in seiner Beitrittserklärung vereinbarte Kapitaleinlage und das Aufgeld (Agio) zu leisten. Kapitaleinlage und Agio sind 14 Tage nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin zur Zahlung fällig.

Weitere vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten
Sofern sich der Anleger direkt an der Fondsgesellschaft beteiligen will, hat er die Kosten für seine Eintragung im Handelsregister und für eine Handelsregistervollmacht zu tragen.

Soweit der Anleger seine Kapitaleinlage in Euro leistet, trägt er alle hierfür anfallenden Kosten, die die Fondsgesellschaft für den Umtausch in US-Dollar zahlen muss. Soweit der auf dem Einzahlungskonto eingehende Betrag nach dessen Umtausch weniger als US$ 15.000,00 beträgt, ist der Anleger verpflichtet, den Differenzbetrag zu zahlen.

Wenn der Anleger mit der Einzahlung seiner Kapitaleinlage und/oder des Agios in Verzug gerät, ist die Fondsgesellschaft berechtigt, auf den ausstehenden Betrag Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu erheben. Wird dem Anleger wegen Zahlungsverzugs der Rücktritt vom Beitrittsvertrag erklärt, hat er sämtliche im Zusammenhang mit dem Rücktritt entstandene Kosten zu erstatten. Dem Anleger entstehende Kosten für Telefon, Porto, Bankgebühren, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen usw. hat der Anleger selbst zu tragen.

Im Fall der rechtsgeschäftlichen Übertragung der Beteiligung erhält die Treuhänderin von dem Erwerber eine Aufwendungspauschale in Höhe von € 85,00 zzgl. Umsatzsteuer. Erfolgt die Übertragung vor Abschluss des Geschäftsjahres, haben der verfügende Anleger und der durch die Verfügung Begünstigte den hierdurch entstehenden Mehraufwand als Gesamtschuldner zu tragen. Im Übrigen trägt der ausscheidende Anleger alle durch die Übertragung seiner Beteiligung entstehende Kosten, insbesondere die Kosten für etwaige Anmeldungen zum Handelsregister.

Im Erbfall hat der Erbe oder Vermächtnisnehmer sämtliche durch den Erbfall entstehende Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge oder des Vermächtnisses sowie mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundene Kosten zu tragen. Außerdem muss er der Treuhänderin eine Aufwendungspauschale in Höhe von € 85,00 zzgl. Umsatzsteuer zahlen.

Wird der Anleger aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen, hat er alle durch seinen Ausschluss verursachten Kosten zu tragen. Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen im Verkaufsprospekt, insbesondere auf das Kapitel „Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage“ (ab Seite 106) verwiesen.

Zahlungsbedingungen
Die Kapitaleinlage und das Agio sind 14 Tage nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhänderin zur Zahlung auf das in der Beitrittserklärung angegebene Einzahlungskonto fällig. Bei Zahlungsverzug können auf den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe von 5,0 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. erhoben werden; unabhängig davon ist die Treuhänderin nach Ablauf einer Nachfristsetzung von 2 Wochen berechtigt, von dem mit dem Anleger geschlossenen Vertrag zurückzutreten oder – bei nicht vollständiger Leistung der Kapitaleinlage und des Agios – die Kapitaleinlage auf den bereits geleisteten Betrag (abzüglich Agio) herabzusetzen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrittserklärung.

Widerrufs- oder Rückgaberecht
Verbrauchern steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu (siehe Widerrufsbelehrung in der Beitrittserklärung).

Besondere Informationen für Finanzdienstleistungen (Art. 246 § 1 Abs. 2 EGBGB)

Besondere Risiken
Hinsichtlich der mit der Beteiligung verbundenen Risiken wird auf die ausführlichen Risikohinweise auf den Seiten 16 bis 27 des Verkaufsprospekts verwiesen.

Vertragliche Kündigungsregelungen
Die Fondsgesellschaft ist bis zum 31.12.2016 fest geschlossen. Die Komplementärin der Fondsgesellschaft kann jedoch die feste Laufzeit der Fondsgesellschaft insgesamt dreimal um jeweils 1 Jahr verlängern, ohne dass hierfür ein Gesellschafterbeschluss erforderlich ist. Darüber hinaus kann die Komplementärin bestimmen, dass sich die Laufzeit der Fondsgesellschaft verlängert, bis der letzte Vermögensgegenstand der Fondsgesellschaft veräußert ist. Die ordentliche Kündigung der Beteiligung durch den Anleger ist erstmals mit Wirkung zum Ablauf der festen Laufzeit – bzw. nach der Verlängerung der Fondslaufzeit möglich. Die ordentliche Kündigung erfolgt mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten. Unabhängig von den vorgenannten Kündigungsbedingungen kann der Anleger die Beteiligung jederzeit kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, also wenn die Vertragsfortsetzung für ihn unzumutbar ist. Jede Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Fondsgesellschaft zu Händen der Komplementärin.

Von den Kündigungsmöglichkeiten unberührt bleibt das Recht des Anlegers, jederzeit eine mittelbare Beteiligung als Treugeber aufzugeben und in eine unmittelbare Beteiligung als Direktkommanditist der Fondsgesellschaft zu wechseln.

Rechtsordnung, Gerichtsstand, Verhandlungs- und Vertragssprache
Für vorvertragliche Schuldverhältnisse, für den Beitritt sowie die Rechtsbeziehung des Anlegers unter dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sowie dem Treuhandvertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Sofern der Anleger Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, gelten für den Gerichtsstand die gesetzlichen Regelungen. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft der Sitz der Fondsgesellschaft und als Gerichtsstand für den Treuhandvertrag der Sitz der Treuhandkommanditistin vereinbart.

Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist deutsch.

Schlichtungsverfahren
Für Beschwerden im Zusammenhang mit dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen kann der Anleger die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank anrufen. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank
– Schlichtungsstelle –
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main

Telefon 069 238819-07
Telefax 069 238819-19
E-Mail schlichtung@bundesbank.de

Im Zusammenhang mit dem Fernabsatz von Finanzdienstleistungen können nur Verbraucher ein Schlichtungsverfahren beantragen. Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos. Die Beschwerde ist schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) mit einer kurzen Sachverhaltsschilderung einzureichen. Darüber hinaus gibt es keine besonderen Formvorschriften. Allerdings darf der Beschwerdegegenstand nicht bei Gericht anhängig, durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt oder bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags oder eines Schlichtungsverfahrens gewesen sein. Gleiches gilt, wenn der Anspruch bereits verjährt ist oder ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde.

Unabhängig von der Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens kann der Anleger die zuständigen Gerichte anrufen.

Garantiefonds
Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungseinrichtung besteht nicht.

Ein gutes Gefühl: zu finden, wonach man sucht.

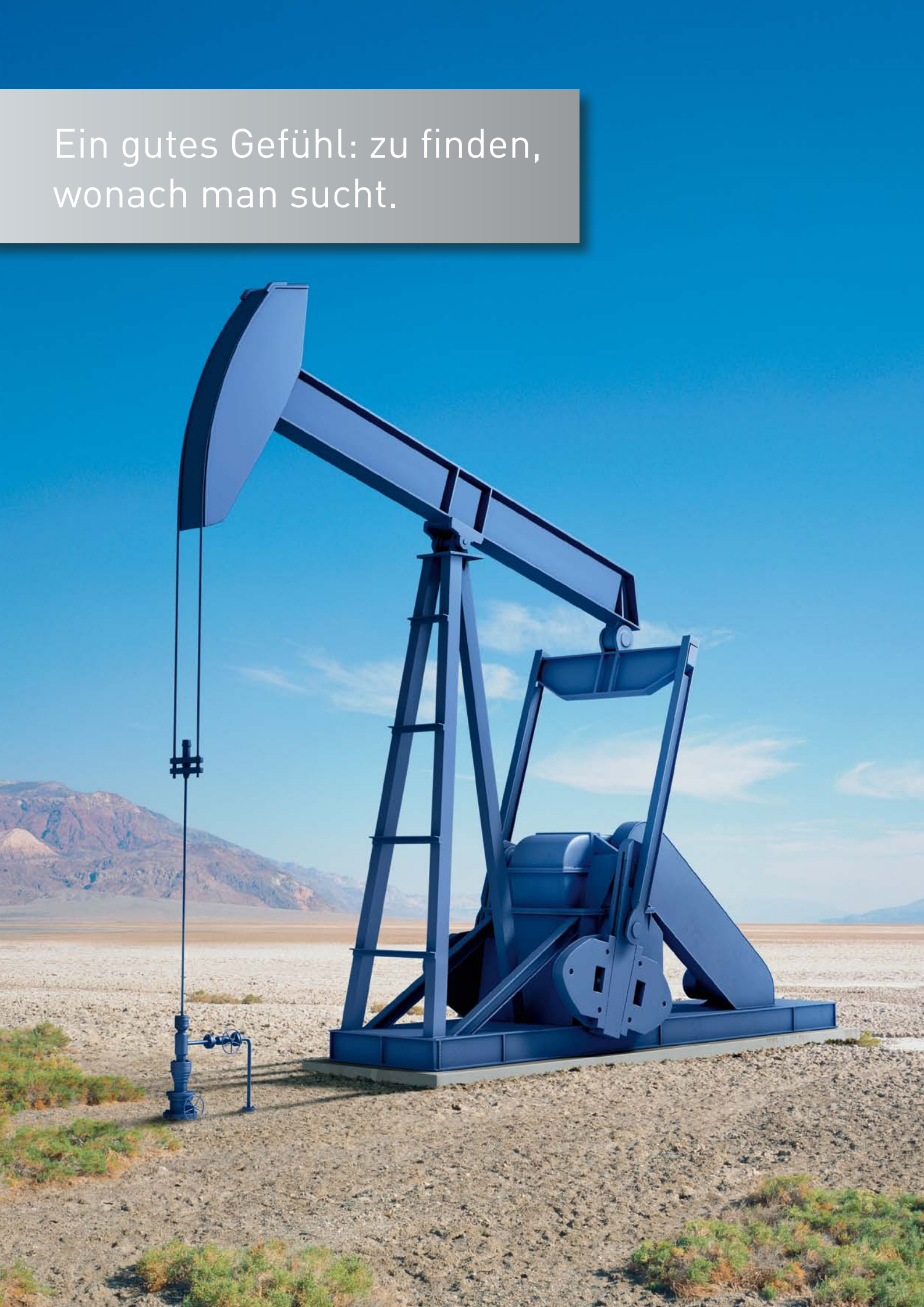

A

Abnahmepreis
Der Preis für ein Barrel Erdöl, der gegenüber dem Förderunternehmen abgerechnet wird und der nicht dem WTI-NYMEX-Preis entspricht. Ausgangspreis ist der „WTI Cushing Spot"-Preis, von dem je nach Förderregion und Qualität des Öls Qualitätsabschläge vorgenommen werden können. Darüber hinaus beeinflussen neben Qualität und Ort der Vermarktung direkte Kosten wie Transport und Marketing sowie die Marge des regionalen Einkäufers den Abnahmepreis.

Acre
Angloamerikanische Maßeinheit für eine Fläche.
1 Acre entspricht 4.047 Quadratmetern.

Ad valorem Tax
Eine Steuer, die sich auf den Wert einer Ware bezieht (Wertsteuer). In Texas und einigen anderen US-Staaten wird diese Steuer nur erhoben, wenn „Minerals" (wie Erdöl oder Erdgas) produziert werden.

Agio
Agio bedeutet Aufgeld und ist ein Aufschlag auf die Einlage. Es wird in der Regel in Prozent angegeben und bei der Ausgabe über den Nennwert hinaus vom Anleger gezahlt.

American Association of Petroleum Geologists (AAPG)
Vereinigung von Erdgas- und Erdölgeologen in den USA.

Anleger
Gesellschafter, auch als Kapitalanleger bezeichnet, der sich an der Fondsgesellschaft beteiligt und dessen Kapitaleinlage unter anderem zur Finanzierung der Investitionen der Gesellschaft verwendet wird.

Anschlussbohrungen
Zusätzliche Bohrungen in der gleichen geologischen Schicht. Da noch keine genauen Informationen über die tatsächliche Produktion vorliegen, werden sie im Reservegutachten erheblich diskontiert, haben daher im Erfolgsfall eine höhere Rendite als produzierende Quellen.

AnSVG
Anlegerschutzverbesserungsgesetz. Gesetz zum Schutz eines Kapitalanlegers.

Assignment Agreement
Schriftliche Übertragungs- bzw. Abtretungsvereinbarung.

Auszahlung
Der auf den Kapitaleinsatz bezogene jährlich festgelegte Liquiditätszufluss beim Anleger. Die Höhe der Auszahlungen orientiert sich an der Liquidität der Fondsgesellschaft. Auszahlungen sind vom steuerlichen Ergebnis der Fondsgesellschaft zu unterscheiden, welches höher oder niedriger als die Auszahlung sein kann.

B

BaFin
Abkürzung für Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main.

Barrel oder BBL (Barrel of Oil)
Maßeinheit für Erdöl; 1 BBL Erdöl entspricht 159 Litern.

BGR
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover.

Blind Pool
Investitionsprojekte sind zum Zeitpunkt der Prospekterstellung und -gestattung durch die BaFin noch nicht festgelegt.

BP
Energieunternehmen (Konzern), London.

BPD
Barrels per day (englisch für: Barrels pro Tag), Maßeinheit für Fördermengen von Rohöl pro Tag. 1 Barrel Erdöl entspricht 159 l.

BTU (British Thermal Unit)
Maßeinheit für Energieverbrauch. Eine British Thermal Unit entspricht der Energie, die benötigt wird, ein britisches Pfund Wasser (ca. 454 Gramm) von 63 Grad Fahrenheit (17,22 °C) auf 64 Grad Fahrenheit (17,78 °C) zu erwärmen.

D

3D-Seismic
Technik zur Abbildung geologischer Formationen im Erdbereich.

DBA
Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) – korrekte Bezeichnung: Ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen 2 Staaten, in dem geregelt wird, in welchem Umfang den Vertragsstaaten das Besteuerungsrecht für die in ihrem Hoheitsgebiet erzielten Einkünfte zusteht. Ein DBA soll vermeiden, dass natürliche und juristische Personen, die in beiden Staaten Einkünfte erzielen, in beiden Staaten – also doppelt – besteuert werden.

Direktkommanditist
Anleger, der sich als Kommanditist direkt an der Fondsgesellschaft beteiligt und auch persönlich mit seiner Haftsumme ins Handelsregister eingetragen wird.

Drilling
Bohrung einer Erdgas- bzw. Erdölquelle.

Dry Hole
Als Dry Hole bezeichnet man ein Bohrloch, das keine nennenswerte Reserve an Erdöl oder Erdgas enthält und dessen Ausbeute sich wirtschaftlich nicht lohnt.

E

EIA
Energy Information Agency mit Sitz in Washington D.C., USA. Offizielle Behörde der Vereinigten Staaten von Amerika, die u. a. monatlich für den amerikanischen Markt Statistiken und Vorhersagen über die Entwicklungen des Energiemarktes veröffentlicht.

Eigenkapital
Summe der Zeichnungs- bzw. Beteiligungsbeträge der Gründungskommanditistin und Anleger, die in Form von Kommanditeinlagen zur Finanzierung der Fondsgesellschaft eingesetzt werden und die einen Gewinnanspruch begründen.

E-Log (electric or electronic log)
Auswertung der Bodenbeschaffenheit mithilfe elektrischer und elektronischer Verfahren, die im Bohrloch zur Anwendung kommen. Hierbei werden entweder anhand von Messungen des elektrischen Widerstandes oder durch Messung der Porosität des Erdreichs die sogenannten „Pay Zones" bestimmt.

Emerging Markets
Neue und aufstrebende Märkte wie China und Indien.

Emittentin
Fondsgesellschaft, die zum Zweck der Kapitalbeschaffung Anlegern die Möglichkeit zur Beteiligung bietet. Im vorliegenden Fall: KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG.

Equipment Upgrades
Verbesserung/Aufrüstung der technischen Ausrüstung.

Erweiterungsbohrung
Dabei handelt es sich um eine Bohrung in einem bekannten Fördergebiet, in dem durch bestehende Bohrungen die Reserven und deren Förderbarkeit bereits bestätigt wurden.

Exploration
(lat. Exploratio = Erkundung, Erforschung) Exploration bezeichnet die Erkundung und Erschließung von Lagerstätten und Rohstoffvorkommen in der Erdkruste. Hauptsächliche Erkundungsbereiche der Explorationsgeologie sind Öl- und Gasvorkommen, Kohle- und Erzlagerstätten.

F

Fracing
Abkürzung für „Hydraulic Fracturing" – bei der Bohrung nach Erdgas und Erdöl verwendete Technik, um die Rohstoff enthaltenden Gesteinsschichten mithilfe von Wasser- bzw. Hydrodruck aufzubrechen (Fracture = Bruch).

Fuss
Längenmaßeinheit: 1 Fuß = 0,305 m.

G

GbR
Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Geschlossener Fonds
Publikumsgesellschaften, die eine fest definierte Summe an Fondskapital zur Finanzierung größerer Investitionsprojekte an mehrere Anleger emittieren. Ist das erforderliche Kommanditkapital eingeworben, wird der Fonds geschlossen. Die Zahl der Anleger ist somit begrenzt.

Gesellschafterversammlung
Ordentliche Versammlung der Gesellschafter, auf der wichtige Beschlüsse gefasst werden (u. a. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung von Komplementärin und Geschäftsführung, Änderung der Unternehmenspolitik). Beschlussfassungen können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen.

GmbH
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

H

Haftsumme
Betrag, mit dem ein Kommanditist im Handelsregister eingetragen und auf den die Haftung dieses Kommanditisten gegenüber Gläubigern der Kommanditgesellschaft begrenzt ist.

Handelsregister
Beim zuständigen Amtsgericht geführtes öffentliches Verzeichnis, in dem Gesellschaften (wie etwa Kommanditgesellschaften) eingetragen und geführt werden. Das Handelsregister soll eine Publikations-, Beweis-, Kontroll- und Schutzfunktion erfüllen.

Hydrocarbonate
Kohlenwasserstoffe; Oberbegriff für fossile Brennträger wie Erdöl und Erdgas.

Hurdle Rate
Bezeichnet eine Hürde, die übersprungen werden muss, bevor die Managementgesellschaft eine Mehrerlösvergütung erhält. Die Hürde kann beispielsweise eine festgesetzte Basisvergütung für die Investoren sein.

I

Incorporation = Inc.
US-Gesellschaft, vergleichbar mit einer deutschen Aktiengesellschaft.

IEA
International Energy Agency mit Sitz in Paris, Frankreich, die 1973 gegründet wurde. Unabhängige Energiebehörde, die globale Energieproblematiken aufzeigt und in regelmäßigen Abständen den World Energy Outlook (Weltenergiereport) herausgibt, www.iea.org.

Internal Rate of Return (IRR)
Bei der finanzmathematischen Berechnungsmethode des internen Zinsfusses (IRR-Methode) wird derjenige Abzinsungssatz (interner Zinsfuß) ermittelt, bei dem die Summe aller Barwerte der zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallenden Ein- und Auszahlungen gleich groß ist und damit zu einem Kapitalwert von null führt. Wirtschaftlich gesehen ermöglicht die so ermittelte IRR-Kennziffer Aussagen über die Verzinsung des sich über die Zeit rechnerisch verändernden, gebundenen Kapitals. Der anfänglich als Einlage erbrachte Betrag reduziert sich rechnerisch durch Auszahlungen und erhöht sich durch mögliche weitere Einzahlungen. Die IRR-Kennziffer eignet sich nur sehr eingeschränkt zum Vergleich der Vorteilhaftigkeit unterschiedlicher Kapitalanlagen. Insbesondere eignet sie sich nicht zum Vergleich mit festverzinslichen Anlagen mit konstantem Kapitalbindungsverlauf. Ein Vorteilhaftigkeitsvergleich auf der Basis von IRR-Kennziffern ist nur unter Einbeziehung des jeweils gebundenen Kapitals, der Reihe der prognostizierten Zahlungen sowie der Laufzeiten sinnvoll.

Internal Revenue Service (IRS)
US-amerikanisches Finanzamt.

K

Kommanditgesellschaft
Personengesellschaft, die zwei Arten von Gesellschaftern hat. Die Komplementäre haften uneingeschränkt mit ihrem gesamten Vermögen, während die Haftung der Kommanditisten auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme begrenzt ist.

Kommanditist
Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, dessen Haftung auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage begrenzt ist.

Komplementär
Unbeschränkt haftender Gesellschafter der Kommanditgesellschaft.

L

Landman
„Landman" ist die Bezeichnung für einen Berufsstand, der eine Schlüsselfunktion in der Ölbranche einnimmt. Ein Landman ist u. a. verantwortlich für die Einholung einer Bohrerlaubnis auf einem Grundstück, die Feststellung von Eigentumsverhältnissen, die Beschaffung sonstiger notwendiger Unterlagen, Beglaubigungen und Genehmigungen, das Führen von Vertragsverhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer der „Mineral Rights", Bewerten von Ansprüchen, Abschließen von Pachtverträgen, Research, etc. Der frühere US-Präsident, George W. Bush, war einmal als Landman tätig.

Landowner
Eigentümer des Grundstücks und/oder der Schürf- und Förderrechte.

Lease
Zeitlich begrenzter Grundstückspachtvertrag mit Förderrechten an den produzierten Rohstoffen Erdgas und Erdöl.

Lease Rights
Mineralgewinnungsrechte, die das Recht zur Förderung von Rohstoffen, insbesondere Erdöl und Erdgas, die unter der Erdoberfläche eines bestimmten bezeichneten Grundstücks liegen, gewähren.

Limited Liability Company (LLC)
US-Gesellschaft, die je nach Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags mit der deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder mit einer deutschen Personengesellschaft vergleichbar sein kann.

Liquids
Edelgase, die neben der Förderung von Erdöl und Erdgas ebenfalls mitgefördert werden.

LNG
Liquified Natural Gas = verflüssigtes Erdgas.

Local Income Tax
Einkommensbesteuerung auf Ebene der Kreise (Counties) oder Städte (Cities).

M

Mcf
1 Mcf entspricht 1.000 Kubikfuß; marktübliche Maßeinheit für die Menge des geförderten Erdgases.

Mineral Interest Owner
Eigentümer des Rechtes, die im Erdreich vorhandenen Mineralien zu nutzen, zu erschließen und ganz oder teilweise zu veräußern.

MMBTU
Maßeinheit, um die Energie, die bei der Verbrennung von Brennträgern erzeugt wird, zu messen.

Mittelverwendungskontrolle
Sicherstellung der zweckgerechten Verwendung der vom Anleger erbrachten Einlage beispielsweise durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen Rechtsanwalt während der Investitionsphase des Fonds.

N

Natural Gas
Erdgas.

Natural Gas Henry Hub Spot Price
Offizieller Erdgaspreis für den nordamerikanischen Raum, der an der NYMEX festgestellt wird.

Net Revenue Interest
Der Eigentümer des Net Revenue Interest ist ausschließlich am Gewinn, nicht aber an den Kosten der Quelle beteiligt. Der Inhaber des Net Revenue Interest hat kein Mitsprache- oder Wahlrecht beim Betreiben der Quelle.

Non-operating Working Interest Owner
(Mit-)Eigentümer von Förder- und Vermarktungsrechten an einer Quelle, der entsprechend seinem Eigentumsanteil sowohl an den Erträgen als auch an den Kosten beteiligt ist, aber in der Regel keinen direkten Einfluss auf das operative Geschäft und den Geschäftsbetrieb nimmt.

NYMEX
New York Mercantile Exchange, Rohstoffbörse in New York, USA.

O

Operating Agreement
Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Non-operating Working Interest Owner und Operator.

Operator
Eingesetztes Unternehmen, das die technische Betreuung einer Förderanlage sicherstellt. Er kann als (Mit-)Eigentümer von Förder- und Vermarktungsrechten an einer Quelle und entsprechend seinem Eigentumsanteil sowohl am Gewinn als auch an den Kosten beteiligt sein. Ferner ist er für das operative Geschäft und den Geschäftsbetrieb, also z. B. die Erschließung, Bewirtschaftung und Vermarktung einer Erdöl- und Erdgasquelle, verantwortlich.

Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD)
Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die OECD hat ihren Sitz in Paris und gilt als Spitzenorganisation der westlichen Industrieländer, www.oecd.org.

Organisation of Petroleum Exporting Countries (OPEC)
Vereinigung der bedeutendsten Erdöl exportierenden Nationen des Mittleren und Nahen Ostens; Saudi-Arabien, Iran und Kuwait zählen zu den Gründungsmitgliedern, www.opec.org.

P

Pay Zone
„Bezahl-Zone" – Bezeichnung für eine „Erdgas oder Erdöl führende Schicht", in der sich die Rohstoffe und somit die Werte befinden.

Performance Fee
Leistungsprämie.

Pipeline
Rohrleitungssystem zum Transport von Flüssigkeiten oder Gasen. Der Anschluss an das Pipeline-System erfolgt nach vollständiger Erschließung des Erdgas- oder Erdölfeldes.

Progressionsvorbehalt
Besonderer Steuersatz. Soweit ein Steuerpflichtiger steuerfreie Einnahmen erzielt, beispielsweise Einkünfte, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind, werden diese steuerfreien Leistungen zu dem in Deutschland zu versteuernden Einkommen addiert. Nach dieser Summe wird der durchschnittliche Steuersatz in Deutschland bestimmt. Der so ermittelte Durchschnittssteuersatz wird auf die tatsächlich zu besteuernden Einnahmen angewendet.

Pumpjack
Sogenannter „Pferdekopf". Dient der Förderung von Erdgas- und Erdöl. Durch die fließende Bewegung werden die Rohstoffe aus dem Boden gesaugt.

R

Railroad Commission of Texas (RRC)
Oberste staatliche Regulierungsbehörde für Erdöl- und Erdgasproduktionen in Texas, USA. www.rrc.com

Regular Federal Income Tax
Einkommensbesteuerung auf Bundesebene.

Return on investment (ROI)
Kapitalrendite, die das durchschnittliche Verhältnis von Gewinn zum gesamten investierten Kapital in einem bestimmten Zeitabschnitt darstellt.

Rig
Bohrturm inklusive Bohrgestänge.

Royalty
Vergütung aus Erlösen einer Erdgas- und/oder Erdölproduktion, die unabhängig von den entstehenden Kosten an Dritte, z. B. den Landeignern der Grundstücke, gewährt wird.

S

Sensitivitätsanalyse
Ergebnisdarstellung verschiedener Entwicklungsszenarien bei positiven und negativen Planabweichungen.

Separator
Trennt die geförderten Rohstoffe in Erdgas und Erdöl.

Severance Tax
US-Abgabesteuer, die auf Erlöse aus der Ausbeutung von Bodenschätzen erhoben wird.

State Income Tax
Einkommensbesteuerung auf Bundesstaatenebene.

U

US$
Abkürzung für United States Dollar (Währung der Vereinigten Staaten).

T

Touchdown
Bohrtiefe, Zieltiefe.

Treugeber
Gesellschafter, der sich nicht als Direktkommanditist, sondern über einen Treuhänder an der Fondsgesellschaft beteiligt.

V

VerkProspG
Verkaufsprospektgesetz von 1990.

VermVerkProspV
Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung.

W

Well
Erdöl- bzw. Erdgasquelle.

World Energy Outlook (WEO)
Eine Studie der International Energy Agency, Paris.

Working Interest
Anteiliges Eigentum an einer Erdöl- und/oder Erdgasquelle. Der Inhaber hat das Recht Erdöl und Erdgas auf einer bestimmten Fläche des Eigentums zu erforschen, zu bohren und zu produzieren.

Working Interest Owner
(Mit-)Eigentümer von Förder- und Vermarktungsrechten an einer Quelle, der entsprechend seinem Eigentumsanteil sowohl an den Erträgen als auch an den Kosten, die bei der Erdöl- und Erdgasförderung entstehen, beteiligt ist.

WTI
West Texas Intermediate (auch WTI) ist ein leichtes, süßliches Rohöl aus den USA. Durch seinen unter anderem geringen Schwefelgehalt eignet es sich besonders für die Mineralöl-Raffinierung und die Herstellung von Benzin.

Sie sind nur wenige Worte von Ihrer Ölquelle entfernt. Diese dürfen Sie aber selbst schreiben.

Anlagen

Beitrittserklärung mit Widerrufsbelehrung und Legitimationsnachweis

Stempel Vertriebspartner

KSH CAPITAL PARTNERS AG

Beitrittserklärung (1/4)

für eine Beteiligung an der
KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG
(nachstehend auch „Fondsgesellschaft")

Beitretende(r)

( ) Frau ( ) Herr

Name | Vorname

Straße / Hausnummer | PLZ / Ort

Geburtsdatum / Geburtsort | Staatsangehörigkeit | Familienstand

Steuernummer | Wohnsitzfinanzamt

Persönliche Identifikationsnummer der Finanzverwaltung | US-amerikanische Steuernummer (ITIN)

Telefon (privat / geschäftlich) | E-Mail Adresse

Die Überweisung meiner Auszahlungen wünsche ich auf das folgende Konto:

Name und Ort des Bankinstituts | Filial- / Kontonummer

BLZ | IBAN | BIC / SWIFT | Kontowährung: € / US$

Ich biete an,

( ) mich unmittelbar als Kommanditist / in an der Fondsgesellschaft zu beteiligen und beauftrage die Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft (nachstehend auch „Treuhandkommanditistin"), meine Beteiligung in meinem Namen zu verwalten (Verwaltungstreuhand); hierzu werde ich der Treuhandkommanditsitin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß Anlage III des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft übermitteln.

( ) mich mittelbar als Treugeber / in an der Fondsgesellschaft zu beteiligen und beauftrage die Treuhandkommanditistin, für mich im Namen der Treuhandkommanditistin, jedoch auf meine Rechnung Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft zu erwerben, zu halten und zu verwalten (echte Treuhand).

Meinem Angebot liegen der Verkaufsprospekt der Fondsgesellschaft vom 17. April 2012 einschließlich des darin abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft und des darin abgedruckten Treuhandvertrages zu Grunde. An mein Angebot halte ich mich vier Wochen, beginnend mit dem Tag meiner Unterzeichnung, gebunden. Der Beitrittsvertrag kommt mit der Annahme meines Angebotes durch die Treuhandkommanditistin zu Stande. Auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichte ich; die Treuhandkommanditistin wird mich jedoch von der Annahme meines Beitrittsangebotes unterrichten.

Ich beteilige mich mit einer Kapitaleinlage in folgender Höhe:

US$ — Kapitaleinlage

US$ — 3,0 % Agio

US$ — Gesamtbetrag

US$ — Gesamtbetrag in Worten

Hinweis: Die Kapitaleinlage soll mindestens US$ 15.000 betragen. Der Betrag jeder Kapitaleinlage soll durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

Ich verpflichte mich zur kosten- und spesenfreien Zahlung der Kapitaleinlage zuzüglich Agio spätestens 14 Tage nach Zahlungsaufforderung durch die Treuhandkommanditistin auf das folgende Konto:

Kontoinhaber:	KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG
Bank:	Deutsche Bank Privat und Geschäftskunden AG
BLZ:	20070024
Kontonummer:	6428692
Verwendungszweck:	Vorname, Nachname
IBAN:	DE40200700240642869200
BIC:	DEUTDEDBHAM

Mir ist bewusst, dass die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und die Treuhandkommanditistin berechtigt sind, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB geltend zu machen, sollte ich den genannten Gesamtbetrag nicht oder nicht vollständig zum Fälligkeitstermin erbringen. Außerdem ist mir bewusst, dass die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und die Treuhandkommanditistin von diesem Vertrag zurücktreten oder – bei unvollständiger Zahlung – die Kapitaleinlage auf den bereits geleisteten Betrag (abzüglich 3 % Agio) herabsetzen können, sollte ich nicht binnen einer Nachfrist von weiteren zwei (2) Wochen meinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Auszahlungen ausschließlich auf mein oben genanntes Konto erfolgen.

Ort / Datum | Unterschrift der / des Beitretenden

(Original) Fondsgesellschaft, (blau) Vertrieb, (grün) Beitretende(r)

Stempel Vertriebspartner

KSH CAPITAL PARTNERS AG

Beitrittserklärung (2/4)

für eine Beteiligung an der
KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG
(nachstehend auch „Fondsgesellschaft")

Name | Vorname

Mir ist bekannt, dass es sich bei der Beteiligung an der Fondsgesellschaft um eine unternehmerische Beteiligung mit Risiken handelt.

Mein Beitritt erfolgt ausschließlich auf Grund der Darstellungen im Verkaufsprospekt und der darin abgedruckten vorgenannten Verträge. Abweichende oder darüber hinaus gehende Erklärungen sind mir gegenüber nicht abgegeben worden. Mir ist bekannt, dass der Vertriebsbeauftragte nicht berechtigt ist, Erklärungen oder Zusicherungen zu geben, die im Verkaufsprospekt (ggf. einschließlich Nachträge) nicht enthalten sind oder im Widerspruch dazu stehen.

Ich bestätige, dass ich weder Staatsangehöriger der USA oder Kanadas, Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung der USA oder Kanadas („Green Card") bzw. eine Person mit einem ähnlichen Status noch gebietsansässig mit Wohnsitz in den USA oder Kanada bin. Ich versichere, dass ich auch keine Person bin, die die Beteiligung an der Fondsgesellschaft für eine Vermögensmasse mit Sitz in den USA oder Kanada eingehen oder einer solchen anbieten will.

Angaben nach dem Geldwäschegesetz

( ) Ich bestätige, dass ich auf eigene Rechnung, im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung handle.

( ) Wirtschaftlich Berechtigter ist ____________________

Hinweis: Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die / der Beitretende letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung der Beitritt letztlich erfolgt. Soweit der Vertragspartner als Treuhänder handelt, handelt er ebenfalls auf Veranlassung. Bei treuhänderischen Rechtsgestaltungen ist anzugeben:

- die natürliche Person, die als Treugeber handelt oder auf sonstige Weise 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert,
- die natürliche Person, die als Begünstigte von 25 % oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist,
- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist, oder
- jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.

Ist die / der Beitretende nicht der wirtschaftlich Berechtigte, sind für den wirtschaftlich Berechtigten die o.g. Angaben zur Person zu erheben.

Ich erwerbe die Beteiligung

( ) als Vermögensanlage

( ) anderer Zweck ____________________

Ich bin / Der wirtschaftlich Berechtigte ist

( ) keine politisch exponierte Person, kein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person und keine einer politisch exponierten Person nahestehende Person.
( ) eine politisch exponierte Person, die ihr wichtiges öffentliches Amt im Inland oder als im Inland gewählte Abgeordnete des Europäischen Parlaments ausübt, oder, die ihr wichtiges öffentliches Amt seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied einer solchen politisch exponierten Person oder eine einer solchen politisch exponierten Person nahestehende Person.
( ) eine sonstige politisch exponierte Person, ein unmittelbares Familienmitglied einer solchen politisch exponierten Person oder eine einer solchen politisch exponierten Person nahestehende Person.

Bei Vorliegen einer politisch exponierten Person bitte angeben:

Genaue Bezeichnung der Funktion als / Beziehung zu eine(r) politisch exponierte(n) Person

Herkunft der Mittel zur Leistung der Kapitaleinlage

Hinweis: Eine politisch exponierte Person ist eine natürliche Person, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt. Hierbei handelt es sich um hochrangige Führungspersonen der Regierung, der Verwaltung, des Militärs, der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung eines Staates, der EU oder einer internationalen Organisation sowie um Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen. Eine Person, die ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene ausübt oder ausgeübt hat, ist nur dann eine politisch exponierte Person, wenn die politische Bedeutung des Amtes mit ähnlichen Positionen auf nationaler Ebene vergleichbar ist

Ort / Datum | Unterschrift der / des Beitretenden

(Original) Fondsgesellschaft, (blau) Vertrieb, (grün) Beitretende(r)

Stempel Vertriebspartner

KSH CAPITAL PARTNERS AG

Beitrittserklärung (3/4)

für eine Beteiligung an der
KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG
(nachstehend auch „Fondsgesellschaft")

Name | Vorname

Einwilligung zur Datenverwendung

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten in einem EDV-System erfasst, verarbeitet und genutzt werden. Sie werden zur Verwaltung meiner Beteiligung durch die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG, die KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH und die Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft sowie die von diesen beauftragten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen verwendet. Außerdem werden sie zum Zwecke von Informationen über Finanzanlagen durch die KSH Capital Partners AG verwendet. Änderungen meiner persönlichen Daten, einschließlich der Angaben nach dem Geldwäschegesetz, werde ich unverzüglich der Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft schriftlich mitteilen. Ich bin berechtigt, diese Einverständniserklärung jederzeit zu widerrufen, soweit meine persönlichen Daten nicht zur Verwaltung meiner Beteiligung erforderlich sind.

Ort / Datum | Unterschrift der / des Beitretenden

Widerrufsbelehrung (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Hinweis: Liegt sowohl ein Haustürgeschäft als auch ein Fernabsatzvertrag vor, gilt ausschließlich die Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzvertrag.

( ) Widerrufsbelehrung bei Haustürgeschäft

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform.
Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg, Telefax: 040 37669188, E-Mail: info@nortrust.de.

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ort / Datum | Unterschrift der / des Beitretenden

( ) Widerrufsbelehrung bei Fernabsatzvertrag

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg, Telefax: 040 - 37669188, E-Mail: info@nortrust.de.

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise
Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ort / Datum | Unterschrift der / des Beitretenden

(Original) Fondsgesellschaft, (blau) Vertrieb, (grün) Beitretende(r)

Stempel Vertriebspartner

KSH CAPITAL PARTNERS AG

Beitrittserklärung (4/4)

für eine Beteiligung an der
KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG
(nachstehend auch „Fondsgesellschaft")

Name | Vorname

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich, dass ich folgende Dokumente in Bezug auf meine Beitrittserklärung für eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft in gedruckter Form oder als Datei auf CD oder via Email erhalten habe:

- den Verkaufsprospekt der Fondsgesellschaft vom 17. April 2012 einschließlich des darin abgedruckten Gesellschaftsvertrages und des darin abgedruckten Treuhandvertrages sowie der Verbraucherinformationen für den Fernabsatz und der ausführlichen Risikohinweise betreffend die Vermögensanlage,
- eine Kopie dieser Beitrittserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung,
- die folgenden Nachträge zum Verkaufsprospekt (Hinweis: Sofern kein Nachtrag vorliegt, bitte streichen!)

Nummer des Nachtrages | Datum des Nachtrages

Nummer des Nachtrages | Datum des Nachtrages

Ort / Datum | Unterschrift der / des Beitretenden

Identitätsnachweis

Ich bestätige, dass ich die Identität der / des Beitretenden während dessen persönlicher Anwesenheit anhand eines gültigen Lichtbildausweises durchgeführt habe.
Der Personalausweis oder Reisepass lag im Original vor und ist in Kopie (bei einem Personalausweis Vorder- und Rückseite) beigefügt.

Personalausweis- oder Reisepassnummer | ausstellende Behörde | gültig bis

Identifizierung durchgeführt:

Ort / Datum | Stempel und Unterschrift Vermittler

Angaben zum Vermittler

Firma | Name | Vorname

Straße / Hausnummer | PLZ | Ort

Telefonnummer | Telefaxnummer | E-Mail Adresse

Annahmeerklärung der vorstehenden Beitrittserklärung

Hamburg, den | Nortrust Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Hamburg, den | KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG, vertreten durch die KSH Fund Verwaltungsgesellschaft mbH

(Original) Fondsgesellschaft, (blau) Vertrieb, (grün) Beitretende(r)

Handelsregistervollmacht

KSH CAPITAL PARTNERS AG

Handelsregistervollmacht

Ich/Wir,

Vorname, Name der / des Beitretenden | Geburtsdatum

Firma der / des Beitretenden | Handelsregisternummer

Straße /Hausnummer | PLZ / Ort

bin/sind als Kommanditist der KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Fondsgesellschaft") mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 114275, mit einer Pflichteinlage in Höhe insgesamt

US$

beigetreten und werde/werden mich/uns mit einer Einlage (Haftsumme) in Höhe von 1,0 % meiner/unserer Pflichteinlage im Handelsregister der Fondsgesellschaft eintragen lassen. Hiermit erteile(n) ich/wir unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB der NORTRUST Vermögenstreuhand GmbH Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend auch „Bevollmächtigte") mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 62368

Vollmacht,

mich/uns bei allen gesetzlich erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister betreffend die KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG, Hamburg, ausgenommen sind Anmeldungen bezüglich Erhöhungen meiner/unserer vorgenannten Einlage (Haftsumme), zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst insbesondere meinen/unseren Ein- und Austritt in die bzw. aus der Gesellschaft, den Ein- und Austritt von persönlich haftenden Gesellschaftern und weiteren Kommanditisten, Änderungen der Beteiligungsverhältnisse und des Kapitals der Gesellschaft, die Erhöhung oder Herabsetzung von Einlagen von Kommanditisten und persönlich haftenden Gesellschaftern, Änderungen der Firma, des Sitzes, der Geschäftsanschrift, der Vertretungsmacht und weiteren eintragungsbedürftigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen der Gesellschaft sowie die Liquidation und Löschung der Gesellschaft.

Die Vollmacht wirkt über meinen/unseren Tod hinaus für die gesamte Dauer meiner/unserer Mitgliedschaft in der Gesellschaft. Sie ist unwiderruflich. Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten – auch unter Beschränkungen des § 181 BGB – zu erteilen.

Ort/Datum | Unterschrift der / des Beitretenden (notarielle Beglaubigung erforderlich)

Überweisungsformular Z1
(Außenwirtschaftsverkehr)

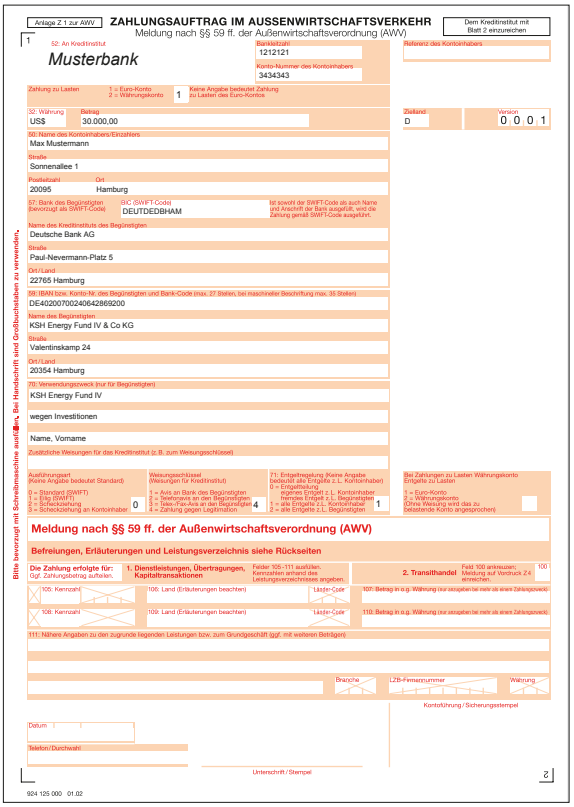

Anlage Z 1 zur AWV

ZAHLUNGSAUFTRAG IM AUSSENWIRTSCHAFTSVERKEHR
Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Dem Kreditinstitut mit Blatt 2 einzureichen

1

52: An Kreditinstitut: Musterbank
Bankleitzahl: 1212121
Konto-Nummer des Kontoinhabers: 3434343
Referenz des Kontoinhabers:
Zahlung zu Lasten: 1 = Euro-Konto, 2 = Währungskonto: 1 — Keine Angabe bedeutet Zahlung zu Lasten des Euro-Kontos
32: Währung: US$ — Betrag: 30.000,00
Zielland: D — Version: 0001
30: Name des Kontoinhabers/Einzahlers: Max Mustermann
Straße: Sonnenallee 1
Postleitzahl: 20095 — Ort: Hamburg
57: Bank des Begünstigten (bevorzugt als SWIFT-Code): BIC (SWIFT-Code): DEUTDEDBHAM — Ist sowohl der SWIFT-Code als auch Name und Anschrift der Bank angeführt, wird die Zahlung gemäß SWIFT-Code ausgeführt.
Name des Kreditinstituts des Begünstigten: Deutsche Bank AG
Straße: Paul-Nevermann-Platz 5
Ort/Land: 22765 Hamburg
59: IBAN bzw. Konto-Nr. des Begünstigten und Bank-Code (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen): DE40200700240642869200
Name des Begünstigten: KSH Energy Fund IV & Co KG
Straße: Valentinskamp 24
Ort/Land: 20354 Hamburg
70: Verwendungszweck (nur für Begünstigten): KSH Energy Fund IV
wegen Investitionen
Name, Vorname
Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut (z. B. zum Weisungsschlüssel):

Ausführungsart (Keine Angabe bedeutet Standard): 0 = Standard (SWIFT), 1 = Eilig (SWIFT), 2 = Scheckziehung, 3 = Scheckziehung an Kontoinhaber: 0
Weisungsschlüssel (Weisungen für Kreditinstitut): 1 = Avis an Bank des Begünstigten, 2 = Telefonavis an den Begünstigten, 3 = Telex-/Fax-Avis an den Begünstigten, 4 = Zahlung gegen Legitimation: 4
71: Entgeltregelung (Keine Angabe bedeutet alle Entgelte z.L. Kontoinhaber): 0 = Entgeltteilung, Angaben Entgelt z.L. Kontoinhaber, Angaben Entgelt z.L. Begünstigten, 1 = alle Entgelte z.L. Kontoinhaber, 2 = alle Entgelte z.L. Begünstigten: 1
Bei Zahlungen zu Lasten Währungskonto Entgelte zu Lasten: 1 = Euro-Konto, 2 = Währungskonto (Ohne Weisung wird das zu belastende Konto angesprochen)

Meldung nach §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Befreiungen, Erläuterungen und Leistungsverzeichnis siehe Rückseiten

Die Zahlung erfolgte für: (ggf. Zahlungsbetrag aufteilen.) **1. Dienstleistungen, Übertragungen, Kapitaltransaktionen** — Felder 105–111 ausfüllen. Kennzahlen anhand des Leistungsverzeichnisses angeben. — **2. Transithandel** — Feld 100 ankreuzen: Meldung auf Vordruck Z 4 erreichen. 100
105: Kennzahl — 106: Land (Erläuterungen beachten) — Länder-Code — 107: Betrag in o.g. Währung (nur anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck)
108: Kennzahl — 109: Land (Erläuterungen beachten) — Länder-Code — 110: Betrag in o.g. Währung (nur anzugeben bei mehr als einem Zahlungszweck)
111: Nähere Angaben zu den zugrunde liegenden Leistungen bzw. zum Grundgeschäft (ggf. mit weiteren Beträgen)
Branche | LZB-Firmennummer | Währung
Kontoführung / Sicherungsstempel

Datum
Telefon/Durchwahl
Unterschrift / Stempel

2

924 125 000 01.02

Bitte bevorzugt mit Schreibmaschine ausfüllen. Bei Handschrift Druckschriften zu verwenden.

Fondsgesellschaft:
KSH Energy Fund IV GmbH & Co. KG | Valentinskamp 24 | 20354 Hamburg
Anbieterin:
KSH Capital Partners AG | Königstraße 28 | 23552 Lübeck
Telefon 0451 70790910 | Telefax 0451 70790919

energyfundIV@ksh-ag.com | www.ksh-ag.com